

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND  
INVENTARE  
NICHTSTAATLICHER ARCHIVE



18

Inventar des Urkundenarchivs  
der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg  
zu Schönstein / Sieg  
Band 1

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND  
INVENTARE  
NICHTSTAATLICHER ARCHIVE

HERAUSGEGEBEN VON DER  
ARCHIVBERATUNGSSTELLE

18

Inventar des Urkundenarchivs  
der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg  
zu Schönstein/Sieg  
Band 1

KÖLN 1975  
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN  
in Kommission bei  
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Inventar  
des Urkundenarchivs  
der Fürsten von  
Hatzfeldt-Wildenburg  
zu Schönstein/Sieg

Band 1  
Regesten Nr. 1 bis 450  
1217 - 1467

bearbeitet von  
Jost Kloft

KÖLN 1975  
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN  
in Kommission bei  
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Diese Veröffentlichung erscheint gleichzeitig als Band 18 der Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Rheinland „Inventare nichtstaatlicher Archive“, herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland in Köln, und als Band 22 der „Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz“.

ISBN 3-7927-0212-6

Koblenz 1975

© Selbstverlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz  
Herstellung: boldt druck boppard gmbh

Otto von Kappenstein und seine Frau Kunigunde versprechen, zugleich für ihre Nachfolger, dem Kloster St. Agnes [zu Merten] zur Abhilfe seiner Not (*inopiae*), sie wollten innerhalb ihrer Vogtei (*intra . . . jurisdictionem*) keine Mühle errichten. Ihre Leute (*homines*) sollen verpflichtet sein, in der Mühle des Klosters zu mahlen. Auch soll innerhalb der Immunität (*intra immunitatis ambitus*) zur Vermeidung von Unziemlichkeiten kein von Laien (*personis laicalibus*) zu bewohnendes Haus errichtet werden dürfen. Ferner verkauften sie dem Kloster für 48 Mk. zu unbeschwertem Besitz alle ihre Güter in Hombach, die sie von Heinrich, der sie von ihnen zu Lehen trug, zurückgekauft hatten, dazu ihre Wiese. — Zeugen: Hermann, Propst, Rudolf, Priester, Adelheid Frau von Hückeswagen (*domina Adala de Huckinsvage*), Klarissa, Meisterin (*Claricia magistra*), Jutta, (*Guda*), Priorin, und der Konvent [von St. Agnes zu Merten], die Ritter Heinrich, Gerhard, Turicus und Maurus. — Siegler: der Dompropst zu Köln, der Propst zu Bonn, der Abt zu Springiersbach (*Sprencers-*), der Konvent von St. Agnes [zu Merten], das [Land-] Kapitel (*capituli*) des Auelgaves (*Avelgourve*), der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap., lat. — Rv.: *Copia venditionis Ottonis de Kappenstein bonorum in Hombach factae monialibus et conventui in Avelgove modo Merten anno 1217* (17. Jh.). — Beiliegend: Übersetzung (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Dit is de copi us den cloister zu Merten belangen de mueil, de de von Cappenstein gegeben haben, hab ich averst den original noch nit gesen, beger e[uer] l[iebben] wil es ab laeissen copieiren und dis mir roeder zo stellen laeissen* (16. Jh.); *Belangendt eine dem kloster Mehrten zuständige muhl undt einige derentwegen von Frantzen von Hatzfeld ahn Pfaltz Newburg abgangene supplicaciones* (17. Jh.). — Druck und Regest: Th. S u k o p p, Urkunden und Akten des Klosters Merten aus dem Archiv Schram in Neuss = *Inventare nichtstaatlicher Archive*, hg. von der Archivberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland Bd. 7 [1961] Nr. 1. — Nr. 1.

Konrad, Erzbischof von Köln (*Coloniensis*) und Erzkanzler von Italien (*Ytalie*), bekundet, in den Streitigkeiten zwischen dem Konvent zu Dünn-

wald (*Dünnewald*) und dem Kölner Bürger Gottfried (*Godefridus*) gen. *de Withrike* wegen 6 sol. Zins von dem sogen. Roten Haus (*rufa domus*) am Rhein (*Renum*) in der Pfarrei St. Kunibert, das vormals dem *Macharius* gehörte, hätten schließlich auf Raten des Priesters Hermann, Pleban zu St. Peter, Gottfried und seine Frau *Blitheldis* zusammen mit ihren Kindern und künftigen Erben Heinrich, Gottfried, *Blitheldis*, *Bertradis*, Elisabeth und Katharina einmütig zu ihrem Seelenheil auf die 6 sol. abzüglich 2 den. jährlich fälligen Hofzins verzichtet und der Kirche in Dünnewald in der Weise angewiesen, daß sie jeweils an Christtag (Dezember 25) und an St. Johannes des Täufers Tag (Juni 24) je 3 sol. von dem Haus bezieht. Zur Sicherung dieses Vorganges hätten im Auftrag von Gottfried und *Blitheldis*, die es selbst infolge Körperschwachheit nicht tun konnten, deren genannte Söhne Heinrich und Gottfried vor ihm, dem Erzbischof, dem Domdekan Goswin, dem Domkapitel, dem Domthesaurar Philipp und vielen anderen beantragt, die vorgenommene Übertragung der von dem Haus fälligen 6 sol. Zins an die Kirche Dünnewald zu bestätigen. — Der Erzbischof läßt demgemäß die hierüber ausgestellte Urkunde mit seinem Siegel sowie demjenigen des Domdekans Goswin, des Domkapitels und des Domthesaurars Philipp besiegeln. — Zeugen: Arnold, Prior; Dietrich (*Theodericus*), Keller (*cellerarius*), *Pantaleon*, Konverse, insgesamt Konventualen (*fratres ecclesie*) zu Dünnewald; Hermann, Pleban zu St. Peter, sowie *Tobias*, Kaplan des Domthesaurars, die beide Kölner Bürger und Offiziale sind; Ritter Werner gen. *der Lange* (*dictus profuse*); Hermann und Gerhard, Enkel (*nepotes*) Gottfrieds, Heinrich gen. *der Zöllner* (*dictus thelonearius*) Johannes, sein Stiefvater, Sibert und andere. — Siegler: Konrad, Erzbischof von Köln; Goswin, Domdekan zu Köln; das Domkapitel zu Köln; Philipp Domthesaurar zu Köln. — XVI<sup>o</sup> Kalendas Februarii.

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Rv.: *Item van eyne huse in s. Cunibertz kirspel, van alders geheischen dat roide huys, nu genant Zoens, VI sol.; item confirmatio archiepiscopi Coloniensis (15. Jh.); Godefridus de Wichrike assignat conventui in Dunwald censum annuum sex solidorum solvendum de domo ruffa, nunc Hulzfeldter hof, qua assignatio tum confirmatur per Conradum archiepiscopum Coloniensem (18. Jh.). — Nr. 2.*

### 1250 März 21, Köln

3

Konrad (*Conradus*), Erzbischof von Köln, Erzkanzler von Italien und apostolischer Legat, überläßt mit Einwilligung von Domprioren und Domkapitel zu Köln an Heinrich Burggrafen zu Köln und Gerhard Edelherrn zu Wildenburg die zu den Herrschaften Rosbach (*Rospe*) und Wied (*Widde*) gehörigen Ministerialen zu vollem Recht, die und deren Nach-

kommen sie bisher zusammen mit Mechthild (*Methilde*) verw. Gräfin von Sayn (*Seynen[sij]*) und deren Vorfahren ungeteilt innehatten. Er bestätigt das bisherige Recht, wonach Kinder aus Ehen zwischen beiderseitigen Ministerialen gemeinsam und ungeteilt sind. — Siegler: der Aussteller, das Domkapitel zu Köln. — a. d. mill[esimo] ducent[esimo] X°LIX°, kal[endas] April[is] in pallatio nostro.

Ausf., Perg. (leicht besch.), lat., Sg. 1 (mit Rücksiegel) besch., 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap., lat. — Druck: L. Eltester — A. Goerz, Urkundenbuch . . . der . . . mittelrhein. Territorien Bd. 3 [1874] Nr. 1042 (nach Abschr.). — Regest: R. Knipping, Die Regesten der Erzb. von Köln Bd. 3, 1 [1909] Nr. 1563. — Nr. 3.

### 1261 November, Molsberg

4

Diether Herr zu Molsberg (*Molßpergh*) und seine Frau Elsa bekunden, die Streitigkeiten zwischen ihnen und Abt und Konvent des Zisterzienserklosters Marienstatt (zu *sent Marienstatt, Graeß ordens*), Kölner (*Collener*) Diözese, wegen den vom Kloster belehnten Leuten und der weltlichen Gerichtsbarkeit im Allod zu Kirburg (*Kyrpurgh*) seien wie folgt beigelegt worden: Sie quittieren Abt und Konvent den Empfang von 16 Mk. Kölner (*Coelscher*) Pf. sowie den Empfang ihnen geliehener 100 Mk. gleicher Währung, bis zu deren vollständiger Rückzahlung sie jährlich 50 Ml. Korn Limburger (*-purger*) Maßes in Dehrn (*Derne*) oder Dietkirchen (*-keirchen*) jeweils zwischen Mariä Himmelfahrt (August 1) und Mariä Geburt (September 1) zu entrichten haben; für die Berechnung des Korns soll der auf dem Limburger Markt am Sonnabend nach St. Bartholomäustag (August 24) gültige Preis verbindlich sein. Sie verzichten zu gesamter Hand mit ihren Kindern auf die durch das Kloster belehnten Ritter und Leute (*man*), auf das Gericht zu Kirburg sowie auf den dortigen Kirchsatz (*gift der keyrchen*); der Abt soll, was Kirchsatz und Patronatsrecht (*keirchen satz und jus patronatus*) ausmacht, die Kirche im Vakanzfalle einem Priester geben, der diese bedienen will und kann. Zusammen mit ihren Kindern verzichten sie außerdem auf Fischereien, Wälder, Zehnten, Weiden, Wiesen, Mühlen, Wasser (*waßer, waßerfluße*), bebautes und unbebautes Land (*lande, schlechte oder mit buschen, gebauret of ungebrauret*), jetzige und künftige Eigenleute beiderlei Geschlechts sowie auf alle jetzigen und künftigen Rechte in dem Allod zu Kirburg. Sie verpflichten sich auf die Schenkung, die Abt und Konvent seit der Gründung durch Eberhard von Arenberg (*Emehart van Arburgh*) und seine Frau Adelheid von Freusburg (*Aelheit von Vreußbrecht*) gemacht wurde; sie verpflichten sich und ihre Nachkommen unter Eid in die Hand des Abtes auf das darüber ausgestellte Privileg. Sie verzichten

dem Kloster gegenüber auf sämtliche Herbergs- und sonstigen Lasten. Die Halsgerichtsbarkeit zu Kirburg, die sie bisher hatten, übertragen sie auf Bitten von Abt und Konvent auf die Ritter Gerhard von Sassenroth (*Saßenradt*), Hillin (*Hillein*) von Langenbach und Anselm von Mauden (*Müden*) erblich zu Lehnrecht derart, daß dieses Recht niemals an sie oder ihre Erben zurückfällt. Mißbrauchen Gerhard und die Seinen oder ihre Erben das, was sie von ihnen oder ihren Erben zu Lehen tragen, oder versterben Gerhard und die Seinen erbenlos, so ist das Gericht nach Maßgabe von Abt und Konvent erneut zu Lehen auszutun. Gerhard und die Seinen oder ihre Erben sollen nur bei außerordentlichem Blutvergießen (*undedigen vergoß des blotz*), offene Wunden genannt, Mord oder Totschlag, Diebstahl und Notzucht (*unkeuscheit zu teusch noetzucht*) in der Weise richten, daß derjenige von ihnen, den der Abt wählt, das Gericht besitzt. Die hierbei eingehenden Gerichtsgefälle sind mit den anderen zu teilen. Alle anderen Fälle hat der durch Abt und Konvent eingesetzte Schultheiß zu richten. Die Richter oder ihre Erben dürfen weder Schatzung noch Bede, weder Herberge noch Dienst oder Kost von den Kirchspiels- oder eigenen Leuten von Gerichts wegen fordern, sie haben keinen Anspruch auf den Weinzapf oder Bannwein (*whein zeppen, dat dahe heischt banwein*), sie dürfen keinen Schultheißen oder Zentgrafen einsetzen und dürfen jemandem zum Weinschank nur verpflichten, wenn an sie je verzapftem Fuder Wein 12 Pf. und der an den Zentgrafen fällige H. gezahlt werden. Wenn einer von dem Gesinde der Kirchspiels- oder eigenen Leute jemanden schlägt und so verwundet, daß der Verwundung der Tod nicht folgt, hat er an den Richter 5 S. zu zahlen. Ist jemand dem Schultheißen der Kirche gegenüber widerspenstig (*rebell oder wiederstreidlich*) oder verhöhnt er ihn (*wher jemantz . . . hoenmundich*), so haben die Richter auf Verlangen ihn zu zwingen, vor dem Schultheißen zu Recht zu stehen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Rechte der Kirche unverletzt bleiben und von den anderen eingehalten werden. Wer im Allod zu Kirburg wohnt, er sei Hübner der Kirche oder nicht, hat Fuhre zu leisten, zu mähen und wie seit alters Hühner zu liefern. Diether und seine Frau leisten auf Lebenszeit und zugleich für die Kinder des verstorbenen Heinrich von Molsberg Währschaftsversprechen. — Zeugen: Diether, Abt zu Marienstatt; Diether, Prior; Heinrich, Subprior; Diether von Wied (*Weyde*), Johann sowie Wybert, Kanoniker (*conventis*) in Dietkirchen, Diether, Dekan in Salz (*Saltze*); Gerhard von Kölbingen (*Kolpingen*) und Heinrich gen. Butzhamer von Weltersburg (*-bergh*), beide Ritter. — Siegler: Engelbert, Elekt von Köln, Erzkanzler in Italien; Gottfried Graf von Sayn, der Aussteller.

Abschr. der dt. Übersetzung mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Notars Johann Weidtz (16. Jh.), Perg. (danach das vorliegende Regest). — Regest: Das Cistercienserkloster Marienstatt im

Mittelalter, Urkundenregesten, Güterverzeichnisse und Nekrolog, bearb. von W. H. Struck = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 18 [1965] Nr. 54 (nach der lateinischen Ausfertigung Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 74 Nr. 41); A. Goerz, Mittelrhein. Regesten Bd. 3 [1881] Nr. 1732; R. Knipping, Die Regesten der Erzb. von Köln Bd. 3, 2 [1913] Nr. 2190. — Nr. 4.

### 1265 November 28, Gandersheim

5

Margareta, Äbtissin zu Gandersheim (*Gandersemensis*), verkauft mit einmütiger Einwilligung von Propst, Dekan und dem gesamten weiblichen und männlichen Konvent dort an Hermann, Ritter, Heinrich, Vogt, und dessen Söhne Dietrich, Adolf, Anton und Arnold von Kalkum (*Calchem*) in Anbetracht der von ihnen und ihren Vorfahren der Abtei geleisteten und zu leistenden Dienste den bei Kalkum gelegenen und Vorst genannten Hain (*nemus*) für 200 Mk. zu Erbrecht. Nachdem die Abtei bisher in gewissem Umfange Nutzungen und Früchte aus dem Hain bezog, löste sie zur Vermeidung von Schaden aus dem Verkauf und, um das Geld nutzbringend zu verwenden, die wegen gewissen Zehnten an den Bischof von Halberstadt (*-stadensi*) jährlich am Tage Johannes des Täufers (Juni 24) zu leistenden 2 Fuder Wein oder 9 Mk. Geld mit 110 Mk. ein, sodaß sie künftig von diesen Leistungen frei ist. Die Käufer und ihre rechtmäßigen Erben bleiben wegen des Haines Lehnsleute der Abtei. Beim Tode eines von ihnen haben die Erben bei der Abtei um Belehnung nachzusuchen, die ohne weiteres gewährt wird. Unbeschadet des Verkaufes bleibt dem zu Kalkum gelegenen und *Vronehof* genannten Hof der Abtei in dem Hain Beholzigungsrecht zum Bauen und Brennen sowie zum Errichten und Ausbessern der dortigen Mühle der Abtei. Auch bleiben alle sonstigen älteren Rechte an dem Hain bestehen. Der restliche Erlös wurde im Einvernehmen mit dem Konvent und mit dessen Zustimmung für die Abtei nutzbringend verwendet. — Zeugen: Mechthild (*Macgthildis*), Pröpstin, Lukarde, (*Lucchardis*), Dekanin, Mechthild, Kustodin, Zacharia, Scholasterin, Elisabeth gen. von Klettenberg, Adelheid (*Aleydis*) von Ziegenberg (*Ce-*), Hedwig von Brüninghausen (*Brunengehusen*), Elisabeth von Hallermund (*Halremunt*) und die übrigen Konventualinnen zu Gandersheim, ferner Konrad, Abt von Klaus (*Clusa*), Robert, Propst zu Brunshausen (*Brunsteshusen*), Dietrich gen. von Kalkum, Kaplan des Gandersheimer Hofs [zu Kalkum], Dietrich, Pleban zu St. Georg, weiterhin Peter (*dominus Petrus*), Heinrich von Wiershausen (*Wideshusen*), Johann von Wunstorff (*Wusdorpe*), Heinrich und Volkwin Gebrüder gen. von Paderborn (*-burne*), Heinrich von Odenhusen, Johann von Kirchberg (*Kir-*),

Hermann von Kalkum und Dietrich, insgesamt Konventualen zu Gandersheim, fernerhin die Laien Burkhard und Hoyergerus Grafen von Woldenburg (-berg), Gottschalk Edelherr von Plesse, Heinrich Kämmerer von Gandersheim (*camerarius Gandersemensis*), Walter (Woltherus) gen. von Gandersheim (-sem), Albero von Werningerode (Wernen-), Gerhard von dem Hove (*dictus de Curia*), insgesamt Ritter, Hermann von dem Hove, Ritter Gerhards Bruder, Bruniggus von Delligsen (*Deseldessen*), Prokurator der Abtei Gandersheim (*domus nostre*), Gerhard von Gandersheim und sein Sohn Lylardus, Arnold und Ludolf Gebrüder von Wülfinghausen (*Wolvenchusen*), Heinrich von Lengede, Heinrich von Hollenstedt (-stat), Manegold von Brüngen (*Bruchem*) und andere Lehnsleute der Abtei. — Siegler: Äbtissin und Konvent zu Gandersheim. — *Gandersem, V<sup>o</sup> kalendas Decembris.*

Ausf., Perg. (leicht besch.), lat., Siegel 1, 2 an Seidenschnur besch. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. (besch.). — Nr. 5.

### 1284 Juni 13

6

Heinrich Graf von Sponheim (*Span-*) und Heinrich von Isenburg (*Isin-*) regeln als gewählte Schiedsrichter die Streitigkeiten zwischen Johann Grafen von Sayn (*Seynensem*) und Heinrich Herrn zu Wildenburg wie folgt: Heinrich darf Burg Wildenburg niemandem zum Schaden Johanns oder seiner Brüder verkaufen oder verpfänden; er soll sie lediglich an seine Kinder oder Johanns Brüder überlassen. Heinrich darf die Gerichtsbarkeit innerhalb von Burgtal und Bannzäunen (*iurisdictionem vero secularem in valle castri predicti infra septa domorum*) ausüben mit Ausnahme von Diebstahl, Totschlag, Raub oder sonstigen Fällen, die mit schwerster oder Todesstrafe belegt werden; solche Fälle sind dem Amtmann Johanns in Friesenhagen (*Vresenhaen*) zu überweisen. Der Beständer (*colonus*) Heinrichs auf seinem Hof Kappenstein (*Cappensteyn*) soll von allen Abgaben mit Ausnahme besonderer Verpflichtungen gegenüber Johann frei sein; Bußen für etwaige Straftaten sind hiervon ausgenommen. Die Leute Heinrichs im Gericht Nümbrecht (*in districtu Nün-*), das Vesteban genannt wird, sollen von allen Abgaben an Johann mit Ausnahme von jährlich einem Huhn und einem Scheffel Hafer frei sein. Die Leute Heinrichs, die außerhalb des Gerichts Nümbrecht, aber innerhalb der Grafschaft Johanns wohnen, sollen von der geschoz genannten Abgabe frei sein, doch Wein- und Kornfuhrer wie bisher leisten, dazu jährlich ein Huhn und die gleiche Menge Hafer wie die übrigen. Außerdem sollen die Wildenburger Leute, die im Gericht oder in der Grafschaft (*in districtu sive comitatu*) Johanns wohnen, zusammen mit den übrigen Bewohnern bei Glockenschall und Volksgeschrei (*clamore populi*) etwaige

Übeltäter verfolgen. Weiterhin haben sie dem Gerichtszwang des Richters Johann zu folgen, wo ihnen auf Bitten Heinrichs oder seiner Abgesandten Gnade widerfahren soll. Die Dienstleute zu Kappenstein (-steyn) und Freusburg [Vrosbreht] sollen dem Kindgedinge wie bisher unterworfen sein; etwa unterbliebene Teilungen sollen nunmehr zu gleichen Teilen vorgenommen werden. Heinrich wird die Jagd im Bereich des Wildbannes (*in districtu que wiltban vulgariter appellatur*) mit Hunden statt mit Netzen oder Seilen (*eo modo quod ce zochtin dicitur*) erlaubt. Bei Übertretung dieser Bestimmung gehen die Betroffenen des Rates und der Hilfe der Schiedsleute verlustig. Johann und Heinrich verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Zeugen: Heinrich Graf von Weilnau (*Wilenowe*), Heinrich von Solms (*Solm . . .*), Diethard von Pfaffendorf (*Paffendorp*), Rorich von Gebhardshain (*Gewardishan*), Albero Truchseß (*dapifer*), Hermann von Hadamar (*Hademayr*), Gerhard, Pleban zu Wissen (-ne); Johann von Hohensayn (*Honsen*), Ritter; Adam von Müllenark (*Mülenarken*), Ritter. — Siegler: Johann Graf von Sayn, Heinrich Herr zu Wildenburg, die Schiedsleute, Heinrich Graf von Weilnau. — *Idibus Junii*.

Ausf., Perg. (leicht besch.), lat., Sg. ab. — Beiliegend: Ausf. jedoch mit abweichenden Eigennamenschreibungen: Ysenburch, Wildenberch, Vrisenhain, Wrouspecht, Schann . . . (statt Solm . . .), Paffindorp, Gevarzhayn, Hoinsein; Perg., lat., Sg. 1, 4 besch., 2, 3, 5 ab; — Übersetzung mit abweichender Eigennamenschreibung: Woldenburg (statt Wilden-) sowie abweichender Zeugenliste: Heinrich Graf von Weilnau, Heinrich von Solms (*Solmße*), Diethard von Pfaffendorf (*Paffendorp*), Rorich von Gebhardshain (*Gewardishaen*), Albrecht Küchenmeister, Hermann von Hadamar (*Hademair*); Gerhard, Pastor zu Wissen; Ritter Johann von Hohensayn (*Hehen-*), Ritter Daem von Müllenark (*Moillenarken*); Perg., unbesiegelt. — Abschr. (16. Jh.), Pap., lat. — Druck: J. Chr. L ü n i g, Deutsches Reichsarchiv Bd. 23, 1719 (*Spicilegii secularis des teutschen Reichs-Archivs anderer Theil*) S. 984-985. — Regest: A. G o e r z, Mittelrhein. Regesten Bd. 4 [1886] Nr. 1159. — Nr. 6.

## 1290 Juli 12

Heinrich Herr zu Wildenburg (*Wildin-*) und seine Frau Elisabeth verkaufen mit Zustimmung ihrer Söhne *Th[eodericus]*, ihrem Erstgeborenen, Otto und Johann an Abt und Konvent des Zisterzienserklosters Marienstatt (*de loco sancte Marie*) alle ihre Güter und Rechte in den Pfarreien und Herrschaften (*territoriis*) Höhn (*Hene*) und Marienberg (*in monte sancte Marie*) sowie in anderen Orten dortselbst und zwar mit allem Zubehör an Hühnern, Butterabgabe (? *butirum*), Wäldern, Herberge und

den *nidival* genannten Einkünften für 48 Mk. Sterlinge. Sie verzichten außerdem auf Widerspruch und Klage (*contradictio et actio*) gegen den Konvent wegen des von ihrem Vater und ihrer verstorbenen Mutter an den Konvent früher vorgenommenen Verkaufs, wohingegen Abt und Konvent sie von 16 Mk. Schulden ihres Vaters ledig sprechen. Von dem Verkauf ist sodann eine Reihe von Hufen ausgenommen, die Heinrich und seine Frau an Lehnsleute (*fideles, qui nobis deservient et ad nostram iurisdictionem spectabunt*) ausgetan haben. Heinrich und seine Frau haben im Beisein ihrer Söhne und in Gegenwart der Kirchspielleute zu Höhn an Ort und Stelle mit Hand und Halm Verzicht geleistet. — Zeugen: Gerhard, Pastor in Wissen (*in Wisse*); Arnold von Etbach (*Ers-*); Adolf von Willmenrod (*Wermolderade*), beide Ritter; Gerhard von Schönstein (*de Sconensteyn*), Arnold von Krottorf (*de Krotorf*), Heinrich Buchere und Winrich von Schelden (*de Scelthe*), Knechte. — Siegler: G[erhard] Graf von Dietz (*de Dytze*), J[ohann] Graf von Sayn (*de Seyne*); Heinrich Herr zu Wildenburg; Elisabeth Frau zu Wildenburg. — *Feria quarta in vigilia b. Margarete virginis*.

Ausf., Perg., lat., Sg. 1 stark besch., Rücksiegel erhalten, 3 stark besch., 2 u. 4 leicht besch. — Rv.: *De vendicione bonorum in Heyne facta per dominum Henricum de Wildenberch* (glzgt.). — Beiliegend Abschr. (Anf. 17. Jh.; durch Rentmeister Eberhard Schmidt ?), Pap., mit kolorierter Nachzeichnung der unbeschädigten Siegel. — Reg.: S t r u c k, Marienstatt Nr. 158. — Nr. 7.

#### 1294 April 14

8

Johann Graf von Sayn (*Seinensis*) einigt sich mit seinem Bruder Engelbert in seinen Streitigkeiten wegen des väterlichen Besitzes und Erbteils (*paterna substantia et haereditaria portione*) durch Vermittlung von Freunden wie folgt: Er überträgt an Engelbert kraft Lehnsrecht erblich seine Burg in Vallendar (*Valandre*) mit 200 Mk. jährlicher Einkünfte, jedoch das Patronatsrecht an der dortigen Pfarrkirche ausgenommen, das er sich und seinen Erben vorbehält. Die 200 Mk. jährlich können Engelbert und seine Erben aus den dortigen Zehnten, Gerichtsrechten (*iurisdictione*), Leuten und seinen sonstigen Einkünften beziehen. Sobald beider Mutter gestorben ist, teilt Johann mit Engelbert die Hälfte an Burg Homburg sowie an allen Einkünften, wie ihre Mutter diese auf Lebenszeit innehat, zu gleichen Teilen, ausgenommen jedoch das Eigentumsrecht an Gütern, das sie untereinander zu gleichen Teilen nach Landesgewohnheit (*more patriae*) teilen. — Siegler: Adolf, Römischer König; Jutta Gräfin von Sayn, Johanns Mutter; Johann Graf von Sayn, Adolf Graf von Berg, Eberhard Graf von der Mark, Wilhelm Graf von Neuenahr (*Nuenar*),

Johann Graf von Sponheim (*Span-*), Gerhard Graf von Diez, Rupert Graf von Virneburg (*Wernen-*), Heinrich Graf von Solms (*-meze*), Johann Graf von Löwenburg (*Lewen-*), Giso von Molsberg, Johann von Neuenahr (*-ar*). — In die *beatorum Tyburtii et Valeriani*.

Auszug (16. Jh.), Pap., lat. — Rv.: *Extract der pruedertheylung und belehnung uber Homburg zwischen Seyn und Wittgenstein aufgericht anno etc. 1294; Sayn contra Hazfeldt; Mandati ad poenam duplum; Presentatum Spirae 27. Septembris anno etc. '87 (16. Jh.)*. — Vgl. A. Goerz, *Mittelrhein. Regesten Bd. 4 (1886), S. 509, Nr. 2274.* — Nr. 8.

### 1296 Mai 27, Jülich

9

Adam gen. Mälzer (*fermentarius*), Bürger zu Jülich, verkauft im Einvernehmen mit seiner Mutter, seinen Brüdern und Schwestern sowie seinen übrigen Erben an Winand, Kleriker des Walram Grafen von Jülich, für eine quittierte Geldsumme 1 Mk. jährlicher Einkünfte von seinem Hause gegenüber demjenigen des Heinrich, Sohnes des verstorbenen Richwin. Hiervon erhalten die 12 Priester, die zum St. Gallustage (Oktober 16) in Jülich zur Vesper (*hora vesperarum*) zur Haltung eines Jahrgedächtnisses für die verstorbenen Richardis Gräfin von Jülich und Wilhelm Grafen von Jülich samt beider Kinder in deren Kirche bestellt sind und zwar einschließlich Totenvigilien (*vigiliis mortuorum*) und den am folgenden Tage zu haltenden Messen und Kommendationen, am St. Gallustage je 12 den. Hierfür setzt Adam sein Haus vor Schultheiß und Schöffen zu Unterpfand. — Zeugen: Gerhard, Dekan, Wilhelm gen. Grose, sein Kaplan, Adam gen. de Transe . . ., Schultheiß, Gottfried gen. Geist (*spiritus*), Heinrich, der Sohn Richwins, Thilman gen. Dridolt, Johann und Gottfried Gebrüder gen. von Homunt, Christian von Spele und Heinrich gen. Vuse, die Schöffen sind. — Siegler: Walram Graf von Jülich (*sigillum causarum*) auf Bitten des Ausstellers. — Schreibervermerk des Winand, Kaplan des Walram Grafen von Jülich und sein Siegelbewahrer (*sigilli ad causas*) in der Stadt Jülich. — Geschehen im Obstgarten des Gerhard, Dekans des Landkapitels (*christianitatis*) Jülich, *dominica post Urbani episcopi*.

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 9.

### 1307 Dezember 26

10

Heinrich Herr zu Wildenburg, Elsebe Frau von Wildenburg sowie ihrer beider Söhne Dietrich und Johann tragen mit gesamter Hand und im Einvernehmen mit Freunden und Verwandten an Johann Grafen von Sayn

Haus und Burg zu Wildenburg, die ihr und ihrer Eltern Eigen waren, mit der Maßgabe erblich auf, daß Johann oder der jeweilige Erbe zu Sayn ausschließlich ihnen, ihren Söhnen oder Töchtern oder ihren nächsten Stammeserben das Haus und die Burg als unverfallenes Lehen austut. Haus Wildenburg soll für Johann und die jeweiligen Grafen zu Sayn Offenhaus sein. Johann sagt ihnen hierfür Rat und Hilfe gegen jedermann zu, wie für einen Herrn gegenüber seinem Mann üblich ist, sowie Schutz für ihre Leute in seinem Lande. Johann und seine Nachfolger sowie Heinrich oder seine Erben haben unter ihren beiderseitigen Freunden je zwei Schiedsrichter für Streitfälle zwischen ihnen zu wählen. Beim Tode eines der Schiedsleute hat der Betroffene binnen Monatsfrist Nachwahlpflicht. Die Schiedsleute haben bei Uneinigkeit untereinander binnen Monatsfrist den Rechtsweg zu beschreiten. Der dann schuldig Befundene kommt für die Unkosten der Schiedsleute sowie alle rechtmäßigen Schuldigkeiten auf. — Zeugen: Godebrecht von Achenbach, Reinhard von Finnentrop (*Vinetorp*), Arnold von Krottorf (*Crutorf*), Ritter Wilhelm von Bassenheim, Gerhard Linden, Gerhard von Seelbach, *Enfried* von dem Walde, Heinrich von Gebhardshain (*Gebertzhaben*), Friedrich von den Höven und andere. — Siegler: Heinrich Herr zu Wildenburg, *Elsebe* Frau von Wildenburg, Johann Graf von Sayn, Gottfried von Eppstein (*Eppen-*), Chorbischof zu Trier, Dietrich Herr von Arenfels (*-velt*) und sein Bruder Gerlach, Propst zu Münstermaifeld (*Münster*), beide Herren zu Isenburg, Weikard von Grafschaft (*Grave-*), Engelbert von Sayn. — *Des negsten tags des heiligen Christags.*

Abschr. (19. Jh.), Pap. — Beiliegend: Auszug (18. Jh.), Pap. — Vgl. Inserat in Urk. von 1418 November 5 (Reg. Nr. 216). — Nr. 10.

### 1310 Juli 27

11

Reinhard Graf zu Geldern (*Gelren*) bekundet, zugleich für seine Erben, Johann von Hemmert habe ihm, zugleich für dessen Erben, dessen Burg samt Vorburg, Hofstatt und allem Zubehör zu Lehen aufgetragen und diese dann gegen ein Pfd. Lehnszins nach Zütphener (*-phenschen*) Recht zu Lehen genommen. Johann hat die Burg auf eigene Kosten zugunsten des Landes zu unterhalten. Er hat Unrecht, das ihm vom Lande her getan wird, dem Grafen oder dessen Amtmann zu melden und, sofern er keine andere Anweisung erhält, dagegen anzugehen. Er hat dem Grafen die Burg auf Verlangen zu öffnen und das Wehrgerät zur Verfügung zu stellen, das beim Abzug zurückzustellen und für das Ersatz zu schaffen ist. Johann und sein Gesinde haben Aufenthaltsrecht auf der Burg, während der Graf diese innehat. — Siegler: der Aussteller. — *Des maenentags nae s. Jacobs tagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt: Abschr. der Urkk. von 1361 Februar 8 (s. Reg. Nr. 70), 1344 September 29 (s. Reg. Nr. 44), 1379 April 24 (s. Reg. Nr. 112), 1467 Mai 17 (s. Reg. Nr. 449), 1502 Februar 20 (s. Reg. Nr. 764), 1544 Oktober 8 (s. Reg. Nr. 1143), 1550 Januar 4 (s. Reg. Nr. 1222), 1548 November 8 (s. Reg. Nr. 1198), 1562 April 5 (s. Reg. Nr. 1402), 1576 April 28 (s. Reg. Nr. 1731), 1551 Mai 31 (s. Reg. Nr. 1241), 1567 Juli 25 (s. Reg. Nr. 1502), 1369 August 11 (s. Reg. Nr. 93), 1369 Februar 7 (s. Reg. Nr. 92), 1548 Mai 19 (s. Reg. Nr. 1187), 1501 April 14 (s. Reg. Nr. 756), 1473 Juli 18 (s. Reg. Nr. 495), 1414 Juli 5 (s. Reg. Nr. 205), 1481 November 30 (s. Reg. Nr. 571), 1390 August 21 (s. Reg. Nr. 141), 1357 November 25 (s. Reg. Nr. 61), 1452 Februar 23 (s. Reg. Nr. 343), 1544 Oktober 8 (s. Reg. Nr. 1144), 1458 Juni 21 (s. Reg. Nr. 393), 1500 September 17 (s. Reg. Nr. 752), 1361 Februar 8 (s. Reg. Nr. 69), 1361 Februar 8 (s. Reg. Nr. 70; s. auch oben), 1369 August 11 (s. Reg. Nr. 93; s. auch oben), 1379 April 24 (s. Reg. Nr. 112; s. auch oben), 1414 Juli 5 (s. Reg. Nr. 205; s. auch oben), 1467 Mai 17 (s. Reg. Nr. 449; s. auch oben), 1587 September 16 (s. Reg. Nr. 1892). — Nr. 11.

### 1316 April 15

12

Dietrich Edler von Wildenburg (-bergh) spricht seinen Bruder Johann vom Schadensersatz wegen verzögerter Rückzahlung von 150 Mk. den. Schuld, den den. zu 3 H. gerechnet, frei. — Siegler: der Aussteller. — *Feria quinta post festum Pasche*.

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit beschädigt), lat., Sg. stark besch. — Nr. 12.

### 1316 Mai 3, Wildenburg

13

Johann Herr zu Wildenburg nimmt den Ritter Christian von Seelbach (*de Selebach*) erblich als seinen Lehnsmann an und verschreibt ihm 3 Mk. jährlicher Einkünfte, nämlich 2 Mk. auf seine Güter und Leute in Salchendorf (*in villa Salchindorf*) bei Neunkirchen (*Nunkirken*) und zwar insbesondere auf Hermann genannt Müller (*dicto molendinario*) von Daaden (*de Daden*), Sohn der Irmentrud Müllersche (*molendinaria*) von Elben (*de Elvin*), sowie 1 Mk. zu Friesenhagen (*Vrisenhain*) auf die Herbstbede (*precaria autumpnali*), insgesamt ablöslich mit 30 Mk. den.; dabei können gesondert die 1 Mk. in Friesenhagen mit 10 Mk. und die 2 Mk. in Salchendorf — nur gemeinsam — mit 20 Mk. abgelöst werden. Werden die 3 Mk. insgesamt abgelöst, so hat Christian den Erlös zum Erwerb von

Allod zu verwenden, welches er dem von Wildenburg zu Lehen aufzutragen hat. Fällt bei einer Teilung oder Auslosung des Wildenburger Erbes der Besitz in Friesenhagen und Salchendorf nicht mehr Johann zu, so hat er Christian die Einkünfte auf anderes Allod zu verschreiben; kann Johann Einvernehmen mit seinen Miterben dahingehend herbeiführen, daß er diesen dafür anderen Besitz überweist, so verbleiben Christian die seitherigen Einkünfte. — Zeugen: Arnold von Krottorf (*de Crotorf*), Reinhard von Krottorf, Gerhard, Bruder Christians von Seelbach, insgesamt Ritter und Burgleute; Enfrid (!) *van dem Walde*, Friedrich von den Höven (*van der Hoven*), Burgleute; Theodor von Gerndorf (*de Gerentorf*), Amtmann zu Wildenburg. — Siegler: der Aussteller. — *In invencione s. crucis, Wildenburg subter quercum ante portas nostri castris.*

Ausf., Perg., lat., Sg. in Resten erhalten. — Nr. 13.

### 1318 August 12, Godesberg

14

Heinrich, Erzbischof von Köln, nimmt den Hermann von Hersel (*de Hersele*) in Anbetracht der ihm und der Kölner Kirche geleisteten und zugesagten Dienste als Burgmann in Brühl (*Brûle*) an. Hierfür weist er ihm von seinen Einkünften 10 Ml. Weizen zu, die an St. Remigiusstag (Oktober 1) fällig sind, und zwar 8 Ml. von den Gütern der *Mettel* gen. von Landskron (*dictae de Lanßkronen*) und 2 Ml. von den Gütern des Wilhelm der Keyser bei Sechtem, wobei er sich Einlösungsrecht mit 10 Mk. den., je 3 H. zu 2 den. gerechnet, vorbehält. Im Einlöschungsfalle hat Hermann von dem Erlös 6 Mk. auf dessen Eigengüter, die zur Burg günstig gelegen sind, sonst aber auf andere freie Güter von ihm in entsprechender Lage binnen Jahresfrist anzulegen, diese Güter dann dem Erzbischof und der Kölner Kirche zu Lehen aufzutragen und hiervon zu Lehen zu nehmen, sich dieserhalb, zugleich für seine Erben, als Burgleute zu Brühl eidlich zu verpflichten und das Lehen ebenso wie die Residenzpflicht zu wahren. — Siegler: der Aussteller. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Notar *Tilmannus Feurpeil* mit dessen Unterschrift und Siegel. — *Gudensbergh, sabbatho post festum b. Laurentii martyris.*

Abschr. (16. Jh.) von begl. Abschr., Pap. (beschädigt), lat. — Rv.: *Burggraverei belangendt (glztg.)*. — Nr. 14.

### 1320 April 30

15

Dietrich Edler von Wildenburg und seine Frau Agnes verkaufen an Simon von Isengarten (*Ysengartin*) erblich ihren Hof zu Wissen (*Wissin*) vor der Brücke samt Zubehör und dem Zehnt zwischen dem Hof und der

Burg Schönstein (*Schoneinsteyn*). Dietrich und sein Bruder Johann bitten Heinrich Erzbischof von Köln, er möge den Hof, den sie ihm zu Lehen aufgetragen haben, an Simon erblich austun; sie verzichten ihrerseits auf alle Lehnrechte an dem Hof. — Siegler: Heinrich, Erzbischof von Köln. — *In vigilia Walburgis*.

Ausf., Perg., Sg. in Resten erhalten. — Nr. 15.

**1322**

**16**

Ritter Roetger van der Houfen trägt mit Willen seiner Frau und seiner Kinder dem Junker Johann von Wildenburg erblich alles auf, was er in der Vogtei Krombach (*Crum-*) an Kirchen, Leuten und Gütern von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 16.

**1323 Juli 21**

**17**

Dietrich Edler von Wildenburg (*-berg*) und seine Frau Agnes verkaufen mit Rat ihrer Freunde erblich an Simon von Isengarten ihren zu Wissen vor der Brücke gelegenen Hof samt Zubehör sowie ihren Zehnten zwischen dem Hof und der Burg Schönstein (*Schonen-*). Siegler: der Aussteller, seine Frau Agnes, sein Bruder Johann von Wildenburg. — *Des dunresdagis vor s. Jacobsdage*.

Ausf., Perg., Sg. 1 angehängt, 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Henricus Blittershagen, Gerichtsschreibers zu Wissen, jedoch mit abweichender Datierung: *donnerstag n a c h St. Jacobstag (Juli 28)*. — Nr. 17.

**1325 April 14**

**18**

Dieselben verkaufen demselben ihr Gut zu Wissen vor der Brücke mit allem Zubehör und unter den Vorbehalten, die Tilmann von Isengarten und Tilmann von Diezenkausen (*Dicemehusen*) ihnen auferlegt hatten. — Siegler: Dietrich Edler von Wildenburg, seine Frau Agnes. — *Des suyn- dagis na deym Oysterdage*.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 18.

**1325 Mai 13**

**19**

Gottschalk von Harff und Eva, Tochter des Werner Büffel von Güsten, vereinbaren durch Vermittlung beiderseitiger Verwandter folgende Eheberedung: Werner und sein gleichnamiger Sohn geben Gottschalk ihre

Tochter bzw. Schwester Eva zur Frau, dazu Haus und Hof samt Zubehör zu *Leppe*. Werner gibt seiner Schwester außerdem den Hof samt Zubehör zu *Wüllesem* mit Ausnahme der Gülte, die Herr *Mule* von *Binsfeld* (-*pelt*) dort hat. Hierfür erhält er von seinem Vater den Hof samt Zubehör zu *Fornebach*. Gottschalk erhält ferner eine Hufe Land zu *Eschweiler* (-*wyller*), 26 Mg. Busch oberhalb von *Lindenberg* neben seinem Busch, 2 Mg. Wiese bei (*beneden*) *Aldenhoven* (-*haiffen*) *uf der Merzen*, 15 Rhein. fl. Jahrrente, die Werner seiner Schwester und seinem Schwager auf sein Erbe und Gut zu verschreiben hat. Weiter erhält Gottschalk den Hof samt Zubehör zu *Opheim* nach dem Tode seines Schwiegervaters. Sobald der Vogt zu *Güsten* gestorben ist, erhält er aus der dortigen Vogtei 20 Rhein. fl. Jahrrente. Werner und sein Sohn können die 15 Rhein. fl. Jahrrente mit 150 solcher fl. und diejenige von 20 Rhein. fl. mit 200 solcher fl. einlösen. Wegen Ansprüchen Dritter auf die ihm überwiesenen Güter haben sie Gottschalk schadlos zu halten. Eva verzichtet auf alles Erbe, das ihr Vater derzeit hat, behält aber ihr Recht auf Erbe und Gut, das ihr Vater durch Ersterbnis erhält, ebenso auf die von ihm hinterlassene bewegliche Habe. Ihre Ansprüche auf die Vogtei *Güsten* sind auf die genannten 20 Rhein. fl. Jahrrente beschränkt. Sterben Gottschalk und Eva vor ihrem Schwiegervater bzw. Vater, so treten die etwa von ihnen hinterlassenen Kinder in ihre Rechte ein. Überlebt Eva ihren Gemahl kinderlos, so bleibt sie auf Gottschalks genanntem Gut gemäß Heiratsrecht und Jülicher Landesgewohnheit ansässig. Folgt Werner seinem Vater kinderlos im Tode, so haben Gottschalk und Eva den Hof samt Zubehör zu *Wollesem* an ihre Schwägerin *Heiß(g)en* auszuliefern; an diesem hat sie dann lebenslänglich die Nutzung. Hinterläßt Werners Vater seine Frau *Stein*, so hat sie lebenslänglich und unbeeinträchtigt durch ihren Sohn und seine Frau *Heiß(g)en* Nutzungsrecht der Höfe zu *Vornenbach* und *Streithagen* (*Strit*-). — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Mittler waren: von Seiten der von *Harff* *Heinrich* und *Damian*, Ritter, sowie *Wilhelm*, *Wäppling*, Gebrüder von *Harff*, von Seiten der *Büffel* von *Güsten* *Werner* von *Hompesch* (*Humpesche*), Ritter, *Werner* von *Hasselt*, *Spaer* (*Spoer*) von *Herten*, *Wäppling*. — Siegler: *Werner* *Büffel* von *Güsten*, *Gottschalk* von *Harff*, *Werner* *Büffel* von *Güsten*, *Werners* Sohn, die *Mittler*. — *Uf s. Servaeß dach*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *An Hatzvelt bestellen* (16. Jh.). — Nr. 19.

1326 August 15

20

*Johann* und *Arnold* von *Krottorf* (*Crutdorf*), *Kölner* Diözese, Söhne des verstorbenen Ritters *Gerhard* von *Seelbach*, die zugleich ihre minder-

jährigen Geschwister Friedrich, Hermann und Greta vertreten, quittieren ihrem Onkel Ritter Christian von Seelbach 140 Mk. den., den den. zu 3 H. gerechnet, die sie zum Kauf bzw. Rückauf von Gütern an verschiedenen Orten verwandten, die ihren verstorbenen Eltern gehörten und die nun ihnen kraft Erbrecht gehören. Hierfür verkaufen sie ihrem Onkel und seiner Frau Lucarde erblich und in aller Form ihre Güter in Reynartzdorf im Gerichtsban (*bannum judiciale*) Neunkirchen (Nun-), in Müschenbach [Muschen-] im gleichen Gerichtsban, in Heistern [Heysteren] im Gerichtsban Burbach (-pach), in der Herborner Mark (in *banno seu marke de Herberin*), wo ihre verstorbenen Eltern und ihr Onkel die Güter zu gleichen Teilen innehatten, zu Daaden und in dessen Bezirk (*ac eorundem terminis*) außer der Mühle alles an Burgen, Höfen, Häusern, Äckern, Wiesen, Weiden, Hainen (*nemoribus*), bebautem und unbebautem Land, Bachläufen und -ableitungen sowie allem sonstigem Zubehör. Ihr Onkel und seine Frau samt beider Erben können künftig hierüber frei verfügen. Johann und Arnold verpflichten sich, ihre Geschwister, sobald sie volljährig sind, zur Bestätigung des Verkaufs zu veranlassen. Zu Bürgen hierfür setzen sie Gottfried Graf von Sayn, Engelbert von Sayn und Engelberts erstgeborenen Sohn Gottfried, die in jedem Säumnisfalle Verfügungsrecht über Johanns und Arnolds Besitz haben mit Ausnahme von Schloß Krottorf, das von den Grafen von Sayn zu Lehen geht. Johann und Arnold leisten den Käufern Währschaftversprechen. — Zeugen: Heinrich gen. de Wise, Ritter, Hermann und Eynolph, Gebrüder und Burgleute zu Dillenburger, Anselm von Seelbach, Heinrich von Widderbach, Friedrich von Ottenstein, Wynand von Gössingen (Goizin-) und andere. — Siegler: Gottfried Graf von Sayn, Engelbert von Sayn, sein ältester Sohn Gottfried. — In festo assumptionis gloriose virginis Marie.

Ausf., Perg., lat., Sg. ab.—Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap.—Nr. 20.

### 1327 August 20

21

Wolfram, Bischof zu Würzburg, dem u. a. die Mehrung des Kultes obliegt, wünscht, daß der Filialkirche oder Kapelle in Waldmannshofen (Waltmanshofen), die innerhalb der Pfarrei Lipprichhausen (Lupergehusen), Würzburger Diözese, gelegen ist und die seit alters hierzu gehört, und den Leuten der villa Waldmannshofen, wo er einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs der Bevölkerung feststellt, seine Fürsorge (*cura*) entsprechend vollständiger zuteil werde. Mit Zustimmung von Siegfried, Abt zu St. Burkhard OSB vor den Mauern von Würzburg, Wolfram Schenk von Rosseberg (Pincerne de Rosseberg) als zuständigem Archidiakon und Konrad von Rothenburg (Roten-) als Pfarrer (*rectoris*) zu Lipprichhausen richtet er in genannter Kirche zu Waldmannshofen eine ständige Kaplanei

(*perpetuam capellanyam et curatam*) mit den im folgenden aufgeführten Einkünften ein. Er vollzieht dies mit Zustimmung der Genannten kraft bischöflicher Gewalt, indem er die Kapelle zu Waldmannshofen von ihrer bisherigen Mutterkirche vollständig abtrennt. Er verfügt, daß die derart von ihrer Mutterkirche nach kanonischem Recht abgetrennte Kapelle mit Seelsorge und Begräbnisrecht künftig für sich und als *ecclesiasticum beneficium* bestehe. Alle Güter, mit denen die Kapelle gegenwärtig ausgestattet wird oder die sie bisher erhielt, befreit er von allen Beschränkungen und Lasten durch weltliche Gewalt. Um den Unterhalt des dortigen Kaplans vollständig zu sichern, hat der jeweilige Pfarrer (*plebanus*) zu Lipprichhausen die auf der Kapelle ruhenden Lasten zugunsten der Cathedralsteuer (*cathedratici*) sowie die Kollekten zugunsten des Erzbischofs oder seines Nachfolgers oder des zuständigen Archidiakons zu leisten, sodaß der Kaplan zu Waldmannshofen hiervon frei bleibt. Ist ein Kaplan für die Kapelle zu präsentieren, so hat der jeweilige Pfarrer (*rector*) zu Lipprichhausen eine geeignete Person dem zuständigen Archidiakon zu präsentieren, von dem der Kaplan mit der Seelsorge beauftragt und dem er zum Gehorsam verpflichtet wird. Da nach Natur- und geschriebenem Recht den Kirchenstiftern (*dotatoribus ecclesiarum*) entsprechende Ehre zu erweisen ist, fügt er hinzu, daß der Pfarrer zu Lipprichhausen für die Kapelle zu Waldmannshofen im Falle der Vakanz eine ihm durch Gottfried von Brauneck (*Brun-*) als Stifter der Kapelle oder dessen Erben benannte Person, sofern diese geeignet ist, dem zuständigen Archidiakon zu präsentieren hat. Der Archidiakon hat diese dann in genannter Weise einzusetzen. Die Kapelle ist mit folgenden Gütern ausgestattet: In der Mark der *villa* Waldmannshofen geben Hermann gen. Gundelach und seine im folgenden genannten Nachbarn (*convicini*) 14 Ml. Weizen und 6 Ml. Hafer Ewigrente, der sogen. Nunbrunner 2 1/2 Ml. Weizen von seinem Eigen, Elisabeth gen. Hefenlerin den anderen halben Ml. Weizen von ihrem Besitztum, Heinrich Gundelach 1 Ml. Weizen von den Gütern, die er besitzt, Gottfried von Brauneck 1 Ml. Weizen, die Witwe des Konrad gen. Winther 2 Tonnen (*metretas*) Weizen von einer Wiese, Siegfried gen. Gollach von einem Garten 60 den., Heinrich gen. Welbehusen und Hermann gen. Hefenlerin 40 den. von einem Lehen zu Sechselbach, die Witwe des Konrad gen. Winther von einem vor dem Hagen genannten Acker 52 den., Hermann Gundelach von einem hinter dem Hagen gelegenen Acker 52 den., Elisabeth gen. Hefenlerin von einem Acker, der am Berge versus augeam gelegen ist, 52 den., Konrad gen. Meyer von einem Acker, der am Berge gegen den Sleyfweck genannten Weg gelegen ist, 45 den., genannter Gundelach von einer Wiese in der Nähe des Ortes (*circa villam*) 40 den., Hartmann gen. Bernger von einem Haus und Garten 15 den., genannter Gundelach von dem von ihm bewohnten Haus 4 den. — Siegler: der Aussteller, Siegfried, Abt zu St. Burkhard

vor Würzburg, als Patronatsherr (*patronus*) genannter Kirche, Wolfram Schenk von Rossberg (*Pincerna de Rosseberch*), Würzburgischer Archidiacon, Friedrich von Schrozberg (*Schrotsperg*), Würzburgischer Archidiacon, auf Bitten des Konrad *te Rotenburch* als Rektor genannter Pfarrkirche, der kein Siegel hat. — *Feria quinta ante festum b. Bartholomei apostoli*.

Ausf., Perg., lat., Sg. 1 und 2 besch., 3 ab. — Vgl. Inserat in Urk. von 1334 August 24 (Reg. Nr. 33). — Nr. 21.

### 1328 April 14, Rom

22

Ludwig, Römischer Kaiser etc. sowie Rudolf Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, der zugleich seinen Bruder Ruprecht und seinem Vetter Ruprecht vertritt, gehen gegenseitig und erblich eine Beistandsverpflichtung ein. Zu Ratgebern hierbei bestellen sie Heinrich von Gumpenberg, Heinrich von Czür, Heinrich Truchseß von Sulzbach, Heinrich den Eiselsrieder, Dietrich von der Thurnen, Weigt von Trauscheiht und Heinrich den Preisinger von Wolettsa oder, sofern dieser nicht im Lande ist, den Ollen von Greifenberg. Sie treffen nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Sieben und für den Übertretungsfall der Vertragspartner. — Zeugen: Reinhard und Albrecht Gebrüder und Grafen von Ortenberg (*Ortemburg*), Friedrich Burggraf von Nürnberg (*Nerve-*), Ulrich, Landvogt vom Elsaß (*-sassen*), Ludwig Herzog von Zweibrücken, Dietrich von Trier, der Landkomtur von Potzen ist, Konrad von Gruhendingen, Marquard von Savelt, Konrad von Schenna, Heinrich Preisinger von Wolettsa, Eberhard von dem Torme. — Siegler: die Aussteller. — Ahn dem pfingstag nach dem sonntag Quasimodogeniti.

Abshr. (18. Jh.), Pap. — Regest: Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein Nr. 2032. — Nr. 22.

### 1328 September 7

23

Ritter Dietrich van Aldinhoven reversiert den Junkern Dietrich, Johann und Otto Gebrüdern und Edelherren von Wildenburg (*-berg*) die Belehnung mit dem Lehen, welches sein verstorbener Vater Gotthart und schon seine Vorfahren nach Ausweis von Urkunden innehatten. Er räumt Einlösungsrecht des zu Lehen gehenden Fuders Wein zu jeweils üblichem Preise mittlerer Güte ein (*als vile gelts, dae men eyn voder wins jaerlicher renten mede gelden mag oven ende nedden*). Er verpflichtet sich, den Erlös auf Erbgut im Land Blankenberg anzulegen und von denen von Wildenburg oder deren Erben zu Lehen zu nehmen. — Siegler: Ritter

Dietrich und sein Sohn Gotthart van Aldinhoven. — Op unser vreden avende du sie geboren wart.

Ausf., Perg., Sg. 1 in Resten erhalten, 2 leicht besch. — Beiliegend Abschr. (16. Jh.), Pap.-Arch.-Verm.: Hatzfeldisch activ lehen. — Nr. 23.

**1330 August 12**

**24**

Gottfried von Heinsberg (*Hens-*) und Blankenberg verkauft mit Zustimmung seines erstgeborenen Sohnes Dietrich an Johann Edlen von Wildenburg (*de Woyldenberg*) erblich seinen *dye Sengel(hart)* genannten Bergzehnt für 450 Mk. H., je 3 H. zu 1 den. gerechnet. Johann räumt seinerseits dem Gottfried samt Erben sowie seinen Brüdern Dietrich und Otto Rückaufsrecht nach Ablauf von 2 Jahren, von kommenden St. Andreastag (November 30) an gerechnet, jeweils zwischen St. Andreastag und Epiphaniastag (Januar 6) mit dem gleichen Betrag in gleicher Währung oder Gegenwert in anderer Währung ein. — Siegler: der Aussteller, sein Sohn Dietrich. — *Dominica proxima post festum b. Laurentii.*

Ausf., Perg. (leicht besch.), lat., Sg. ab. — Nr. 24.

**1331 April 16**

**25**

Zwischen Ritter Kraft von Hatzfeldt (*Hatsfelt*) und den Söhnen des Ritters Gottfried von Hatzfeldt, Kraft, Guntram und Kraft, wird die Burg (*die burck und daz huz*) Hatzfeldt folgendermaßen erblich geteilt: Von der zu diesem Zweck in zwei Teile geteilten Burg erhalten die Söhne Gottfrieds das Wohnhaus (*kemmenade*), den nach Oberhatzfeldt (*Oberin Hatsfelt*) zu gelegenen Teil und was außerhalb der Burg durch die Malsteine bezeichnet ist. Was auf der anderen Seite der Burg nach Niederhatzfeldt (*Nidern Hatsfelt*) zu innerhalb und außerhalb davon durch Malsteine bezeichnet ist, fällt Kraft dem Alten zu. Das von ihm zu errichtende Wohnhaus hat er gleich hoch, weit und lang wie das andere und nicht höher zu errichten. Er darf darin lediglich die gleiche Anzahl von Fenstern und Erkern einbauen. Pforten und Wege zu der Burg sollen gemeinsam sein. Die Pforte an der Burgstatt sollen sie abbrechen, wenn Kraft der Alte es will, und sie auf gemeinsame Kosten an die durch die Teilung bestimmte Stelle setzen. Das auf gemeinsame Kosten zu errichtende Pfortenhaus soll ebenso gemeinsamer Besitz sein wie das, was zwischen beiden Wohnhäusern gelegen ist. Entschließen sie sich, einen Turm zu errichten, so hat dies auf gemeinsame Kosten auf dem gemeinsamen Besitz zwischen den Wohnhäusern zu erfolgen. Wollen sie die Mauer er-

höhen, so hat auch dies nur auf gemeinsame Kosten zu erfolgen. Wege und Brücken außerhalb der Burg (*des huses*) haben sie gemeinsam zu unterhalten. Der vor der Burg bezeichnete freie Platz soll ebenfalls gemeinsamer Besitz sein und nur im gegenseitigen Einvernehmen bebaut werden. Aufwendungen für den Burggraben haben sie zu gleichen Teilen aufzubringen. Kraft der Alte darf auf gemeinsame Kosten Steine aus dem Burggraben für das von ihm zu errichtende Wohnhaus brechen. Eine Hofstatt außerhalb der Burg darf er nur so anlegen, daß dadurch gegenseitig kein Schade entsteht. Bauten für eine Einfahrt vor der Burg haben sie auf gemeinsame Kosten zu gleichen Teilen zu errichten und zu besitzen. — Der durch ihre Freunde gesetzte Burgfrieden soll für sie, unbeschadet ob einer von ihnen stirbt, verbindlich sein. Fremde Herren dürfen sich nur mit ihrem gegenseitigen Einvernehmen auf der Burg aufhalten und soweit diese bereit sind, sich rechtmäßig zu verhalten. Sind fremde Herren durch einen von ihnen auf der Burg, so soll erst nach deren Abzug ein anderer von ihnen solche auf der Burg aufnehmen. — Das väterliche Erbe sollen sie gemeinsam innehaben oder durch damit vertraute Freunde unter sie aufteilen lassen. Burganteile dürfen sie sich nur gegenseitig verkaufen, wobei sie einander nicht mehr als 20 Mk. Pf. und einen *wizzen hundis dreck* zu zahlen haben. — Verstößt einer von ihnen gegen die Vereinbarungen, so haben die anderen ihn darauf hinzuweisen, auf Erfüllung der Vereinbarungen zu dringen und in Marburg mit gemeinsamen Freunden Währschaft zu leisten, bis die Brüche gerichtet sind. Kraft, Guntram und Kraft, Gottfrieds Söhne, stellen hierüber Ritter Kraft dem Alten und dessen Erben eine Urkunde aus. — Zeugen: die Vermittler Friedrich von Bicken, Propst zu St. Mauritius in Münster (*Monster*), Guntram Schenk von Schweinsberg (*Sweinsbergk*), Eberhard Vogt zu Diedenshausen (*Didenshusen*), Ruprat Schenke, Eckehard von Bicken, Heinrich von Gerdinghausen (*Gerhartichusen*), Heinrich von Eppe, Ritter Johann von Dernbach (*Deren-*), Eckehard von Bicken *uf der Nuvenstat*, Konrad von Diedenshausen. — Siegler: Kraft, Guntram und Kraft von Hatzfeldt, Gottfrieds Söhne; die Vermittler. — *Dinstages vor s. Georius dage*.

Abschr. (1881) nach Abschr. (1859) auf Grund des Originals im früher hessischen Haus- und Staatsarchiv Kassel; Pap. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), angefügt Abschr. der Urk. von 1351 April 2 (vgl. Reg. Nr. 53), Pap. — Nr. 25.

### 1331 Juni 5, Godesberg

26

Heinrich, Erzbischof zu Köln etc., belehnt den Hermann von Hersel (*de Hersele*), seinen Burgmann zu Brühl (*Brüle*), in Anbetracht der ihm und der Kölner Kirche geleisteten und zugesagten Dienste und zur Erweite-

zung von dessen Lehen mit einem ihm und der Kölner Kirche gehörigen freien Platz (*aream*), der auf der einen Seite neben des Erzbischofs Hof gelegen ist. Hierfür haben Hermann und seine Erben seine und der Kölner Kirche Burgleute zu Brühl zu bleiben und das Lehen in der Weise getreulich wahrzunehmen, daß sie ihren ständigen Sitz in Brühl nehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Quinta die mensis Junii, Gudensberg.*

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 26.

### 1332 September 7

27

Johann und Guntram von Hatzfeldt, beide Knappen, bekunden dies: Johann nimmt, zugleich für seine Brüder Kraft und Gottfried, den ihm zukommenden mittleren Teil der Burg Hatzfeldt und ebenso Guntram den ihm zukommenden Teil der Burg, die in Hochgerichtsbarkeit und Herrschaft (*jurisdictione alta ac dominio*) der Mainzer Kirche gelegen ist, von Balduin Erzbischof von Trier als Verweser der Mainzer Kirche in der Weise zu Lehen, daß die Burg ihm und seinen Nachfolgern als Mainzer Erzbischöfen Offenhaus gegen jedermann ist. Auch nehmen sie jeder für sich von ihm als Verweser die von der Mainzer Kirche zu Lehen gehenden Burglehen auf der Burg *Elnbog* mit genannter Hoheit ebenso zu Lehen wie ihre übrigen von der Mainzer Kirche zu Lehen gehenden Lehen, soweit sie jeder von ihnen für sich dem Erzbischof binnen 6 Wochen schriftlich nachweist. Sie nehmen Burg und Güter in aller Form zu Lehen wie auch ihre Erben jeweils für sich verpflichtet sind, diese von Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern zu Lehen zu nehmen. Sie und ihre Erben dürfen von der Burg, ihren Gütern und Lehen aus niemals dem Erzbischof oder der Mainzer Kirche Schaden widerfahren lassen. Bei künftigen Streitigkeiten wegen dieses Rechts haben sie vor dem Erzbischof, seinen Nachfolgern oder seinen Burgleuten oder Vasallen zu erscheinen. Wollen sie etwas von der Burg oder dem Lehen verkaufen, so hat die Mainzer Kirche Vorkaufsrecht. Im Falle höheren Gebots durch Dritte bleibt ihnen allerdings Verkaufsrecht an Dritte vorbehalten. — Siegler: die Aussteller, Ritter Heinrich Herr von Obenrode. — *In vigilia b. Mariae virginis gloriosae.*

Abschr. (18. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urk. von 1419 März 13 (vgl. Reg. Nr. 218), sowie von [1471–1483] (vgl. Reg. Nr. 477). — Nr. 27.

### 1332 November 30

28

Johann und sein Bruder Otto Herren zu Wildenburg versetzen dem Heinrich Grafen von Nassau für 200 Mk. Pf. erblich und wiederlöslich mit dem

gleichen Betrage, den Pf. zu 3 H. gerechnet, oder Gegenwert ihre Güter und Leute in der Vogtei Krombach (*Crum-*) sowie in seiner Grafschaft und in seinen Landen, ausgenommen Kirchsatz, Mannen und Dienstmännern. Sie sagen ihm erblich Schadloshaltung von Burg Wildenburg aus zu, die allerdings Offenhaus der Grafen von Berg (*von den Bergen*) sowie der Grafen von Sayn bleibt. — Siegler: die Aussteller. — Auf s. *Andreas tag deß hl. apostils.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. (durch Moder besch.). — Nr. 28.

**1332 November 30**

**29**

Heinrich Graf von Nassau (*Nassaume*) bestätigt dem Johann Edlen von Wildenburg erblich das Einlösungsrecht an den ihm versetzten Gütern und Leuten mit 200 Mk. Pf., den Pf. zu 3 H. gerechnet, oder Gegenwert. — Siegler: der Aussteller. — An s. *Andreas dage des hl. apostils.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 28. — Nr. 29.

**1332 November 30**

**30**

Heinrich Graf von Nassau nimmt für sich und seine Erben den Johann Edlen von Wildenburg samt Erben für 80 Mk. Pf., den Pf. zu 3 H. gerechnet, oder Gegenwert als Mann an. Da er gegenwärtig kein verfügbares Geld hat, weist er ihm auf die Herbstbede im Lande Siegen (*zu Sygen in dem lande*) eine jeweils binnen 14 Tagen nach St. Michaelstag (September 29) fällige und mit 80 Mk. Pf. ablösbare Rente von 8 Mk. an. Im Einlösungsfalle haben Johann oder seine Erben 8 Mk. Geld auf ihr Eigengut oder 80 Mk. Pf. auf sonstiges Gut anzuweisen, das Grafen Heinrich günstig gelegen ist und wovon sie dann sein oder seinen Erben Ewigmann sind bzw. das sie dann als Mannlehen besitzen. — Siegler: der Aussteller. — An s. *Andres dage des hl. apostils.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap.; angefügt Abschr. der Urk. Nr. 29. — Nr. 30.

**1333 Januar 3**

**31**

Agnes, Witwe Dietrichs Edlen von Wildenburg, und ihre Söhne Heinrich und Johannes, Dietrichs Erben, quittieren Agnes Schwägern Johann und Otto Gebrüdern und Herren zu Wildenburg den Empfang von 83 Mk. und 4 sol. Brabanter den., den den. zu 3 H. gerechnet, auf Güter, die in Heymsberg und Blankenberg dem verstorbenen Dietrich und bereits dessen ver-

storbenem Vater Gottfried verschrieben waren. Sie übertragen jenen die Güter samt Rechten und Zubehör vom kommenden Tage Mariä Reinigung (Februar 2) an über zwei Jahre zur freien Verfügung wie über Eigengüter unter der Bedingung, daß jene bei termingerechter Erstattung des Betrages ihnen die Güter herauszugeben haben, andererseits aber bei Fristsäumnis über die Güter wie über freies Erbeigen verfügen können. — Zeugen: Heinrich, Wilhelm und Johann Gebrüder gen. von Sinzig (*dicti de Syntzyche*), Ritter; Heinrich und Heyderich, Priester (*sacerdotes*) zu St. Agnes in Merten (-tyn). — Siegler: Agnes verw. zu Wildenburg; Priester Heyderich für Heinrich, Agnes' Sohn, der kein Siegel hat. — *In octava Johannis apostoli et evangeliste.*

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 31.

**1334 Juni 11**

**32**

Konrad gen. *Molenere de Seylbach*, seine Frau und seine Kinder sagen samt Erben den jungen (*domicellus*) Johann Edlen von Wildenburg (*Wildinberch*), der den ihnen verpfändeten Hof zu *me hove* im Kirchspiel Morsbach zurückkaufen will, der von ihnen darauf zugunsten von Arnold zu Krottorf (*Crotorp*) und Hermann gen. Quentin von Welschen-Ennest (*dicto Quentin van Welscheneste*) verschriebenen Rente ledig. — Siegler: der Aussteller. — *In die b. Barnabe.*

Ausf., Perg., lat., Sg. besch. — Rv: *Attest des Conrad von Seylbach, daß er das gut zum me hove, gelegen in der pfarr Morsbach, von Joan herrn zu Wildenberg in pfandtpacht besitzt, anno 1334 (18. Jh.).* — Nr. 32.

**1334 August 24**

**33**

Gottfried von Hohenlohe gen. Brauneck (*de Hohenloch gen. de Brunek*) beglaubigt auf Grund des Originals die Abschrift der Urkunde von 1327 August 20. — Siegler: der Aussteller. — *In die s. Bartholomei apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 21. — Nr. 33.

**1335 April 29**

**34**

Johann Edler von Wildenburg überträgt, zugleich für seine Erben, freiwillig an Heinemann gen. Quentin in der Windersbach seine Güter in Daaden (*Dadin*) mit der Befugnis, diese an Ritter Christian von Seelbach (*de Sel-*) zu verkaufen, um dadurch jene Güter zu Eigen zu erlangen, die

die von Langenbach von den Edlen von Wildenburg zu Lehen trugen. — Siegler: der Aussteller. — *In vigilia b. Quirini martiris.*

Ausf., Perg., lat., Sg. besch. — Nr. 34.

**1336 März 20**

**35**

Die Ganerben von Haus und Gericht Seelbach, nämlich Wilhelm und Dietrich, beide Ritter, Volprecht und Johann, Gebrüder, sowie Engelbrecht von einem Stamm, sodann Christian, Ritter, Eberhard und Heidenreich, Gebrüder, sowie Arnold und Johann Gebrüder von Krottorf (*Krutdorf*) von einem weiteren Stamm, Heinrich *der wise*, Ritter, Friedrich und Anselm, Gebrüder, sowie Eckart, Eberhard und Friedrich *dauben*, Gebrüder, von einem Stamm, Rorich von Burbach (*-pach*), Ritter, von einem Stamm, schließlich Eberhard und sein Bruder Johann und *ir nebin* von Durrenbach von einem Stamm verpflichten sich gegenseitig, zugleich für ihre Kinder, Erben und Nachkommen sowie auch für ihre Knechte an Eides statt in die Hand ihres genannten Verwandten Dietrich von Seelbach zu gegenseitiger Einigkeit für jetzt und künftig. Den von ihnen einhellig gewählten genannten Verwandten Rorich von Burbach und Eberhard von Seelbach räumen sie die Befugnis ein, etwaige Streitfälle gütlich oder im Rechtswege (*mit minne oder mit rechte*) binnen Monatsfrist zu entscheiden. Für den Fall, daß diese Schiedsleute in einem Streit nicht schlüssig werden, wählen sie Ritter Albrecht Holzappel von Vetzberg (*Holtzappil von Voicsperg*), ihren Verwandten, zum Obmann, der dann verbindlich zu entscheiden hat. Für den Fall, daß dieser nicht erreichbar ist, räumen sie ihrem Verwandten Ritter Friedrich von *der Hube* die gleiche Befugnis ein. Bei Streitfällen der Schiedsleute untereinander oder mit ihren genannten Verwandten haben sie Ersatzleute zu wählen, bis eine Entscheidung zustande kommt. Versterben einer der Schiedsleute oder der Obmann, so ist binnen Monatsfrist ein Ersatzmann zu wählen. Sie verpflichten sich untereinander, im Gericht Seelbach nur im gegenseitigen Einvernehmen Leute oder fremdes Gut an sich zu bringen oder zu ziehen. Wer von ihren Verwandten nicht das einhält oder einzuhalten bereit ist, was Schiedsleute und Obmann bestimmt haben, geht seiner Rechte als Ganerbe verlustig. Schiedsleute und Obmann haben in solchem Falle die getreuen Ganerben gegen den widerspenstigen zu unterstützen, der in solchem Falle als treulos und meineidig gilt. — Siegler: für je einen Stamm: Ritter Wilhelm von Seelbach, Ritter Christian von Seelbach, Friedrich von Seelbach, Rorich von Burbach. Johann und Eberhard von Durrenbach, die kein Siegel haben, verpflichten sich auf die im Einvernehmen mit ihnen getroffenen Vereinbarungen. — *Des mitwochens vor Palmen.*

Ausf., Perg., Sg. 2, 4 besch., 1, 3 ab. — Nr. 35.

Gobelinus de Degernscheide, famulus, schenkt im Einvernehmen mit seinem Sohn Widekind und seinen übrigen Miterben zu seinem Seelenheil vor dem Marienaltar zu Marienhagen zu Ehren Mariens und Johannes des Täufers den Brüdern des dortigen Johanniterklosters ohne jede Einschränkung und zur freien Verfügung den vormals seinem verstorbenen Bruder Eckehard gehörigen Hof (*curtem seu curiam*) in *villa Degernscheide*; er leistet entsprechenden Verzicht. — Gegenwärtig waren: *frater Gerlacus*, Komtur zu Marienhagen; *Gerlacus*, sein Verwandter und Priester dort; andere Geistliche und Weltliche. — Siegler: der Aussteller; Albert, Priester von Attendorn (-dern) und Pastor zu Widenhüsen. — In die *conversionis b. Pauli apostoli*.

Ausf., Perg., lat., Sg. 1 besch., 2 ab. — Rv.: *Donatio domini Gobelini de Degernscheidt curtis seu curiae suae in villa Degernscheid monasterio ac domui in Marienhagen facta; NB. haec fuit commendaria iacens in dynastia Homburgensi hodie saecularisata* (18. Jh.). — Nr. 36.

Godart von Sayn (*Seyne*), Herr zu Homburg (*Hoinburch*), sein ältester Sohn Engelbrecht sowie sein Sohn Salentin übergeben dem Johann Edlen von Wildenburg (*Wildinberch*) eine von Godarts Töchtern (*eyne unse dochter*). Auch sagen sie ihm 40 Mk. Rente, den Pf. zu 3 H. gerechnet, an ihm am günstigsten gelegener Stelle zu, je 10 Mk. Rente mit 100 Mk. gleicher Währung ablösbar. Sie erklären ihre Burg zu Homburg für ihn zum Offenhaus. Auch verpflichten sie sich zu gegenseitiger Hilfe. — Zeugen: Reinhard Herr zu Westenburg, Giselbrecht Schönhals (*Schonhaltz*), Ritter Simon von Isengarten (*Isingerdin*), Tilman von Diezenkausen (*Deytzinkusin*), Simon van me Hanen. — Siegler: der Aussteller; auf Bitten der Gebrüder Engelbrecht und Salentin, die kein Siegel haben: Reinhard Herr zu Westenburg, Giselbrecht Schönhals (*Schoynhaltz*), Ritter Simon von Isengarten. — *Des sunavintz na unser frauven dage, do si geborin was.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Beiliegend Abschr. (19. Jh.), Pap., angefügt Abschr. der Urk. von 1378 Oktober 6 (vgl. Reg. Nr. 110). — Nr. 37.

Ludwig, Römischer Kaiser etc., erteilt dem Kraft von Hatzfeldt samt Ganerben auf Antrag das Recht, unterhalb der Burg Hatzfeldt eine Stadt zu

errichten und diese mit Mauer und Graben zu umgeben. Er erteilt der *Haitzvelt* genannten Stadt Frankfurter Recht. — Siegler: der Aussteller. — *Am montag vor unser frauen tag als sie geboren ward.*

Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 38.

### 1341 Oktober 23

39

Johann Herr zu Wildenburg (*Wildinberch*) überläßt seinem Bruder Hermann das alte Haus in der Weise, daß dieser ihm 250 Mk. Pf. Wildenburger W. zahlt, die er von kommenden St. Martinstag (November 11) an binnen drei Jahren zu verbauen hat. Nach erfolgter Zahlung hat er binnen zwei Jahren ohne jeden Widerspruch abzuziehen. Zu dem alten Bau bis zur Mitte des alten Weges (*meden weg des aldin wegges*) sollen der unterste (*nederste*) Stall und die Hofstatt bis an das Pfortenhaus gehören. — Zeugen: *Goydart* von Sayn, Herr zu Homburg, *Rorich* Herr zu Ütgenbach (*Oyt-*), *Johann* und *Heinrich* Herren von Grafschaft (*Grayschaf*), *Tilman* und *Rorich* von Diezenkausen (*Deytzenkusin*), *Johann* von Staade (*van me Stade*), *Simon* von Wildenburg. — Siegler: der Aussteller, auf seine Bitten seine Verwandten (*eydil mayge*) *Johann* und *Heinrich* Herren zu Grafschaft. — *Up s. Severins dag.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Durch Transfix angehängt: Sieglervermerk des *Rorich* von Ütgenbach (*Oytgin-*), Herrn zu Ehrenstein (*Erinsteyn*), auf Bitten der Gebrüder *Johann* und *Hermann* Herren zu Wildenburg und zwar an Stelle des *Heinrich* von Grafschaft, der kein Siegel hat. — Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 39.

### 1341 Dezember 4

40

Der Propst zu St. Kastor in Koblenz [*Wilhelm* von Helfenstein], der kraft päpstlichen Auftrags Bewahrer der Privilegien des Johanniterordens (*ordinis sti. Johannis Jherosolymitani*) ist, vidimiert die inserierte Urkunde Papstes *Benedikt* [XII.] aus dessen viertem Pontifikatsjahr von [1338] November 28 (*IIII kalendas Decembris*) zu Avignon (*Avinione*), wonach dieser sämtliche Privilegien und Freiheiten des Ordens bestätigt. — Siegler: der Aussteller. — *Feria tertia post Andree apostoli.*

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 40.

### 1343

41

*Werner* Herr von Breitenbenden (*Breidenbendt*) hat zu Breitenbenden die beiden Vorburgen mit Ausnahme der dortigen Burg vom Herrn von

Randerath erblich als Mannlehen empfangen. — Auszug aus dem [jülichischen] Lehnprotokoll.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des B. Steingen (16. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Eintragungen von 1354, 1364 und 1402 (s. Reg. Nr. 58, 78, 174). — Nr. 41.

### 1343 August 29

42

Johann, Ritter, und sein Bruder Hermann Herren zu Wildenburg reversieren, zugleich für ihre Erben, dem Johann Grafen zu Sayn und dessen Erben als Grafen zu Sayn erneut die Belehnung mit dem Haus zu Wildenburg, das sie bereits von seinen Eltern und ihm selbst zu Lehen trugen und das ihm Offenhaus sein soll. Dabei versprechen sie, zugleich für ihre Erben bzw. die jeweiligen Herren zu Wildenburg, daß sie ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Nachkommenschaft nur jeweils zwei als Erben zu Wildenburg stellen. Sie behalten sich und ihren Erben Vorrecht bei der Belehnung durch den Grafen von Sayn und dessen Erben vor, jede weitere Teilhaberschaft ausgeschlossen. Verstirbt einer von ihnen oder beerbt einer ihrer Erben Haus Wildenburg, so nur der jeweils älteste. Auf diese Vereinbarungen verpflichten sie sich eidlich im Einvernehmen mit ihrem Lehnsherrn zu Sayn. Sie verpflichten sich, zugleich für ihre Erben bzw. den jeweiligen Herrn zu Wildenburg, daß der oder die jeweiligen Inhaber des Hauses zu Wildenburg und ihre Amtleute das Haus den Grafen von Sayn und deren Erben bzw. deren Amtleuten auf Verlangen zu öffnen haben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich einer von ihnen außer Landes befindet oder nicht. Die von ihren verstorbenen Eltern ausgestellten Urkunden in Händen des Grafen von Sayn behalten ihre Gültigkeit. — Mittler: Godthart von Sayn, Herr zu Homburg; Rörigh von Ütgenbach (Oitgenbagh). — Siegler: die Aussteller; auf ihre Bitten: die Mittler. — *Uf s. Johans tagh als er enthaupt warde.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap., geheftet; nachgestellt: Abschr. der Urkk. von 1284 Juni 13, 1435 Mai 13, 1481 Juni 26 (vgl. Reg. Nr. 6, 271, 567). — Rv.: *Sayn. und Witgensteinische respective lehenbrief, reversa, littera, verträge und andere nachricht über das schlos und dhal Wildenburg, halbe gericht Friesenhagen und andere appertinentien etc. Kraft hierin befindlicher documentorum unter der letzterer gräffinnen und dochteren zu Sayn äigener hand von 10./12. Maii 1646 ist unsere Haetzfeld. gräffliche linie dieser Lehen entlassen (17. Jh.).* — Vermerk auf der Vorderseite: *Copia, volgen die beylage, so in der gegründter anzeigschaft volnkomblich und überflüssiger partition angezogen. Diese copia ich, Lixfeldt, von der Kochen bekommen, '89 (17. Jh.).* — Nr. 42.

**1344 Februar 22, Dillenburg****43**

Otto Graf zu Nassau (*Nassouwe*) und seine Frau Adelheid überlassen dem Gottfried Edlen von Sayn, Herrn zu Homburg (*-borch*), und seinen Erben die Leute, Zinsen und Kirchsätze im Siegener Land (*Syegenir lande*), die vormals denen von Wildenburg gehörten, zur freien Verfügung. — Siegler: der Aussteller. — *Des nehstin mondagis na Invocavit in der vasten, Dillenberg.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 43.

**1344 September 29****44**

Ritter Claß von Dussen (*van der Dußen*) trägt dem Ritter Johann Koe van *Deluwey* und dem Knappen Dietrich Herrn von Hemmert alles an Erbe, Fischerei und Zins im Gericht Hemmert auf, was er und seine Kinder bisher innehatten. Er verzichtet hierauf zu deren Gunsten und leistet Währschaftsversprechen über Jahr und Tag. Auch verspricht er, seine Kinder zu entsprechendem Verzicht zu veranlassen, sobald diese mündig sind. Im Säumnisfalle hat er auf Mahnung binnen drei Tagen in Bomal (*Bommele*) zu erscheinen und darf den Ort nicht verlassen, bevor er je zwei Knechte und Pferde dort in Einlager gelegt hat. Diese haben im Einlager zu verbleiben, bis Verzicht geleistet und der verzugsbedingte Schaden getilgt ist. Die Schadenstilgung hat in einer von drei durch die Geschädigten benannten Herbergen zu erfolgen. — Siegler: der Aussteller. — *Op s. Michaels tagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27, sowie nach und vor weiteren Abschr. (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

**1346 Februar 17****45**

Johann von Limbach (*Leym-*) und seine Frau *Paitze*, ihr Sohn Johann, ihre Tochter *Grete* sowie ihre übrigen Erben verkaufen an *Helewige von dem Forste*, Schöffe zu Montabaur (*-thabur*), und seine Frau *Ryetze* samt beider Erben, denen sie auf ihren Hof zu Holbach (*Hole-*) samt zugehörigen Gütern bereits vor längerer Zeit eine Gülte verkauft hatten, nunmehr hierauf für quittierte 4 Montabaurer S. und 20 Mk. Pf. eine weitere Jahrgülte von 18 Montabaurer S., die sie jeweils an St. Martinstag (November 11) in deren Haus zu Montabaur zu liefern haben. Demgemäß tragen sie ihnen den Hof samt zugehörigen Gütern, wie im Gericht Holbach üblich, in aller Form auf. *Rorich*, Pastor der Kirche zu Holbach und Schwager des Johann von Limbach, sowie *Arnold Düner* bürgen für das Währ-

schaftsversprechen der Verkäufer. — Zeugen: Arnold Nulde, Arnold Düner, Eberhard Leister, Heinz Münch und andere Nachbarn (*die nahebur gemeynliche*) zu Holbach. — Siegler: der Aussteller; Rorich, Pastor zu Holbach. — *Feria sexta post diem b. Valentini*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 44.

### 1346 Juni 28

46

Hermann von Leuchtmar (*Leuthmer*) und Rabodo von Losen (*Loysen*) reversieren, zugleich für ihre Erben, der Jutta, Äbtissin des Stifts zu Gandersheim (*abbatissa secularis ecclesie Gandershemensis*), die Belehnung mit dem Vorst genannten Wald (*sylva*) bei Kalkum (*Calchem*). Sie anerkennen die Pflicht zu persönlicher Lehnsnahme zu Gandersheim von der Äbtissin, bedanken sich jedoch für die mit Rücksicht auf den schlechten Zustand des Landes (*propter malum statum terre*) nunmehr erteilte Befreiung von dieser Verpflichtung, insgesamt unbeschadet der Rechte der Äbtissin und ihres Hofes zu Kalkum (*Calchem*). — Siegler: die Aussteller. — *In vigilia b. Petri et Pauli apostolorum*.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk auf Grund des Originals durch Notar Henning Thorman von 1722 März 31 zu Gandersheim mit dessen Unterschrift, Signet und Siegel, sowie mit Beglaubigungsvermerk auf Grund des Originals auf der Kanzlei der Abtei Gandersheim vom gleichen Tage mit Unterschrift des Herman Curdt Schmidt (?). Siegler: die Abtei Gandersheim (18. Jh.), Pap., lat., Sg. 1, 2 sowie Signetstempel aufgedrückt. — Nr. 45.

### 1346 August 24

47

Johann und Hermann Gebrüder und Herren zu Wildenburg (*Wildinberch*) verschreiben an Dietrich und Ludwig Gebrüder von Gerndorf (*Gerindorp*) als erbliches Burglehen  $\frac{1}{2}$  Fuder Weingeld (*wingeldins*), jeweils im Herbst in ihrem Weinhaus (*wimbodin*) zu Merten (*-tin*) lieferbar und mit 50 Mk. Pf., wie zu Friesenhagen (*Vresinhane*) gültig, ablösbar. Hierfür haben die Gebrüder von Gerndorf ihnen 5 Mk. Pf. auf deren Eigengut anzuweisen. Statt des Weines können die Herren von Wildenburg auch 5 Mk. in Geld an St. Martinstag (November 11) liefern. — Zeugen: Wolf von Seelbach (*Seyl-*), Johann von Staade, Konrad gen. *Roys*. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Bartholomeus dag des apostels*.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 46.

Walram, Erzbischof von Köln, Reichskanzler durch Italien, bestellt den Knappen Kraft (*Crafto*) von Hatzfeldt zu seinem Burgmann zu Siegen, nachdem Kraft und sein Bruder auf Ersatz allen Schadens verzichteten, den sie an ihren Gütern durch Amtleute (*officiatos*) des Erzbischofs erlitten. Als Burglehen weist er ihm 10 Goldschilde (*clipeatorum aureorum*) aus den Einkünften des Amtes (*districtus et officii*) Siegen an, die jährlich an St. Martinstag (November 11) fällig und mit 100 Goldschilden wieder löslich sind. Im Einlösungsfalle hat Kraft der Kölner Kirche 10 Goldschilde auf freies Eigen anzuweisen, sofern er über solches verfügt. Andernfalls hat er die Einlösungssumme zum Erwerb von freiem Eigen oder Allod zu verwenden, das für die Kölner Kirche günstig gelegen ist, und dieses der Kölner Kirche zu Lehen aufzutragen. Solange Kraft und seine Erben Kölner Burgmannen in Siegen sind und das Burglehen innehaben, dürfen sie nicht zulassen, daß von der Burg Hatzfeldt aus gegen die Kölner Kirche vorgegangen wird. Verzichten Kraft oder seine Erben wegen Fehden oder aus sonstigem Grund auf das Burglehen, so können sie dieses nicht mehr zurückverlangen; der Kölner Kirche steht es dann frei, denjenigen, der auf das Burglehen verzichtet, hiermit erneut zu belehnen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Rv.: *Titulus et origo des gehabten castri zu Siegen* (16. Jh.). — Nr. 47.

## [1349–1362]

Hermann Herr zu Wildenburg richtet an Wilhelm, Erzbischof zu Köln, folgende Beschwerden wegen seines Erbes und Gerichts im Kirchspiel Wissen: — wegen des Hofes zu den Lynden, den bereits seine Eltern vom Erzstift Köln zu Lehen trugen und auch er zu Lehen trägt. Nachdem er den Hof in fremder Hand gefunden und den zeitweiligen Inhaber, von dem er auf Anruf keine Antwort erhalten hatte, erschlagen hatte, hatte der Erzbischof den Hof gewaltsam und widerrechtlich eingezogen. Da er seinerseits niemals verzichtet hat und ein Herr seinem Mann sein Lehen zukommen lassen soll, hofft er, daß sein Herr ihm seine derzeit benommenen erblichen Rechte wieder überläßt; — wegen der Vogtleute, die auf Erbe seines Herrn und in der ihm abgeteilten Vogtei sitzen. Nachdem diese durch dessen Amtleute gewaltsam und widerrechtlich zur Schatzung herangezogen wurden, hofft er, daß man ihm die Vogtleute wieder überläßt, nachdem es sich um eine rechtmäßige Bruderteilung handelt und ihm als Vogt eine zum Haus Schönstein (*Schonensteyn*) gehörige Vogtei übergeben wurde; — wegen Bannwein und Zapfgeld im Dorf Wissen scheint es ihm, daß ihm die Hälfte daran zukommt, da ihm das Gericht zur Hälfte gehört, und es sich um eine rechtmäßige Bruderteilung handelt;

— wegen der ihm abgeteilten Fischerei. Nachdem dessen Fischer von Schönstein aus gewaltsam darin fischen wollten, scheint es ihm, daß dies unrechtmäßig erfolgte.

Konzept (15. Jh.), Pap. — Beiliegend: 1) Abschr. (19. Jh.), Pap., mit gegenübergestellter nhd. Übersetzung; 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 48.

### 1349 Januar 21

50

Heidenrich und Heinrich (*Henric*) Gebrüder von Welschen-Ennest, Söhne des *Heineman Wulfeshorn*, verkaufen an Johann Bernkot (*Bernekoten*) samt Erben für quittierte 12 Mk., den Pf. zu 4 Kopeken gerechnet, das ihnen von ihrem Vetter *Godehard*, Kirchhern zu [Ober]Veischede (*Veische*), im Dorf Welschen-Ennest zugefallene Gut samt Holz, Feld, Wasser und Weide. Für die kommenden zwei Jahre behalten sie sich jeweils zwischen St. Peterstag vor St. Mathiastag (Februar 22) und Pfingsten erbliches Einlösungsrecht vor. Machen sie bis zum Ablauf dieser Frist keinen Gebrauch von dem Einlösungsrecht, so haben sie und Johann Bernkot je zwei Leute zu verbindlichem Urteil über den erblichen Besitz zu wählen. Sie leisten erbliches Währschaftsversprechen. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Agneiten dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 49.

### 1349 Februar 10

51

Heinrich (*Hinric*) von Welschen-Ennest, Sohn des *Heineman Wulfeshorn*, verkauft im Einvernehmen mit seinem Bruder *Heidenrik* dem Knappen Johann Bernkot für quittierte 14 Goldfl. erblich sein väterliches Erbteil zu Welschen-Ennest an Holz, Feld, Wasser und Weide samt Zubehör vorbehaltlich seines erblichen Einlösungsrechts während der kommenden drei Jahre jeweils zwischen dem Tage Petri Stuhlfeier (*s. Peters daghe dat hey up den stül ward gesat*) (Februar 22) und Pfingsten. Unterbleibt die Einlösung bis zum Fristablauf, so haben sie beiderseits je einen Mann zu verbindlicher Aufteilung des erblichen Besitzes zwischen ihnen zu wählen. Heinrich leistet Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten sein Bruder *Heidenrik*. — *Die b. Scholastice virginis.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 50.

### 1351 April 2

52

Johann von Wildenburg und sein Bruder Hermann Edler (*eyn edelman*) zu Wildenburg teilen im Einvernehmen mit ihren Verwandten ihr elter-

liches Erbe folgendermaßen: Die Burg (*hus*) zu Wildenburg teilen sie in zwei gleiche Teile ohne den Turm, der Johann vorbehalten bleibt. Burgleute haben sie gemeinsam und keiner gegen den andern. Beide üben sie die Burghut mit Pförtnern und Wächtern aus. Die Turmhüter sind ihnen beiden samt Erben im Notfalle dienstbar. Sie schützen einander mit Leib und Gut innerhalb des Burgfriedens. Hermann verspricht seinem Bruder Johann, daß ihm die zur Herrschaft Wildenburg gehörigen Leute huldigen, und daß er an ihnen folgendermaßen Vorrecht hat: beim erbenlosen Tode eines von ihnen ist ihre Hinterlassenschaft zu gleichen Teilen zu teilen oder zu gesamter Hand zu Lehen auszutun. Auch ist ihr Erbe nach Geburtsrecht zu teilen. Will Johann Turm, Haus oder seine Rechte zu Wildenburg verkaufen oder versetzen, so hat er dies seinem Bruder Hermann samt Erben für 150 Mk. Wildenburger W. zu überlassen. Entsprechend haben Hermann oder dessen Erben die Burg Wildenburg, sofern sie diese verkaufen oder versetzen wollen, an Johann samt Erben für 100 Mk. genannter Währung zu überlassen. Wollen sie Gut verkaufen oder versetzen, so haben sie dies einander nach Maßgabe ihrer Burgleute innerhalb vierteljähriger Frist anzubieten. Löst einer von ihnen ihretwegen verpfändetes Gut ein, so hat er seinem Bruder, sobald dieser seine Hälfte beibringt, dessen Hälfte zu überlassen. Ein Übertreter dieser Vereinbarungen ist treulos, meineidig und den Verwandten verfallen; er geht seines Anteiles an der Burg verlustig und verfällt der Reichsacht. — Zeugen: Wolf von Seelbach (*Selle-*), Johann van dem Rodenbronne, Johann von Staade (*van dem Staden*), Dietrich von Gerndorf (*Gerent-*) und Simon van dem Hane. — Siegler: die Aussteller; auf ihre Bitten: ihr Verwandter (*edel mage*) Gottfried von Bilstein, Herr zu St. Gereon (*Tryone*) [in Köln], ihr Onkel Gerhard von Bilstein, Domherr zu Köln, ihr Bruder Heinrich, Kustos (*custor*) zu Werden (*Werde*), Johann von Grafschaft. — *Sabbato ante diem s. Ambrosii.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 bis 6 besch., 2 ab. — Nr. 51.

### 1351 April 2

53

Johann von Wildenburg und sein Bruder Hermann Edler (*eyn edilman*) zu Wildenburg schließen einen Burgfrieden für folgenden Bezirk: Von dem Weg oberhalb der Kalkgrube (*kalkulin*) zu Römershagen (*Romershane*) bis an den Reymerssifen, dann den Linterssifen hinauf bis an die kalde wide, weiter die Landstraße entlang bis uf den Sifen, die über den nidersten dam geht, dann den Roylsberg entlang bis an die Straße, wo der freydesteyn steht, und weiter die Straße entlang bis über den Weg oberhalb der Kalkgrube. Wer den Burgfrieden bricht, ist treulos, meineidig und den Verwandten verfallen; er verliert seinen Burganteil und

verfällt der Reichsacht. Sie dürfen Herren oder Freunde von ihnen gegen oder ohne Entgelt nur mit Wissen zweier ihrer Burgleute und des Pförtners aufnehmen. Der so Aufgenommene hat den Burgfrieden zu beschwören und auf die Dauer seines Aufenthaltes einzuhalten. Wer von ihnen oder von ihrer Seite den Burgfrieden bricht, ist binnen Monatsfrist wie für den Burgfrieden zu Isenburg üblich abzuurteilen. — Zeugen: Wolf von Seelbach, Johann van dem Rodebroen, Johann von Staade, Dietrich von Gerndorf, Simon van dem Hane. — Siegler: die Aussteller; auf ihre Bitten: ihr Verwandter (*edilmage*) Gottfried von Bilstein (*Bylsteyn*), Kanoniker zu St. Gereon (*Tryone*) in Köln (*Colen*), und dessen Bruder Gerhard von Bilstein, Domherr zu Köln, beide ihre Onkel, ihr Bruder Heinrich, Kustos (*custor*) zu Werden (*-de*), sowie Johann von Grafschaft. — *Sabbato ante diem s. Ambrosii episcopi et confessoris.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 5, 6 besch., 2 bis 4 ab. — Rv.: Burgfrieden herren Hermanß und Johanß herren zu Wildenburg. NB. der dritter bruder Henrich, so zur zeit cüster zu Werden gewesen und alß zeug mit unterschrieben, ist hernacher abt und ein reichsfürst worden (18. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. mit angefügter Abschr. der Urk. vom gleichen Tage (vgl. Reg. Nr. 52); 2) Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 52.

### 1352 Januar 1

54

Knappe Heydenriht Wolveshorn versetzt im Einvernehmen mit seinen Erben sowie vorbehaltlich erblichen Einlösungsrechts den Knappen Heinrich (*Heyriche*) und Johann Gebrüdern Buckoten für 10 Schilde seinen Güteranteil zu Welschen-Ennest (*Welscenenest*). — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die Circumcisionis Domini.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 53.

### 1352 November 11

55

Friedrich von Seelbach (*Seyl-*) gen. Langbein und seine Frau Hedwig verkaufen und versetzen erblich ihrem Bruder und Schwager Ernst die ihnen aus ihrem Gut zu Hoppisdorf jährlich fällige Rente von je 1 Ml. Korn und Gerste sowie von 2 Ml. Hafer und zwar bis sie seinen Zehntanteil zu Siegen einlösen. Für den Säumnisfall setzen sie genanntes Gut zu Unterpfand. — Siegler: der Aussteller, seine Verwandten Friedrich Douben, Ritter, und Johann von Gilsbach (*Gyltzpach*). — *In die Martini episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Nr. 54.

Tyelman, Sohn des verstorbenen *Heydemer*, Bürgers zu Hachenburg (*Hachinberg*), verzichtet erblich auf das Lehen, das er von Johann Edlen (*edelin manne, herrn*) zu Wildenburg innehatte. — Siegler: die Schöffen zu Hachenburg. — *In vigilia b. Katherine virginis*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 55.

## 1353 Januar 1

57

Kraft und Gottfried Gebrüder von dem Hayn geben, zugleich für ihre Erben, ihre Einwilligung dazu, daß Friedrich, der Bruder des verstorbenen Ritters *Aylf von dem Dryskan*, die Zehnten zu Osthelden (-ten), *Huntekilnkusen*, *Helberhausen (Helmberghausen)*, *Ruckersfeld (-velt)*, (+) *Merklinghausen (Merkilnkusen)* und *Daaden*, die er gemeinsam mit dem verstorbenen Ritter *Aylf* von ihnen zu Lehen trug, auf Ritter Friedrich von Seelbach gen. *Daube (Douben von Seyl-)* übertrug, nachdem dieser jene beerbte. Sie befreien die Zehnten zu *Eigen* und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. — Siegler: die Aussteller; Friedrich von Seelbach gen. *Langbein*. — *In die Circumcisionis domini*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Bickenisch Lehenheit, de anno 1350 (15. Jh.)*. — Nr. 56.

## 1354

58

Werner von Breitenbenden (*Breidenbendt*) hat von Markgraf Wilhelm das Hoch- und Niedergericht zu Breitenbenden (*Breidenbent*) innerhalb der Gräben und Mauern zu erblichem Mannlehen empfangen. — Auszug aus dem [jülichischen] Lehnprotokoll.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Auszuges und Unterschrift des B. Steingen (18. Jh.), Pap.; vorangestellt: Abschr. der Eintragung von 1343 (s. Reg. Nr. 41.); nachgestellt: Abschr. der Eintragung von 1364 (s. Reg. Nr. 78) und 1402 (s. Reg. Nr. 174). — Nr. 41.

## 1355 September 22

59

Friedrich von Seelbach gen. *Langbein* und seine Frau *Hedwig* verkaufen ihrem Bruder und Schwager *Ernst von Seelbach* und seiner Frau *Jutta* zur freien Verfügung wie über *Eigen* für quittierte 170 Goldfl. den von ihrem verstorbenen Vater *Friedrich* ererbten Hofteil zu *Baldenbach (Bal-*

din-), behalten sich jedoch Einlösungsrecht zu St. Peterstag im Lenz (Februar 22) mit der Verkaufssumme zuzüglich aller Besserung in der Zwischenzeit nach Maßgabe guter Leute vor. — Siegler: Friedrich von Seelbach gen. Langbein, auf seine und seiner Frau Bitten: ihrer beider Verwandten Eberhard und Friedrich Ritter und Gebrüder von Seelbach gen. Daube (*die Dauben*), Heinrich von Seelbach, Denhart und Johann Knappen und Gebrüder von Gilsbach (*Gyldes-*). — Durch Transfix angehängt: Urkunde vom gleichen Tage, wonach Junker Dietrich Graf von Solms, von dem der verkaufte Anteil zu Lehen geht, der Aufforderung der Aussteller um Mitbesiegelung folgt. — *In crastino b. Mathei apostoli et evangeliste.*

Ausf. und durch Transfix angehängte Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4, 6 besch., 5, 7 ab. — Rv.: Baldenbach boven Zeppenvelt (17. Jh.). — Nr. 57.

### 1357 Mai 17

60

Rabin von Bicken (*Bickin*) quittiert die Tilgung aller Schulden und Verluste, die ihm bisher durch den verstorbenen Johann Edlen (*dem edelmannen*) von Wildenburg entstanden waren; er sagt den verstorbenen Johann und dessen Erben dieserhalb ledig. — Siegler: der Aussteller. — *Vigilia Ascensionis eiusdem.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 58.

### 1357 November 25

61

Dietrich Herr von Horn (*Hoerne*) und Altena belehnt den Ritter Peter von Hemmert mit dem Hoch- und Niedergericht Hemmert samt Zubehör sowie mit dem dortigen Recht der Deichbeschau samt Zubehör in gleicher Weise wie bereits dessen Eltern und Voreltern damit belehnt wurden. — Zeugen: die Lehnsleute (*trume manne*) Hugheman von Poederoyen (*Pe-*) und Mathias van Mullervick. — Siegler: der Aussteller. — *Up s. Cathareinen dagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27, sowie weiterer Urkk. (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

### 1358 Januar 5

62

Godehart Quentin van Winderspach und seine Frau Agnes verkaufen an Hermann Edlen zu Wildenburg (*Wildin-*) und seine Frau Else samt beider Erben ihren Teil des Hofes zu Obersolbach (*Obir Sol-*) samt Holz,

Feld, Wasser, Wiesen und sonstigem Zubehör für quittierte 65 Brabanter Mk., den Pf. zu 3 H. gerechnet. Für den Fall, daß sie oder ihre Erben durch die Kinder des Gyse von Heimbach, Wygand von Hartenfels (*Hartin-*) oder die übrigen Miterben des Hofes beeinträchtigt werden, setzen sie zur Sicherung ihres Schadensersatzversprechens ihren jetztigen und künftig durch Erbschaft zufallenden Besitz zu Dörnscheid (*Derenscheit*) zu Unterpfand. — Zeugen: Johann von Odendorf (*Odintorp*), Tylo von der Mühle (*van der Mulen*), Dietrich, der Schmid von Schmalenbach (*der Smit van Smalen-*), Mathias von Busenhagen (*-han*) und Alef, der Glöckner von Friesenhagen (*Vreysenhan*). — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten: Salentin Edler von Sayn, Herr zu Homburg (*Hohin-*). — *Vigilia Epiphaniae eiusdem*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 59.

63

(nicht belegt)

Nr. 60

1359 August 14

64

Godert Quentin van Winderspach und seine Frau Agnes verkaufen an Hermann Edlen zu Wildenburg erblich ihren Hof samt Zubehör zu Oberndorf (*Obir-*) im Kirchspiel Holzklau (*Holtzcla*); vor Kirche und Kirchspiel zu Holzklau tragen sie den Hof in üblicher Form auf. — Zeugen: Engelbert von Seelbach, Johann von Diezenkausen (*Ditzinkuß*), Johann von Staade (*van Stade*), Heir[nich] von Dernbach (*Deren-*), Heir[nich] von Bettenborn (*Bettinborne*). — Siegler: der Aussteller. — *Vigilia Assumptionis b. virginis gloriose*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 61.

1360 Februar 18

65

Wilhelm von Jülich, Graf von Berg und Ravensberg, nimmt seinen Neffen Hermann Herrn zu Wildenburg in Anbetracht der von ihm geleisteten Dienste als Mann an und verschreibt ihm als Mannlehen eine zu St. Martinstag (November 11) auf den Zoll zu Werden (*-de*) fällige Rente von 40 Mk. Kölner (*Coeltz*) W., mit 400 Mk. ablösbar. Im Einlösungsfalle hat Hermann ihm auf Erbgut, das zu seiner Burg Windeck (*-decke*) günstig gelegen ist, 40 Mk. zu verschreiben. — Siegler: der Aussteller. — *Up den Esche dagh*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 62.

35

**1360 Juni 29**

**66**

Friedrich [von Seelbach gen.] Langbein (*Lanckbeyn*) versetzt seinem Bruder Ernst für ihm geliehene 18 1/2 Goldfl. erblich seinen Zehntanteil zu *Rentzhuysen* und *Langenhaigen* samt allen damit verbundenen Einkünften, behält sich jedoch Einlösungsrecht jeweils binnen 8 Tagen vor und nach St. Peterstag *wan man die erde entlusset* (Februar 22) mit der genannten Summe vor. — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten: Ritter Konrad von Bicken, der Lehnserbe genannten Gutes ist, Friedrich [von Seelbach gen.] *Daube*, der Anerbe genannten Gutes ist, sowie *Denhardt* von *Gilsbach* (*Gyltzpach*). — *In festo s. Petri*.

Inserat in Urk. von 1483 März 5 (vgl. Reg. Nr. 585). — Nr. 550.

**1360 September 16**

**67**

Hermann Stummel, Schöffe zu Siegen, bekundet, zugleich für seine Erben, Hermann Edler zu Wildenburg und dessen Erben hätten 250 Florentiner Goldfl. Anteil an seinen Einkünften aus dem Zoll zu Hachenburg in Höhe von 2 900 fl., sodaß er von seinen Einkünften aus dem Zoll zu Hachenburg einen entsprechenden Anteil bis zur Bezahlung der 250 fl. abzugeben habe. — Siegler: der Aussteller. — *Quarta feria post Exaltationem s. crucis*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 63.

**1361 Januar 26**

**68**

Vor *Brune von der Stentenbich*, Amtmann zu Wenden (*-dene*) und vormals Schultheiß, sowie vor dem dortigen Kirchspiel verzichten *Goderd Quentins* Sohn von der *Windersbach* und seine Frau *Agnes* erblich und zu gesamter Hand zugunsten des Johanniterklosters Marienhagen (*-hayn*) auf den Hof zu *Dörnscheid* (*Derenscheyde*) sowie auf das Gut, auch den — in vorliegenden Urkunden benannten — Zubehör, wie dies sein Vorfahr (*aneche*) *Gobel* von *Dörnscheid* dem Kloster abgetreten hatte. alle künftigen Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. — Zeugen: Richard von *Odenspiel* (*Odinspil*), Johann von *Alpe*, *Alef* von *Hergenroth* (*-chinrode*), *Wynant* von der *Brûghin*, insgesamt Knappen, *Dietrich Winterberch* und andere. — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten: Junker *Johann*, ältester Sohn zu *Sayn* (*Seynen*), *Hermann Herr* zu *Wildenburg* (*Wyl-dinbergh*). — *Crastino conversionis Pauli*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2 besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 64.

Reinhard Herzog von Geldern (*Gelre*), Graf von Zütphen, belehnt den Ritter Peter von Hemmert mit Burg und Haus Hemmert samt Zubehör in gleicher Weise nach Zütphener Recht gegen 1 Pfd. Geld an Lehnzins, wie bereits dessen Eltern das Lehen innehatten, insbesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs und Dritter. — Zeugen: die Lehnsleute Dietrich von Keppel und Vorr von Doringk. — Siegler: der Aussteller. — *Des goensdags nae s. Agathen dagh.*

Abschr. (16. Jh.), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie weiterer Urk. (vgl. Reg. Nr. 11), Pap. — Nr. 11.

Reinhard Herzog von Geldern, Graf von Zütphen, sagt dem Ritter Peter von Hemmert, der Haus Hemmert — vorliegenden Urkunden zufolge — von ihm zu Lehen trägt, Ersatz allen nachweislichen Schadens zu, den er künftig durch Beistandsleistung gegenüber dem Herrn von Vorst, Arnt von Arkel (*Erckel*), Ritter Dietrich von Keppel (*Koppel*) und Knappen Johann von Bochorst erleidet, dazu auch Ersatz allen früher von Seiten der Genannten auf dem Haus erlittenen Schadens. Weder er noch seine Amtsleute behindern jenen in Gericht und Herrlichkeit Hemmert oder in der Ausübung des Deichbeschaurechts, um jeden Schaden für das Land zu vermeiden, zumal die Frau ihren Aufenthalt dort hat. Niemand darf ohne Einvernehmen mit dem Herzog aus dem Lande ausreiten oder darin einreiten, um Ritter Peter Schaden zuzufügen. — Siegler: der Aussteller. — *Des goustages nach s. Agathen tagh.*

Abschr., (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 11 sowie weiterer Urkk. (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

Johann, erstgeborener Sohn zu Sayn, und seine Frau Adelheid quittieren dem Christian von Zeppenfeld (*-pinvelt*) den Empfang von 116 ihnen geliehenen Florentiner Goldfl. Sie setzen, zugleich für ihre Erben, als Unterpand hierfür ihr Holz, das an *deme Wulbis Syfen* und an dem alten Wege, der dort vorbeiführt, angeht und weiter über die *hoewege* bis an die von Dernbach (*Derin-*) und zu *deme Heseliche* zu an das Feld führt und *da die rechte nider bis in die Udilspach* und weiter bis an das Holz von Niedermudersbach (*Nydermuderspach*). Sie behalten sich und ihren Erben Einlösungsrecht mit 116 zu Hachenburg (*Hachin-*) gültigen Goldfl. jeweils zu St. Peterstag, *als sich die erde undsluezsit*, bzw. binnen

14 Tagen davor und danach, vor. Im Einlösungsfalle haben sie jenen dasjenige zu überlassen, was jene etwa darauf gesät haben. Auch hat die Einlösung mit ihrem eigenen Geld und zu ihrer eigenen Hand zu erfolgen. Haben Christian oder seine Erben noch Ansprüche auf das Gut oder erwerben sie solche, so haben sie auch diese Ansprüche einzulösen oder von ihrem nächstgelegenen Holz eine entsprechende Menge abzutreten. Johann und Adelheid verpflichten sich auf die Verschreibung. — Dedingsleute: Ritter Friedrich von Zeppenfeld; Johann von Seelbach und Arnold von Dernbach, saynische Burgleute. — Siegler: die Aussteller; die Dedingsleute. — *Uf s. Urbanus dag.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 5 besch. — Nr. 65.

**1361 Dezember 16**

**72**

Ritter Adolf von Holdinghausen (*Haldinkuß*) quittiert dem Hermann Edlen zu Wildenburg den Empfang von 12 fl. auf 24 Mk. Gold Versatzsumme. — Siegler: der Aussteller. — *Quinta feria ante Thome apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 66.

**1362 Februar 12**

**73**

Elsa, Witwe des Hermann Sutorp, sowie ihre Kinder Rutrigger, Mas, Hermann, Rudolph und Geysa einigen sich mit Hermann Edlen zu Wildenburg wegen des Schadens, den der verstorbene Hermann Sutorp durch den verstorbenen Johann Edlen zu Wildenburg erlitten hatte, dahingehend, daß Hermann ihnen namens seines Neffen Hermann Grevensteine sowie des Rutrigger Leninger 56 s. Turnose oder Gegenwert bezahlt, wohingegen sie auf jeden weiteren Schadensersatz verzichten. — Siegler: Rutrigger, Mas und Hermann Sutorp jun., zugleich für ihre Mutter, ihren Bruder Rudolph und ihre Schwester Geysa; auf ihre Bitten: Hermann von Holzhausen (*Holtzhusin*), Hermann Grevenstein und Rutrigger Leninger. — *Sabbato anno [wohl: ante] Valentini.*

Ausf., Perg. (am Bug besch.), Sg. ab. — Nr. 67.

**1362 Juni 18**

**74**

Ludwig von Gerndorf (*Gerentorp*) verzichtet, zugleich für seine Erben, auf das Burglehen, das er von Hermann Edlen zu Wildenburg und Junker Johann, dessen Neffen, innehatte. Auch quittiert er alle bisherigen Rückstände aus dem Burglehen. — Siegler: der Aussteller. — *Sabbato post festum Trinitatis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 68.

Heinrich, Gerhard und Simon Gebrüder von Mühlenthal (*van dem Mulendal*) verzichten, zugleich für ihre Erben, zugunsten von Hermann Edlen zu Wildenburg auf die Mühle in *den Mulendal* samt Zubehör, die sie und ihre Eltern von der Herrschaft Wildenburg innehatten, alle künftigen Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. — Siegler: die Aussteller. — *Secunda feria ante Laurentii*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 69.

Gottfried von Loen, Herr zu Heinsberg, Blankenberg und Löwenburg (*Ley-*), überläßt Hermann Herrn zu Wildenburg (*Woil-*), seinem Burgmann zu Blankenberg, und dessen Neffen Johann samt Erben die Hälfte des Weinzehnten an dem *die Sengelhart* genannten Weinberge nahe Blankenberg; den Weinzehnten hatten die Vorfahren Gottfrieds — nach Ausweis von Urkunden — von den Vorfahren Hermanns erworben. Die andere Hälfte des Zehnten, die Gottfried sich lebenslänglich vorbehält, sollen, sobald er gestorben ist, Hermann und Johann samt Erben einnehmen, so daß diese dann den Weinzehnt in gleichem Umfange innehaben wie deren Vorfahren ihn an seine Vorfahren verkauften; sie sollen ihn dann wie ihr übriges Erbe und Gut innehaben. Da der Zehnt außerdem Lehen des Erzbischofs von Köln ist, haben sie ihn von diesem zu Lehen zu nehmen. Beiderseitige Knechte haben den Zehnt jährlich zu gegebener Zeit in Blankenberg an beiderseits zu vereinbarenden Stellen beizutreiben. Diese haben dann zwei geeignete Leute hinzuzuziehen, die den Wein für beide Seiten verbindlich teilen. — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten: Ritter Gerhard von Stein (*van Steyne*), dessen Sohn Johann. — *Des dunrestachs na s. Mertyns daige des hl. bischofs*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 ab. — Nr. 70.

Rabodo von Losen (*Loysen*) und Wilhelm von Losen, *fam[u]lo\**), reversieren, zugleich für ihre Erben, der Lutgard, Äbtissin des Stiftes Gandersheim (*secularis ecclesiae Gandershemensis*), die Belehnung mit dem Vorst genannten Wald bei Kalkum (*Calcheim*). Sie anerkennen die Pflicht zu persönlicher Lehnsnahme zu Gandersheim und bedanken sich für die mit Rücksicht auf den schlechten Zustand des Landes (*propter malum statum terre*) nunmehr erteilte Befreiung von dieser Verpflichtung, ins-

gesamt unbeschadet der Rechte der Äbtissin und ihres Hofes zu Kalkum. — Siegler: die Aussteller. — *In octava b. Martini episcopi*.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk auf Grund des Originals durch Notar Henning Thorman von 1722 März 31 zu Gandersheim mit dessen Unterschrift, Signet und Siegel sowie mit Beglaubigungsvermerk auf Grund des Originals auf der Kanzlei der Abtei Gandersheim vom gleichen Tage mit Unterschrift des *Herman Curdt Schmidt* (?). Siegler: die Abtei Gandersheim (18. Jh.), Pap., lat., Sg. 1, 2 sowie Signetstempel aufgedrückt. — Nr. 71.

\*) fehlerhafte Abschrift ? vgl. Urk. von 1364 November 18 (Reg. Nr. 82).

### 1364

78

Werner von Breitenbenden (-denbendt) erhält vom Herrn von Randeth das vor dem Hof zu Breitenbenden gelegene Land zu Erblehen. — Auszug aus dem [jülichischen] Lehnsprotokoll.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des B. Steingen (16. Jh.), Pap., vorangestellt: Abschr. der Eintragungen von 1343 und 1354 (s. Reg. Nr. 41, 58), nachgestellt: Abschr. der Eintragung von 1402 (s. Reg. Nr. 174). — Nr. 41.

### 1364 Februar 2

79

Knappe Gottfried (*Godart*) van Hasenwert und seine Frau Hedwig nehmen mit Bruder Stefan von Aachen, der zum Orden der Predigerbrüder gehört und der Schützer (*montboir*) der Bruderschaft *der ellendicher selen* ist, die zu Aachen im Konvent der genannten Predigerbrüder gehalten wird, einen Erbtausch in der Weise vor, daß sie im Austausch für den ihnen überlassenen etwa  $\frac{1}{2}$  M. großen Weingarten *der Royver*, der zu *Hembergh bi Rudisbergh* im Erzbistum Köln gelegen ist und den ihre verstorbene Schwiegermutter (*moene*) *Ydebergh*, Schultheißen zu Eschweiler (*Eyschwilre*), zu deren Lebzeiten der Bruderschaft gegeben hatte, dem Bruder Stefan zugunsten der Bruderschaft eine Erbgülte von 3 Scheffel (*mudden*) Weizen Aachener (*Eyscher*) Maß im Wert von 2 Pf. je Ml. unter Höchstpreis (*na deme besten*) verschreiben. Die Erbgülte soll jeweils binnen 8 Tagen nach St. Martinstag (November 11) zu Aachen auf einem ihnen angewiesenen Söller (*solre*) ohne jede Einschränkung lieferbar sein. Gottfried und Hedwig oder ihre Erben oder Nachkommen können über genannten Weingarten fortan wie über ihr sonstiges Erbe

uneingeschränkt verfügen. Zur Sicherung der Gültenleistung setzen sie 8 M. von insgesamt 14 M. Ackerland zu Unterpfand, die *Over Merze* genannt und im Kirchspiel Koslar (*Koisloir*) gelegen sind; die 8 M. sind hiervon abzumessen. Bei Leistungssäumnis können die Bruderschaft oder der jeweilige Inhaber dieser Urkunde über das Unterpfand wie über sonstiges Erbe verfügen. Gottfried und Hedwig verpflichten sich, das Unterpfand nicht zu beeinträchtigen. Ihnen und ihren Erben bleibt das Recht vorbehalten, genannte Erbgülte zu Aachen oder innerhalb von einer Meile in der Umgebung im Einvernehmen mit den Schöffen zu Aachen anderweitig anzuweisen (*bervysen inde beleggen*). In solchem Falle haben die Schützer der Bruderschaft ihnen diese Urkunde zurückzugeben. Sobald die Erbgülte anderweitig angewiesen ist, haben die Schützer der Bruderschaft auf genannte Unterpfänder zu verzichten. — Siegler: der Aussteller, seine und seiner Frau Verwandten *Emond* von Barmen, *Danne* von Floßdorf (*Vloisdorp*), Ritter *Zylman van Hasenwert*, *Knappe Pauwryn* von Bornheim (*Burnheym*). — *Zu unser vrauwen missen, dat man heischt purificatio beate virginis.*

Ausf., Perg., (beschädigt), Sg. 1 bis 3 ab, 4 beschädigt. — Rv.: 1) *Litterae des IIII maldris tritici in Cosselar von juncher Wylhem Gryn* (14. Jh.); 2) *Quantum quartum* (15. Jh.); 3) *Dis brif ist geloist ym iare 'LXI uf sent Peter stulenverß daich* (16. Jh.). — Nr. 72.

#### 1364 Mai 18

80

Johann Herr zu Schöneck (*Schoinecken*) und Hartradstein (*-raitstein*) nimmt den Dietrich von Dalbenden (*Dail-*) in Anbetracht der von ihm geleisteten und zugesagten Dienste als seinen Mann an und verschreibt ihm jährlich 8 fl. auf seinen Hof zu *Olemensheim*, je zur Hälfte im Mai und im Herbst bis zur Leistung von 80 fl. lieferbar. Im Erstattungsfalle der 80 fl. haben Dietrich oder seine Erben 8 fl. auf Eigengut zu verschreiben und dieserhalb sein oder seiner Erben Mann zu sein. — Siegler: der Aussteller. — *Des satersdaichs na s. Servais daichs des heilichen buyshofs.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 73 a.

#### 1364 Juni 15

81

Gottschalk van Behem zum einen sowie Bernhard von dem *Muelbome*, seine Frau Gertrud van Behem und Dietrich Gruter, der erste Sohn des Hermann Gruter, zum anderen überlassen je zur Hälfte den Hof *ter Schuren mit deme katen* zu Zeppenheim (*-hem*) samt Zubehör erblich an Johann von Serm (*Sermde*) und seine Frau Else gegen eine zu St. Remi-

giustag (Oktober 1) neben dem Duisburger (*Duesboricher*) Wald im Wert-  
hauser (-huser) Weg fällige erbliche Jahrrente von 12 Ml. Roggen und  
13 Ml. Hafer Werdener (-deser) Maß, den Ml. zu 2 Pf. gerechnet. Zur  
Sicherung der Rentenlieferung setzen Johann und seine Frau ein Stück  
Land mit allen zugunsten des Hofes *ter Schuren* darauf verschriebenen  
Rechten zu Unterpfand, das vor vier Morgen bei der Werdener Hecke in  
der Lehmkuhle (*by Weerde heghen an der leemkule*) gelegen ist und das  
bei den Kindern des Hermann von Kalkum (*Kalichem*) ertauscht wurde,  
andernfalls aber das den genannten Kindern in Tausch gegebene Land,  
sofern der Tausch nicht bestehen bleibt; es handelt sich dabei um Land  
auf der anderen Seite von Kalkum. Bei Rentensäumnis von mehr als  
einem Rentetermin fallen das Stück Land in der Lehmkuhle oder das  
dafür in Tausch gegebene Stück Land den Rentenempfängern ledig; Jo-  
hann und seine Frau samt beider Erben verlieren in solchem Falle ihre  
Rechte daran. Teilen die Erben *dat Eykyt* und *Ceppenhemmer brueck*  
*holt ind grunt* erblich auf, so fällt der Anteil des Hofes *ter Schuren* daran  
zur einen Hälfte an Johann und seine Frau samt beider Erben, während  
die andere Hälfte an Gottschalk, Bernhard und seine Frau sowie Diet-  
rich samt Erben fällt. Johann und seine Erben erhalten Eichenholz nur,  
sofern sie den Hof in Bau und Besserung halten. — Zeugen: Heinrich *van*  
*Blaerspel*, Richter, Hermann *ame Ayp*, Philipp von Broichhausen (*Brueck-*  
*husen*), Ludwig von Serm, Friedrich *van Eyke*, Goswin von Bockum  
(*Boickhem*), Heinrich *vame Stade* und Heinrich *Kuelman*, Schöffen zu  
Kreuzberg (*Cruezberch*), ferner Johann von Kalkum, Simon von Reding-  
hoven (*Redichoven*), Gottschalk Tack, der Sohn Emunds (*Eymuncz*), und  
andere. — Siegler: Gottschalk *van Behem*, Bernhard *von dem Muelbome*,  
Dietrich Gruter; auf ihre mit Richter und Schöffen zu Kreuzberg gemein-  
same Bitten: Dietrich von Leuchtmar (*Lücht-*), Schultheiß im Land Anger-  
mund. — *Ipsa die b. Viti et Modesti martirum*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 ab, 4 erhalten. — Beiliegend: Abschr. (19.  
Jh.), Pap. — Nr. 73.

### 1364 November 18

82

Knappe *Rabodo* von Kalkum gen. Losen (*Kalcheim alias dictus de Lösen*)  
sowie seine Söhne Ritter *Rabodo* und Knappe Wilhelm reversieren, zu-  
gleich für ihre Erben, der Ludgard, Äbtissin zu Gandersheim, und deren  
Kapitel gegen jährliche Zinsleistung den Empfang von deren Amt und  
Hof zu Kalkum samt Zubehör mit Ausnahme des Patronatsrechts auf die  
Dauer von 20 Jahren. Sie verpflichten sich zur Zinsleistung von 12 Silber-  
mk. oder 60 Goldfl. jeweils an St. Lamberttag (September 17) an deren  
Boten innerhalb von Köln. Sie verpflichten sich zur Bauerhaltung der

zu genanntem Hof gehörigen Gebäude. Bei Fristablauf erstatten sie den Hof samt Rechten und sonstigem Zubehör der Äbtissin und Kirche zu Gandersheim unbeeinträchtigt durch ihre Erben oder Dritte. Sie verpflichten sich, von dem Amt und Hof samt Zubehör nichts zu veräußern oder zu entfremden. Bei Zinssäumnis verpflichten sie sich auf Mahnung zu wöchentlicher Bußleistung von 10 Goldfl. Hierfür setzen sie ihren Hof zu Kalkum südlich desjenigen des Konrad von Leuchtmar (-mer) samt Zubehör in Gegenwart des Dietrich von Broich (*Broke*), Schultheißen der Gräfin von Berg, sowie der Schöffen zu Kreuzberg (*Creutzberge*) zu Unterpfand. — Dietrich von Broich, Schultheiß, sowie Simon de Gotechen, Heinrich von *Dunckstadt*, Wilhelm von Lohausen (*Losan*), Philipp von Broichhausen (*Bruchussen*), Heinrich Culeman, Hermann an dem Ape, Friedrich von der Ecke, Ludwig von Serm (*Sermede*) und Goswin von Bockum (*Bocheim*), Gerichtsschöffen zu Kreuzberg, bestätigen, daß der Revers vor ihnen erteilt wurde. — Siegler: die Aussteller, der Schultheiß zu Kreuzberg. — *In octava b. Martini episcopi.*

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk auf Grund des Originals in den Lehnsakten durch [F. H. J.] Gelhud von 1776 Oktober 8 mit dessen Unterschrift und Siegel der Lehnskanzlei der Abtei Gandersheim, Pap., Sg. aufgedrückt. — Nr. 74.

### 1365 August 16, Ladenburg

83

Dietrich Bischof von Worms überläßt der Meyna, Gemahlin des Johann Edelknechts von Kranenstein (*Cranyn-*), in Anbetracht der getreuen Dienste ihres Gemahls ein Drittel des Zehnten zu Löhnberg (*Loneburg*), den Zehnten zu Guntersau (*Guntirshusen*) und alles Gut, das er zu Essershausen (*Eschirshusen*) innehat, zur lebenslänglichen Nutzung als Wittum gemäß Wittumsrecht wie im Lande üblich. — Siegler: der Aussteller. — *An dem andern dage nehst nach unsir fromen dage als sie zu hymmel fûre, Laudenburg.*

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. ab. — Nr. 75.

### 1365 Oktober 14

84

Wilhelm gen. *Hamel* von Gebhardshain (*Gebirtzhan*) sowie Hentzgin und Johann gen. *Mudilshan* quittieren dem Hermann Edelherrn zu Wildenburg den Empfang allen Schadensersatzes für ihren verstorbenen Sohn und Bruder Wilhelm. — Siegler: Siegfried von Seelbach auf Bitten des Ausstellers. — *Feria tertia ante Galli confessoris.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 76.

**1365 Dezember 18**

**85**

Ritter Konrad von Widderbach (*Wyder-*) quittiert dem Hermann Edelherrn zu Wildenburg, von dem er jährlich 3 Brabanter Mk. erhält, den Empfang von 6 Brabanter Mk. an Burglehen. — Siegler: der Aussteller. — *Quinta feria ante Thome apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. rest erhalten — Nr. 77.

**1366 Januar 30**

**86**

Gottfried von Welschen-Ennest gen. *Quentin* verkauft im Einvernehmen mit seiner Frau Agnes, Tochter des Wigand von Hartenfels (*Hardenvels*), an Erenfred von Holdinghausen (*Haldenkusen*) für eine quittierte Geldsumme erblich sein Gut zu Hermentkusen, auf dem Lutzto wohnte (*da Lutzto oppe wans*), samt Zubehör an Holz, Wald und Weide *to allerhande nachtemiele*. Er leistet erbliches Währschaftsversprechen wie im Lande üblich. — Weinkaufleute: *Teyme*, Pastor zu Krombach (*Crum-*), *Teilo* von Krombach, *Heyneman* der Wirt von Krombach, Hermann von Hermentkusen gen. *Hasvelt*, *Heneman* gen. *der Hargreve*. — Siegler: der Aussteller. — *Des nesten vridages vor unser vrouwen [dage], als men de lecht plieg to wieene.*

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. ab. — Nr. 78.

**1366 April 1**

**87**

Johann von Wehe, Johanniterkomtur zu Marienhagen (*-hain*), nimmt im Einvernehmen mit seinem Konvent folgenden Tausch mit Hermann Edelherrn zu Wildenburg vor: Er überläßt Hermann den Hof zu Dörnscheid (*Dernscheidt*) im Kirchspiel Wenden mit dem Zubehör oben und unten neben demjenigen Hof, den Göbel von Dörnscheid ihnen bereits gab. Auch überläßt er Hermann den Hof zu Mörle im Kirchspiel Morsbach (*-pach*). Hierfür erhält er all dasjenige Gut, das Hermann bisher in dem Steinhauße im Kirchspiel Wiehl (*Wiehle*) besaß. — Siegler: der Aussteller. — *Quarta feria post annuntiationem b. Mariae virginis.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 79.

**1366 April 28**

**88**

Johann Herr zu Westerburg quittiert dem *Dyetmar* von Widderbach den Empfang von 400 schweren fl., die er im Namen von Hermann Herr zu Wildenburg zahlte. — Siegler: Heinrich von Klettenberg (*Klettin-*),

Dyeman von Sottenbach (*Sottin-*), beide auf Bitten des Ausstellers, der kein Siegel hat. — *Feria tertia post b. Marci erwangelisten.*

Ausf., Perg. die Sg. ab. — Nr. 80.

**1366 Juni 17**

**89**

Johann Herr zu Westerbürg quittiert dem Hermann Herrn zu Wildenburg den Empfang von 350 schweren Goldfl. wegen seiner Gefangenschaft. — Siegler: der Aussteller. — *Feria quarta post Viti et Modesti.*

Ausf., Perg., Sg. rest erhalten. — Rv.: *Quittung hern Johans herren zu Westerbürg ahn herrn Henrichen (!) herrn zu Wildenburg seiner gefangnuß halber uber 350 gulden, gegeben sub dato 1366 (15. Jh.).* — Nr. 81.

**1367 April 12**

**90**

Arnold van Hupstorp und seine Frau Kunigunde verkaufen an Johann, den Zöllner van Gutorp, und dessen Frau Hylle den Hof zu Niedersolbach (*Nyderm Solbach*) sowie den *Hildensiffen*, den sein Vater bewohnte, je zur Hälfte erblich und wiederlöslich für 60 Brabanter Mk. wie zu Friesenhagen (*Vreysenhan*) üblich. Bis zur Einlösung haben die Käufer ihnen jährlich 1 Mk. genannter Währung zu zahlen. Einlösungsrecht jeweils zum Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) mit der Kaufsumme bleibt vorbehalten. Beantragen die Käufer oder deren Erben die Teilung des Hofes mit ihnen, so ist dem hinsichtlich Haus, Scheuern und allem Zubehör stattzugeben. — Siegler: der Aussteller, zugleich für seine Frau; auf seine Bitten: Engelbert von Seelbach, Dietrich von Gerndorf (*Gerentorf*). — *Feria secunda ante Thiburcii.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 82.

**1367 Mai 26**

**91**

Henne von Odendorf (*Odintorp*) und seine Frau Grete samt beider Erben verkaufen an *Tyel* von der Wiese (*van der Wyesen*), Apels Sohn, und deren Erben dasjenige Erbe, was sie — Henne und seine Frau — zu der *Wyesin* innehaben, sowie dasjenige dort, woran Katharina, die Frau des *Tyel* von Odendorf, die Leibzucht hat, die ihrerseits hierauf mit ihrem Gemahl entsprechend verzichtet. — Gegenwärtig waren: Johann von Odendorf, *Gobel*, der Schultheiß zu Krottorf (*Crutorp*), *Gobel* von Hundscheidt (*Hundtscheidt*), *Gobel* Steinpichen von Friesenhagen (*Vreysenhain*). — Sieg-

ler: Arnold von Odendorf auf Bitten von Henne und Grete sowie Tyel und Katharina, die insgesamt kein Siegel haben. — *Feria quarta post Urbani episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 83.

**1369 Februar 7**

**92**

Rainald (*Remont*) Herzog von Geldern, Graf von Zütphen, bekundet, er habe Ritter Peter von Hemmert mit Burg und Haus Hemmert samt Zubehör, die bereits von seinen Eltern zu Lehen gingen, nach Zütphener Recht gegen ein Pfd. Geld an Lehnszins unbeschadet seiner und Dritter Rechte belehnt. — Zeugen: Dietrich von Keppel, *Goyre van Doerins*, Ritter von Hemmen und andere. — Siegler: der Aussteller. — *Des wonsesghes nae s. Agathen tagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie weiterer Urkk. (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

**1369 August 11**

**93**

Eduard Herzog von Geldern, Graf von Zütphen, belehnt Johann von Hemmert, des verstorbenen Peters Sohn, mit Haus Hemmert samt Zubehör sowie mit dem dortigen Deichbeschaurecht nach Zütphener Recht gegen 1 Pfd. Lehnszins unbeschadet seiner und Dritter Rechte. — Zeugen: die Lehnsleute Gisbert Herr zu Vianen (*Vy-*), Ritter Jan Herr von Wickradt (*-rade*), Peter von Steinberg (*Steenbergh*), Knappe Arnt von Lawrick (*van der Latwick*). — Siegler: der Aussteller. — *Des andern taghs nach s. Laurentzs dagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie weiterer Urkk. (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

**1370 April 16**

**94**

Ritter Berthold von Gattenhoven und sein Sohn Ritter Konrad von Gattenhoven sowie dessen Frau Elsbeth verkaufen, zugleich für ihre Erben, an Ritter Hans Truchsess von Baldersheim (*Truhsezzen von Baldelsheyn*) und dessen Erben ihren Anteil am Zehnten zu Waldmannshofen (*Waltmans-*) und zwar zwei Teile des großen und kleinen Zehnten, die sich auf Wald, Mark und Dorf erstrecken und die von dem edlen Herrn Konrad von Hohenlohe gen. Brauneck (*Hohenloch gen. von Bruneck*) zu

Lehen gehen, sowie an dem Weinzehnt, der seinerseits von dem Benediktinerabt zu St. Burkard zu Würzburg zu Lehen geht. Hierfür quittieren sie den Empfang von 1 550 Pfd. H., übertragen ihm den Zehnt, wie sie ihn bisher in Gebrauch hatten, und leisten Währschaftsversprechen gemäß Lehnsrecht und -gewohnheit des Landes zu Franken. Sie verzichten auf den Zehnt erblich zugunsten des Käufers, wie im Lande zu Franken üblich, und setzen ihn und seine Erben darin ein. Sie verpflichten sich auf den Verkauf, jede künftige Zuwiderhandlung hiergegen ausgeschlossen, und setzen hierfür nachgenannte Bürgen, die im Beeinträchtigungsfalle auf Verlangen Einlager in Aub (*Auwe*) im offenen Wirtshaus mit einem Pferd zu leisten haben bis zur Behebung aller Beeinträchtigungen. Verstirbt einer der Bürgen oder geht er außer Landes, so haben die Verkäufer nach entsprechender Aufforderung binnen einem Monat einen anderweitigen Bürgen zu stellen. Kommen sie dem nicht nach, so haben die übrigen Bürgen auf Verlangen die Verpflichtungen zu erfüllen. Auch für die Pferde ist gegebenenfalls Ersatz zu stellen. Den Bürgen leisten sie Schadenersatzversprechen. Die Bürgen Ritter Kraft *Servaten*, Berthold von Enheim (*Ehenheyn*), Hans *Ubel*, Albrecht von Gattenhoven, Arnold *Ryn* und Kraft von Bieberehren (*Byberern*) verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Siegler: die Aussteller, die Bürgen. — An dem nehesten dynstage nach *Tyburcii* und *Valeryani* tage der heylgen martyrer.

Ausf., Perg., Sg. 2, 3 erhalten, 1, 7, 8 besch., 2, 3, 6, 9 ab. — Nr. 84.

### 1370 Oktober 17

95

Ritter Berthold von Gattenhoven verkauft, zugleich für seine Erben, an Ritter Hans Truchsess von Baldersheim (*Truhsezzen von Baldoltshain*) und dessen Erben sein Haus und die Hofraithe im Dorf Waldmannshofen (*Waltmanshoven*) samt Zubehör für quittierte 62 Pf. H. Er überträgt ihm das Haus im gleichen Umfange, wie er es bisher innehatte und wie es auf ihn gekommen ist, und leistet Währschaftsversprechen gemäß Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken. Hierfür insgesamt setzt er die nachgenannten Bürgen, die auf Verlangen in Aub in dem Wirtshaus bis zur Behebung aller Beeinträchtigungen Einlager mit einem Pferd zu tun haben. Gegebenenfalls ist für einen Bürgen Ersatz zu stellen, ebenso für die Pferde. Er leistet den Bürgen Schadenersatzversprechen. — Die Bürgen Ritter Fritz von Mainberg (*Meyen-*), Hans von Pfahlenheim (*Pfolenheyn*) und Fritz von Gattenhoven verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — An dem nehesten donerstage nach *s. Gallen* tage.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 besch. — Nr. 85.

Hermann Herr zu Wildenburg und seine Frau Else versetzen an Ritter Simon von Isengarten (*Isin-*) und seine Erben für ihnen geliehene 1759 Goldfl. folgendes an Höfen, Leuten und Gütern: zwei Höfe zu Holpe (*Holpsche*) im Kirchspiel Wissen (*Wißene*), ihren Hof zu dem velde, ihren Hof zu Dietershagen (*Deytershain*), ihren Hof zu Birken (*Birchain*), ihren in der kleinre Wipe genannten Hof, der an der Wippe (in der Wipe) gelegen ist, ihren in der Steckelenbach genannten Hof samt davon fälliger Pacht und allen ihren bisherigen Rechten daran, ihre Mühle in dem Mulindale und zwar jeweils samt allem Zubehör der Höfe und Güter sowie der Mühle, ihre Vogt- und Eigenleute im Kirchspiel Wissen, ausgenommen Else, Henne Schomannes Witwe, und deren Kinder, ihr Kirchspielrecht sowie die anderen Leute in dem selven spulgent zu gevene. Die Vogt- und Eigenleute haben an Simon und dessen Erben jährlich zu drei Terminen 24 fl. oder zu Wissen gültigen Gegenwert zu leisten. Hermann und seine Frau behalten sich und ihren Erben Ablösungsrecht der Leihsumme jeweils zwischen St. Martinstag (November 11) und dem Tag Mariä Reinigung (Februar 2) mit 1759 fl. oder zu Wissen gültigem Gegenwert vor und verpflichten sich und ihre Erben auf die Versetzung. Kuno Erzbischof zu Trier (*Treir*) bitten sie als Verweser (*monbar*) des Erzstifts Köln um Belehnung Simons und seiner Erben mit genannten Höfen, Leuten und Gütern, die vom Erzstift Köln zu Lehen gehen, sodaß diese hierüber wie sie verfügen können. — Siegler: die Aussteller. — Des neisten sundagis na Paschen as man singet Quasimodogeniti.

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit beschädigt), Sg. ab. — Nr. 86.

## 1371 Mai 22

Wynant und Hermann Gebrüder von Krottorf (*Krutorp*) sowie Styne, seine Frau bzw. Schwägerin, versetzen an Johann Zöllner von Krottorf und seine Frau Hille für quittierte 21 Brabanter Mk. und 3 Babanter s. erblich und mit der gleichen Summe in zu Friesenhagen gültiger Währung jeweils zum Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) wiederlöslich den halben Garten zu der Danen, der offert lit zû Helderingen und der an Hermann von Krottorf abgeteilt ist, sodann den clein in des vurß, zolners hofe in dem hofe, den er von Junker Johann Herrn zu Wildenburg hat und der och nun hinaus ist, sowie die Wiese in dem Wyssen dalen, von der den Ausstellern der zweite Teil gehört. — Siegler: die Aussteller; auf ihre Bitten Johann von Diezenkausen (*Ditzinkuß*). — *Quinta feria ante festum Penthecosten*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Nr. 87.

*Fya*, Tochter des verstorbenen Paul van Renertzdorf und Witwe Heinrichs, des Sohnes der Grete von Mudersbach (*Múdirspach*), verkauft an Tyle und Godebracht, Söhne des Apel von der Wiese (*van der Wyesin*), für quittierte 15 Brabanter Mk. erblich und im Einvernehmen mit ihren Schwägern, den Verwandten (*mage*) ihrer Kinder, das Gut samt Zubehör, das ihr verstorbener Gemahl von dessen Mutter, ihrer Schwiegermutter, hatte und des zu *der Wysen* gelegen ist, alle ihre, ihrer Kinder und ihrer Schwäger künftigen Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. — Zeugen: Albert von Widderbach (*Wyder-*), Henne von Dernbach (*Deren-*), Arnold van Hupstorp, Heinrich von Herkersdorf (*Hirkerstorf*), Johann von Kapenstein (*Kappin-*) und Richwin von Schmalenbach (*Smalen-*). — Siegler: Johann von Odendorf (*Odintorf*) auf Bitten der *Fya*, zugleich für ihre Kinder und Schwäger. — *Feria secunda post festum corporis Christi*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 88.

## 1372 November 7

*Vredesvindis de Wirst*, Konventualin des Benediktinerklosters zu Süsteren, Lütticher (*Leodiensis*) Diözese, legt testamentarisch folgendes fest: Sobald sie gestorben ist, sind die Exequien von ihren verfügbaren Gütern nach Gutdünken der Testamentsvollstrecker zu halten. Sodann sind zunächst von ihren Gütern ihre nachweislichen Schulden zu tilgen. Sie vermacht: — der St. Lambertkirche zu Lüttich 4 alte Groschen zum Entgelt für Ungerechtigkeiten und Sünde; — genanntem Kloster zu Süsteren als Almosen 4 Bonniers (*bonnaria*) Wiese in dem Reke genannten Land (*territorio*) sowie ebendort 4 Bonniers Ackerland zu Erbbesitz, wofür der Konvent an folgende Personen 2 Süsterner M. Weizen guten Getreides jährlich zu leisten hat: = den Minderbrüdern zu Maastricht (*Traiecto*) 3 Faß (*vasa*) Weizen; = den dortigen Predigerbrüdern sowie den Karmelitern (*conventui fratrum b. Marie . . . de monte Carmeli*) in Aachen (*Aquis*) je 3 Maastrichter Faß Weizen, an die jeweiligen Einnehmer genannter Klöster lieferbar; = den sich jeweils zu Süsteren aufhaltenden Bettlern (*mendicantibus seu pauperibus occultis*) ebenfalls 3 Faß Weizen genannten Maßes, die an ihrem Jahrgedächtnistag wie üblich unter jene als Brot zu verteilen sind; die restliche Frucht von genanntem Land ist unter die Nonnen (*domicellas*), Kanonikerinnen und Kapläne genannten Klosters, die am Gottesdienst teilnehmen, an folgenden Festtagen zu verteilen: St. Benedikttag (März 21), St. Marien Magdalenenstag (Juli 22), an einem Tage der Woche vor Palmsonntag zum Jahrgedächtnis an ihre Eltern und an alle ihre anderen Freunde sowie am Tage ihres Jahrgedächtnis

dächtnisses, wobei zu genannten Terminen jeweils ein Viertel der Frucht auszuteilen ist. Kanoniker und Kapläne, die zu genannten Terminen keine Messe lesen, wenn sie auch dem Gottesdienst beiwohnen, erhalten keinen Anteil an der Frucht. Um die Dekanin genannten Konvents zur möglichst strengen Beobachtung genannter Fest- und Gedächtnistage zu veranlassen, ist ihr zu diesen Terminen ein doppelter Anteil zuzuweisen. — Den Altären des Apostels Paulus und des hl. Johannes in genanntem Kloster vermacht sie 4 Maastrichter M. Weizen jährlich und erblich auf Grund der Maastrichter Vereinbarungen (*pactus de Traiecto*) genannten Vereinbarungen, indem das, was sie diesen zufolge mit Johann von Millen vereinbart hat, zu dritteln ist; sofern die Inhaber genannter Altäre ihre Pfründe nicht in der erforderlichen Weise wahrnehmen, ist das Getreide an sie nicht auszuteilen, solange sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Was ihnen sonst zukommt, ist dann an die Kanonikerinnen, Nonnen und Kapläne genannten Klosters zu genannten 4 Terminen zusammen mit den Gütern *de Reke* zu verteilen. Ferner vermacht sie: ihrer Äbtissin 6 silberne Löffel und 2 silberne *crusinos* sowie den *Oespot* genannten Topf; der Dekanin *de Stervier* ihren besseren *ransam* mit einem *Crimpendocke* genannten Gewand, auch 1 M. Weizen und ein großes leinenes *par*; der *Johanna de Lymole* 12 mittelgroße Schalen, eine große Schale, 7 Schüsselchen (*dobbelire*), 3 mittelgroße Töpfe, eine Schüssel, 6 Kissen mit Lilien, ein *Merteren* genanntes Pelzwerk, ein mit Fell (*cum büren*) gefüttertes Gewand (*toga*), 6 kleine Tischtücher, 2 lange Mundtücher, 2 kurze und schon etwas schlechte (*semipeiores*) Mundtücher sowie alle ihre Bücher auf Lebenszeit; von deren Tode an sollen die Bücher im Nonnenchor (*choro domicellarum*) genannten Klosters in einem Pult vor der Dekanin auf deren und des Konvents Namen zu deren Gebrauch verbleiben; der Nonne (*domicelle*) *Katharina de Vielken* 3 Silberlöffel, 2 Flaschen, 6 kleine, *dobbelire* genannte Schüsselchen sowie ein größeres leinenes *par*; der Nonne *Gertrud de Dremen* je ein großes Tischtuch und Handtuch sowie 3 bessere Kannen; der Nonne *Beate von Wildenrath (de Wilderoede)* je ein Tischtuch und größeres leinenes *par*; der Nonne *Beate von (de) Gracht* 12 mittelgroße Schüsselchen, eine große bzw. halbgroße Schüssel sowie ein leinenes *par*; der Nonne *Avarard de Bünde* eine *ransam* und ein leinenes *par*; der *Helswind de Rittersbeke* eine *ransam* und ein leinenes *par*; der *Elisabeth von Wildenrath* ein kurzes und im Rücken mit Eichhörchenfell (? *de Eychoren*) gefüttertes Gewand; der *Elisabeth de Strücht* ein weißes Gewand (*tunicam*) sowie einen langen, mit Eichhörchenfell (?) gefütterten Mantel; den beiden Schülerinnen *Mettildis und Sabilie* je eine *ransa*. Sodann vermacht sie: dem *Ermegidus de Pûcte* einen einmal zahlbaren *Muton (mutonem)*; ihrer Nichte (*nepti*) *Bele* ein mit Pelz gefüttertes, *Koninxbont* genanntes Gewand (*toga*) sowie den Erlaß der ihr gegenüber verbliebenen Schuld; dem Priester *Johannes de Eghte* ein M. Weizen

sowie einen einmal zahlbaren doppelten Muton; dem Priester Gottfried de Eghte ihr großes Bett samt Zubehör, 2 größere leinene *paria*, 2 Kühe, 2 bessere Töpfe, eine Schüssel, den graugrünen Teppich (*tapera glauca*) und eine Streit genannte *sargia*; dem Frater Wilhelm de Enden 1 M. Weizen, 1 doppelten Muton und ein leinenes *par*; dem Frater Gottfried de Pothe 1 einfachen Muton; dem Priester Frater Gottfried gen. Prent 1 doppelten Muton und ein leinenes *par*. Den Kaplänen genannten Klosters, die an ihrer Beisetzung teilnehmen und die ihre Exequien halten, vermachst sie je einen einmal zahlbaren Muton. Sie vermachst zum Gebrauch der in der Stadt Süsteren übernachtenden Minderbrüder ein Bett, ein leinenes *par*, ein Pfühl und *sargiam blamam*. Dem Konvent der Minderbrüder zu Roermond (*Rüremunde*) vermachst sie die einmal zu leistende Menge von 2 M. Weizen, ebenso dem St. Klarakonvent zu Köln 3 einmal zahlbare doppelte Mutons. Weiterhin vermachst sie: Herrn (*domino*) Rutgers von Aachen (*de Aquis*) 1 einmal zahlbaren goldenen Muton; an Frater Peter de Eght sowie an Ermeg<sup>o</sup>di, den Kämmerer der Äbtissin, je einen einmal zahlbaren Muton; an dessen Knecht Simon 1 einfachen Muton; an dessen Knecht Sizo  $\frac{1}{2}$  Muton; ihrer Magd Mettildis  $\frac{1}{2}$  goldenen Muton. Ihrer Magd Elisabeth vermachst sie 1 M. Weizen, ein Bett zur Nachtruhe, eine rote *sargia*, ein leinenes *par*, 2 Tischtücher, ein weißes Gewand und ein Pelzwerk. Der Adelheid de Nova Villa vermachst sie ein koninen genanntes [= mit Kaninchenfell versehenes?] Pelzgewand (*pellicum*), ein leinenes *par*, je ein Tisch- und Handtuch und eine graugrüne *sargia*. Den Armen vermachst sie zum Tage ihrer Exequien Brot von 3 M. Weizen. Ihren gesamten jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Besitz, soweit er von den vorgenannten Bestimmungen nicht betroffen wird, überläßt sie dem Konvent zu Süsteren zu dessen Verfügung; dieser hat im Einvernehmen mit den Testamentsvollstreckern hiermit gesicherte jährliche Einkünfte zur gleichmäßigen Verteilung an die Nonnen, Kanoniker und Kapläne zu genannten vier Terminen zu erwerben. Schließlich vermachst sie dem Konvent die Güter de Reke unter genannten Voraussetzungen. Zu Testamentsvollstreckern bestellt sie ihre Äbtissin sowie den Priester Gottfried de Eght. Ihre letztwilligen Bestimmungen sollen nach Testamentsrecht oder sonst günstigerem Recht Gültigkeit haben vorbehaltlich ihres Änderungsrechts, wobei Änderungen, die sie durch Transfix unter ihrem Siegel an die Urkunde anhängt, gleiche Gültigkeit haben sollen wie das Testament selbst. Äbtissin, Dekanin und Konvent des Klosters zu Süsteren bittet sie um Bestätigung des Testaments. Bestätigungsvermerk durch Äbtissin Elisabeth und den Konvent des Klosters Süsteren. — Siegler: die Ausstellerin; auf ihre Bitten: Elisabeth, Äbtissin, und der Konvent des Klosters Süsteren.

Ausf., Perg., lat., Sg. 1, 2 ab, 3 besch. — Nr. 89.

**1372 November 20**

**100**

Richwin Boishamer vom Hofe verkauft an Dylin, Sohn des Apil von der Wesen, für eine quittierte Geldsumme sein gesamtes Erbe und Gut zu der Wesen samt Zubehör erblich und zur freien Verfügung wie über Eigen. — Weinkauffleute waren: Johann von Diezenkausen (*Dytzhuß*), Johann von Odendorf (*Odintdorf*), Johann von Dernbach (*Durren-*) und der Zöllner von Krottorf. — Siegler: Junker Johann von Diezenkausen, Johann von Odendorf. — *Crastino Elizabeth vidue.*

Ausf., Perg., Sg. 1 erhalten, 2 ab. — Nr. 90.

**1373 März 9**

**101**

Vor den Schöffen von Siegburg (*Sybergh*) quittiert Agnes, Witwe des dortigen Bürgers Hermann Stempel (*-pil*), dem Hermann Edlen zu Wildenburg die Tilgung einer Schuld von 250 Mk. Pf. Köln. W. des Tylman Bruyn von Siegen (*Sye-*), für den Hermann Bürge war; sie sagt ihn der Bürgschaft ledig, alle ihre oder ihrer Erben künftige Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. — Siegler: Die Schöffen von Siegburg.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 91.

**1373 November 24**

**102**

Marckrpart von der Heiden und seine Frau Guda überlassen ihrer Tochter Kunigunde zur Tilgung ihrer Schulden dieser gegenüber erblich und zu gesamter Hand alles, was sie an Erbe, Gut und Renten im Kirchspiel Wambach (*Wain-*) haben. — Siegler: der Aussteller. — *In vigilia b. Katherine virginis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 92.

**1374 Oktober 15**

**103**

Peter Kumpf, Bürger von Windsheim (*Winshem*), und seine Frau Klara verkaufen an Ritter Johann Truchseß zu Waldmannshofen (*Truhsezzen zu Waltmanshoven*) für quittierte 200 fl. ihren zu Waldmannshofen gelegenen Hof zu Erbeigen und zwar mit Zubehör im Dorf und an Feld sowie mit Nutzungen und Rechten bis auf diejenigen der Herren von Halsprunne daran. Sie leisten Währschaftsversprechen gemäß Eigenrecht nach Landesgewohnheit. Hierfür setzen sie Friedrich Vogel sowie Berthold, Ernst und Hans Platner, Bürger zu Windsheim, zu Bürgen. Sie haben im Säumnisfalle auf Verlangen im offenen Wirtshaus der Stadt Windsheim

nach Recht und Gewohnheit dieser Stadt bis zur Behebung aller Beeinträchtigungen Einlager zu tun. Gegebenenfalls haben sie auf Verlangen binnen einem Monat einen Ersatzbürgen zu stellen. Andernfalls haben die verbliebenen Bürgen auf Verlangen die Verpflichtungen zu erfüllen. Peter und seine Frau versprechen den Bürgen Schadensersatz und verpflichten sich auf den Verkauf. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — An den nehesten sontage vor s. Gallen tag.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 beschädigt, 4 erhalten. — Rv.: *Belangent deßen Döhlings hof alhie* (16. Jh.). — Nr. 93.

#### 1375 Juni 15

104

Dietrich von Gerndorf (*Gerentorp*), der Wäppling ist, gibt seiner Schwägerin Kunigunde, Tochter Marquards von der Heiden und Witwe seines Bruders Ludwig, alles Erbe, Habe und Gut frei, das er wegen einer Forderung an sie gerichtlich belangt hatte; das mit Beschlag belegte Gut erstattet er ihr und ihren Erben. Zum Ausgleich für die Nutzungen, die er an dem Gut über diese Bekümmerng hinaus hatte, setzt er sie als Erbin von allem Erbe und Gut ein, das er bei seinem Tode hinterläßt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 94.

#### 1375 Dezember 4

105

Balduin von Sinzig (*Syntzich*), Wilhelms Sohn, und seine Frau Marie verkaufen an Ritter Johann von Harff und seine Frau Cäcilie (*Cilie*) für eine quittierte Geldsumme Haus, Hof und Gut zu Linzenich (*Lyntzenüich*) mit allem Zubehör einschließlich 2 1/2 Gewalt Holz (*holtzgewelde*) im Jülicher Busch, das Pflugrecht jedoch ausgenommen. Vor dem Herzog von Jülich und Geldern verzichten sie auf dessen Manngut erblich zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen über Jahr und Tag. Im Säumnisfalle leistet Balduin bis zur Tilgung aller Rückstände Einlager in Jülich. Zu Bürgen hierfür setzt er außerdem Daniel von Ernich (*Eir-*) und Ritter Hermann van *Lievendale*, *Scheylartz* Sohn. Sie haben auf Antrag bis zur Tilgung aller Rückstände je einen Knecht und je ein Pferd nach Jülich ins Einlager zu schicken. Für die Pferde ist gegebenenfalls Ersatz zu stellen. — Siegler: die Aussteller, die Bürgen. — *Up s. Barbaren dach der heilger jonfrouven.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 beschädigt, 2 ab. — Nr. 95.

Ritter Wilhelm von Sinzig, seine Söhne Balduin und Wilhelm sowie Marie, Tochter des verstorbenen *Winrich van Moderstorp* und Frau des genannten Balduin, bekunden, zugleich für ihre Erben, genannter Balduin und seine Frau hätten im Einvernehmen mit ihrem Vater bzw. Schwiegervater sowie mit ihrem Bruder bzw. Schwager an Johann von Harff und seine Frau *Cilie* für einen quittierten Geldbetrag Haus, Hof und Gut samt Zubehör zu Linzenich verkauft. Sie verzichten auf alle Ansprüche wegen des verkauften Gutes. Sobald ihr Sohn bzw. Bruder Raboid von Sinzig ins Land zurückkehrt, hat er urkundlich entsprechend zu verzichten. Andernfalls haben Wilhelm und seine Söhne Wilhelm und Balduin je einen Knecht samt Pferd nach Jülich an angewiesene Stelle ins Einlager zu schicken, bis dies der Fall ist. Marie verzichtet außerdem gemäß der beim Offizial zu Köln erwirkten Urkunde auf ihre Ansprüche auf das Gut, das ihr als Wittum verschrieben war. Schließlich verzichten Balduin und seine Frau vor dem Herzog von Jülich und Geldern und seinen Lehnsleuten zugunsten von Johann auf das Gut als Manngut. — Zeugen: Daniel von Ernich und Ritter *Frainbalch*, Marschall von Birgel, Balduins Verwandte, sowie die Knappen Philipp und Johann Gebrüder von Holz (*vamme Holtze*), Maries Verwandte. — Siegler: die Aussteller, Wilhelm Herzog von Jülich und Geldern als Lehnherr, die Zeugen. — *Up s. Barbaran dach der heylger jonfrouven.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3–9 besch. — Nr. 96.

## 1376 Juli 21

Hermann Herr zu Wildenburg, seine Frau *Elsa* sowie beider Söhne Johann, Hermann, Otto und Heinrich versetzen an Albrecht von Gebhardshain gen. Lützeroth (*Gebertzhan gen. von Luzigerode*) und dessen Bruder Johann ihren Hof zu Alzen (*-zuna*) samt Zubehör in dem Umfange, wie zuvor ihre Eltern und sie selbst diesen innehatten, und wie ihn auch der ältere Gerhard Dense von ihnen gekauft hatte, nachdem nunmehr jene den Hof in ihrem Namen bei Gerhard Dense, Bürger zu Hachenburg, samt Erben eingelöst hatten. Sie versprechen jenen, deren Nutzung nicht zu beeinträchtigen, und gestatten ihnen, dort einen Hofbeständer ihrer Wahl einzusetzen und darüber frei zu verfügen. Bei Streitigkeiten mit jenen dürfen sie den Hof samt Hofbeständer und allem Zubehör nicht beeinträchtigen, doch sollen jene keinen ihrer Eigenleute als Hofbeständer dort einsetzen. Sie behalten sich erbliches Einlösungsrecht jeweils zwischen Mariä Lichtmeß (Februar 2) und *Cathedra Petri* (Februar 22) vor, wobei die Einlösungssumme auf einer der Burgen zu Schönstein (*Schonen-*), Hachenburg, Windeck (*Wyn-*) oder Homburg (*Hoen-*) zu

erlegen ist. Außer der Hauptsumme in Höhe von 230 Goldfl. jeweils gültiger Währung haben sie jenen die von ihnen auf dem Hof errichteten Bauten nach Maßgabe von je 2 beiderseitigen Freunden abzugelten. Sobald Zahlung erfolgt ist, haben jene Hof und Hofbeständer freizugeben. Sie verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Siegler: Die Aussteller, zugleich für ihre Erben; auf ihre Bitten: Johann Herr zu Wildenburg, ihr Vetter, Schwager und Neffe. — *Secunda feria proxima ante festum b. Marie Magdalene*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4, 5, 7 erhalten, 2, 3, 6 ab. — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Wilhelm von Seelbach und Heinrich van Royndorp. — Abschr. (15. Jh.), Pap. — Nr. 97.

**1376 Juli 21**

**108**

Albrecht und Johann Gebrüder von Gebhardshain (*Gebertzhan*) bestätigen dem Hermann Herrn zu Wildenburg und dessen Frau Elsa deren erbliches Recht, den Hof zu Alzen (-*zuna*) samt Zubehör sowie den darauf von ihnen errichteten Bau — gemäß den zwischen ihnen darüber ausgetauschten Urkunden — jeweils zwischen Mariä Lichtmeß (Februar 2) und *Cathedra Petri* (Februar 22) einzulösen. — Siegler: Albrecht von Gebhardshain, zugleich für seinen Bruder Johann samt beider Erben; auf beider Bitten: Ritter Simon von Isengarten. — *Feria secunda ante festum b. Marie Magdalene*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 98.

**1376 Juli 22**

**109**

Hermann Herr zu Wildenburg und seine Frau Else bitten Erzbischof Friedrich von Köln um Belehnung der Gebrüder Albrecht und Johann von Gebhardshain mit dem zur Herrschaft Wildenburg gehörigen Hof zu Alzen, nachdem sie jenen vorbehaltlich ihres Einlösungsrechts den Hof ver setzt haben. — Siegler: die Aussteller. — *In die b. Marie Magdalene*.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 erhalten. — Nr. 99.

**1378 Oktober 6**

**110**

Salentin von Sayn, Graf zu Wittgenstein (*Widchinsten*), und sein ältester Sohn Johann verpflichten sich, an ihren Verwandten (-*neven*) Johann Herrn zu Wildenburg samt Erben auf der im Lande Homburg (-*borg*) fälligen

Bede eine Rente von 30 Babanter Mk. je zur Hälfte im Mai und im Herbst zu zahlen, bis der durch ihren verstorbenen Vater bzw. Großvater Gottfried von Sayn seiner Tochter *Lysa*, der Mutter des Wildenburgers, zugesagte Brautschatz in Höhe von 300 im Lande Homburg gültiger Mk. gezahlt ist; mit der Zahlung von 100 Mk. werden 10 Mk. Rente eingelöst, woraufhin der Wildenburger nach Weisung seiner Mutter 10 Mk. zugunsten von Salentin und Johann anzulegen hat. Im Säumnisfalle hat der Wildenburger das Recht, saynische Leute im Lande Homburg aufzugreifen und zu pfänden. — Siegler: die Aussteller. — *Quarta feria post Francisci confessoris*.

Ausf., Perg., Sg. 1 beschädigt, 2 erhalten. — Nr. 100.

**1379 März 5**

**111**

Wilhelm und sein Bruder *Louff* von Linzenich (*Lintzeniich*) samt Erben verzichten auf die Erbpacht von 2 Ml. Roggen, die ihnen Ritter Johann von Harff seither von seinem Hof zu Linzenich leistete. — Siegler: die Aussteller, Wilhelm Vetke der Alte, Arnold zu Pütz (*Pütze*), Heinrich Vetke, Johann Stuer und die übrigen Schöffen zu Jülich (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 besch. — Nr. 101.

**1379 April 24**

**112**

Wilhelm von Jülich, Herzog von Geldern und Graf von Zütphen, belehnt — vorbehaltlich seiner und Dritter Rechte — den Ritter Johann von Hemmert mit der Burg Hemmert samt dem Deichbeschaurecht (*schorve*) und sonstigem Zubehör nach Zütphener Recht gegen ein Pfd. Geld an Lehnszins. — Zeugen: sein Schwager Johann von Arkel (*-ckel*), Herr zu Hagestein (*Hagen-*), Wilhelm von Broeckhuysen (*Bruchuisen*), Ritter Wart von Driel (*-le*). — Auftragsvermerk des Propstes zu Zütphen. — Siegler: der Aussteller. — *Des sonnentages nae Georgii martiris*.

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie weiterer Urkk (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

**1379 Juli 4**

**113**

Hans Gerung, Bürger zu Rothenburg (*Roten-*), und seine Frau Kathrin verkaufen zu gesamter Hand an Ritter Hans Truchseßen von Baldersheim (*Truhsezzen von Baldatzhem*), der zu Waldmannshofen (*Waltmannshoven*) ansäßig ist, ihren Anteil an dem daz *Grieb* genannten Gut, das zu Waldmannshofen gelegen ist, das vormals (*etvenne*) dort gebaut (*burvet*) wurde und das sie mit Frau Kathrin, der *munczerin*, die Bürgerin zu

Rothenburg ist, geteilt haben. Der Verkauf erfolgt samt Zubehör an Häusern, Hofraithen, Äckern, Gärten, Wiesen, Holz, Wegen, Wasser und Weide in Dorf, Mark und Feld, soweit ihnen dies durch die Teilung zugefallen ist, und allen ihren Rechten samt Zubehör daran. Ritter Hans und seine Erben sollen dies mit allen Nutzungen und Rechten innehaben und nutzniessen. Hierfür quittieren sie den Empfang von 100 Pfd. und 80 Pfd. H. und leisten Währschaftsversprechen gemäß Recht und Gewohnheit der Stadt Rothenburg. Zeugen: Walther Weltz, Fritz Klemme und Heinz Trub, Bürger des Rats der Stadt Rothenburg. — Siegler: Das Stadtgericht zu Rothenburg auf Bitten der Aussteller. — An s. Ulrichstag.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Rv.: Fricz Truchseß, Waltmanshofen (15. Jh.). — Nr. 102.

### 1380 Januar 5

114

Vor Coin, dem Schmied, Reinhard, dem Wirt, sowie Hermengyn, Schöffen zu Ederen (*Eyderin*), verkauft Reinhard von Ederen an Ritter Johann von Harff und seine Frau Cäcilie 20 Aldenhovener (*Aldinhover*) Ml. Roggen im Wert von 2 Pf. je Ml. unter dem Höchstpreis (*in zwoen pennincg neist dein bestin*) an Erbrente und setzt als Unterpand hierfür an erblichen Eigengütern 12 M. in einem Stück vor seinem Hof, etwa 4 M. oberhalb der Bruchstraße (*up der bruch straissin*), etwa 3 M. oberhalb des Weiher, etwa 1 M. gegenüber dem Weiher, etwa 20 M. in *deim peße*, etwa 11 M. *up der heydin*, etwa 6 M. an der Aachener Straße (*up der Aychger straisin*) zu der *Bunterboidin* wert gelegen, etwa 3 M. an der gleichen Straße nach Freialdenhoven (*Vreydinaldin-*) zu gelegen sowie je etwa 3 Hau (*heurin*) Holz im Forst (*in dein vorste*), in *deim Haesvylre* und in der *Bunterboidin*. Er verpflichtet sich zur Rentenleistung in Linzenich (*Lynsich*) in deren Hof jeweils zu St. Remigiustag (Oktober 1) oder Allerheiligentag (November 1). Bei Säumnis von mehr als einem Rententermin verfallen die Unterpfänder den Gläubigern zur unbeschränkten Verfügung. Reinhard leistet Währschaftsversprechen. Die Schöffen zu Ederen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr wegen des Verkaufs. — Siegler: Reinhard von Ederen, die Schöffen von Jülich (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen von Ederen mangels eigenen Siegels, nachdem diese um Besiegelung gebeten waren. — *Des dunrisdais na jairs daige*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 103.

### 1380 März 19

115

Werner von Wedenau (*Widenaurve*) leistet, zugleich für seine Erben, dem Ritter Johann von Harff und dessen Frau Cäcilie samt beider Erben Währschaftsversprechen binnen Jahr und Tag nach dem etwaigen Tod

des Reinhard von Ederen wegen des Erbguts und der Unterpfänder, die ihm für eine Erbpacht von 20 Ml. Roggen gesetzt sind, nachdem Ritter Johann diese — vorliegenden Urkunden zufolge — abgelöst hat. Er setzt hierfür Gysen von Glesch (*Gelesch*), Gysen von Thorrr (*Turre*) und Wilhelm Puls van Zeverke zu Bürgen, die auf Verlangen in Jülich in ehrsammer Herberge Einlager zu tun oder hierzu je einen Knecht mit je einem Pferd zu veranlassen haben, bis aller Schaden gesühnt ist, den Ritter Johann oder seine Erben erlitten haben. Verstirbt einer der Bürgen binnen Jahr und Tag nach Reinhard's Tod, so hat Werner binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Ersatzmann zu stellen, der sich durch Transfixurkunde entsprechend zu verpflichten hat, indem die Transfixurkunde an die vorliegende Urkunde angefügt wird. Die vorliegende Urkunde bleibt auch bei Beschädigung der Siegel gültig. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — *Des mandais vur unser vbrauwen daghe annunciacionis.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 besch. — Nr. 104.

### 1380 November 18

116

Knappe Reinhard Gyr von Welz (*Weltze*) reversiert dem Ritter Johann von Harff und dessen Frau Cäcilie, zugleich für beider Erben, die Verpachtung ihres im Dorf Ederen gelegenen Hofes mit 90 M. Land, dem Zehnt up der alder heyden, 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Hau Holz und allem sonstigem Zubehör für 35 Aldenhovener (*-hober*) Ml. Roggen Erbrente, jeweils zwischen Allerheiligentag (November 1) und St. Andreastag (November 30) auf deren Hof zu Linzenich (*Lyntze-*) lieferbar. Die Pacht ist von den 1399 Dezember 22 genannten Gütern fällig. Er verpflichtet sich, den Hof instand zu halten und ein Wohnhaus sowie Scheuer und Stall zu errichten. Den Hof mit allem Zubehör setzt er für den Säumnisfall zu Unterpfand. — Zeugen: Heinrich Verbe, Johann Sente, Philipp Mebroit und andere, Schöffen zu Jülich. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtssiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs von Jülich und Dritter. — *Octave die Martini episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Vgl. Reg. Nr. 162. — Nr. 105.

### 1381 Oktober 31

117

Knappe Reinhard von Ederen (*Edern*) nimmt von Ritter Johann von Harff und seiner Frau Cäcilie eine zehntpflichtige halbe Hufe Land im Ederner Feld in Erbpacht, die an drei Stellen gelegen ist und zwar zum einen 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> M. oberhalb des herzoglichen Weihers sowie <sup>1</sup>/<sub>2</sub> M. jenseits des Wassers nach Merzenhausen (*Mertzenhusen*) zu, zum zweiten 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>

M. in dem dat Pesch genannten Feld sowie 2 1/2 M. am Bruch (an deim Broyche) und zum dritten 6 M. an der Heyden zu Ederen sowie 4 M. an deim Steynacker. Die zu St. Remigiustag (Oktober 1) oder bis zu Allerheiligentag (November 1) hierfür fälligen 12 Aldenhovener Ml. Roggen im Wert von 2 Pf. je Ml. unter dem Höchstpreis (neyst zwey penninghen deim bestin) sind auf den Hof der von Harff zu Linzenich (Lyntze-) oder auf den Speicher eines von ihnen oder ihrem Boten bezeichneten Hauses in Jülich uneingeschränkt zu liefern. Hierfür setzen sie einen Hof samt Zubehör zu Ederen zu Unterpfund, dazu 5 zehntpflichtige M. Eigen im Ederner Feld und zwar 1 M. in deim Pesche, 3 M. neben den 4 M. in deim Steynacker sowie 1 M. neben dem halben M. jenseits des Wassers (over wasser). In jedem Säumnisfalle haben die Gläubiger hierüber Verfügungsrecht wie über Eigen. Coyn, der Schmied, Reinhard, der Wirt, und Hermengyn samt den übrigen Schöffen zu Ederen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr, unbeschadet der Rechte des Herzogs von Jülich und Dritter. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Jülich auf Bitten der Schöffen von Ederen, die durch den Aussteller um Mitbesiegelung gebeten waren, jedoch kein Siegel haben. — In vigilia omnium sanctorum.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 106.

#### 1382 März 10

118

Johann Krauwel von Dirlenbach (Derlbach) und sein Sohn Johann verkaufen erblich an Henne Surveders Schwestersohn zu Wildenburg ihren großen und kleinen Zehnt an Holz, Feld und Wiesen in der Wintershan, die im Kirchspiel Fischbach (Fischepe) und im Lande Siegen (Sy-) gelegen sind und die sie von Johann Kolb von Wilnsdorf (Kolbe van Willenstorf) zu Mannlehen hatten. — Siegler: Johann Edler zu Wildenburg. — *Secunda feria ante Gerdrudis virginis.*

Ausf., Perg. (die Tinte stellenweise verblaßt), Sg. besch. — Nr. 107.

#### 1382 Mai 16

119

Fye, Tochter des verstorbenen Johann von Zeppenfeld (Zeppinfelt), verschreibt dem St. Johannes- und St. Barbaraaltar in der St. Martinskirche vor Siegen (vür Segin) nach Recht und Gewohnheit, wie für Zinsen und Gülden üblich, zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil die jährlich an St. Martinstag (November 11) an sie und ihre Mutter Lise von Zeppenfeld je zur Hälfte von ihrem Teil des Gutes zu Seubach (?) <sup>1)</sup> im Neunkirchener (Nun-) Kirchspiel fällige Gülte von 1 Mk., vorbehaltlich erblichen Ein-

lösungsrechts mit 12 Brabanter Mk., in welchem Falle eine anderweitige Gülte von 1 Mk. zu Gunsten der beiden Altäre zu erwerben ist. — Gegenwärtig waren: die Priester *Heyner Huntgasse*, *Heyner Schirmer* und *Thilman Kelner*. — Siegler: *Lise von Zeppenfeld* und *Heinrich von Erdingen*, Schöffe zu Siegen, beide auf Bitten der Ausstellerin. — *Feria sexta proxima post festum ascensionis*.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 108.

1) Tinte verblaßt.

### 1383 Oktober 18

120

Ritter Kraft von Hatzfeldt, seine Söhne Guntram, Kraft und *Wygant*, sodann Johann und Kraft, Johanns Söhne, sowie Kraft von Hatzfeldt, Guntrams Sohn, legen ihre Streitigkeiten wegen der Gefangennahme des letzteren folgendermaßen, zugleich für ihre Erben, bei: Sie gehen künftig weder mit Worten noch mit Werken gegeneinander vor, sagen einander vielmehr Schutz und Schirm zu. Geraten zwei Herren untereinander, ein Herr mit Leuten (*armen luden*) oder Leute untereinander in Fehde, so dürfen einer oder mehrere von ihnen auf der einen oder anderen Seite nur Hilfe leisten, soweit sie nicht gegenseitig gegen Leib, Ehre oder Gut vorgehen; sie haben Leib und Gut gegenseitig zu schützen wie sich selbst. Werden sie in genannter Weise in Fehden hineingezogen, so dürfen sie die Fehde nicht von ihrem eigenen Schloß aus führen; von dort aus haben sie ihrem Herrn und ihren Freunden zu helfen. Sie haben den Burgfrieden zu wahren und Schaden nach Kräften zu wehren. Sie können Freunde sowie leibliche und angeheiratete Verwandte bei sich aufnehmen, soweit diese sich nach Recht richten. Hat einer von ihnen dessen Freunden Aufenthalt gewährt, so dürfen die anderen beim Einspruch des ersteren niemandem Aufenthalt gewähren, bevor der durch den ersteren gewährte Aufenthalt beendet ist. — Auf Anhalten ihrer Freunde gewähren sie Stadt und Bürgern zu Hatzfeldt (*Haitzvelt*) Schutz und Schirm; sie dürfen diesen weder Unrecht noch Gewalt antun. Benötigen sie von den Bürgern zu Hatzfeldt Trank, Speise oder was diese sonst haben, so dürfen sie ihnen dies nicht gewaltsam abverlangen, haben es diesen vielmehr abzukaufen; Bezahlung ist auch bei deren freiwilliger Herausgabe vonnöten. Hat einer von ihnen mehr Leute vonnöten und bringt er diese aufs Schloß, so dürfen diese dort niemanden belästigen und die Krieger bedrängen oder ihnen Schaden zufügen. Verstößt einer der Ganerben hiergegen, so haben sich die übrigen Ganerben gegenseitig in der Weise zu unterstützen, daß der Übertreter in einem der nachgenannten Schlösser

Einlager tut, bis er Sühne getan hat. — Sie haben einen gemeinsamen Amtmann zu bestellen, der sich ihnen allen gegenüber eidlich verpflichtet. Werden an den Amtmann Dinge der Ganerben oder von deren Leuten herangetragen, die dieser nicht selber ausrichten kann, so hat er sich an Ganerben seiner Wahl um Hilfe zu wenden, damit jedermann in gleicher Weise zu Recht kommt. — Keiner der von Hatzfeldt darf ohne Wissen der anderen, die zum Schloß Hatzfeldt gehören, einem Herrn huldigen. Keiner der von Hatzfeldt darf wissentlich Feinde des anderen nach Hatzfeldt bringen. Geschieht dies unbewußt, so haben diese auf Bedeuten der anderen Ganerben freien Abzug von Hatzfeldt und freies Geleit auf dem Wege. — Die von Hatzfeldt dürfen nur im Einvernehmen mit dem Herrn, dem sie angehören, Bürger zu Hatzfeldt werden. — Die genannten von Hatzfeldt vereinbaren folgenden Verlauf des Burgfriedens: Von dem Teich an, der Ritter Johann von Hatzfeldt gehörte, den Grund hinauf bis zur nächsten Höhe und diese entlang hinter Schloß Hatzfeldt bis an den Seelbach (*Seylbaich*), diesen entlang bis zur Eisenwage (*iservaiqe*) und weiter jenseits der Erden bis unterhalb der Kirche zu Niederhatzfeldt (*Nederhaitzvelt*), dann weiter bis an die Stadt und schließlich herüber bis an genannten Teich. Sie verpflichten sich zum Schutz des Burgfriedens. Geraten sie selber oder ihr Gesinde in Streit, so darf kein hinzukommender Ganerbe Beistand leisten; vielmehr hat er auf gütliche Scheidung nach Vermögen hinzuwirken. Sobald dann die zu leistende Buße feststeht, kann jeder Ganerbe über sein Gesinde zum Zwecke der Bußeleistung verfügen. Andernfalls hat jeder Ganerbe für sein Gesinde Buße und Besserung zu leisten oder Einlager zu tun, bis dies der Fall ist. — Brüder, Schwäger, Freunde und Verwandte der von Hatzfeldt, die diese bei sich haben, sind auf den Burgfrieden verpflichtet. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Ganerbe sie in genannter Weise zur Besserung zu veranlassen; gegebenenfalls hat der Ganerbe für die Besserung selbst aufzukommen. — Die Ganerben haben Pfortner und Wächter auf Burg Hatzfeldt wie bereits zu Zeiten ihrer Eltern und bisher üblich zu halten; sie haben diese zum Zwecke der Sicherung von Burg Hatzfeldt pünktlich zu entlohnen. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der dieserhalb von den Baumeistern oder übrigen Ganerben Gemahnte unverzüglich Zahlung zu leisten, anderenfalls er unverzüglich in einem der drei Schlösser, welches ihm benannt wird, Einlager zu tun hat, bis er Zahlung geleistet hat. — Von diesen Vereinbarungen sind ausgenommen etwaige Regelungen der von Hatzfeldt wegen Eigen, Erbe oder Schuld untereinander, die zu einem festzusetzenden Termin im gütlichen Verfahren durch Verwandte oder Freunde berbeizuführen sind. Unabhängig vom Zustandekommen solch' gütlicher Regelung haben sie in jedem Falle dem Betroffenen Recht widerfahren lassen.— Die Ganerben oder Bürger, das Gesinde oder Dritte dürfen in den Waldungen nur im Einvernehmen mit den Baumeistern

Holz schlagen, wobei der Baumeister jeden Ganerben gleichmäßig mit dessen Bedarf an Holz zu versehen hat. — Die von ihren Eltern ausgestellten Urkunden sind für sie in gleicher Weise verbindlich wie die vorliegende Urkunde. Sobald der Sohn Gottfrieds von Hatzfeldt großjährig ist, haben die Ganerben ihm dessen Anteil an Schloß Hatzfeldt zuzuweisen und ihm huldigen zu lassen. Keiner der von Hatzfeldt ist auf Schloß Hatzfeldt zuzulassen, bevor er sich auf die vorliegende Urkunde und diejenigen ihrer Eltern verpflichtet hat. — Die Ganerben verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, auf die Vereinbarungen. Zuwiderhandelnde hat der Betroffene zu mahnen, wobei ihn die übrigen Ganerben zu unterstützen haben. Ist der so Gemahnte der Ansicht, keine Zuwiderhandlung getan zu haben, so ist unverzüglich Tagsatzung zu tun. Wer dann als Zuwiderhandelnder festgestellt wird, hat binnen 14 Tagen Abhilfe zu tun, andernfalls er auf einer der ihm bezeichneten drei Burgen Amöneburg (Ameneburgh), Rauschenberg (Ruysschenburgh) oder Biedenkopf (Bedenkob) Einlager zu tun hat, bis dies der Fall ist. Dem Zuwiderhandelnde sind treulos und meineidig; auch deren Frauen und Kinder sowie deren Kinder haben dann bis zu erfolgter Sühne keinen Zugang zu den gemeinsamen Schlössern. Möchten die Ganerben von Hatzfeldt auf diese Schlösser, so können sie die übrigen Ganerben zum Abzug von dort veranlassen, ohne sich einen Verstoß zuschulden kommen zu lassen. Verstößt einer der von Hatzfeldt gegen den Burgfrieden, so hat er in einem der drei genannten Schlösser seiner Wahl Einlager zu tun. — Schiedsleute: Kraft Fryden von Fronhausen (Froinhusen), Heinrich von Rolshausen (Rullynshusen), Gerlach von Breitenbach (Breiden-) alle drei Ritter, Friedrich van Pappergh van dem alden huyßen, Wygant von Efferzhausen (-husen) und Heinrich Schenk (-cke), alle drei Knapen. — Siegler: Ritter Kraft von Hatzfeldt, seine Söhne Guntram, Kraft und Wygant, Kraft von Hatzfeldt, Guntrams Sohn, Johann und Kraft, Johanns Söhne; auf deren gemeinsame Bitten: die Schiedsleute sowie Ritter Werner und sein Bruder Johann von Falkenberg (Falken-). — Uf s. Lucas daigh evangeliste.

Abschr. (15. Jh.), Pap. Vermerk, nachgestellt: *Dis original ist hinder denen von Hatzfeldt nicht zu finden: wirdt uhnggezweivelt von der mittiben ihro f(urstlicher) g(naden) mit den anderen briben ubergeben sein. Ist gleichfals wegen der alten schrift fur glaubhaft damit zu beweisen zu halten (17. Jh.). — Rv.: Aus dysem burgfrieden yst zo sen, das Kraft von Hatzfeldt, ryther, Guntrum, Kraft und Wygant, syne sune, als och Kraft, heren Guntrums son, von deme abgestorben hause, so der lantgrave yne hat, gebaren und das wyv von dene andren hyr yne benanten Johan und Kraft, gebroedren, heren Yohans kyndren herkomen, wy das des negesch gedagiet anno 1397 aufgerygte ferschrybun fermelth (16. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap.; Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 109.*

**1384 Oktober 29****121**

Fritz Tröscheler und seine Frau Elisabeth verkaufen zu gesamter Hand, zugleich für ihre Erben, an Ritter Hans Truchseß (Truhsezzen) [von Baldersheim] für quittierte 300 Pfd. H. die Hälfte ihres Hofes zu Holzhausen (Holczhusen) samt Zubehör im Feld und im Dorf, soweit dies von Fritz' Vater Setzen Tröscheler ihm und seinen Geschwistern zugefallen ist und er dies bislang in Besitz hatte. Sie und ihre Erben haben den Käufern wegen der Hälfte Währschaft nach Landesrecht und -gewohnheit zu Franken zu leisten. Hierfür setzen sie nachgenannte Bürgen, die in jedem Säumnisfalle auf Verlangen des Käufers in die Mark zu Aub (Aurv) zu fahren und im dortigen Wirtshaus mit einem Pferd bis zur Behebung aller Beeinträchtigungen Einlager zu tun haben; im Bedarfsfalle haben sie Ersatzpferde zu stellen. Fritz und seine Erben haben auf Verlangen binnen einem Monat einen Ersatzbürgen zu stellen. Andernfalls kommen die verbliebenen Bürgen für die fälligen Leistungen auf. Was von der verkauften Hälfte des Hofes versetzt oder belastet ist, haben Fritz und seine Erben einzulösen, andernfalls aber Ersatz zu stellen. Den Bürgen leisten sie Schadensersatzversprechen. — Bürgen sind: Kraft von Bieberehren (Byberern), Appel Pfaffe von Seckendorf und Betzolt Dunne von Enheim (Ehenhem) der Ältere. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — An dem nehsten sampztag vor aller heilygen tage.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4 erhalten, 3 besch., 2 ab. — Rv.: *kaufbrief über den hof zu Holzhausen, gibt gult gehn Waltmanßhoven anno XIII c. LXXXIII (Zusatz: 1384) (15. Jh.).* — Nr. 110.

**1384 Dezember 11, Koblenz****122**

König Wenzel räumt dem Johann von Wildenburg samt Erben in Anbetracht der von ihm geleisteten und zu erwartenden Dienste die Freiheit ein, daß die bisher an dessen Städtchen Wildenburg vorbeiziehende Reichsstraße (des reichs lantstrasse) künftig durch die Stadt führt, wobei den diese Straße benutzenden Kauf- und anderen Leuten die bisherigen Freiheiten erhalten bleiben. Des Reichs Getreue und Untertanen weist er daher bei königlicher Ungnade im Zuwiderhandlungsfalle an, Johann samt Erben sowie die Benutzer der Straße nicht zu beeinträchtigen, sondern zu schützen. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Mandatsvermerk des Bischofs von Bamberg. — Des suntages vor s. Lucien tage.

Ausf., Perg., Majestätssiegel ab. — Rv.: *R. Jacobus de Cremsir (glzgtg.).* — Nr. 111.

**1385 Januar 13****123**

Johann Herr zu Wildenburg samt Erben räumt der jeweiligen Äbtissin sowie dem Konvent zu Drolshagen das Recht ein, den Hof zu Biggen

(Bycheneren) nach Ablauf von 16 Jahren jeweils an St. Peterstage *ad kathedram* (Februar 22) mit 31 Goldfl. oder zu Attendorn (-derne) gültigem Gegenwert zuzüglich der von ihm für den Hof samt Weiher (*roygeren*) aufgebrauchten Baukosten abzulösen. Die Höhe der Baukosten sollen beiderseits je zwei Freunde ermitteln. — Siegler: der Aussteller. — *Sexta feria ante Anthonii*.

Ausf., Perg., (Tinte stellenweise verblaßt), Sg. ab. — Nr. 112.

**1385 Januar 13**

**124**

Contz Übel verkauft an Ritter Hans Truchseß [von Baldersheim] für quittierte 930 Pfd. H. erblich sein Viertel am Zehnt zu Gülchsheim (*Gulligshein*) und was er sonst an allen Zehnten dort am Großen und am Kleinen, im Feld und im Dorf hat, soweit dies insgesamt auf ihn gekommen ist. Hierfür hat er Währschaft gemäß Landesrecht und -gewohnheit zu Franken zu leisten. Ritter Hans samt Erben hat er Belehnung durch Gerhard Bischof zu Würzburg (*Wirtz-*) zu beschaffen, da es sich um ein Lehen von diesem und dessen Stift handelt. Die nachgenannten Bürgen haben gegebenenfalls je nach Weisung in einem offenen Wirtshaus der Stadt Rothenburg oder im Markt Aub (*Auv*) Einlager mit einem Pferd bis zur Behebung aller Beeinträchtigungen zu tun und im Bedarfsfalle Ersatzpferde zu stellen. Auch haben Contz oder seine Erben auf Verlangen binnen einem Monat einen Ersatzbürgen zu stellen. Die verbliebenen Bürgen haben andernfalls für alle Verpflichtungen aufzukommen. Contz leistet den Bürgen Schadlosversprechen. — Bürgen: Contz von Kirchberg, Heinz Uebel, Betzolt d. Ä. Dunne von Enheim (*Ehenhein*), Contz Weydern. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — An dem nehesten *frytag* nach dem *hl. obersten tage*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3, 5 erhalten, 4 besch. — Nr. 113.

**1385 März 26**

**125**

Everd von Plettenberg (-bracht) versetzt im Einvernehmen mit seiner Frau Jutta, zugleich für ihrer beider Erben, an Johann und Errenfrid Gebrüder von Holdinghausen (*Haldinchusen*) für quittierte 80 schwere fl. ein Viertel ihres Hofes zu Holdinghausen, das ihnen erblich zugefallen ist, nachdem es zuvor Alef von Holdinghausen (*her Alef van H.*) innehatte. Er behält sich erbliches Einlösungsrecht zu St. Martinstag (November 11) mit der gleichen Summe vor. — Siegler: der Aussteller; auf dessen Bitten: Johann von Plettenberg, Amtmann zu Wildenburg. — *In die Palmarum*.

Ausf. Perg. (am Bug durch Mäusefraß leicht beschädigt), Sg. ab. — Nr. 114.

**1385 August 1****126**

Wilhelm und Maria Herzog und Herzogin von Jülich etc. samt Erben belehnen den Emund von Engelsdorf (*Endelstorp*) samt Erben, mit dem sie sich auf dessen Antrag über ihre gegenseitigen Forderungen wegen Gripekoven (*Greypinckhoyven*), Berg (*von Berghe*), der Inde (*up der Inden*) und Wildenburg (*-bergh*) geeinigt haben, mit Burg Wildenburg samt Vorburgen, Befestigungen, Burgleuten, Land, Leuten, Herrschaft, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie sonstigem Zubehör, welche Burg fortan ausschließlich ihnen Offenhaus sein soll. Sie leisten Beistandsversprechen gegenüber Dritten. — Zeugen: Frambach von Birgel, Gottfried von Nievenheim (*Ny-*) und Karsilius von Paland (*Pallandt*). — Siegler: die Aussteller; die Zeugen: — *Up s. Peterstagh ad vincula, der iß des ersten dagß in den Augusten.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 115.

**1385 [August 1]\*****127**

Ritter Emund von Engelsdorf (*Endelstorp*) und seine Frau Gertrud von Binsfeld (*Binßfelt*) reversieren Wilhelm Herzog zu Jülich und Geldern und seiner Frau Maria Herzogin von Jülich und Geldern die erbliche Belehnung mit Haus und Herrschaft Wildenburg samt Gericht, Mauern und Zubehör. Haus Wildenburg bleibt herzogliches Offenhaus. — Siegler: die Aussteller; Frambach von Birgel, Erbmarschall zu Jülich, Gottfried von Nievenheim (*Niven-*), Ritter Karsilius von Paland.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk der Abschrift des verstorbenen *Secretarius* Wilhelm Proff durch *Secretarius* Wilhelm Velcker und dessen Unterschrift (18. Jh.), Pap.; Nachtrag vom Jahre 1477, wonach Dietrich von Paland durch Wilhelm Herzog zu Jülich mit Haus und Herrschaft Wildenburg samt Zubehör belehnt worden ist, wobei Haus Wildenburg herzogliches Offenhaus bleibt. — Nr. 116.

\*) Als Revers zu Urk. Nr. 115 (vgl. Reg. Nr. 126) wohl am gleichen Tage ausgestellt.

**1386 Februar 12****128**

Ritter Heinrich gen. Smeyth van Billich entläßt Gobel Koyren gen. van Kastenhoiltze, der zu Endenich (*Endich*) wohnhaft ist, aus seiner Leibeigenschaft und verzichtet Gobel gegenüber erblich auf alle diesbezüglichen Rechte. Auch sagt er ihn ledig, nachdem Gobel ihm in vollem Maße

Genüge getan hat. — Siegler: der Aussteller; seine Knechte und Neffen *Eymbelrych Brent von Vernich (Brenten van Veirnich)* und *Johann van den Ballen*.

Ausf., Perg., Sg. 1 erhalten, 2, 3 ab. — Nr. 117.

**1386 September 29**

**129**

*Coenken Beltgen* von *Ludenberg* pachtet im Einvernehmen mit ihren Freunden von *Elisabeth (Lyse) am Velde* zu *Gerresheim (Gereshem)* und deren Sohn *Hermann* erblich 2 M. Land weniger 1 Vt. mit allen Rechten; sie sind hinter *Ludenberg* entlang der Straße gelegen (*schitet langs dye gaete*) und gehörten vormals *Geraitz Irren*. Hierfür sagt sie eine Erbgülte von 1 Ml. Roggen *Gerresheimer Maß* im Wert von 2 Pf. je Ml. unter Höchstpreis (*bi tzwen penningen neist dem besten*) nach Maßgabe des Marktes zu *Gerresheim* zu, in *Gerresheim* in einem hierfür angewiesenen Haus zu *St. Lambertstag* (September 17) oder innerhalb von 14 Tagen danach lieferbar. Hierfür setzt sie 2 M. Land neben dem gepachteten Land zu Unterpfand, die außerdem an dem einen Ende neben *Boiltten* Garten und am anderen Ende neben Land von dessen Bruder *Gobel* gelegen sind. — Siegler: *Zobben van deme pote* und *Heinrich Gubben*, beide Schöffen zu *Gerresheim*, auf Bitten der Ausstellerin. — *Ipsa die Michaelis archangeli*.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht beschädigt), Sg. ab. — Nr. 118.

**1387 Januar 31**

**130**

*Hermann Herr* zu *Wildenburg* sagt *Johann Grafen* von *Nassau*, seinen Herrn, aller Ansprüche ledig wegen versessenen Burglehen, verlorenen Hengsten und Pferden, Übernahme und Schatzung seiner Leute in der Grafschaft *Nassau*, auch wegen *Guete Flemandts* und *Heyten* vormals von *Holdinghausen (royln von Haldenkusen)* sowie wegen aller sonstigen Ansprüche und Streitigkeiten. Jener und seine Freunde hatten hierfür Genüge getan und Zahlung geleistet. *Hermann* verzichtet, zugleich für seine Erben, dieserhalb auf alle Ansprüche. — Siegler: der Aussteller. — *Feria quinta proxima post conversationem (!) s. Pauli apostoli*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 119.

**1387 September 8**

**131**

*Salentin* von *Sayn*, Herr zu *Homburg* und *Vallendar (Valindir)*, nimmt den *Tyleman van Nuenstat* gen. *Pastoir* in Anbetracht der von ihm ge-

leisteten und zugesagten Dienste als Mann zu Vallendar und Burgmann zu Homburg (*Hoin-*) an. Wie andere seiner Leute haben hierfür jener oder seine Erben jährlich jeweils im Herbst in sein Faß zu Vallendar 1 Fuder Wein zu liefern. *Tyleman* oder seine Erben haben bei Zahlung von 60 fl. auf ihr Eigengut 6 fl. anzuweisen und sich als Leute und Burgleute zu verpflichten. — Siegler: der Aussteller. — *Nativitatis Marie virginis gloriose*.

Auf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 120.

### 1387 Oktober 16

132

Kraft von Hatzfeldt (*Hazfelt*), Ritter, sowie seine Söhne Guntram, Kraft und *Wygant* bekunden, daß Hermann Landgraf von Hessen, der ihnen 1 130 Marburger Pfd. H. schuldet, ihnen das Amt Wetter samt Gülden, Renten und Gefällen im Schloß und auf dem Lande, jedoch mit Ausnahme seines Anteils an Schloß und Dienst sowie mit Ausnahme von Brüchen und Bußen von mehr als 5 s. versetzt hat, sodaß sie bis zur Erstattung der 1 130 Pfd. H. jährlich 113 Pfd. H. jeweils zur Hälfte an St. Walpurgistag (Mai 1) und an St. Michaelstag (September 29) sowie alle Bußen bis zu 5 s. beziehen können. Sobald Landgraf Hermann oder dessen Erben die Einlösung vornehmen, haben sie das Amt Wetter uneingeschränkt freizugeben. An genannten Gülden, Renten und Gefällen haben sie außer genannten Zusagen kein Forderungsrecht. Sie dürfen denjenigen, den Landgraf Hermann zur Beitreibung der übrigen daraus fließenden Einkünfte bestimmt, nicht behindern. Landgraf Hermann verspricht, keine weiteren Verschreibungen auf die Gülden zu machen, bevor er oder seine Erben die ihnen darauf erteilte Verschreibung eingelöst haben. Die Einlösung hat in Marburg zu erfolgen. Landgraf Hermann oder seine Beauftragten haben für die ausgezahlte Summe zu dem von ihnen festgesetzten Bestimmungsort auf 1 Meile Wegs Geleit zu gewähren. — Sie dürfen Landgrafen Hermann nicht beeinträchtigen, sofern er im Schloß oder auf dem Lande Hilfe braucht. Sie und ihre Erben haben mit dessen sog. Burgwald (*Burgkwalt*) und mit den von ihm dort gegenwärtig und künftig eingesetzten Holzförstern sowie mit den dort anfallenden Bußen und sonstigen Gefällen nichts zu schaffen, ebenso wenig mit den Knechten des Landgrafen Hermann auf dem Schloß oder auf dem Lande. Diese haben sie jedoch mit genanntem Amt zu schützen und zu schirmen. Landgraf Hermann samt Erben kommen für Kosten und Schaden, die ihnen in genanntem Amt entstehen, nicht auf. Kraft von Hatzfeldt und genannte Söhne verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. — Siegler: die Aussteller. — *Ipsa die beati Galli confessoris*.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk auf Grund Abschrift bei

den Akten durch Johann Obernburger und dessen Unterschrift (16. Jh.), Pap. — Vermerk auf dem Umschlag: *Productum Bruxellis, 28. Novembris anno 1549.* — Nr. 121.

**1388 Juni 3**

**133**

Irmgard von Rodenhausen (*Rudenhuß*), Witwe des Kraft von Rodenhausen, und ihr Sohn Kraft versetzen ihrem Neffen Friedrich von Seelbach für ihnen geliehene 12 fl. erblich 1 Ml. Korngeld, das von der Mühle zu Zeppenfeld (*Ceppinfelt*) an sie fällig ist. Sie behalten sich und ihren Erben ausschließliches Einlösungsrecht mit 12 fl. jeweils zu Pfingsten vor. — Siegler: Ritter Gerhard von Seelbach, *sedir* der Irmgard von Rodenhausen; auf deren Bitten: Kraft von Rodenhausen, Sohn der Irmgard. — *In die Erasmi martyris et pontificis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 122.

**1388 Juli 8**

**134**

Arnold von Seelbach, Sohn des verstorbenen Friedrich von Seelbach gen. Langbein, samt Erben versetzt an *Heynemann Welder* und seine Frau *Drude*, *Johann Welder* und seine Frau *Gertrud* sowie *Siferde Welder* und seine Frau *Bele*, welche Brüder und Bürger zu Siegen sind und die ihm 60 fl. geliehen haben, sein Sechstel an dem Zehnt in der Umgebung von (*umbe*) Siegen. Dabei bleibt erbliches Einlösungsrecht mit 60 fl. oder in Siegen gültigem Gegenwert jeweils binnen 8 Tagen vor und nach St. Peterstag *ad cathedram* (Februar 22) vorbehalten. Bis zur Einlösung leistet Arnold erbliches Währschaftsversprechen namentlich gegenüber Ansprüchen des Konrad von Bicken, von dem der Zehnt zu Lehen geht. Ebenso leistet er erbliches Währschaftsversprechen für den Fall, daß den Gebrüdern *Welder* oder ihren Erben Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zehnten erwachsen oder die an sie fälligen Zehntleistungen in Rückstand geraten. Auf Verlangen haben er und seine Erben dann binnen 8 Tagen in Siegen in einer ihnen angewiesenen Herberge Einlager bis zur Abgeltung der Ansprüche zu tun. Arnold von Seelbach verpflichtet sich auf die Vereinbarungen. Konrad von Bicken bekundet, daß die Vereinbarungen im Einvernehmen mit ihm und seinen Ganerben getroffen sind. Selbst für den Fall, daß Arnold oder seine Erben ihre Mannschaftspflichten wegen des Zehnten versäumen, verpflichtet er sich, den Zehnt nicht anderweitig auszutun, bevor alle Ansprüche der Gebrüder *Welder* erfüllt sind. — Siegler: Konrad von Bicken als Lehnherr, zugleich für

seine Ganerben; der Aussteller; seine nächsten Verwandten und Erben Heinrich von Seelbach und Goderd vom Lohe. — *Ipsa die beatorum martyrum Kiliani et sociorum eius.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 beschädigt, 2 ab. — Nr. 123.

**1389 März 28**

**135**

Gyse Hepe von Achenbach (Achin-) und seine Frau Agnes verkaufen an Johann Herrn zu Wildenburg und seine Frau Anna von Diez (Dycze), Frau zu Wildenburg, ihren Herrn und ihre Frau, für eine quittierte Geldsumme erblich alles Gut, Lehen und Erbe in der Grafschaft Nassau, das Gyse bisher dort hatte und das er von seinem Vater, seinem Bruder Wilhelm und sonst ererbt hatte, auch, was er künftig dort ererbt, unter Verzicht auf alle künftigen Rechte daran. Bei den Gütern und Lehen sowie dem Erbe und Eigen handelt es sich insbesondere um den Hof samt Zubehör zu Achenbach, den Hof und Zehnt zu Gosenbach (Goszen-), die Höfe zu Seelbach und Boppenberg (Boppin-), die Hälfte des Hofes zu Feuersbach (Fors-), den Zehnt zu Trupbach, die Hälfte des Zehnten zu Dröningen (Dru-), den Zehnt zu Dielfen (Dyelfe), ein Sechstel des Zehnten zu Nenkersdorf (Nenkirs-), das Gut zu Rosbach (Rospe), von dem 12 Tn., je 4 Hühner und Gänse sowie 4 Pfd. Wachs geliefert werden und wovon Culbe von Wilnsdorf (Wilens-) vormals abwechselnd in je einem Jahr 5 s., 1 Gans, 7 Käse und 2 Phenvert schönes Brot bzw. 5 s., 2 Hühner, 8 Käse und 2 Phenvert schönes Brot sowie 1 Trinkpfg. lieferte; 13 s. von der Hütte zu Gosenbach, die Hütte zu Feuersbach, 1 s. von Tyle Albeckir von seinem Gut, 16 Pfg. von Henze Wyebel von dem Haus zu dem Bocke, 1 Tn. von dem Haus Elnvegein in der Huntgasse, 6 Pfg. von Walporgis in der Huntgasse, 6 Pfg. von dem Haus des Kindes der Wilframischen, 6 Pfg. von der Hermesbach sowie 2 1/2 Pfg., die Demud von der Molen von ihrem Haus gibt. Hierauf insgesamt verzichteten sie erblich zu deren Gunsten, dazu auf alle etwaigen sonstigen Güter in der Grafschaft und im Lande Nassau, die ihnen dort zufielen oder künftig zufallen. Sie leisten Währschaftsversprechen. Da genannte Zehnten Lehen der von Bicken und des Johann von Helfenberg (Helfin-) sind, verpflichtet Gyse sich, vor diesen entsprechenden Verzicht zu leisten und auf Übertragung der Lehen auf Johann und seine Frau hinzuwirken. — Siegler: der Aussteller, Adolf Graf zu Nassau und Diez, Salentin von Isenburg (Ysenborg). — *Dominica die qua cantatur Letare.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3 ab. — Rv.: Hierin werden die grafen zu Naßaro und Isenburg edele und gnädige liebe junckeren tituliret, dergleichen zu der zeit von denen von Wildenburg auch zu dociren (18. Jh.). — Nr. 124.

Goidelant, Meisterin, und der Konvent des Augustinerinnenklosters Merten (*Meirthen*) bekunden, Hermann Quentin, Münzmeister, und dessen Frau Adelheid samt Nachkommen, die ihnen vormals überwiesen seien, gehörten zum St. Agnesaltar ihrer Kapelle zu Merten und seien niemandes Eigenleute. Nachdem Hermann und Johann Gebrüder und Herren zu Wildenburg ihnen gegenüber diese als Eigenleute in Anspruch genommen hatten, hatten auf ihr Verlangen der Abt zu Heisterbach (*Hey-*) und Ritter Wilhelm van Reyss. Droste zu Blankenberg (*Blancken-*), nach einem von ihnen angestellten Verhör festgestellt, daß jene Leute genannter Herren zu Wildenburg seien, der Konvent aber kein Recht an ihnen habe. — Siegler: Der Augustinerinnenkonvent zu Merten; auf dessen Bitten: Ru<sup>o</sup>tger Abt zu Heisterbach, Ritter Wilhelm van Reyss. — *In vigilia b. Mathei apostoli et evangeliste.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 125.

Elisabeth und Agnes Geschwister von Winkelhausen (*Wynckelhuysen*) verzichten zugunsten ihrer Neffen Johann und Hermann Gebrüder von Winkelhausen für eine quittierte Geldsumme auf das Erbe und Gut, das ihnen von ihrem Vater Johann sowie ihrem Bruder Ludger zugefallen war und das ihnen künftig von ihrer Mutter sowie ihren übrigen Brüdern zufällt, sodaß genannte Neffen hierüber verfügen können. — Siegler: Heinrich von Elberfeld (*Elverfelde*), der zu Buterenbeeck wohnhaft ist, Heinrich von Bracht (*Braicht*), Luckyn von Buir (*Buyr*). — . . . . des heylgen mans ind mertelers.\*)

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. ab. — Nr. 126.

\*) Tinte durch Feuchtigkeit zerstört

Heinrich Bernkott von Welschen-Ennest (*Welschenenxsten*), der zu Isenburg (*-borg*) wohnhaft ist, sein Sohn Heinrich, der Priester ist, sein Schwiegersohn Rorich Wynter von Hersbach (*Hers-*) und dessen Frau Greta, seine Tochter sowie seine Schwiegertochter Greta, die Frau seines verstorbenen Sohnes Johann, überlassen an Ernbricht von Holdinghausen (*Haldenkusen*) und seine Frau Paze den Bernkot genannten Hof zu Welschen-Ennest sowie die beiden in dem Wolfshorn gelegenen Güter samt Zehnten und Zubehör im Erbtausch gegen den Hof zu dem Rode bei Wissen, nachdem diese den Hof bisher für eine Summe als Brautschatz

innehatten, mit der nunmehr Eberhard van Wyze den Hof bei ihnen — Heinrich Bernkott und seinen Verwandten — eingelöst hatte. Heinrich Bernkott und seine Verwandten verzichteten zugunsten von Ernbricht und seiner Frau auf den in Austausch gegebenen Hof und die in Austausch gegebenen Güter. — Siegler: Heinrich Bernkott, sein Sohn Heinrich, Rorich Wynter, zugleich für Rorichs Frau, auch die Frau des verstorbenen Johann, nachdem der Tausch zu Lebzeiten Johannis mit dessen Einvernehmen erfolgte, zugleich auch für ihre Kinder und Erben. — *In octava die circumcissionis Christi.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2, 3 ab. — Nr. 127.

**1390 Februar 5**

**139**

Hencke von Heubrecht verkauft an Dyleman Duber, Schöffen zu Siegen, für eine quittierte Geldsumme erblich Haus, Hof, Schmiede und Hofstatt samt Zubehör in dem Umfange, wie seine verstorbene Frau Demud von der Molen dies in Besitz hatte und dies an Henne Ostirlindz Haus grenzt, dazu zwei Stücke Land an dem Welde berge sowie einen Garten an der Sieg (Syge), der an Siegfried Welderz Garten grenzt. Er leistet Währschaftsversprechen, wie zu Siegen üblich. — Gegenwärtig waren: Siegfried Welder, Dyleman Plouez, Wynand Zymmerman. — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten: Henne Welder von Siegen. — *Ipsa die b. Agathe virginis et martiris.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 leicht besch. — Nr. 128.

**1390 Juni 18**

**140**

Johann Kolb von Wilnsdorf (*Colbe van Willenztorf*) kommt mit den Junkern Johann und Hermann Gebrüdern und Herren zu Wildenburg dahingehend überein, daß sie deren Hörigem Contzen Raben die Ehe mit seiner Hörigen Metze mit der Maßgabe gestatten, daß Kinder aus dieser Ehe ihnen beiderseits je zur Hälfte gehören. — Siegler: der Aussteller. — *Sabbato post Viti et Modesti.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap.; Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 130.

**1390 August 21**

**141**

Wilhelm von Jülich, Herzog von Geldern und Graf von Zütphen, belehnt den Johann Pelle mit 8 M. Land im Gericht Wehl (*Welle*) im Ammer-

zodener Bruch (*Amersoysche broek*) neben Johann Pelle von Vychemert auf der einen Seite und Johann von Malsen auf der anderen als Zütpheuer Lehen gegen 1 Pfd. Geld an Lehnszins, nachdem Wilhelm Hack von Bommel (*Boemel*) darauf als Lehnsmann zugunsten des Herzogs verzichtet hatte. Die Rechte des Herzogs und Dritter bleiben hierdurch unberührt. Land und Lehen gehören zur Herrschaft Ammerzoden (*Amer-soyen*). — Zeugen: die Lehnsleute Gerph von Culemborg (*Culenburg*), Gerp Herr von Weidenbergh, Johann von Hemmert, Goswin von Aalst (*Aelst*) und andere. — Siegler: der Aussteller. — *Des sonnendags nae uns fraven tagh assumtio.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie nach und vor Abschr. weiterer Urkunden (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

### 1391 September 17

142

Else von Ransbach versetzt an Henne Roden von Seelbach für 7 Goldfl. erblich alles, was sie zu Gerndorf (*Gerintdorf*) an Wiesen, Äckern, Holz und Heide (!) hat, doch bleibt ihr erbliches Einlösungsrecht von Mariä Lichtmeß (Februar 2) über zwei Jahre an mit genannter Summe in zu Wildenburg (*Wildinbergen*) gültiger Währung vorbehalten. — Zeugen: Henne von Wengirdorf, *crûdir*, Heinrich von Plittershagen (*Blytirshan*), sein Vater Cûntze. — In einem gleichzeitigen Nachtrag wird vereinbart, daß Henne Roden die Schur einer etwa auf die Güter gesetzten Hecke vorbehalten bleibt. — Siegler: Johann und Arnold von Odendorf (*Odin*) auf Bitten ihrer Schwester Else, die kein Siegel hat. — *In die Lamperti.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Rv.: *Ein theil erbs zu Gerndorf anerkauft* (15. Jh.). — Nr. 131.

### 1392 Februar 25

143

Lutgard, Äbtissin, verpachtet im Einvernehmen mit Isolde, Pröpstin, Jutta, Dekanin, Mettel, Küsterin, und dem Kapitel des weltlichen Stifts Gandersheim an Konrad von Winkelhausen (*Winkelhusen*) samt Erben für 12 Jahre und für jeweils an St. Martinstag (November 11) in Kaiserswerth (*Werde*) fällige 38 Goldfl. ihren *dye Vroenhoeft* genannten Hof zu Kalkum (*Cailcheym*) samt Mühle, dem Hof zu Serm (*Sermde*) und allem sonstigem Zubehör mit Ausnahme des ihr und ihren Nachfolgern vorbehaltenen Kirchsatzes (*kirchengave*). Konrad oder seine Erben können die letzte Jahrrente dieser Frist wegen der Bauerhaltung von Hof und Mühle einbehalten. Durch ihn oder seine Erben unverschuldete Brandschäden dar-

an, Vernichtung der Frucht des Hofes durch Hagelschlag oder sonst höhere Gewalt sind, wie im Lande üblich, zu regeln. Konrad und seine Erben kommen für die Bauerhaltung der Kirche zu Kalkum auf, soweit diese nicht neu gedeckt werden muß. Bei Ablauf der Verpachtungsfrist haben Konrad oder seine Erben bei gleicher Pachtleistung Vorrang vor etwaigen anderen Pächtern. — Siegler: Lutgard, Äbtissin (Abteisiegel); Isolde, Pröpstin, Jutta, Dekanin, Mettel, Küsterin, und das Stiftskapitel zu Gandersheim (Kapitelssiegel). — *Ipsa die b. Mathie apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 132.

### 1392 [um Juli 13]

144

Hermann Weyrt von Leutesdorf (Ludesdorp) verpflichtet sich, dem Heinrich Speck, Bürger zu Gerresheim (Gerishem), seiner Frau Berte, beider Erben oder den Inhabern dieser Urkunde binnen 14 Tagen nach kommenden St. Martinstag (November 11) in Gerresheim in deren sicheres Gewahrsam die ihnen schuldigen 54 1/2 Goldfl. zu erstatten. Für den Fall, daß jemand von Heinrich vor diesem Termin die Einlösung einer Weingülte im Umkreis einer Deutschen (Duyt-) Meile von Leutesdorf oder Andernach (-nagh) verlangt, verpflichtet er sich zur Einlösung an dessen Stelle nach Maßgabe seiner Schuld. Für den Säumnisfall sagt er Schadloshaltung zu. — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten: Heyne Loysken und Girken Koerenseylgen, Schöffen zu Gerresheim. — . . . . Margrete virginis.

Ausf., Perg., (am Bug beschnitten), Sg. ab. — Nr. 133.

### 1392 Oktober 31

145

Ruprecht von Greifenstein (Gryffensteyn) verpflichtet sich erblich, seiner Nichte Nese, Tochter des verstorbenen Heinrich von Giesendorf (Gysendorp), bis zur Erstattung der ihr schuldigen 30 Ml. Roggen jährlich 3 Ml. Roggen jeweils binnen 14 Tagen nach St. Remigiustag (Oktober 1) zu liefern, wobei die jeweiligen Pächter folgender von ihm im Dorfe Verkeshoven (Verken-) zu Unterpfand gesetzter Güter zur Lieferung verpflichtet sind: 6 M. zwischen Niederempt (Emme) und Kirch-Troisdorf (Troistorp) am Wege nach Kaster, gegenüber von Land der Aylke Neise, Rutgers Tochter; 4 M. bei Abels Land an der Gasse sowie neben Land Heinrichs von Niederempt. Im Säumnisfalle kann Nese samt Erben über die Unterpfänder bis zur Beitreibung aller Rückstände verfügen. — Siegler: der Aussteller, Gyse von Thorr (Torre), Johann Rimgen von Alsdorf (-torp). — *Up aller heylgen avent.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 134.

Werner, ehelicher Sohn des *Carsilius* von Paland, Herrn zu Breitenbenden (*Breidenbeynt*), auf der einen Seite und *Alverade*, Tochter des Emund von Engelsdorf (*Endelstorp*), Herrn zu Gripekoven (*-pinhoven*) und zu Reuland (*Rulandt*), auf der anderen Seite, die einander zum Gemahl genommen haben, vereinbaren folgende Eheberedung: *Alverade* bringt von dem sog. Kammerforst (*Camer Vorst*) den Busch mit allen Nutzungen und Rechten oberhalb des Weges ebenso zu wie *den dail* sowie dasjenige, was von dem Busch zu Acker umgewandelt und verpachtet ist. Binnen Jahr und Tag nach dem Tode der Schwiegermutter Emunds, der Frau von Binsfeld (*Binßfeldt*), haben dieser oder seine Erben an Werner und *Alverade* 1 000 Rhein. fl. zu zahlen, womit dann deren Ansprüche an die Hinterlassenschaft (*versterfsniße*) der Frau von Binsfeld sowie an demjenigen, was sie ihnen mit deren Tode zufällt, abgegolten sind. Andernfalls haben sie innerhalb dieser Frist im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden soviel an Erbe und Gut zu verschreiben, daß Werner und *Alverade* daraus jährlich 100 Rhein. fl. erlösen. Werden aber die 1 000 fl. ausgezahlt, so ist Werner gemäß Eherecht verpflichtet, diese binnen Jahr und Tag anderweitig anzulegen; vor deren Auszahlung haben Werner und seine Erben sich entsprechend zu verpflichten. Sodann verzichtet *Alverade* auf das, was ihr mit dem Tode von Vater und Mutter zugefallen ist oder künftig zufällt. Sterben die Söhne ihres Vaters ohne eheliche Nachkommen, so ist sie neben ihren Schwestern gleichberechtigt. Beim Tode von Werner oder *Alverade* etwa hinterlassene männliche Nachkommen treten an die Stelle des Vaters bzw. der Mutter; etwa nur hinterlassene weibliche Nachkommen treten entsprechend an die Stelle von Vater und Mutter, ausgenommen mit Bezug auf die Schlösser. — *Carsilius* und sein Sohn Werner weisen der *Alverade* als Wittum und Wohnung alles an Herrlichkeit, Erbe und Gut zu, das *Carsilius* zu Frechen und Bachem mit Nutzungen, Rechten und Einkünften jenseits der Vehle hat. Als Wittum erhält sie außerdem die 1 000 fl., die ihr mit dem Tode der Frau von Binsfeld zufallen, oder aber das Erbe und Gut, auf die die 1 000 fl. verschrieben sind. Wegen Wittum und Wohnung haben *Carsilius* und sein Sohn Werner sich eidlich zu verpflichten und alle hierauf bezüglichen besiegelten Urkunden auszuliefern, soweit sie in ihrem Verwahrsind. Überlebt *Alverade* ohne gemeinsame eheliche Nachkommen ihren Gemahl, so hat sie die lebenslängliche Nutzung — und nur diese — an Herrlichkeit, Erbe und Gut zu Frechen und Bachem sowie an genanntem Gut, das ihr Vater ihrem Gemahl zugewiesen hatte. Sobald auch sie gestorben ist, soll jegliches Gut der jeweiligen Seite nach Maßgabe des Eheberedungsrechts zu fallen. Hinterläßt *Alverade* ihren Gemahl ohne gemeinsame eheliche Nachkommen, so hat er lebenslängliche Nutzung an dem durch jene in die Ehe eingebrachten genannten Gut, das mit seinem Tode an Emund und dessen

Erben zurückfällt. — Werner erhält mit dem Tode von Vater und Mutter Burg und Schloß Paland innerhalb von Zäunen und Gräben mit allen Vorburgen sowie mit allen zugehörigen Renten zu Paland, Breitenbenden und andernwärts. Andernfalls ist *Carsilius* lediglich befugt, die Burg zwischen seinen Söhnen Werner und *Carsilius* durch letztwillige Verfügung zu teilen. — Emund von Engelsdorf sowie seine Söhne Konrad und Dietrich auf der einen Seite und entsprechend *Carsilius* von Paland und sein Sohn Werner auf der anderen Seite verpflichten sich gegenseitig, zugleich für ihre Erben, auf die Vereinbarungen. — Mittler: *Rickalte* Herr zu Merode, Johann Banritzer von Müllenark (*Mullennarcke*), Johann von Kinzweiler (*Kinß-*), Gilles von Weyer (*van dem Beigeren*), Johann Slabbert (*Schlavert*) von Kinzweiler, Ritter Werner von Wedenau und Emund von Meroedgen (*Meraetgen*) der Alte, Verwandte und Freunde der Vertragspartner. — Siegler: Emund von Engelsdorf, seine Söhne Konrad und Dietrich, *Carsilius* von Paland und sein Sohn Werner; die Mittler. — *Uf s. Clops tagh* [= s. *Elogius*].

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 135.

**1393 September 25**

147

Schenke Johann, Herr von Erbach (*-pach*), vereinbart mit seiner Schwester Margarethe Rugken von Alten Rieburg folgendes: Er gewinnt wegen des Erbes seiner Frau keine Ansprüche dort, wo auch seine Schwester Rechte hat. An Schäden und Unkosten, die er zu tragen hat, ist seine Schwester nicht beteiligt. Erhält er Erbe und Gut in genannter Weise, so beteiligt er seine Schwester zu einem Drittel daran, während ihm und seiner Frau zwei Drittel daran vorbehalten bleiben. Auch verpflichten sie sich zu gütlicher Einung in der Sache wegen Simon Grafen von Sponheim Span-). — Siegler: die Aussteller. — *Feria quinta post Mathei apostoli et evangeliste*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 136.

**1393 Oktober 8**

148

Heinrich Bodindorf, seine Frau Grete sowie ihrer beider Sohn Henne versetzen an Gerhard von Seelbach und seine Frau Agnes, die ihnen 100 schwere fl. geliehen haben, erblich ihren Anteil an der Burg zu Zeppenfeld, ihren außerhalb davon gelegenen Hof samt allem Zubehör, wie dies zur Burg Zeppenfeld gehört, ihren Hof und ihre Güter samt Zubehör im Gericht Seelbach, 1 Ml. Korngülte von der Mühle zu Zeppenfeld, den Friedrich von Seelbach von ihnen gepachtet hat. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten vorbehaltlich ihres Einlösungsrechts jeweils

binnen 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit der ihnen geliehenen Summe oder Gegenwert in jeweils in der Grafschaft Wied (*Wede*) gültiger Währung zuzüglich nachweislich aufgewandter Baukosten. Die Nutzung etwa in die Felder und Wälder eingebrachter Saat bleibt Gerhard und Agnes samt Erben im Jahr nach der Einlösung vorbehalten. Jeder Rechtsvorbehalt gegen die Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. — Siegler: Heinrich *Bodindorf*, zugleich für seine Frau; *Henne Bodindorf*; auf Heinrichs Bitten: *Gilbrecht* und *Engelbrecht* von *Seelbach*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 beschädigt. — Nr. 57.

**1393 Dezember 18**

**149**

Ritter Johann von Vorst (*van dem V.*) und sein Sohn Knappe Daniel von Vorst leisten dem Knappen (*knaben van waepen*) Gottschalk von Harff (*Harve*), dem sie Haus und Hof, Erbe und Gut zu Linzenich (*Lyn-*) verkauft haben, Währschaftsversprechen. Zu Bürgen setzen sie Ritter Hilger von Langenau (*-nauwe*) und Ritter Goswin Brent (*-ten*), ihre Schwäger, denen sie dieserhalb Schadloshaltung zusagen. Die Bürgen ihrerseits verpflichten sich, Gottschalk samt Erben wegen des Erbes und Gutes schadlos zu halten und sagen bei nicht termingemäßer Erfüllung ihrer Pflichten zu, auf Verlangen in Jülich (*Guyolge*) in ihnen angewiesener Herberge selbst oder durch einen Knecht mit jeweils einem Pferd bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen Einlager zu tun; für das Pferd ist gegebenenfalls Ersatz zu stellen. — Siegler: die Aussteller; die Bürgen. — *Des donresdags nae s. Luciendage der hl. jonfrauwen.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 bis 4 erhalten. — Nr. 138.

**1393 Dezember 21**

**150**

Ritter Johann von Vorst und sein Sohn Daniel verkaufen an Knappe Gottschalk von Harff für eine quittierte Geldsumme erblich Haus und Hof zu Linzenich samt Wohnung und Zubehör, dazu 2 Hufen 9 M. Acker, 12 1/2 M. Wiese, 4 Ml. 5 Vt. Roggen, 27 Kapaune, 2 Hühner, 16 Gänse, 17 Mk. Pfg. Pfenniggeld, 4 1/2 Holzgewalt von 7 M. Jülicher gemeinem Bruch, weiter ein Drittel der vor dem Hof gelegenen Mühle, *kirchsteden*, Kapellensatz (*capellen gicht*) und alles sonstige Zubehör. Der Verkauf erfolgt zu ihnen genehmem Zeitpunkt, nachdem Daniel mündig geworden war. Sie verzichten auf den verkauften Besitz erblich zu Gottschalks Gunsten. — Siegler: die Aussteller; auf ihre Bitten: Ritter Johann Banritz von Müllenark (*Banritzer van Molnarcken*), Knappe Wilhelm der Alte von Vlaten. — *Ipsa die Thome apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten, 3 ab, 4 besch. — Nr. 139.

**1394 Mai 1****151**

Peter von Cassel verkauft an Friedrich von Brechte zugunsten des Altars der Kapelle zu Schönstein (Schonen-) sein gesamtes Erbe und Gut innerhalb und außerhalb von Siegenthal (Sygendael) für 36 fl. Der Verkauf erfolgt vorbehaltlich erblichen Einlösungsrechts sowie im Einvernehmen mit Friedrich, Erzbischof zu Köln, von dem Erbe und Gut zu Lehen gehen. — Siegler: der Aussteller, Johann Herr zu Wildenburg, Junker Robyn von Bicken, der Schönstein innehat und ein oberste da ist. — *Ipsa die b. Walpurgis virginis etc.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; auf der Rückseite: Abschr. der Urk. von 1407 November 3 (Reg. Nr. 189). — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 140.

**1395 März 1****152**

Johann und Simon Gebrüder von Geilhausen (Geylenhusen) verkaufen an Konrad von Scheuerfeld (Schurfelden) und dessen Frau Krytzel sowie an Konrads Sohn Heinrich und dessen Frau Hebel, Krytzels Nichte, für quittierte 100 schwere fl. erblich ihren Hof samt Zubehör zu Oberhoevels (Oberhoenfels). Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten, behalten sich jedoch erbliches Einlösungsrecht jeweils zwischen St. Martinstag (November 11) und Mariä Lichtmeß (Februar 2) mit 100 fl. zu je 2 Weißpf. vor. — Siegler: Johann von Geilhausen; für Simon von Geilhausen, der kein Siegel hat, Ritter Simon von Isengarten, der Simons anchhere ist; Wilhelm von Isengarten, Ritter Simons Sohn, der zugleich Onkel Simons von Geilhausen ist. — *Anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXXX<sup>o</sup> quinto, secunda feria post dominicam, qua cantatur Invocavit me, iuxta stilum Coloniensem.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: 1395, Hierin seint Simon und Wilhelm von Isengarten, rittere, zeugen, welches ein adlich geschlecht gewesen und drey sternen gefuhret, wie an disen sigelen zu sehen (15. Jh.). — Nr. 141.

Durch Transfix angehängt: Urk. vom gleichen Tage:

Johann und Simon Gebrüder von Geilhausen verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, ihren Hof und ihr Gut zu Oberhoevels jeweils nur mit eigenem Geld von Konrad von Scheuerfeld und seiner Frau, danach von Heinrich und seiner Frau oder deren Erben zurückzuerwerben, Wiederkauf durch Dritte aber nicht zuzulassen. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 141 a.

**1396 April 13****153**

Johann und Hermann Gebrüder von der Hees (van der Hesen) versetzen

dem Gerhard von Seelbach und dessen Frau Agnes, die ihnen 120 Goldfl. geliehen haben, erblich ihren Anteil am Schloß zu Zeppenfeld (-velt) samt Zubehör, die ihnen jährlich von der dortigen Mühle fälligen 2 Ml. Korngülte, alles, was sie an Ackerland, Wiesen, Zinsen, Pachten und Wäldern samt Zubehör im Kirchspiel und Gericht zu Daaden (*Da-*) haben, alles, was sie im Seelbacher Grund (*gronde van Sel-*) haben, samt Zubehör. Gerhard und seine Frau sollen hierüber wie über Eigen bis zur Erstattung der Leihsumme verfügen können. Von ihnen geleistete Bauaufwendungen für das Schloß oder die in das Pfand einbegriffenen Höfe sind ihnen gegebenenfalls zusätzlich zu ersetzen. Johann und Hermann bleibt Einlösungsrecht mit der Leihsumme zuzüglich etwa aufgewandten Baukosten jeweils zu St. Andreastag (November 30) vorbehalten. Zum Einlösungstermin gesätes Korn bleibt Gerhard und seiner Frau im darauffolgenden Jahr vorbehalten. — Siegler: die Aussteller; Friedrich von Seelbach, Sohn des Friedrich von Seelbach; Engilbrecht der Junge von Seelbach, Gilbrecht von Seelbach.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 besch., 4, 5 erhalten. — Nr. 142.

### 1396 Juni 2

154

Eberhard von der Heiden (*Hey-*) setzt der *Lyse* von Sayn, Frau zu Wildenburg, für eine am kommenden St. Martinstag (November 11) fällige Schuld von 66 Goldfl. zu Bürgen: Ritter Friedrich von Seelbach, Wilhelm von Seelbach, Albrecht von Gebhardshain (*Gebertzhaen*). Diese haben auf mündliches oder schriftliches Verlangen der *Lyse*, ihrer Erben oder ihrer Leute in einer Herberge zu Wildenburg mit je einem Knecht und Pferd Einlager zu tun; bis zur Tilgung aller Rückstände haben sie dort ggf. Ersatzpferde zu stellen. Verstirbt einer der Bürgen oder geht er außer Landes, so haben die übrigen Bürgen für die Leistungen einzutreten, bis ein Ersatzbürge gestellt ist. Eberhard sagt den Bürgen Schadloshaltung zu. Die Bürgen verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Siegler: der Aussteller; die Bürgen. — *Crastino corporis Christi*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3, 4 erhalten. — Nr. 129.

### 1396 September 26

155

Wenzel, Römischer König, räumt dem Johann, Edlen von Wildenburg und dem Otto Römer in Anbetracht ihrer getreuen Dienste das Recht ein, den Zoll, den Johann bisher auf Schloß Wildenburg in Höhe von 2 alten großen Tn. je durchziehendes Pferd mit Wagen, Karren oder sonstiger Bepannung erhob, künftig und bis auf Widerruf dort gemeinsam zu erheben. — Siegler: der Aussteller. — *Des dinstages vor s. Michels tage*.

Ausf., Perg., das Majestätssiegel mit erhaltenem Rücksiegel besch. — Vermerk auf dem Bug: *Ad rel[at]io[nem] Jo. de Mulheim, Velachnico de Weytenmule (glztg.)*. — Rv.: *Registrata, Johannes, prepositus Nordhusensis (glztg.)*. — Nr. 143.

**1397 August 10**

**156**

Otto Romer von Marburg (*Martpurg*) überläßt mit Zustimmung des Johann Edelherrn zu Wildenburg an dessen Vettern Johann und Hermann, beide Jungherren von Wildenburg, die Urkunde, die er zusammen mit erstgenanntem Johann bei König Wenzel erworben hatte und derzufolge König Wenzel ihnen das Recht verlieh bzw. bestätigte, je 2 Tn. Zoll je Pferd mit Wagen, Karren oder sonstiger Bespannung beim Durchzug durch das Tal oder auf der Straße zu Wildenburg zu erheben. Er verzichtet hierauf erblich zu deren Gunsten. — Siegler: der Aussteller. — In die s. *Laurencii*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 144.

**1398 November 24**

**157**

Johann Vrungin von Luczelen und seine Frau Bele verkaufen an *Carsilius* von Paland (*Pallant*), Herrn zu Breitenbenden (*Breidenbeint*), für eine quittierte Geldsumme erblich ihren Hof zu Lucherberg (*Luycherberge*) mit Zubehör und mit den 5 M. Wiese (*beinde*) oberhalb von Luczelen an der Arcken, so wie dies insgesamt Friedrich von ihnen gepachtet hatte. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen gemäß Landesgewohnheit und verzichten zugunsten von *Carsilius* erblich auf das Erbe und Gut, insbesondere vor den Schöffen zu Pier (*Pirne*), denen das Erbe und Gut dingpflichtig ist. Entsprechend bitten sie, *Carsilius* hiermit zu beerben. — Peter *Ortleffel*, Hermann Kane, Arnold von Pummenich (*Pûme-*), Johann, Sohn der *Qwetkerssen*, Johann, Metzen Sohn, sowie Heinrich, Kempen Sohn, Schöffen zu Pier, bestätigen den Verkauf und den Empfang der Gerichtsgebühr unbeschadet der Rechte ihrer Herrschaft, des Herzogs von Jülich und von Geldern, sowie Dritter. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Pier (Schöffenamtssiegel). — Up s. *Catrinen aevent der hl. junfrauwen*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 145.

**1399 Februar 1**

**158**

Kraft von Rodenhausen (*Rodinhusin*) setzt dem Heinrich von Seelbach und seinem Bruder Friedrich für ihm geliehene 64 Goldfl. sein Eigen und

Erbe samt Zubehör im Seelbacher Grund und Gericht Daaden erblich und uneingeschränkt zu Unterpfand, vorbehaltlich erblichen Einlösungsrechts binnen 8 Tagen vor und nach kommendem St. Martinstag (November 11) mit der Leihsumme. Was dann an Samen oder Frucht auf dem Erbe und Gut ist, bleibt jenen erblich ebenso vorbehalten wie die in diesem Jahr und zu genanntem Termin fälligen Pachten und Zinsen. Zwischenzeitliche Bauaufwendungen sind nach Maßgabe von je zwei beiderseitigen Freunden bei der Einlösung mit zu ersetzen. — Siegler: der Aussteller, seine Schwäger und Verwandten Gerhard, Engelbrecht und Gilbracht von Seelbach. — Datum anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> nonagesimo octavo in vigilia purificationis b. Marie virginis secundum stilum Treverensem.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 erhalten, 2, 4 besch. — Nr. 146.

**1399 Mai 24**

**159**

Bylge von Ransbach sowie Johann Kuylbach und seine Frau Stine von Ransbach verkaufen an Henne Roeden von Seelbach ihren Teil des Erbes samt Zubehör zu Gerndorf (*Gerentorf*) für quittierte 22 Goldfl. erblich und uneingeschränkt. — Weinkauffleute waren: ihr Neffe Teil van Heynsbrecht, dessen Schwager Wygant von Hartenfels (*Harkenvels*), ihr Schwager Henne, der Schmied. — Siegler: Johann Herr zu Wildenburg auf Bitten der Bylge von Ransbach, die kein Siegel hat, als deren Lehnsherr, Johann Kuylbach, zugleich für seine Frau. — *Sabbato post festum Penthecosten*.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Rv.: *Hierin wird herr Johann von Wildenberg edler lieber herr herr in duplo tituliret, welches derzeit gräflich gewesen: quantum mutatus ad illo!* (18. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. (15. Jh.), Pap. (besch.); 2) Abschr. (15. Jh.), Pap. — Nr. 147.

**1399 September 29**

**160**

Peter von Atzerath (*-rayt*) verkauft, zugleich für seine Kinder, an Arnold von Densborn (*Deynsbur*) und seine Frau Katharine für quittierte 500 fl. sein Haus und Erbe, das Richard von Staudernheim (*Stuydernheim*) gehörte und das samt Zubehör zu Gerolstein (*Gerartsteyne*) hinten und vorne zwischen Haus und Erbe des Dietrich Schafplutzel von Kerpen sowie Haus und Erbe des Heinrich von Kröv (*Kroeve*) gelegen ist. Er verzichtet hierauf zu deren Gunsten gemäß Erbrecht und Landesgewohnheit und

leistet Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller, Gerhard von Blankenheim (*Blanckenhem*), Herr zu Kasselburg (*Castel-*), dessen Burglehen das Haus und Erbe sind. — *Ipsa die b. Mychaelis archangeli.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 148.

**1399 November 15**

**161**

Wilhelm von Jülich, Herzog von Berg etc., befreit in Anbetracht der durch Johann von Winkelhausen geleisteten und zugesagten Dienste das sog. *Schrivers gut* im Lande Angermund und Kirchspiel Homberg (*Hoym-*) erblich von Herrendienst, Schatzung, Hunnenamt, Näherrecht (*nagebuyre reicht*), Dienst und Ungeld, jedoch mit Ausnahme der an Schloß Angermund fälligen 8 s. Brabanter W. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Werner.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 149.

**1399 Dezember 22**

**162**

Bele von Boslar (*Boisclair*), Witwe des Ritters Werner von Wedenau (*-aurve*), die zunächst mit ihrem verstorbenen Gemahl von Gottschalk von Harff zwei Höfe samt Zubehör im Dorf Ederen gepachtet und die dieser dann rechtmäßig durch Richter und Schöffen eingezogen hatte, reversiert ihm die auf ihre und ihrer Freunde Bitten erfolgte Belehnung zu Erbpacht, wobei es sich nunmehr um drei (!) Höfe und 5 M. Ackerland mit 16 Hau (*heurve*) 1 Vt. Holz sowie den Zehnt *op der alder heyden* handelt, für 67 Ml. Roggen Aldenhovener Maß im Wert von 2 Pf. je Ml. unter Höchstpreis (*neist zwein penningen dem besten*), jeweils zu St. Remigiustag (Oktober 1) oder zum darauffolgenden Allerheiligentag (November 1) auf dessen Hof zu Linzenich oder auf einen durch ihn oder seinen Beauftragten bezeichneten Söller zu Jülich lieferbar. Die Fälligkeiten sind von den Höfen und folgendem Erbe zu leisten: 11 M. zu Welz (*Weltze*) an der heicht, 3 1/2 M. oberhalb des Hofes des Reinhard von Ederen *op dem pade*, 1 1/2 M. bei Gobel Moubach, 1 M. an dem Cleve bei Land des Johann von Lieck (*Lieke*), 3 M. auf der einen Seite neben Land des Johann von Baesweiler (*Baistwiltre*) und solchem des paffen von Freialdenhoven (*Vreden-*) auf der anderen, 5 M. neben Land der Jungfer Gertrud von Freialdenhoven, 5 M. neben Land der Frau von Binsfeld (*Byensvelt*), die auch an den Aachener (*Aicher*) Weg reichen, 8 M. an dem pesche neben Land des Reinhard von Ederen, 5 M. hinter dem Hof *ind schiessent by Reynartz voir*, dem langen morgen by Brenten

auf der einen Seite sowie by dem busch wege auf der anderen, 1 1/2 M. zwischen Reinhard von Ederen und dem Welzer Weg, 2 M. an Emunt Woulffs voren, 1 1/2 M. an Misschreelts voren am Puffendorfer (-dorp) Wege, 4 M. an Misschreelts voren und neben Emmerich Brenten, 3 1/2 M. an dem busch pade auf der einen Seite sowie neben Land des Johann von Kinzweiler (Kynswilre) auf der anderen, 1 1/2 M. by Misschreelts voren an dem dorpe, 1 M. zwischen Land der Frau von Binsfeld und solchem des Reinhard von Ederen, 1 1/2 M. zwischen Land der Frau von Binsfeld und solchem des Johann von Baesweiler, 2 M. zwischen Misschreel und dem Schmied, 3 M. zwischen Land der Frau von Binsfeld und solchem der Misschreele, 1 M. an der Aachener Straße zwischen Land der Misschreele und solchem des Johann von Lieck, 7 Vt. zwischen dem paffen von Freialdenhoven und Johann von Kinzweiler, 3 M. neben genannten 8 M. an dem pesche, 15 M. zwischen Land des Johann von Lieck und solchem des Johann von Kinzweiler, 1 M. am Ederner Bruch (Ederen broiche), 1 M. vor Misschreelts Hof neben Johann von Baesweiler, 12 M. in einem Stück vor Reinhard's Hof, 4 M. an der Burgstraße (op der burchstraissen), 3 M. am Weiher (op dem wyer), 1 M. gegenüber dem Weiher (intgain den wyer), 20 M. in dem pesche, 11 M. op der heyden, 6 M. an der Aachener Straße zu der bonterboeden wert, 3 M. an der gleichen Straße nach Freialdenhoven zu, 9 1/2 M. oberhalb des herzoglichen Weihers, 1/2 M. jenseits des Wassers (over dat wasser) nach Merzenhausen zu, 7 1/2 M. neben dem der Pesch genannten Feld, 2 1/2 M. am Bruch (an dem broiche), 6 M. an der heyden zu Ederen, 4 M. an dem steynacker, 1 M. in dem pesch zu Ederen, 3 M. neben den 4 M. an dem steynacker, 1 M. neben dem halben M. jenseits des Wassers, sodann von genanntem Zehnt op der alder heyden, weiter von 4 Hau 3 Vt. Holz in dem vorste, die 7 Vt. Hafer erbringen, ebenso von 5 1/2 Hau Holz in dem Hasewilre sowie von 6 Hau Holz in der bonterboeden. — Bele verpflichtet sich erblich zur Bauerhaltung der verpachteten Höfe. Bei Rentensäumnis sind Gottschalk oder seine Erben berechtigt, Höfe und Erbe samt Zubehör in dem verpachteten Umfange einzuziehen. Darüberhinaus setzt sie für den Fall der Rentensäumnis ihre gesamte Habe auf genannten Höfen zu Unterpfund. Auch leistet sie Schadensersatzversprechen. Die Urkunde behält bei Ungenauigkeit und im Beschädigungsfalle ihre Gültigkeit. — Die Schöffen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Ausstellerin, die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Ederen, die um Mitbesiegelung gebeten waren, jedoch kein Siegel haben, vorbehaltlich der Rechte des Herzogs von Jülich und Geldern, Grafen von Zütphen, sowie Dritter. — Des neisten maindaichs na s. Thomais dage des heiligen apostolen.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 150.

**1400 Januar 17**

**163**

Adolf Graf von Kleve und Mark verschreibt dem Johann Herrn zu Wil-  
denburg (*Wyldenbergh*) 10 fl. jährlicher Gülte zu St. Martinstag (Novem-  
ber 11) auf das Amt [Berg-]Neustadt (*thor Nyenstayd*) und weist Ritter  
Wenemar Dukere als derzeitigen Amtmann dort bzw. dessen Nachfolger  
zur Zahlung an. Die Auszahlung hat gegen Quittung zu erfolgen, mit der  
dann dem Grafen gegenüber abzurechnen ist. — Siegler: der Aussteller. —  
Op s. Antonius dach.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 151.

**1400 Januar 17**

**164**

Adolf Graf von Kleve und Mark weist dem Ritter Johann Herrn zu Wil-  
denburg (*Wyldenberch*) 30 fl. jährlicher Gülte zu St. Martinstag (Novem-  
ber 11) auf das Amt [Berg-]Neustadt (*ter Nyenstayd*) als Mannlehen an  
und erteilt dem Ritter Wenemar Dukere als derzeitigen Amtmann dort  
bzw. dessen Nachfolgern Zahlungsanweisung. Die Auszahlung hat gegen  
Quittung zu erfolgen, mit der dann dem Grafen gegenüber abzurechnen  
ist. — Siegler: der Aussteller. — Op s. Antonius dach.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 152.

**1400 Februar 15**

**165**

Wilhelm von Malberg (*Mail-*), Herr zu Oir, und seine Frau Gertrud von  
Engelsdorf (*Endelstorp*) verkaufen an Seger von *Swdalmen* erblich ihren  
Hof zu Koslar (*Cois-*) samt Zubehör, den sie von ihrem verstorbenen  
Schwiegervater bzw. Vater Ritter Emund von Engelsdorf geerbt hatten  
und wozu 56 M. Ackerland und 6 M. Wiese gehören. Hiervon liegen 4 M.  
hinter dem Hof und grenzen an den Deich, während 2 M. hinter *Cochs  
hove mit dym gewelden hoiltz* im Koslarer Busch gelegen sind. Von den  
wegen des Hofes fälligen 12 Kapaunen, die binnen Koslar anzuweisen  
sind, kommen 6 dem Hofbeständer Heinrich zu, während *Geirken an me  
Kirchhove* deren 4 und *Grete op der Speelstat* deren 2 erhalten. Die Ver-  
käufer, die den Empfang von 700 Rhein. Goldfl. quittieren, verzichten  
auf den Hof erblich zugunsten des Käufers und leisten Währschaftsver-  
sprechen nach Erbrecht, wie in Koslar üblich. Die Schöffen zu Koslar be-  
stätigen, daß es sich um unbelastetes freies Erbeigen handelt, sowie den  
Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller, ihr Schwager  
bzw. Bruder Ritter Dietrich von Engelsdorf, die Schöffen zu Jülich  
(Schöffenamtmstsigel als Oberhof (*houft*) auf Bitten der Schöffen zu Kos-  
lar, die kein Siegel haben. — *Des naisten sondaighs na Scolastice virginis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3, 4 besch. — Nr. 153.

**1400 März 9**

**166**

Eberhard von der Hees (*Heße*), des verstorbenen Henne Sohn, verkauft an seinen Verwandten Christian von Seelbach und dessen Frau Katharine erblich seinen Anteil an Schloß Zeppenfeld (*Tzeppenfelt*) sowie sein übriges Erbe und Eigen zu Zeppenfeld und Merkenbach (*Mircken-*) nach Ausweis der Haupturkunde, die sich in deren Händen befindet. Er leistet, zugleich für seine Schwester Katharine samt beider Erben, Währschaftsversprechen gemäß Recht und Gewohnheit der Lande, in denen das Erbe und Eigen gelegen ist. Für den Säumnisfall sagt er auf Verlangen Christians oder seiner Erben Einlager zu Zeppenfeld zu und verpflichtet sich hierauf unter Eid. — Siegler: der Aussteller, Denhardt von Seelbach. — *Feria tertia post Invocavit.*

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papieroblaten aufgedrückt. — Nr. 154.

**1400 April 19**

**167**

Adolf Sohn zu Berg, Graf zu Ravensberg, sagt dem Johann Herrn zu Wildenburg samt Erben Schadloshaltung zu wegen dessen Bürgschaft für die an Johann Sobben und seinen Sohn Engelbrecht Sobben an kommenden Ostern (1401 April 3) fällige Schuld von 2 200 alten fl. Schilden. — Siegler: der Aussteller. — *In crastino festi Pasche.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 155.

**1400 Juni 30**

**168**

Friedrich von Welterod (*-rode*), dem Johann Herr zu Wildenburg 100 fl. Schuld mit jährlich 13 fl. aus dessen Einkünften im Kirchspiel Eitorf (*Ey-*) zu erstatten hat, verpflichtet sich seinerseits zur Erstattung des Überschusses, sofern sein Herr von Berg und Graf zu Ravensberg oder Johann Herr zu Wildenburg oder aber Eberhard von Limbug feststellen sollten, daß er mit den 100 fl. gegenüber Junker Johann zu weit gegangen ist. — Siegler: der Aussteller; seine Brüder Wilhelm und Johann von Welterod. — *Quarta feria post Petri et Pauli apostolorum.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 156.

**1400 August 5**

**169**

Johann Herr zu Wildenburg (*Wyldenburch*) und seine Frau Anna von Diez (*Deytze*) verkaufen an Johann von Dernbach (*Deren-*) und dessen Frau Katharina von Langel 25 Rhein. fl. jährlicher Gülte, erblich und von

kommenden Pfingsten an jeweils zu diesem Termin lieferbar, für quittierte 250 Rhein. fl. Zu Unterpfand für den Säumnisfall setzen sie ihre Zehnten innerhalb des Landes Blankenberg (*Blanckenbergh*) und darüber hinaus für den Bedarfsfall das Recht, Land und Leute von ihnen bis zur Tilgung aller Rückstände mit Beschlag zu belegen. Auch sagen sie Schadenshaltung für alle Säumnisfälle zu. Sie behalten sich erbliches Einlösungsrecht der Rente jeweils zu Pfingsten mit der Kaufsumme bzw. 10 fl. Rente mit 100 fl. bis zur Tilgung der Rente vor. — Siegler: die Aussteller; Johann Herr zu Wildenburg, ihr Neffe bzw. Schwager. — Donnerstags vor s. *Laurentius dage*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Rv.: *Dieser Johan von Wildenberg ist der letztere seiner familie gewesen, deßen dochter Juttam (Nachträglich durchstrichener Zusatz: Diese Jutta ware keine tochter dieses Joan von Wildenberg.) — Johan von Hatzfeldt, der ritter, geheurat hat und damit die herrschaft Wildenberg geerbt; seine gemahlin ist Anna, eine gräfin von Dietz, gewesen, wie die zwey löwen aufm siegel außweisen, welche die Naßawische fuhren und davon mit posteriren; Notate posteri originem (18. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap., angefügt Abschr. der Urk. von 1402 Februar 22 (Reg. Nr. 177), sowie von 1411 April 19 (Reg. Nr. 200). — Nr. 157.*

#### **1400 November 10**

**170**

Arnold van Steynbuchel und seine Frau Gertrud, die von Ritter Engelbrecht von Orsbeck (*Oirs-*) dem Alten und seiner Frau Ida auf die Dauer von 8 Jahren eine jeweils binnen 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) fällige Jahrgülte in Höhe von 1 Ohm Wein erworben haben, die von deren Gut zu Duisdorf (*Dudestorp*) fällig und auf ihr dortiges Haus lieferbar sein soll, verzichten darüber hinaus, zugleich für ihre Erben, auf alle weiteren Schuldforderungen. — Siegler: der Aussteller. — *Up s. Mertyns avent*.

Ausf., Perg. (am Bug durch Mäusefraß beschädigt), Sg. ab. — Nr. 158.

#### **1400 November 25**

**171**

Peter von Atzerath (*Atzenrait*) und seine Frau Coene verkaufen an Arnold von Densborn (*Diensbûr*) und seine Frau Katharina für quittierte 500 Rhein. Goldfl. erblich ihr Haus und Erbe, das dem verstorbenen Ritter Richard von Staudernheim (*Studernheym*) gehörte und das innerhalb von Gerolstein (*Gerartzsteyn*) zwischen Haus und Erbe des Dietrich Schafflÿtzel von Kerpen sowie Haus und Erbe des Ritters Heinrich van

Koue gelegen ist, dazu alles Zubehör innerhalb und außerhalb von Gerolstein. Sie verzichten hierauf erblich und zu deren freier Verfügung und leisten Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller, Claes von Atzerath, Coenas Schwager, auf ihre Bitten, da sie kein Siegel hat, Gerhard von Blankenheim, Herr zu Kasselburg (*Castel-*) und Gerolstein, auf Bitten von Peter und Coene, da ihr Haus und Erbe sein Burglehen sind, unbeschadet seiner Rechte. — *Up s. Katherynendagh.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 erhalten, 2 ab. — Rv.: Verkauf eineß hauß zu Gerhartstein undt das guth zu Croef (16. Jh.). — Nr. 159.

**1401 August 14**

**172**

Ritter Engelbrecht der Alte von Orsbeck und seine Frau Ida überlassen zu gesamter Hand ihrem Sohn Friedrich, Kanoniker zu St. Cassius in Bonn, 1 1/2 Vt. Weingarten zu Staffel im Dorf Oedekoven (*Odindhoyven*), ihren Zehnt in der Flächten, den sie dort haben, wo genannte Weingärten gelegen sind, sowie den zu dem Weingarten und Zehnt gehörigen Zins zur freien Verfügung und unbeeinträchtigt durch ihre Söhne, Töchter, Schwiegersöhne, deren Kinder oder ihre Erben. Im Beeinträchtigungsfalle haben ihre Kinder Abhilfe zu schaffen. Die Urkunde bleibt auch im Beschädigungsfalle gültig. — Siegler: die Aussteller. — *Up unser lieber prauen avent genannt zo Latyne assumpsio b. Marie virginis gloriose.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 160.

**1401 Oktober 2**

**173**

Johann Herr zu Wildenburg verschreibt seinem Neffen Engelbrecht von Seelbach, dem er 122 Rhein. fl. und 1 Brabanter Mk. schuldet, eine jeweils zu St. Jakobstag (Juli 25) fällige und ablösbare Erbrente von 15 fl. Für den Fall der Rentensäumnis setzt er wegen seiner Schuld seinen Anteil an der Vogtei in den Kirchspielen Morsbach und Friesenhagen (*Vresenhan*) zu Unterpfang, dazu für den Bedarfsfall wegen seiner Schuld und der Erbrente seinen Hof Schmalenbach samt Zubehör im Kirchspiel Friesenhagen. — Siegler: Johann Herr zu Wildenburg, sein Neffe Hermann Herr zu Wildenburg. — *Dominica post Michaelis archangeli.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap.; Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 161.

**1402**

**174**

Werner von Paland, Herr zu Breitenbenden (*Breidenbendt*), hat die Herrlichkeit Frechen (V-), die Hochgerichtsbarkeit zu Breitenbenden so-

wie Burg Nothberg (Noit-) als jülichisches Lehen empfangen. — Auszug aus dem jülichischen Lehnsregister.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des B. Steingen (18. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Auszüge von 1343 (Reg. Nr. 41), 1354 (Reg. Nr. 58) und 1364 (Reg. Nr. 78). — Nr. 161 a.

**1402 Januar 2**

**175**

Vor Johann Wolkenburch, Arrvyn Dass, Johann Ungedruncken und den übrigen Schöffen zu Waldorf (-dorp) nimmt Wilhelm Kalesch von Gertrud, Witwe des Dietrich von Jülich, folgendes in Erbpacht: 1 Vt. Weingarten der Lucifer,  $\frac{1}{2}$  Vt. Driesch daneben in der Loyflachten sowie 7 Vt. Busch by den Dassenkulen, die auf der einen Seite und vor Kopf neben Gerlach von Metternich (Mater-), auf der anderen Seite neben Arrvyn Dass gelegen sind. Hierfür sind  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein und 3 Pfg. Grundzins zu Kirspenich (Kyrspenych) statt 1 Rhein. Goldfl. Erbzins fällig, jeweils binnen 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) in Köln lieferbar. Wilhelm oder seine Erben dürfen den Weingarten nur im Einvernehmen mit Gertrud oder ihren Erben aufteilen. In jedem Säumnisfalle haben Gertrud oder ihre Erben freie Verfügung über die verpachteten Güter, insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn. — Siegler: die Schöffen zu Waldorf (Schöffenamtsiegel) auf Wilhelms Bitten. — *Des neisten dages na nurven jairs dach.*

Unbesiegelte Reinschrift, Pap. — Nr. 162.

**1402 Februar 12**

**176**

Wilhelm von Seelbach übergibt für sein, seiner Brüder und seiner Vorfahren Seelenheil dem Altar der Kapelle in Schönstein (Schonensteyn) zu Ehren Mariens sowie der hll. Katharina, Agatha und Barbara seine von seinen Eltern ererbte Hälfte des Hofes zu Glatteneichen (Gladyeneychen) samt Zubehör, sodaß Kapelle und Altar hierüber künftig wie anderes ihnen zugewandtes Gut und unbeeinträchtigt durch Wilhelm oder seine Erben verfügen können. Der Kaplan, der die Kapelle und den Altar künftig innehat, hat mittwochs in den vier Quatemberzeiten eine Ewigmesse mit Vigil und Messe für Wilhelms, seiner Eltern und seiner Brüder Seelen zu halten. — Siegler: der Aussteller. — *In octava b. Agathe virginis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 163.

Hermann Herr zu Wildenburg und seine Frau Sophia von Hammerstein verkaufen an Henne von Danenbach und seine Frau Katharina van Lancgil eine von kommenden St. Bartholomäustag (August 24) an fällige und jeweils zum gleichen Termin mit 220 Rhein. fl. wiederlösliche Erbrente von 20 Rhein. fl. Kölner W. Hierfür setzen sie ihren Besitz im Lande Blankenberg (*Blanckin-*) und darüber hinaus ihren gesamten Besitz zu Unterpfund. — Siegler: die Aussteller, Tyel von Diezenkausen (*Dietzkuß*), die Schöffen zu Blankenberg (Stadtsiegel). — *Ipsa die Petri ad cathedram.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 ab, 2 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1400 August 5 (Reg. Nr. 169) sowie von 1411 April 19 (Reg. Nr. 200). — Nr. 164.

Leupolt Trosler, Götz Ketel, Fritz Truhescz, Hans von Herbolzheim (*-belczhein*), Lucz Bacherat und Hans Gebhart verkaufen, zugleich für ihre Erben, an die Frühmesse zu Waldmannshofen (*Waltmanshoven*) für quittierte 10 Rhein. fl. und 1 Pfg. ihren 5 <sup>1</sup>/<sub>10</sub> M. großen Acker, der an der Mark zu Waldmannshofen gelegen ist, samt dem dabei gelegenen Wiesenstück (*wisflecklein*) und leisten Währschaftsversprechen, wie im Lande und Herzogtum zu Franken üblich. Sie verzichten des Verkaufs halber, zugleich für ihre Erben, auf alle weiteren Ansprüche. — Siegler: die Aussteller, wobei Hans Gebhart zugleich für Hans von Herbolzheim siegelt. — *An der nechsten mitwochen vor dem hl. Pfingstag.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 bis 5 erhalten, 2 ab. — Nr. 165.

Lutgard von Paland, Witwe des Johann von Eupen, verkauft in Anbetracht der durch sie zu tilgenden Schulden an ihren Neffen Werner von Paland, Herrn zu Breitenbenden (*Breydenbent*), erblich ihren Hof zu Koferen (*Kuf-*), den sie von ihrer verstorbenen Nichte Johanna von Breitenbenden, Witwe des Ludwig von Reifferscheid (*Ryfferscheit*), erbt. Dazu gehören 3 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen Ackerland, Erbrenten, Kapaunen, Pfenniggeld, Zinsen, Pachten und sonstiges Zubehör, sodaß Werner an den Herzog von Jülich und Geldern, Grafen von Zütphen, 12 Ml. Korn und 20 Ml. Hafer Jülicher Maß an Erbpacht sowie an Ritter Gottfried von Vlodorp und dessen Frau Sophia von Neustadt (*van der Nuerstat*), ihren Schwager bzw. ihre Nichte, jährlich und erblich 20 Ml. Hafer Jülicher Maß zu leisten hat. Lutgard quittiert hierfür den Empfang der vereinbarten Summe von 800 Rhein.

fl., verzichtet erblich zugunsten des Käufers auf den Hof und leistet Währschaftsversprechen. Die Schöffen zu Körrenzig (*Korentzich*), in deren Gerichtsbezirk der Hof gelegen ist, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Ausstellerin, ihr Schwiegersohn Ritter Dietrich Schynman von Motzenborn (*Moitzenborne*); Emmerich van Droeten, jülichischer Landdroste; ihr Sohn Karsilius von Eupen; die Schöffen zu Körrenzig (Schöffenamtssiegel). — *Des vrydaigs nyest nae s. Agathen dach der heiliger junfrauven.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 ab, 3, 5 besch. — Nr. 166.

**1403 März 16**

**180**

Simon von Isengarten (*Isingarden*), Sohn des verstorbenen Simon, in dessen Händen sich zwei Urkunden des Hermann Edelherrn von Wildenburg befinden, von denen die eine auf 1750 fl., die andere wegen seines Onkels *Aelf* von Isengarten auf 100 Schilde lautet, quittiert, zugleich für Johann von Neuhof (*Nurven hoeve*), dem Hermann samt Erben den Empfang der Hälfte der in den Urkunden genannten Beträge. — Siegler: der Aussteller, Johann von Neuhof, Johann Herr zu Wildenburg. — *Sexta feria post dominicam Reminiscere.*

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit leicht besch.), Sg. ab; angeheftet: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 167.

**1403 September 23**

**181**

Lucz Bachart und seine Frau Anna verkaufen zu gesamter Hand an die Pfarrei zu Waldmannshofen (*Waltmanshoven*) alle ihre Gülten, welche sie bisher auf Kleins Srottes Haus (*behausung*) hatten, samt Zubehör. Sie verzichten, zugleich für ihre Erben, auf diese Gülten und leisten Währschaftsversprechen wie im Herzogtum zu Franken üblich. — Siegler: der Aussteller. — *Am neysten suntagh for s. Michels tak.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 168.

**1404 Juli 25**

**182**

Hermann Herr zu Wildenburg versetzt dem *Rorich Smyde* für quitierte 8 Rhein. fl. erblich den Teil an Hof und Gut, den *Henckel Schumann* zu Wissen von Johann Herrn zu Wildenburg, seinem Neffen, und ihm innehatte. Er behält sich Einlösungsrecht mit diesem Betrage jeweils zu St. Martinstag (November 11) vor. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die b. Jacobi apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 169.

**1405 August 16****183**

Hans Niumen, Bürger zu Kitzingen, und seine Frau Katharina verkaufen den Brüdern Hans und Fritz Truchsessen von Baldersheim für quittierte 27 fl. erblich von dem Hof zu Holzhausen (*Holtz-*), den Hans Kol zu Erbrecht innehat, an jährlichen Gülden 2 Ml. 2 Metzen Korngülte,  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafergülte,  $\frac{1}{2}$  Pfd. H.,  $\frac{1}{2}$  S. H.,  $\frac{1}{2}$  Kapaun,  $\frac{1}{2}$  Vt. eines *lamßbauchs* sowie  $\frac{1}{2}$  Vt. Fastnachtshuhn. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie im Lande und Herzogtum Franken üblich. — Siegler: Kaspar von Schaumberg, Propst zu Aub (*Av*), auf Bitten der Aussteller, die ihm dieserhalb Schadloshaltung zusagen. — *Am nehsten sūntag assumpcionis Marie virginis gloriose.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 170.

**[1406 um September 8]****184**

Arnold von Seelbach versetzt dem [Johann von] Odendorf für ihm geliehene 16 Rhein. fl. erblich die 4 Brabanter Mk., 2 M. . . . ., einen Garten und alles sonstige Zubehör des Burglehens zu Freudenberg, das von Johann und Engelbrecht Gebrüdern und Grafen [zu Nassau] zu Lehen geht, behält sich jedoch Einlösungsrecht jeweils zu St. Peter *ad Cathedram* (Februar 22) vor. Johann und Engelbrecht Gebrüder [und Grafen zu Nassau] willigen hierin ein. — Siegler: Johann und Engelbrecht Gebrüder [und Grafen zu Nassau], der Aussteller. — . . . . *nativitatis b. et gloriose virginis Marie.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß stark besch.), Sg. 1 ab, 2, 3 besch. — Nr. 171.

**1406 Oktober 23****185**

Johann Herr zu Wildenburg überläßt dem Rorich Smede von Wissen und dessen Frau Nete samt beider Leibeserben seine Hälfte von *Bettenbüernes* Gut, das im Dorf Wissen gelegen ist. — Siegler: der Aussteller, sein Neffe Hermann Herr zu Wildenburg. — *Ipsa die b. Severini episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 172.

**1406 Dezember 20****186**

Hermann Herr zu Wildenburg verkauft an Rorych Smede zu Wissen und dessen Frau Nete erblich seinen Teil an *Bettenburnez gutz* zu Wissen in dem Umfange, wie *Henckel Schoman* zu Wissen diesen von seinem Neffen

Johann Herrn zu Wildenburg und ihm innehatte. Der Verkauf erfolgt für eine quittierte Kaufsumme, nachdem auch sein Neffe Johann jenen seinen Anteil an dem Gut überlassen hat, sodaß Rorych und seine Frau samt beider Erben künftigher über die Hälfte des Gutes unbeeinträchtigt von Hermanns Seite verfügen können. — Siegler: der Aussteller, sein Neffe Johann Herr zu Wildenburg; Knappe Johann von Durrenbach. — In vigilia Thome apostoli.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Nr. 173.

**1407 April 15**

**187**

Gerhard von Haren vereinbart mit Mettel, Tochter des Clais Holtzappel (Houltz-), folgende Eheverbedung: Sie schließen miteinander die Ehe. Gerhard weist der Mettel binnen Jahr und Tag nach dem ersten Beilager 100 Rhein. fl. Leibrente in der Stadt Aachen (Aiche) an. Sofern innerhalb dieser Frist die Stadt zum Verkauf einer solchen Rente nicht bereit ist, oder Gerhard verstirbt, erhält Mettel 1 000 Rhein. fl. in bar und gibt dann das durch Gerhard hinterlassene Gut unter Aufgabe aller weiteren Forderungen frei. Innerhalb der genannten Frist hat Gerhard außerdem 100 fl. Erbrente auf Erbgut anzuweisen. Wer von ihnen beiden den anderen überlebt, hat lebenslängliches Nutzungsrecht der Erbrente. Sobald Gerhard der Mettel im Tode gefolgt ist, wird das damit belastete Erbgut frei und fällt den Erben von Gerhard und Mettel zu. Wer von ihnen beiden den anderen überlebt, hat lebenslängliches Nutzungsrecht an Erbgut, das zu ihrer beider Lebzeiten in die Ehe kommt. Dieses fällt den beiderseitigen nächsten Erben zu, sobald auch der andere von ihnen beiden kinderlos gestorben ist. Mettel hat, sofern Gerhard sie über Jahr und Tag nach dem ersten Beilager kinderlos hinterläßt, lebenslängliche Nutzung der ihr verschriebenen Leib- und Erbrente. Sie hat dann außerdem die lebenslängliche Nutzung an 200 Rhein. fl. Rente aus den durch Gerhard innerhalb der Stadt Aachen und des Aachener Reiches hinterlassenen Erbgütern, die er in die Ehe eingebracht oder gemeinsam mit Mettel in die Hand bekommen hat. Diese Erbgüter kann Clais von Haren, Gerhards Bruder, mit Beschlag belegen, sobald er oder seine Erben der Mettel 200 fl. Witwenrente verschrieben haben. Sobald dies geschehen ist, hat Mettel die Erbgüter zugunsten von Clais oder seinen Erben zu räumen. Lediglich das durch Gerhard hinterlassene Silberwerk bleibt Mettel in solchem Falle zu lebenslänglicher Nutzung vorbehalten. Sie hat dann Clais und seinen Erben Sicherungen dafür zu geben, daß mit ihrem Tode das Silberwerk auf jene übergeht. Gerhard hat, sofern Mettel ihn über Jahr und Tag nach dem ersten Beilager kinderlos hinterläßt, lebenslängliches Nutzungsrecht an dem durch Mettel in die Ehe eingebrachten

und an dem während der Ehe gemeinsam erworbenen Erbgut. Dies fällt, sobald dann auch er gestorben ist, seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. Hinterlassen Gerhard und *Mettel* gemeinsame Kinder, so geht sämtliches Erbgut auf diese über. Gerhards Bruder *Clais* verzichtet zugunsten dieser Kinder, sofern Urkunden über Erbe und Gut auf seinen Namen lauten. Die zwischen Gerhard und *Clais* getroffenen Vereinbarungen behalten unbeschränkte Gültigkeit, sofern *Mettel* den Gerhard kinderlos hinterläßt. — Gerhard verpflichtet sich auf die Vereinbarungen. *Clais* ist befugt, Genugtuung zu schaffen, sofern Gerhard dagegen verstößt. *Clais* und ebenso *Mettel* verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler: *Coyn* der Junge von Eichhorn (*van den Eychorn*), Johann von Berg (*van den Berge*) und Gerhard von *Wylre*, Schöffen zu Aachen, *Statz* von Segroide (*Segge*-), Heinrich Bertolf, Hermann *Muylgyn* von Geistbach (*Geytz*-), Johann Beissel und sein Bruder Johann Beissel von Heisterbach sowie *Goedart* von Eichhorn. — Siegler: Gerhard und sein Bruder *Clais* von Haren, *Mettel* von Holtzappel sowie die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3, 6, 7, 10, 11 ab, 4, 8, 9 besch., 5, 12 erhalten. — Rv.: *von Herseleen stamtafel und geschlechtsgeschichte* (18. Jh.). — Nr. 174.

#### 1407 Juli 28

188

Engelbrecht von Neuhof (*Nuwenhoyve*) und seine Söhne *Rorich*, Johann, *Rutger* und *Ebert* versetzen dem *Albrecht van Burnhusen*, dem sie als Gemahl ihrer Tochter und Schwester *Styna* 150 Goldfl. Mitgift schulden, erblich ihren Hof zu *der bach* im Kirchspiel Wissen mit allem Zubehör. Sie behalten sich Einlösungsrecht zum Tage *Cathedra Petri* (Februar 22) vor und zwar mit genannter Summe zuzüglich des in der Zwischenzeit aufgebrauchten Bauaufwandes. Dessen Höhe ist gegebenenfalls durch zwei beiderseitige Freunde festzustellen. Sie übernehmen außerdem die Verpflichtungen gegenüber dem Lehnsherrn. Siegler: die Aussteller. — In die *b. Panthaleonis martiris*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt, 4 erhalten, 5 ab. — Nr. 175.

#### 1407 November 2

189

*Simon* von (*von der*) Wissen überläßt für sein, seiner Eltern und seiner Erben Seelenheil dem Altar der Kapelle in Schönstein (*Schonen*-), der zu Ehren von St. Marien, St. Katharina, St. Agatha und St. Barbara geweiht ist, den von seinen Eltern ererbten Anteil an Erbe und Gut des Hofes zu *deme Roitgen* samt Zubehör bei Schönstein im Kirchspiel Wis-

sen. Der jeweilige Kaplan der Kapelle hat hierfür jeweils freitags zu allen vier Quatemberterminen ein Seelengedächtnis für ihn, seine Eltern und Erben sowie für alle diejenigen zu halten, welche der Kapelle Stiftungen gemacht haben. — Siegler: der Aussteller; Salentin der Junge Herr zu Isenburg, Friedrich von Brecht. — *In crastino Animarum etc.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; umseitig vorangestellt: Abschr. der Urk. von 1394 Mai 1 (Reg. Nr. 151). — Nr. 140.

#### 1408 Februar 24

190

Mant von Vorst (*van dem Vorste*), Sohn des verstorbenen Ritters Dietrich von Vorst, und seine Frau Adelheid verkaufen an Ritter Wilhelm Quad (*Quaiden*) und seine Frau Bele kraft Erbkauf ihren Hof zu Selbach samt allem Zubehör im Kirchspiel Herkenrath (*-roide*) für quittierte 128 Kaufmannsfl. Sie verzichten zu deren Gunsten auf den Hof samt Zubehör gemäß Rittergutsrecht und -gewohnheit. — Siegler: der Aussteller, Heinrich von Elberfeld (*Elvervelde*).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 176.

#### 1408 Februar 26

191

Johann Frambach von Weyer vereinbart mit Elisabeth (*Leißbet*), Tochter des Ruprecht von Greifenstein (*Griffen-*) und dessen Frau Agnes, im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und Verwandten folgende Eheberedung: Ruprecht und Agnes übergeben ihrer Tochter Elisabeth und an Johann: 54 Ml. Roggen, deren 40 sie auf 70 M. erbliches Ackerland zu Paffendorf (*-dorp*) angewiesen haben; 54 Ml. Weizen, die sie auf ihre Erbpacht zu Verkeshoven (*Virkenshoeven*) angewiesen haben und die jene beitreiben sollen von 60 M. Ackerland, die Stail Ainseher empfangen hat, von 50 M. Ackerland, die Heinrich Vreißgin empfangen hat und worauf er ansäßig ist, von 40 M. Ackerland, die Agnes von Richardshoven (*Richertshoeven*) und ihr Enkel Burkhard als Sitz empfangen haben, von 50 M. Ackerland, die Herbricht von Paffendorf (*-dorp*) als Sitz empfangen hat, von 8 M. Ackerland, die Honneken Reynartzsyn von Embt (*Emme*) als Sitz empfangen hat. Ruprecht und Agnes verzichten zugunsten von Johann und Elisabeth auf die Erbpachten vor den zuständigen Stellen. Für den Fall, daß Agnes und ihr ehelicher Sohn Damian (*Daem*) Thuschenbroich oder beider Erben vor Ruprecht sterben, sagt dieser Johann und Elisabeth samt beider Erben Ersatz aus seinen übrigen Gütern für das zu, was ihnen von dem als Heiratsgut zu Paffendorf verschriebenen Gut nachträglich abgewonnen wurde. Ruprecht und Agnes

verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler waren: Raboed von Fischenich, Otto van Weißhohen von Reuschenberg, Corf von Embt, Gerhard von Wedenau (*Weten nauwe*), Gerhard van der Alderburch. — Siegler: Ruprecht von Greifenstein, seine Frau Agnes, die Mittler. — In castrino (!) b. Mathie apostoli.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: 1) Copy der hilichsverschribung Lisbeten von Gryffenstein und Johan Frambach von der Wyer, eluidt; 2) disse copi hab ich untfangen am 24ten Martii a.o '63 (16. Jh.). — Nr. 177.

#### 1408 März 11

192

Vor Derick von Ryswick, Richter zu Dornick (*D. in der Hetter*), Gerit Wasmoot, geschworenem Boten, Johann Waye, Johann von Hoennepel (*Honepel*), Wilhelm Wyers, Derick Waye und Heinrich dem Wilden (*die wilde*), Gerichtsleuten zu Dornick, verkaufen Johann von Hekeren und seine Frau Adelheid, Giselbert, Witwe des Derick von Hekeren, sowie ihre Kinder Damian und Elisabeth, Eleger von Hekeren und seine Frau Elisabeth sowie seine Tochter Agnes, Cracht von Hekeren, Rolof von Hekeren, Johann von Baerl (*Barle*), Peter von Baerl, Lubbert von Baerl, Arnt van Leps und seine Frau Elfken sowie Johann van der Hopoert und seine Frau Elsebe in ordentlicher Gerichtssitzung an Udellen, Witwe des Rutger von Hekeren, für eine quittierte Geldsumme den zuvor genannten Rutger gehörigen Hof ten Puel samt Zubehör im Gericht Dornick. Sie verzichten hierauf, wobei die Unmündigen durch ihre Vormünder vertreten werden, zugunsten von Udellen samt Erben in aller Form gemäß Landrecht. — Siegler: Derick von Ryswick, Richter zu Dornick, zugleich für den geschworenen Gerichtsboten und die Gerichtsleute dort. — *Des sonnendaghs in der vasten als men singhet Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 178.

#### 1409 Januar 21

193

Hermann Herr zu Wildenburg verpfändet dem Eberhard von der Heiden für quittierte 101 Rhein. fl. seinen Hof Holpe (*Halpscheyt*) samt Zubehör für 6 Jahre. Er verzichtet darauf, den währenddessen durch Eberhard dort eingesetzten Hofbeständer zur Schatzung oder zu sonstigen Lasten heranzuziehen. Auch verzichtet er auf das Gebot über den Hofbeständer. Was Eberhard an Baukosten im ersten Verpfändungsjahr entsteht, soll er der Pfandsomme hinzurechnen. Nach Fristablauf soll der Hof jährlich jeweils am Tage Mariae Kerzenweihe (Februar 2) mit der Pfandsomme ab-

lösbar sein. — Siegler: der Aussteller, sein Neffe Johann Herr zu Wildenburg. — *Of s. Agneten dach.*

Abschr. (15. Jh.), Pap. — Nr. 179.

**1409 Juni 7**

**194**

Johann von Sayn, Graf von Wittgenstein (*Wietgensteyn*) und Herr zu Homburg (*Hoym-*), überläßt durch Vermittlung beiderseitiger Freunde seinem Neffen Johann Herrn zu Wildenburg einen seiner Eigenleute im Austausch gegen *Paitze*. — Siegler: der Aussteller. — *Feria sexta post sacramenti domini.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 180.

**1409 Oktober 19**

**195**

Gutghin von Niel (*Nyele*) und ihr Schwiegersohn Johann von Zievel (*Zijvel*) einigen sich mit dem ihnen bisher verfeindeten Johann Herrn zu Fels (zu der *Velcz*) gütlich, nachdem dessen Helfer und Diener ihren Leuten zu Rodershausen (*Rutarzhusen*), Konsthum (*Constom*) und andernwärts Schaden zugefügt hatten. Sie verzichten erblich auf allen Schadensersatz und quittieren Johann den Empfang von 40 fl., auf die Johann von Wilz (*Wylcz*) zuvor Anspruch erhoben hatte. — Siegler: Johann von Zievel, zugleich für seine Schwiegermutter und ihrer beider Erben. — *Des andern dages na s. Lux dage.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 181.

**1410 Februar 2**

**196**

Arnold von Seelbach, Sohn des verstorbenen Friedrich [von Seelbach gen.] Langbein (*Lanck-*), und seine Frau *Fye* versetzen dem Hermann von Seelbach gen. von (*van dem*) Loe für ihnen geliehene 60 Rhein. Goldfl. erblich ihr Sechstel des Zehnten in der Umgebung von Siegen (*umb Segen*), der Lehen der von *Bicken* ist, vorbehaltlich ihres Einlösungsrechts mit 60 Rhein. fl. jeweils binnen 8 Tagen vor oder nach dem Tag St. Peter ad Cathedram (*of s. Peters dach ad katedram, dat ist als sich die erde intsluisset*) (Februar 22). Ritter Konrad und sein Bruder Eberhard von *Bicken* geben als Lehnsherren auf Bitten Arnolds ihre Zustimmung zu der Versetzung. — Siegler: der Aussteller, Konrad, Ritter, und Eberhard Gebrüder von *Bicken*, Johann von *Wilnsdorf* (*Willenstorf*). — *Ipso die purificacionis b. virginis.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 besch. — Nr. 182.

Arnold von Seelbach, Sohn des verstorbenen Friedrich [von Seelbach gen.] Langbein, und seine Frau Vye, versetzen dem Gerhard von Seelbach und seiner Frau Agnes für ihnen geliehene 184 Rhein. Goldfl. ihren Anteil am Schloß zu Zeppenfeld (*Czeppenfelt*) samt Zubehör innerhalb und außerhalb des Schlosses, dazu das Haus vor dem Schloß samt Zubehör, die Wiese in der Muchschinbach sowie den vor der Mühle zu Zeppenfeld jährlich an sie fälligen einen Ml. Korn, insgesamt vorbehaltlich ihres erblichen Einlösungsrechts mit der Versatzsumme. Von der Versatzsumme haben Gerhard oder seine Erben 31 fl. auf dem Hof innerhalb der Pforten von Zeppenfeld zu verbauen. Die Einlösung hat jeweils binnen 8 Tagen vor und nach St. Peterstag ad Cathedram (*auf s. Petirsdach alz sich dye erde intslüßit*; Februar 22) und zwar nur mit Arnolds oder seiner Erben eigenem Geld und nur zu seinen oder seiner Erben Gunsten zu erfolgen. Was dann an Korn oder Frucht gesät ist, bleibt Gerhard oder seinen Erben zur Ernte vorbehalten. — Siegler: der Aussteller, Gilbracht von Seelbach, Engelbert von Seelbach, Heydinrich von Seelbach, Hermann von Widderstein (*Wydir*). — *In octava Petri et Pauli apostolorum*.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. —  
— Nr. 183.

Gottfried (*Godert*), Hermann und Johann Gebrüder von Seelbach gen. vom Loe werden mit Junker Hermann Herrn zu Wildenburg, der ihnen von ihrem verstorbenen Vater her 150 fl. schuldig war, von denen 100 fl. noch unbezahlt sind, folgendermaßen gütlich geeinigt: innerhalb der kommenden 4 Jahre hat er ihnen gemäß der darüber ausgestellten Urkunde jeweils im Herbst zu Merten (*-tin*) 1 Fuder Wein zu liefern. Sobald der Wein insgesamt geliefert ist, stellen sie und ihre Erben an ihn keine weiteren Forderungen wegen der 100 fl. — Siegler: Gottfried von Seelbach gen. vom Loe. — *In festo assumptionis Marie virginis gloriose*.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. —  
Nr. 184.

Hermann Herr zu Wildenburg versetzt an Rorich, den Schmied (*deme smede*), und seine Frau Nete für ihm geliehene 20 Rhein. fl. erblich und zur freien Verfügung den Hof zu *deme Weinigen brole* im Kirchspiel Wissen mit allem Zubehör. Er behält sich und seinen Erben Einlösungs-

recht jeweils zum Tage Mariä Reinigung (Februar 2) mit der geliehenen Summe vor. — Siegler: der Aussteller, sein Neffe Johann Herr zu Wildenburg. — *Ipsa die Scholastice virginis.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: Joan und Herman herrn zu Wildenburg (durchstrichen: verkaufen) versetzen das Becknebornes und Weniger Broel gut im kirspel Wissen von anno 1406 ad 1411 (18. Jh.). — Nr. 185.

#### 1411 April 19

200

Johann Herr zu Wildenburg versetzt dem Henne von Danenbach wegen einer Schuld von 150 Rhein. fl. erblich und zur freien Verfügung seine Fischerei in der Sieg (*up der Segen*) mit allem Zubehör zwischen dem Deich zu Merten (*dychge zo Mertin*) und der Baldenbach. Er behält sich und seinen Erben Einlösungsrecht mit der Leihsumme jeweils am ersten Fastensonntag vor. Auf die Dauer der Pfandschaft bleibt jedes Recht zur Minderung der Fischerei und jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen ausgeschlossen. — Siegler: der Aussteller, sein Neffe Hermann Herr zu Wildenburg, die Schöffen zu Blankenberg (*Blancken-; Schöffenamts-siegel*). — *Des sondagis na Paischen.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Rv.: *Diesen brief irstlich entpfangen auf freitagh, den 4.den Januario a.o '77* (16. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap., angefügt: Abschr. der Urk. von 1400 August 5 (Reg. Nr. 169) sowie der Urk. von 1402 Februar 22 (Reg. Nr. 177). — Nr. 186.

#### 1411 Oktober 20

201

Henne Hoysze van Saurvelhem und seine Frau Johanna (Schennet) von Fels (*van der Velcze*) ußer aller momperschaf gedain übertragen ihrem Neffen und Schwager Johann Herrn zu Fels (*zu der Veltze*) in Anbetracht der ihnen erwiesenen Freundschaft sowie der ihnen jemals (*unßer leb-dage*) überwiesenen Gülten ihre gesamten Forderungen an Erbe, es sei Lehen- oder Eigengut, das Roben Herr zu Fischbach (*Vische-*) und Everlingen (*-gin*), seine Frau Katharina van Mechtzych, beider Sohn Claes von Fischbach oder sonst jemand von derentwegen innehaben, ebenso das, was Johann Herr zu Fischbach oder sonst jemand von seinetwegen von der Herrschaft Hüncheringen (*Hon-*) oder anderem Erbe innehaben, soweit dies Robens Vater und Mutter hinterliessen oder Roben und seinen verstorbenen Geschwistern durch Seitenfall zufiel. Johann, seine Erben, oder wer diese Urkunde im Einvernehmen mit ihnen innehat,

sollen über diese Forderungen an genanntem Erbe ohne Rücksicht auf dessen Lage, es sei Lehen oder Eigengut, in gleicher Weise verfügen können, als hätten Henne und Johanna diese behalten; sie verzichten hierauf erblich zu dessen Gunsten. Ebenso übertragen sie Johann erblich ihre Forderungen an Roben, seine Frau Katharina sowie Claes wegen des Heiratsgutes, das Johannettas verstorbener Mutter sowie deren verstorbener Tante Grete verschrieben war. Schließlich übertragen sie ihm erblich ihre Forderungen an Roben und Katharina samt beider Erben wegen Mißhelligkeiten, Übergriffen, verbrieften und unverbrieften Schulden. — Siegler: die Aussteller; auf ihre Bitten: Ritter Johann Herr zu Mersch (*Meirsche*), Richter des Herzogtums Luxemburg (*Luccen-*), zugleich für die hierzu gebetenen Edelleute des Herzogtums Luxemburg Schoifrit Herr zu Betsteyn und zu Linster (*Lynceren*), Johann von Brandenburg, Herr zu Meysemburg (*Meysen-*), Johann von Zolver (*-vern*), Herr zu der Schynen, Cleßgin van Roesen, Roben van Saysenheim, Herr zu Ansemburg (*Ansenbroche*), und Wilhelm von Pütlingen (*Putt-*). — *Uf dinstage na s. Lucas dage dez hl. ewangeliste.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt. — Rv.: *Item en bref van hen Hossen so Vehem hen Johan ufgedraegen hat sin got, anno 1411 (15. Jh.); Schan[k]ung Joan Heysze von Saurwelheim und Schennet /: Joanna :/ von der Viltz, seiner hausfrau, ihrer samtllicher güter an ihren schwager Joan von der Viltz, besiegelt mit Joan von Merschem, ritter und richter des hirzestoms /: herzogthum :/ Lucenburg siegel und Seszo edler mann des hirzesdomps von Lucenburg, de 1411 (18. Jh.). — Nr. 187.*

#### 1412 April 26

202

Peter Erbeter, Kaplan zu Brauneck (*-egk*), verkauft an Fritz Truchsess von Baldersheim (*-hein*) für quittierte 35 Rhein. fl. erblich seinen Anteil an den Hof mit allem Zubehör zu Holzhausen (*Holcz-*), den Hans Köl gegen Lieferung folgender Gülden und Zinsen zu Erbrecht baut: 3 Ml. Korn, 5  $\frac{1}{3}$  Metzen Hafer,  $\frac{1}{3}$  an 2 Pfd. Ewiggeld sowie je  $\frac{1}{6}$  an einem *lamsbauch*, einem Fastnachtshuhn und an 4 S. H. Er leistet Währschaftsversprechen, wie für Eigen nach Recht und Gewohnheit im Land und Herzogtum Franken üblich. Für den Säumnisfall setzt er nachgenannte Bürgen, die auf Verlangen in der Stadt Aub in einem ihnen angewiesenen offenen Wirtshaus bis zur Behebung aller Beeinträchtigungen Einlager zu tun haben. Peter hat auf Verlangen Ersatzbürgen zu stellen. Den Bürgen verspricht er gegebenenfalls Schadensersatz. Die Bürgen Apel Schinna und Hans Korn zu (Nieder-) Steinach (*Stey-*) unterhalb von Brauneck übernehmen die Verpflichtungen. — Siegler: Konrad Kettel, Pfarrer zu

Hemmersheim (*Hemershem*), auf Bitten des Ausstellers und der Bürgen.  
— Am nechsten *dinstag vor s. Walpurg tag*.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Rv.: *Waltmanshofen* auch zum *deyl*  
*bedreffen* (16. Jh.). — Nr. 188.

**1412 Dezember 1**

**203**

Ritter Arnt von Kalkum (*Cailchem*) überträgt, zugleich für seine Erben, seinem Neffen Wilhelm, Sohn seines verstorbenen Onkels Johann, 3 M. Ackerland an dem *groten graven*, *dae dye mergelkule ynne gelegen is* gegenüber *Bodelberger baynt*, 4 M. Ackerland in dem *Angervelde upper Cailck straten* neben Land seines Herrn von Berg, 3 M. Ackerland daneben zwischen Land *Teilken Boekers* und *Gotswyns*, Peter Stroeders Sohn, 1 M. Ackerland *langes dye Cailck strate* an dem *bülen poyt*, 3 M. Ackerland daneben sowie neben einem Stück Ackerland von *Tilken Boeker*, 4 M. Ackerland zwischem solchem des Herrn von Berg und des Wilhelm Neckel, das außerdem an die *Kalck strate* reicht. Wilhelm kann über die Güter künftig uneingeschränkt verfügen; Greta und Wilhelm, Frau und Sohn des Ritters Arnt, geben hierzu ihre Zustimmung. — Siegler: der Aussteller, Wilhelm von Kalkum, Reinhard Kessel gen. von Bottelenberg (*Bodelenberge*), Wilhelm von Troisdorf (*-torp*). — In *crastino b. Andree apostoli*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch., 4 ab. — Nr. 189

**1412 Dezember 18**

**204**

Hans und Fritz Gebrüder und Truchsess von Baldersheim (*Truchseße von Baldolschem*), deren verstorbener Vater der Pfarrei und Frühmesserei zu Waldmannshofen (*Waltmanshoven*) 40 fl. zugewiesen hatte, wofür sie dann ihrerseits den beiden Pfründnern ein kleines Gut (*Gutlein*) samt Zubehör zu Geilsheim (*Geisselhem*), das Michel dortselbst zu Erbrecht bebaut, zuwiesen, bekunden, daß Pfarrer und Frühmesser zufolge Urkunde mit ihrer beider Siegel das Gütchen im Einvernehmen mit ihnen für 70 fl. verkauften. Hans verschreibt den beiden Pfründnern, zugleich für seine Erben, gegen Herausgabe des Erlöses von 70 fl. zu Ewigkauf 4 ½ Ml. Korn und 2 ½ Ml. Hafer an Ewiggülte sowie 2 Weihnachtshühner auf ein Gut samt Zubehör zu Oellingen (*Ollingen*), das dort Pauls zu Erbrecht bebaut. Es wird vereinbart, daß die Pfarrei das Lehen darauf im voraus erhält. Hans verzichtet erblich auf alle Ansprüche wegen des Guts und der Gülte. Hierfür haben die Priester der Pfarrei und Frühmesserei ihres verstorbenen Vaters jeweils freitags im Quatember (in

der Goldfasten) mit Vigilien und Seelenmessen zu gedenken. Bei Pflichtsäumnis fällt  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn von genannter Gülte dem Kaplan im Schloß zu Waldmannshofen zu. — Siegler: die Aussteller, Hans von Ochsenfurt (Ohssen-), Pfarrer zu Röttingen (Rotingen), sowie ihr Oheim Fritz von Rauhenbuch gen. Tressler (Rauhenbuch Tresler genant). — An dem negsten suntag vor dem hl. Cristag.

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 190.

**1414 Juli 5**

**205**

Reinhold Herzog zu Jülich (Gulick) und Geldern, Graf von Zütphen, belehnt in Gegenwart seiner Lehnsleute Jan von Herlaer (-lar), Herrn zu Poederoyen (Pe-), Johann von Rossum (Rossem) und Otto von Hase (Haesen), die Ritter sind, den Gysbert von Hemmert mit dessen Haus samt Vorburg, der nedersten tyngel und sein Deichbeschaurecht (ende sein schauer) zu Hemmert nach Zütphener Lehnsrecht gegen 1 Pfd. Geld unbeschadet seiner und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller. — Auftragsvermerk des Herzogs in Gegenwart seiner Räte Ritter Johann Schellard von Obbendorf, Hofmeister, und Gisbert Pyeck, Einnehmer (reddituarius), durch den geldrischen Knappen Praros (?). — Des donredages nae unser liever fraven dagh visitatione.

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie weiterer Urk. (vgl. Reg. Nr. 11). — Nr. 11.

**1414 September 28**

**206**

Konrad von Eller (Elner), Arnds Sohn, verkauft an Lutter Quad (Quaiden) und dessen Frau Margarethe von Landsberg für eine quittierte Geldsumme Hof, Erbe und Gut zu Medefurt samt Zubehör im Kirchspiel Mündelheim (Mundlicheym). Vor Amtmann, Richter und Schöffen zu Kreuzberg (Cruytz-) sowie vor dem Lehnsherrn verzichtet er, zugleich für seine Erben, auf den Hof samt Zubehör zu deren Gunsten und leistet Währschaftsversprechen, wie im Land Berg üblich. — Siegler: der Aussteller, Adolf Herzog zu Berg, mit dessen Einwilligung als Lehnsherrn des Hofes der Verkauf erfolgte, Eberhard Herr zu Limburg (Lym-), bergischer Landdroste, Hermann Oevelacker, Amtmann zu Angermund (-mont), nachdem der Verkauf vor ihnen sowie vor Richter und Schöffen des Gerichts Kreuzberg erfolgte. — Up s. Michaels aevent des hl. ertzengels.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 erhalten, 3 besch. — Nr. 191.

Johann Herr zu Wildenburg setzt, zugleich für seine Erben, dem Albrecht van Burnhusen und seiner Frau Stine samt beider Erben, denen er 55 Goldfl. schuldet, seinen Hof zu Kölzen (*Kulze*) zur unbeschränkten Nutzung zu Unterpfand, vorbehaltlich seines Einlösungsrechts jeweils an *Cathedra Petri* (Februar 22) mit genannter Summe zuzüglich Ersatz für etwaige zwischenzeitliche Bauaufwendungen. — Dedingsleute waren: Johan von Dernbach (*Durren-*) und Engelbrecht von Gerndorf (*Gerentorff*). — Siegler: der Aussteller, die Dedingsleute. — *Ipsa die Cathedra b. Petri apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Nr. 192.

Johann Herr zu Wildenburg quittiert dem (*bescheiden knechte*) *Clays* von der Heiden samt Erben den Empfang einer Leihsumme von 60 Rhein. fl. und setzt ihm samt Erben folgendes zu Unterpfand: 1) 2 Güter zu Reifenrath (*Ryfferrode*) und das Gut zu Mühlenthal (*zu dem Malendaile*) und zwar jeweils samt Zubehör; 2) 5 Sm. Hafer, welche jährlich zu Hausen (*zu den Husen*) fällig sind. Bis zur Einlösung der Pfandsumme haben *Clays* samt Erben Verfügungsrecht über die Unterpfänder wie über Eigen. Setzen *Clays* und seine Erben einen Beständer auf dem Hof zu Reifenrath ein, so darf dieser nicht mit Schatzung und Bede belegt werden. *Clays* samt Erben hat auf die Dauer der Verpfändung Bauerhaltungsverpflichtung; bei Einlösung der Leihsumme sind die von ihm aufgewandten Kosten nach Maßgabe beiderseitiger Freunde gleichzeitig zu erstatten. Die Einlösung hat jeweils am Tage *Petri Stuhlfeier* (Februar 22) zu erfolgen. — Siegler: der Aussteller. — *Crastino assumptionis Marie virginis gloriose.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 193.

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, genehmigt die Eheschließung des Peter, Sohn des *Keyser* von Schönbach (*Schonen-*), mit *Pacen* von den Espen, die Leibeigene des Herzogs von Jülich (*Gulch*) und Berg ist, unter der Voraussetzung, daß Peter im Falle von *Pacens* Tode eine zweite Ehe nur mit einer Leibeigenen der Herrschaft Wildenburg eingeht, da Peter selbst Leibeigener der Herrschaft Wildenburg ist. Zu jeder Bede hat Peter 6 alb. zu leisten. — Zwei gleichlautende Urkunden werden über den Buchstaben a, b und c voneinander getrennt. — *Of s. Panthaleons tag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: Johan von Hatzfeldt, her zu Wildenberg, bewilligt, das ein eigen Bergisch weib an seiner eigener leute einen Petern, des Keyzers sohn zu Schönebach, verheyratet wirdt, doch mit dem gedinge, weil er ein eigen Wildenbergisch man und zu Schönebach im kirspele Friesenhagen in der herrschaft Wildenberg gesessen, das er zu jeder beede 6 albus, die allein der hohen obrigkeit gebürt, geben solle, a(nno) 1416, und das bey lebzeiten der alten hern zu Wildenbergk (16. Jh.). — Nr. 194.

#### 1416 August 10

210

Thielmannus, Hennen Conradts Sohn, Bürger zu Siegen, und seine Frau Katharina verkaufen an Johann Herrn zu Wildenburg für eine quittierte Geldsumme erblich Haus, Hof, Scheuern und Ställe oberhalb von Hennen Osterlings Haus mit allem Zubehör. Sie leisten Währschaftsversprechen nach Recht und Gewohnheit in der Stadt Siegen, befreien Johann jedoch nicht von der jährlichen Leistungspflicht von 3 Mk. an Hennen Osterling samt Erben jeweils zu Pfingsten und von 6 H. an den Pastor zu Siegen. Thielmannus und Frau verzichten, zugleich für ihre Erben, auf genanntes Erbe. Weinkaufs- und Dedingsleute waren: Ritter Konrad von Bicken; Henne Welder und Goebel Stumphin, Schöffen zu Siegen; Goebels Bruder Orth; Heintze von Oberndorf (Overn-). — Siegler: Ritter Konrad von Bicken auf Bitten der Aussteller. — In festo s. Laurentii.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap., besch. — Nr. 195.

#### 1417 Januar 11

211

Johann Herr zu Wildenburg verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, dem Adolf (Alof) Grafen zu Nassau und Diez sowie den Brüdern Johann, Engelbert (-brecht) und Johann Grafen zu Nassau die ihm geliehenen 200 schweren Rhein. fl. an kommenden Pfingsten (Mai 30) oder innerhalb von 8 Tagen danach in Siegen, Dillenburg oder Herborn — je nach deren Anweisung — in deren Haus und sicheres Gewahrsam zu erstatten. Hierfür setzt er seine jetzigen und künftigen Eigenleute (lude, die mein eigen gotzlehen sind) in der Grafschaft Nassau zu Unterpand, sodaß die Grafen von Nassau oder ihre Erben im Säumnisfalle hierüber wie über ihre Eigenleute (gotzlehen) verfügen können. Johann behält sich und seinen Erben von Pfingsten über ein Jahr an jeweils zu Pfingsten oder innerhalb von 8 Tagen danach Einlösungsrecht der Eigenleute mit der genannten Summe vor. Verstirbt er ohne Leibeserben, so bleiben die Eigenleute

den Grafen von Nassau ohne Einspruchsrecht seiner Erben vorbehalten. — Siegler: der Aussteller, Gottfried von Seelbach gen. von Loe, Ehrenfried von Holdinghausen, Ehrenfrieds Sohn. — *Feria secunda post festum Epiphaniae Domini.*

2 gleichlautende Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 196.

**1417 Mai 25**

**212**

Derart von Krottorf (*Crothorff*) versetzt seinem Verwandten Wilhelm von Widderbach (*Widerbaich*) für ihm geliehene 4 Goldfl. erblich die Steinwiese und die Wiese *under deme clewe*, die beide bei Krottorf (*Crotorf*) gelegen sind, jeweils samt Zubehör vorbehaltlich erblichen Einlösungsrechts zu St. Martinstag (November 11) oder binnen 14 Tagen danach mit der Leihsumme. Bis zur Einlösung haben Wilhelm und seine Erben Verfügungsrecht über die Wiesen wie über Eigengut. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Urbans daich.*

Ausf., Pap. leicht besch., Sg. besch. — Rv.: Anno 1442, NB. der von Krotorf nennet die von Wiederbach maige, müssen also vorhin edelleuth gewesen seyn (17. Jh.). — Nr. 197.

**1417 Dezember 4**

**213**

Hermann Speck von Gerresheim (*Geris*) und seine Frau Greta samt beider Erben pachten von Johann Cruze, Balleier (*balijer*) zu Westfalen und Komtur des Johanniterordenshauses zu Wesel, sowie von dem dortigen Konvent deren Gut samt Zubehör zu Ludenberg im Kirchspiel Gerresheim in dem Umfange, wie es zuvor Ritter Dietrich Zobbe von Elberfeld (*Elvervelde*) und dessen Sohn Johann innehatten, ausgenommen den Broyle und den Wald in der Bilker (*Billiker*) Mark, die sie davon verkauften. Hierfür haben sie zu Gerresheim binnen 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) 16 Rhein. Goldfl. oder Gegenwert an Pacht zu leisten, die durch einen Boten zu Fuß oder zu Pferd einzufordern ist. Leisten sie die Pacht nicht termingerech oder sind sie zum Pachttermin nicht zu Hause, so hat der Bote 3 oder 4 Tage auf ihre Kosten zu warten. Danach können Komtur und Konvent sich in den Besitz des Gutes einschließlich des von ihnen darauf errichteten Holzbaues (*tymmer*) setzen, ebenso in den Besitz der 5 Vt. Gewalt in der Bilker Mark, die seit alters dazu gehören und die Hermann und seine Frau samt beider Erben hierfür zu Unterpand setzen. Sie verpflichten sich außerdem, das Gut in keiner Weise zu mindern. — Siegler: der Aussteller, Hermann von Winkel-

hausen (*Wynkelhusen*), Schultheiß zu Gerresheim, sowie Peter Gubbe und Zobbe to Pote, Schöffen zu Gerresheim. — Op s. *Barbaren dach der heiliger mertelersscher und joncfrauwen*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 besch. — Nr. 198.

**1417 Dezember 4**

**214**

Herman Speck von Gerresheim und seine Frau Greta verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, je 12 Ml. Roggen und Gerste an Leibzucht, welche bislang durch den Konvent des St. Johannisordens zu Wesel an Gutgen von Hugenpoet (*-poite*), die Frau Friedrichs von Hülsen (*Hul-*), geleistet wurden, namens des Konvents an Gutgen auf deren Lebenszeit jeweils binnen 14 Tagen nach St. Martinstag zu liefern; den Konvent halten sie dieserhalb schadlos. Hiergegen sind sie und ihre Erben fortan von der von dem Gut zu Ludenberg fälligen Erbrente von 16 Rhein. fl. an den Konvent entbunden. — Siegler: der Aussteller, Herman von Winkelhausen (*Wynkelhuysen*), Schultheiß zu Gerresheim, sowie Peter Gubbe und Zobbo to Pote, Schöffen zu Gerresheim. — Op s. *Barbaren dach, der heiliger mertelerssche ind joncfrauwe*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 ab, 2 besch. — Nr. 199.

**1418 November 4**

**215**

Arnold von Cleeburg transsumiert die Urkunde von 1284 Juni 13. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (am oberen Rand durch Feuchtigkeit besch.), das Inserat lat., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 6. — Nr. 200.

**1418 November 5**

**216**

Arnold von Cleeburg bekundet unter Eid, daß die inserierte Pergamenturkunde von 1307 Dezember 26 unbeschädigt und mit acht Siegeln besiegelt ist.

2 begl. Abschr. (I und II) mit Beglaubigungsvermerk von [15]72 Februar 22 auf Grund einer besiegelten Pergamenturkunde, von deren Text einzelne Worte wegen Unleserlichkeit ausgelassen wurden, durch Johannes Koch von Marsberg (*-perg*), Diener des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 10. — Nr. 201.

Kraft von Rodenhausen (-husin) und seine Frau Katharina versetzen ihrem Verwandten Christian von Seelbach für 120 Rhein. Goldfl. Leihsumme erblich: ihr gesamtes Gut zu Zeppenfeld (*Czeppenfeldt*) samt Wohnung im Schloß und allem Zubehör; ihre gesamten Gülten im Kirchspiel Daaden (*Dadin*), insgesamt zur freien Verfügung wie über Eigen, jedoch vorbehaltlich erblichen Einlösungsrechts jeweils binnen acht Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit der Leihsumme. Im Einlösungsfalle bleiben jenen die Ernte allen in den Boden gebrachten Samens ebenso vorbehalten wie die an dem jeweiligen St. Martinstag fälligen Pachten und Zinsen. Christian samt Erben haben 12 fl. von genannter Summe auf dem Gut zu verbauen. — Siegler: der Aussteller; auf Bitten der Katharina: deren Schwager *Heidenreich* von Seelbach; auf Bitten des Kraft: dessen Vetter *Gilbrecht* von Seelbach. — *In vigilia Martini episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Nr. 202.

Wigand von Hatzfeldt auf der einen Seite sowie Kraft und Gottfried von Hatzfeldt auf der anderen vereinbaren als Ganerben zu Hatzfeldt wegen der Burghut und wegen der gegenseitigen Nachbarschaft (*nachbahrkeit*) folgendes: Wigand hat wie bisher für nachts vier wehrhafte Knechte sowie zwei Wächter außerhalb der Burg auf den Burgfrieden zu bestellen, dazu für tags einen Knecht auf seiner Seite des Hauses. Entsprechend haben Kraft und Gottfried je zwei Knechte sowie je einen Wächter außerhalb der Burg auf die Mauer wie üblich für nachts zu bestellen. Es sind zwei Pförtner zu halten und zwar durch Wigand einer sowie durch Kraft und Gottfried einer, die angemessen zu bezahlen sind, sodaß diese bei ihnen bleiben und sich nicht über sie beklagen. Ihr Gericht zu Hatzfeldt ist bei seinen Befugnissen mit Bußen und Brüchten zu belassen, ohne daß sie diese sich gegenseitig abbitten oder abtreten. Vielmehr ist alles im gegenseitigen Einvernehmen zu tun. Auch sind die Bußen nach Gnade und Recht zu nehmen. Sie dürfen ihre Bürger vor Gericht nicht benachteiligen und den Gang des Gerichts nicht beeinflussen. Den Übertreter dieser Vereinbarungen können einer oder mehrere der anderen zum Einlager binnen acht Tagen in je eines der Schlösser zu *Beduck*, *Enschenberg* oder *Amelbling* je nach Anweisung veranlassen und zwar selbst mit einem Knecht und zwei Pferden bis zur Genugtuung für alle Brüche; der Übertreter ist andernfalls meineidig und treulos. Die Verfolgung hat dann nach Maßgabe des alten Burgfriedens zu erfolgen. Sie verpflichten sich auf die Vereinbarungen eidlich in gleicher Weise wie auf den alten Burgfrieden. *Dedingsleute* waren: ihre Verwandten und Schwäger Ger-

lach und Johann Gebrüder von *Breidrich*, beide Ritter, Ritter Ludwig von *Efferzhausen* (*Effertzhußen*) und *Volbert Schezebell*. — Siegler: die Aussteller, die *Dedingsleute*. — Einem Nachtrag zufolge wird vereinbart, daß sie im Übertretungsfalle beiderseits zwei Freunde zur Feststellung der Übertretung zu wählen haben, zu denen sie im Bedarfsfalle einen fünften zu verbindlichem Entscheid hinzuzuwählen haben. — *Feria secunda post Gregorii*.

Abschr. (18. Jh.), Pap., vorangestellt Abschr. der Urk. von 1332 November 7 (Reg. Nr. 27), nachgestellt Abschr. der Urk. von [1471-1483] (Reg. Nr. 477). — Nr. 27.

**1419 April 19**

**219**

*Gert* von *Plettenberg* (-bracht), Sohn des verstorbenen *Heydenrik*, verkauft im Einvernehmen mit seiner Mutter *Elscken* und seinen Brüdern *Heydenrich* und *Hermann* an seinen Schwager *Rutger* von *Neuhof* (*van deme Nygenhove*) für eine quittierte Geldsumme erblich Haus, Hof und Gut *uppe deme Hogenschede*, wie er dies derzeit bewohnt, allen Zubehör und alle Herrlichkeit inbegriffen. Er verzichtet erblich auf den verkauften Besitz und leistet Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller, seine Mutter *Elscken*, seine Brüder *Heydenrich* und *Hermann*. — *Feria quarta post festum Pasche etc.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 beschädigt. — Nr. 203.

**1420 April 30**

**220**

*Hermann Speck* von *Gerresheim* und seine Frau *Greta* gestatten, zugleich für ihre Erben, dem *Wetzel* von *Ludenberg* und dessen Frau *Cylien* samt deren beider Erben, die ihnen gemäß Haupturkunde verschriebene Erbgülte von 1 Ml. Roggen von kommenden St. Lambertstag (September 17) an jeweils binnen 14 Tagen nach diesem Termin, und zwar nur binnen der kommenden 6 Jahre, mit 24 Brabanter Mk. einzulösen. *Hermann* samt Frau und Erben haben dann die ungültig gewordene Haupturkunde auszuliefern. — Siegler: *Peter Gubben* und *Tilkis ter Groen*, Schöffen zu *Gerresheim*. — *Op s. Quirijns dach des heiligen mertelersch.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: *Mierlo* betr., sprechent auf ein mltr. rogen, 1420, binnen 6 jahren abzulösen (17. Jh.). — Nr. 204.

**1420 Dezember 27**

**221**

*Dietrich*, Erzbischof zu *Köln* etc. belehnt *Gottfried* (*Godart*) von *Hatzfeldt* gen. den *Rauhen* (*die Ruwe*) mit je der Hälfte von *Dorf*, *Kirchspiel*

und Gericht zu Wissen, mit dem Dorf Merten (-*ty*n), mit dem Weinzehnt zu Blankenberg sowie mit allen übrigen Lehen in dem Umfange, wie Johann und Hermann Edelherrn zu Wildenburg diese zuvor vom Erzstift zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Gottfried geleisteten Lehns-  
eid. Die Rechte des Erzbischofs und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: die kurkölnischen Lehnsleute Salentin der Junge und Johann, beide Edle von Wied (*Wed*e), Herren zu Isenburg und Neffen Erzbischof Dietrichs, Johann von Eynenberg (-*burg*), Herr zu Landskron (*Landz-  
kroene*). — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Mandatsvermerk des Christianus. — *Des neisten fridages na des hilligen kristdage.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Rv.: *Dys yt der erst Collenysger lenbre de a. 1420* (16. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap.; Vermerk auf dem ersten Blatt: Abschrift aus dem Hermann'schen Stammbuche (glztg.). — Nr. 205.

#### 1421 Februar 22

222

Engelbrecht von Gerndorf (*Gerentdorf*) und seine Frau Katharina leihen von Hermann Budenbender aus Siegen und dessen Frau Styne auf die Dauer von 12 Jahren deren Pfandgut zu Gerndorf für jährlich 9 Weißpf. zu St. Peterstag, *als sich die erde intsluþet* (Februar 22) sowie mit der Zusage einer Besserung von je  $\frac{1}{2}$  M. Land während der Hälfte der genannten Frist. — Siegler: der Aussteller. — *Ips*o die beati Petri apostoli ad cathedram.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Rv.: *Dieses ist der von Gerendorf raff*en gewesen, *videatur unser stambaum* (18. Jh.). — Nr. 206.

#### 1421 Mai 1

223

Vor Eberhard Belte, Richter im Amt Angermund und im Gericht Kreuzberg (*Crucebergh*), vor den Schöffen Diderich Kluyt und Henneken von Broichhausen (*Broechusen*) sowie vor dem Gerichtsboten (*vroen*) Harmen Steenmesser verkauft Alef von Winkelhausen (*Wynkelhusen*) an Wessel von (*van den*) Loe kraft Erbkauf für eine quittierte Geldsumme den Hof zu Beek (*Beke*) samt Zubehör im Amt Angermund sowie im Gericht und Kirchspiel Kreuzberg. Er verzichtet hierauf zu dessen Gunsten und leistet Währschaftsversprechen. Richter, Schöffen und Gerichtsbote, die den Empfang des Bannweins und der sonst ihnen von Gerichts wegen zustehenden Rechte bestätigen, belegen das Gut zu Gunsten von Wessel samt Erben mit dem Landfrieden. — Zeugen: Wilhelm, Kellner zu Angermund; Werner Wiltverster, Wilhelms Sohn, und andere. — Siegler: Alef

von Winkelhausen; Eberhard Belte, Richter, zugleich für Schöffen und Gerichtsboten, die derzeit kein Siegel haben. — *In festo ascensionis domini.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 207.

**1421 Oktober 16**

**224**

Knappe Rutger von Eller verkauft im Einvernehmen mit seinen Freunden an seine Brüder Borchard und Wilhelm von Eller, beide Knappen, für eine quittierte Geldsumme das ihm mit dem Tode seines Verwandten und Onkels Heinrich von Elberfeld als Seiten- und Beifall (*maych und zyptal*) zugefallene Erbe zu Unterbach (*Onteren-*) und andernwärts im Lande Berg, woran zunächst dessen Frau Adelheid die Leibzucht hatte. Er überträgt das Erbe auf seine Brüder und deren Erben und verzichtet erblich hierauf zu deren Gunsten, wie im Lande Berg üblich. — Siegler: der Aussteller, seine Freunde und Verwandten Hermann von Winkelhausen, Peter von Kalkum gen. Windeck (*Cailcheym* gen. *Wyndegge*), Johann Sletz, Godard von Broichhausen (*Broichusen*), Vogt und Amtmann zu Mettmann (*Medemen*).

Ausf., Perg., Sg. 1, 5 besch., 2 bis 4 ab. — Nr. 208.

**1422 Januar 11**

**225**

Knappe Hermann Prynse belehnt den Richard Droste mit dem Gut zu *Meynynghusen*, auf dem der Schulte Coerd wohnte und auf dem nun dessen Sohn Dietrich ansäßig ist. Richard hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Dominica proxima post Epiphania domini.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 209.

**1422 März 12**

**226**

Lukel von Hatzfeldt, Witwe [Gottfrieds] des Rauhen (*Rurven*), sowie ihre Söhne Johann, Ludwig und Henne Gebrüder von Hatzfeldt verschreiben, zugleich für ihre übrigen Geschwister, ihrer Tochter und Schwester Katharina, die ihr Bruder und Onkel Ritter Ludwig von Erfurtshausen (*Erfirshusin*) dem Christian von Seelbach zur Frau gegeben hat, bis zur Zahlung der dieserhalb zu leistenden 350 Rhein. fl. erblich ein Viertel von ihrem Anteil an dem gesamten Zubehör zu Wildenburg mit Ausnahme von Burg und Tal. Sodann hat Christian die Katharina mit dessen Anteil an dem Schloß samt Zubehör zu Zeppenfeld (*Zeptenfelt*), dessen Liegen-

schaften im Kirchspiel Gebhardshain (*Gavarzhan*) sowie mit genannten 350 fl. zu bewittumen. Verstirbt einer von ihnen, ohne daß sie gemeinsame Leibeserben hätten, so hat der überlebende Ehegatte die Leibzucht an demjenigen, was sie sich gegenseitig zugebracht haben. Sobald dann auch der zweite Ehegatte gestorben ist, fällt das, was sie sich gegenseitig zugebracht haben, seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. Schließlich wird vereinbart, daß Christian und Katharina die 350 fl. in die Erbschaft einbringen können (? *ynwerffin un zu er geborde des erbis sten*). Johann, Ludwig und Henne Gebrüder von Hatzfeldt verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen. — Siegler: die Aussteller, Ludwig von *Erfirshusin*, Ritter Gerlach der Junge von Breitenbach (*Breyden-*). — *Ipsa die b. Gregorie pape*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4, 5, 7 besch., 2, 3, 6 ab. — Nr. 210.

#### 1424 Mai 10

227

Philipp Munkart, Bürger zu Köln, quittiert, zugleich für seine Erben, dem Hermann von Hersel den Empfang von 1 Ort 25 Rhein. fl. Abschlagsumme auf eine durch besiegelte Urkunde gesicherte Schuld von 100 Rhein. fl. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. besch. — Nr. 211.

#### 1424 Dezember 21

228

Johann von Kalkum, Sohn des verstorbenen Konrad von Kalkum, verkauft dem Eberhard Morren, Bürger zu Kaiserswerth (*Keyserswerde*), und dessen Erben sein *koka[mpe, røyd of]* Gut mit dem Zubehör in dem Vorst, das zehntfrei und wie das Hauptgut freies Manngut der Abtei Gandersheim ist, insgesamt im Kirchspiel . . . . . gelegen. Der Verkauf erfolgt für eine quittierte Geldsumme und im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn. Johann verzichtet zugunsten von Eberhard erblich auf das Gut und leistet Währschaftversprechen wie im Land Berg üblich. — Siegler: der Aussteller, sein Onkel Cerves von Kalkum, Amtmann und Lehnsherr des der Äbtissin zu Gandersheim zugehörigen Gutes; Wilhelm von Kalkum. — *Ipsa die Thome apostoli*.

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt), Sg. ab. — Nr. 212. — Angeheftet: Urk. von:

#### 1452 September 15

Vor Hermann Spolthoff, Kanoniker zu Kaiserswerth (*Werde*), Gerhard von Bottlenberg gen. Schirp (*Bodellenberch gen. Scurpe*), Mann der Äbtissin zu Gandersheim, sowie Heinrich von Kalkum, Hofmann der Äbtissin

zu Gandersheim, überträgt Eberhard Morre an Katharina Bruyns, das Kind seiner Tochter *Belye*, das in der Haupturk. genannte Gut unbeschadet der Rechte der Äbtissin zu Gandersheim und Dritter. Hermann Spolthoff, Gerhard von Bottlenberg gen. Schirp und Heinrich von Kalkum bestätigen den Empfang einer Urkunde hierüber. — Siegler: der Aussteller. — *Crastino exaltacionis s. crucis*.

Ausf., Perg. (besch.), Sg. 1, 2 ab, 3 besch. — Nr. 212 a.

#### 1425 Januar 5

229

Roybot von Koslar (-lor) und seine Frau Metze verschreiben dem Junker Johann Gryn von Aldenhoven 1 Kölner Mk. Erbrente auf ihr Haus und ihren Hof zu Koslar, die neben *Doutreders* Gut und *Chynsen Pyffers* Hofstatt gelegen sind. Die Erbrente soll jeweils sonntags nach St. Martinstag (November 11) auf dessen Haus zu Koslar fällig sein. Für den Fall der Rentensäumnis setzen sie ihr Haus und ihren Hof zu Unterpand. Die Rechte Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Junker Johann von Koslar, Lehnsherr des belasteten Gutes, auf Bitten der Aussteller. — *Op den hl. drutzeynden avent*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 213.

#### 1425 Januar 21

230

Wilhelm von Kofferen (*Kuffern*) nimmt von Werner von Paland, Herrn zu Breitenbenden (*Breydenbeynt*), dessen Hof zu Kofferen mit 1 1/2 Hufen Ackerland in Erbpacht. Von dem Ackerland sind gelegen: 30 M. zwischen Kofferen und Hottorf (*neist Kuffern ind entusschen Hoittorp*); 16 M. hinter dem Dorf neben dem Hof und dem Viehweg (*veestraisse*); 14 M. entlang dem Busch sowie beiderseits durch den *Lichterpat* begrenzt; 29 M. 1 Vt. nahe der Kofferner Straße am Busch; 3 Vt. an *Gysyms kampe*. Wilhelm verpflichtet sich zur Rentenleistung zu Breitenbenden jeweils zwischen St. Remigiustag (Oktober 1) und St. Andreastag (November 30) und zwar für den Hof 1 Ml. Roggen und 1 1/2 Ml. Hafer Linnicher (*Lyncher*) Maß sowie 4 Kapaune; für das Pachtland 2 Sm. Roggen und 1 Sm. Hafer je M. Zu Unterpand setzt er 12 M. Ackerland, von denen gelegen sind: 3 M., die zu 1/4 Wilhelms Eigen sind, gegenüber dem *Hayngen* und neben dem Acker der Herren von Paland; 7 Vt. zwischen Land des *Stummen*, wo außerdem Meister Peter, der Schmied von Kofferen, 1 M. dazwischen liegen hat; 3 1/2 M. am *Gevenicher (-ger)* Weg neben Gut der Herren von Paland und solchem des Meisters Peter; 1 M., des *Presemers* morgen genannt, der an *dat underpant* grenzt; 3 M. an dem *Schrove* zwischen

Land des Meisters Peter und dem *hilligen lande*. Die 12 M. sind zehntpflichtig und liefern 5 Pf. je M. an den Herrn, sind aber sonst unbelastet. In jedem Säumnisfalle fallen Hof, Land und Erbe sowie die zu Unterpand gesetzten 12 M. Ackerland dem Werner und dessen Erben zur freien Verfügung zu. Wilhelms Erben und Nachkommen haben den Hof von Werner und dessen Erben wie üblich gegen Lieferung der von dem Hof fälligen 4 Kapaune zu empfangen und sollen des Landes wegen statt mit der Erbpacht lediglich mit der Jahrpacht belastet sein. — Siegler: Henken Bruner, Gerart up Hackenberch, Heyne up den Houlschen, Henken Bethoufft, Coen van der Baelen, Henken Coene und Henken Sot, Schöffen zu Korrenzig (*Corentzich*; Schöffenamtsiegel), die auch den Empfang der Gerichtsgebühr bestätigen, auf Bitten des Ausstellers. Die Rechte des Landesherrn und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — *Ipsa die Agnetis virginis et martiris*.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 214.

#### 1425 Februar 22

231

Fritz von Geilsheim (*Geysel*-) und seine Frau Katharina Lamprecht verkaufen an Fritz Truchsessen von Baldersheim erblich: 1) ihren Hof zu Gülshheim (*Gullichß*-), den Hermann Sneyder zu Erbrecht innehat, der 16 Ml. Korn, 10 Ml. Hafer und ein Fastnachtshuhn an jährlicher Gülte erbringt und der von Friedrich Markgrafen von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, zu Lehen geht; 2) ihre 1 ½ Vt. an dem dortigen großen und kleinen Zehnt im Dorf und im Feld, wie dies ihr verstorbener Vater und Schwiegervater Kaspar von Geilsheim innehatte, wie ihnen dies zugefallen ist und wie dies von ihrem Fürsten und Herrn zu Würzburg und dem dortigen Stift zu Lehen geht. Hierfür quittieren sie 1032 Rhein. fl. in zu Franken gültiger W. und leisten des Hofes und des Zehnten wegen Währschaftsversprechen gemäß Lehnsrecht und -gewohnheit im Land und Herzogtum Franken. Hof und Zehnt sind anderweitig unbelastet. Sie setzen den Käufer erblich herein ein. Auch verschaffen sie ihm Belehnung mit genanntem Lehen. Die hierfür gesetzten nachgenannten Bürgen haben im Säumnisfalle auf Mahnung durch einen Boten bis zur Säumnistilgung Einlager in den Städten Aub oder Röttingen je nach Anweisung in den Wirtshäusern mit einem reisigen Pferd zu tun. Die Pferde sind gegebenenfalls auszuwechseln. Für verstorbene oder ungeeignete Bürgen haben Fritz, seine Frau oder ihrer beider Erben innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Aufforderung hierzu Ersatz zu stellen. Kommen sie dem nicht termingemäß nach, so haben die verbliebenen Bürgen unverzüglich entsprechende Forderung zu erfüllen. Die Bürgen können ihre Verpflichtungen nicht untereinander übertragen. Was sie auf Ver-

langen des Käufers oder seiner Erben als Bürgen tun, gilt niemals als Frevel. Dem Käufer und seinen Erben soll durch den Kauf oder die Leistungen der Bürgen kein Schaden erwachsen. Müssen sie die Bürgen zur Leistung veranlassen, so können sie dieserhalb weder im Rechtswege noch außerhalb davon belangt werden. Der Verkauf bleibt bei Beschädigung der Urkunde unbeeinträchtigt. Fritz und seine Frau versprechen, zugleich für ihre Erben, den Bürgen Schadensersatz. Diese verpflichten sich auf ihre Aufgaben. — Siegler: die Aussteller, die Bürgen Burkard von Bieberehren (*Byberern*), Engel Grimat, Heinz von Gattenhofen, Hans von Wollmershausen (*Wollmerßhausen*), Hans Übel der Alte von Walkershofen und Peter von Enheim (*Ehen-*). — An s. Peters tag kathedra genannt.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4, 6 bis 8 erhalten, 2, 5 ab. — Nr. 215.

**1425 März 23**

**232**

Berthold von Kölen, Hans und Stephan Weigenhein, Hans Segnicz und Margarethe, Witwe des Heinz Berwig, die Bürger und Bürgerin zu Kitzingen (*Kinczin-*) sind, verkaufen an Fritz Truchseß von Baldersheim (*-sessen von Baldensheim*) für quittierte 63 fl. kraft Erbkauf folgende von dem Hof zu Holzhausen (*Holczhusen*), den Hans Sol zu Erbrecht innehat, fällige Renten: 2 Ml. 2 Metzen Korngülte,  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafergülte,  $\frac{1}{2}$  Pfd. Geld,  $\frac{1}{2}$  S.,  $\frac{1}{2}$  Kapaun,  $\frac{1}{2}$  Vt. eins *lamsbauchs* sowie  $\frac{1}{2}$  Vt. von einem Fastnachtshuhn. Ferner verkaufen sie ihm ungefähr 12 M. Acker an einem Stück in dem *Gererut*, das er nicht zehnten soll und das bisher von den Truchsessern von Baldersheim zu Lehen ging. Sie leisten Währschaftsversprechen nach Gewohnheit und Recht im Land und Herzogtum Franken. — Siegler: die Aussteller. — Am freytag nehst vor dem suntag Judica in der vosten.

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 216.

**1425 Juli 21**

**233**

Fritz von Geilsheim und seine Frau Katharina Lamprecht verkaufen an Fritz Truchsessern von Baldersheim folgende Eigengüter und -gülden: 1) ein Gut zu Adelshofen (*Adeln-*), das Peter Meyr hat und das jährlich 15 Pf. und ein Fastnachtshuhn liefert; 2) Heinz Kair liefert ebendort zu Adelshofen von einer Hofraithe samt Zubehör jährlich ein Fastnachtshuhn; 3) Hans Groetsch zu Simmershofen (*Symerß-*) gibt von einem Acker jährlich 2 Sm. Hafer; 4) *Raveschlin* von Langensteinach gibt von einer Wiese zu Lichtenau jährlich 9 Pf., eine Metze Öl und 3 Sm. Hafer;

5) Hans *Snabel* von *Seenheim* (*Se-*) gibt von einer Hofraithe samt Zubehör jährlich 10 Pf. Der Verkauf erfolgt samt Zubehör zu Dorf und zu Feld für quittierte 10 Rhein. Goldfl. Der Käufer und seine Erben können über die verkauften Güter und Gülten wie bisher die Verkäufer verfügen. Die Verkäufer leisten Währschaftsversprechen nach Recht und Gewohnheit im Land und Herzogtum Franken. — Siegler: der Aussteller. — Am samßtag nehst vor s. *Jacobstag des heyl. zwelf boten*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: Zinß zu *Adelhofen*, *Preitenbach* und *Steinich*, ins schloß *ghein Waltmanßhofen* gehörich, anno 1425 hatz *Fritz Truchseß* an sich kauft (16. Jh.). — Nr. 217.

#### 1426 Februar 15

234

Heinrich von *Geyen* und seine Frau *Jutta* verkaufen an *Hermann* von *Hersel* und seine Frau *Ida* (*Ytgin*) für quittierte 80 Rhein. fl. erblich die Hälfte ihres *vame Turne* genannten Hofes mit allem Zubehör im Kirchspiel *Vochem* und im Amt *Brühl* (*Bruele*). Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten und leisten Währschaftsversprechen. — *Dedingsleute*: *Heinrich* von *Vorst* (*van deme Forste*), *Heinrich* von *Altenrath* (*Aldenroide*) und *Heinrich Evertz* von *Zülpich* (*Tzulpge*). — Siegler, die Aussteller, die *Dedingsleute*, *Wilhelm* von *Buschfeld* (*-velt*), *Ritter*, *Heinrich* von *Kendenich*, *Oilrich* von *Holtorp* (*Houltorp*), *Johann* von *Fischenich* und *Goibel Remplin*, *Schöffe* zu *Zülpich*, ihr Schwiegervater und Vater. — *Feria sexta post dominicam Estomihi*.

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt), Sg. 1, 4 bis 8 ab, 2, 3, 9 beschädigt. — Nr. 218.

#### 1426 März 10

235

*Henken* von *Schmidheim* (*Smidheym*) verschreibt dem *Johann Kirswoyn* von *Heinsberg* und seiner Frau *Katharina* für ihm geliehene 10 Rhein. Goldfl. erblich die ihm im Dorf *Marmagen* eigene Gült und Rente, zu *St. Martinstag* (November 11) in deren Haus zu *Blankenheim* oder an einen ihnen sonst dort sicheren Platz lieferbar. Hierfür setzt er seinen gesamten übrigen Besitz zu *Unterpfand* und leistet Währschaftsversprechen, behält sich jedoch *Einlösungsrecht* mit der *Leihsumme* jeweils binnen 8 Tagen vor und nach *St. Martinstag* vor. — Siegler: der Aussteller, sein Onkel *Peter Gryn* von *Rodenbusch* (*-bussche*). — Am *sundage Halbfasten*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 219.

Peter von Enheim (*Ehenhem*) gen. von Gattenhofen, der zu Reinsbronn (*Reinßprunnen*) ansäßig ist, verkauft an Fritz Truchsess von Baldersheim für quittierte 400 Rhein. fl. erblich seinen Hof zu Gülchsheim (*Gullichßhem*) mit allem Zubehör an Äckern, Wiesen, Holz, Wasser und Weide, klein und groß sowie in der Mark, insgesamt in dem Umfange wie sein verstorbener Vater dies besaß und er selbst dies bisher in Besitz hatte. An den Hof ist  $\frac{1}{6}$  des großen und kleinen Zehnten im Feld, im Dorf und in der Mark dort mit allem Zubehör vererbt. Er erbringt 12 Ml. Korn, 5 Ml. Weizen, 1 Ml. Erbsen (*errveyß*), 8 Ml. Hafer und 6 Sommerhühner jährlicher Gülten. Hof und Zehnt hat Klaus Marckart derzeit zu Erbrecht inne. Peter leistet Währschafftsversprechen wie im Land und Herzogtum Franken üblich. In jedem Säumnisfalle haben die im folgenden genannten Bürgen auf Verlangen in den Städten Aub oder Röttingen je nach Anweisung bis zur Tilgung aller Rückstände in einem offenen Wirtshaus mit einem Pferd Einlager zu tun. Peter hat auf Verlangen innerhalb von 8 Tagen Ersatzbürgen zu stellen. Andernfalls haben die verbliebenen Bürgen für die Leistungen aufzukommen. Sie haben gegebenenfalls auch Ersatzpferde zu stellen. Sie können ihre Pflichten nicht untereinander übertragen oder Ersatzleistungen stellen. Was sie als Bürgen tun, gilt niemals als Frevel. Peter sagt den Bürgen Lösung und Schadensersatz zu. Die Bürgen Cuntz von Ochsenfurt (*Ochßen-*), Weyprecht von Enheim (*Ehenhem*) gen. Wild, Peter von Enheim zu Uffenheim (*-hein*), Hans von Enheim sowie Ubel gen. der Junge übernehmen ihre Verpflichtungen. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — Am *dinstag* nechst vor dem *suntag* *Jubilate*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4, 5 beschädigt, 2, 3 ab. — Nr. 220.

## 1426 August 19

Wigant und Gotthard Gebrüder von Hatzfeldt sowie Johann von Hatzfeldt, insgesamt Herren zu Wildenburg, stellen, zugleich für ihre Erben, dem Johann Grafen zu Nassau und zu Vianden einen Revers darüber aus, daß er sie am gleichen Tage gemeinsam und einzeln belehnte. Sie verpflichten sich, keinen ihrer Brüder oder deren Erben auf der Burg und in der Stadt Hatzfeldt zuzulassen, von dort aus keine Hilfe zu leisten und den Gebrauch von Burg und Stadt nicht zu gestatten, bevor sie nicht durch Grafen Johann mitbelehnt sind und gehuldigt haben. — Siegler: die Aussteller. — *Feria secunda post festum assumptionis gloriose virginis Mariae*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 221.

## 14[26] August 29

Erenbracht von Holdinghausen (*Haldenkusen*) gen. Kibel reversiert dem Philipp von Bicken (*Bickin*) samt Erben als dessen Mann die Belehnung

mit  $\frac{1}{2}$  Vt. des Zehnten im Dorf Krombach (Krum-),  $\frac{1}{2}$  Vt. zu Littfeld (Lietphe),  $\frac{1}{2}$  Zehnten zu Alchen (Ailche), 1 Vt. zu Ruckersfeld (-felt), 1 Vt. ymme Hinthoel, 1 Vt. zu Helmerhußin in der heren gude, 1 Vt. zu Merkinghausen (Merkelinkusin), 1 Vt. ymme grunde,  $\frac{1}{2}$  des Zehnten zu Obersdorf (Operstorf) sowie 1 Vt. in Klingelseifen (Clingseliffen). Er verpflichtet sich auf die üblichen Lehnspflichten. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die decollationis Johannis baptiste.*

Ausf., Perg. (Tinte der Datumszeile stellenweise verblaßt), Sg. ab.  
— Nr. 222.

**1427**

**239**

Vor Serys von Kalkum (Calichem), Amtmann, sowie vor Heinrich Romlyaen von Kalkum gen. Leuchtmar (Calichem anders gehieten van Luychtmair) und Johann Dornbusch (Doernbuysch), Hofleuten des zu Kalkum gelegenen Fronhofs der Agnes von Braunschweig (Brunsvyck), Äbtissin zu Gandersheim, verkauft Wilhelm von Kalkum dem Johann van Volden für eine quittierte Geldsumme eine zu St. Martinstag (November 11) fällige Erbrente von 10 Rhein. Goldfl. von dem Hof zu Kalkum samt Zubehör im Kirchspiel Kalkum im Lande Berg und zwar von 1  $\frac{1}{2}$  Holzgewalt Eichen und Erlen jenseits der Anger, der 2 M. großen und die Scheilberg genannten Wiese, den 2 M. Ackerland, die op den Wydenkamp grenzen, den 2 M., die op die Lyne grenzen, den 8 M. die dat Hietveld heißen, den 6 M. an den Papen Wyden, dem 1 M. an den Stroelanden, den 12 M., die an drei Stellen in der Haverichten liegen, den 9 M. an den kampe an der Ekorst kuylen, den 2 M. in deren Nähe neben Land des Johann Dornbusch, den 5 M. by den Vorst, die neben Land des Serys von Kalkum gelegen sind, den 2 M. neben den 10 M., die op die Gathe gehören, den 2  $\frac{1}{2}$  M. am Kirchweg von Angermund nach Kalkum sowie den 7 M. an der Luytscher Laken. Der Hof samt Zubehör in genanntem Umfange geht bei Rentensäumnis von mehr als einem Fälligkeitstermin an Johann oder seine Erben über. Wilhelm verzichtet zu dessen Gunsten erblich auf die Rente und leistet Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller, Adolf Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, der Amtmann und die Hofleute zu Kalkum.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4, 5 besch., 3 ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Rv.: NB. dieser hof hiesse Murmese, wie beigehender verkaufbrief an Hanxleden ausweist, de 1439 (glztg.). — Nr. 223.

**1427 Februar 10**

**240**

Gillis von Gevenich (Geurve-) überträgt seinem Freund Gerhard Slosmecher, Bürger zu Zülpich (Zulpge), die Hälfte seines Weingartens erb-

lich, den *Hynterman* innehatte und der in der Bessenicher Gasse neben dem Weingarten des *Wilhelm Bulman* sowie gegenüber von dem Garten des *Thys von Losheim (Loishem)* gelegen ist. Hierfür sind an Erbpacht jährlich fällig  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein vom Gewächs des genannten Weingartens, jeweils im Herbst in sein Faß lieferbar, und ein Kapaun an St. Martinstag (November 11). Gerhard und seine Erben, die den Weingarten haben und instandhalten sollen, können nach Recht und Gewohnheit zu Zülpich bei jeder Pachtsäumnis gepfändet werden. Ist der Ertrag des Weingartens in einem Jahr für die Pachtleistung nicht hinreichend, so können sie diese im Herbst mit Geld zum üblichen Preise *by tven pennynycgen na den besten* abgelten. — Siegler: *Tilman van Gauwe, Wilhelm Bulman; Eberhard, Sohn des verstorbenen Henrich Everhartz; Wilhelm Bulman der Jüngste, insgesamt Schöffen zu Mersburden (Schöffenamtssiegel).*

Ausf., Perg. (leicht beschädigt, Sg. ab. — Rv.: *Diesen wingart hat Girart Slosmecher, hat n<sup>o</sup> Hinrich Clorzer jarß vur VI  $\frac{1}{2}$  moyß (15. Jh.); prieb einen halben morgen winers, gibt iars 7.te halb mark unt 2 schilling (16. Jh.).* — Nr. 224.

#### 1428 August 20

241

Guardian, Lesemeister, Brüder und Konvent des Franziskanerklosters zu Aachen bestätigen *Werner Herrn zu Paland und Breitenbenden (Breydenbeenten)*, und seiner Frau *Alberade von Engelsdorf (Endelstorp)* die Überweisung einer Erbrente von 5 Mudsæt Roggen gemäß ihnen hierüber vorliegender Urkunde. Sie verpflichten sich daher, zugleich namens ihrer Nachfolger, für *Werner und seine Frau, den verstorbenen Karsilius von Paland und dessen Frau Margarethe, Werners Eltern, Karsilius den Alten von Paland und dessen Frau, Werners Großeltern, Werners sonstige Vorfahren, ferner Ritter Werner von Breitenbenden und dessen Tochter, Frau Johanna, Gerhard von Vlodorp und dessen Frau Neese von Vlodorp, weiter Frau Johanna von Mozenborn (Moitzenborne), Jungfer Barbara von Morken (Moircke), Jutta von Boslar (Goitghiin van Boysslar)* und die übrigen Lebenden und Toten der Geschlechter von Paland und von Engelsdorf, die sie insgesamt in ihre Fürbitte einschließen, monatlich und außerdem an den 4 Quatemberterminen 4 Messen mit Vigilien, Seelenmesse und Kommendation und sonstigen Werken nach Übung ihres Klosters zu halten, von denen je eine der hl. Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes, dem hl. Kreuz und den Toten gewidmet ist; ihre Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft Paland bleiben dadurch uneingeschränkt. Auf die Nachricht vom Tode eines der Genannten verpflichten sie sich außerdem zur Haltung eines Leichenbegängnisses wie für ihre bei ihnen

beizusetzenden Brüder. — Siegler: Der Konvent des Franziskanerklosters in Aachen [Konventssiegel].

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 225.

**1428 Oktober 6**

**242**

Christian, Abt, und der Konvent des Klosters Heisterbach, Zisterzienserordens, im Erzstift Köln verpachten an Tielman, Pastor zu Wissersheim (Wyssersheim), ihren Hof samt Haus, Wohnung, Scheuern und Stallungen, Zäunen und Einfriedigungen sowie sonstigem Zubehör in gleicher Weise wie Tielman ihn einrichtete (*hait doen buven ind machen*) und zwar innerhalb des Dorfes Pingsheim (Pynssheim), dazu Ackerland und Busch nach Pächterrecht auf Lebenszeit sowie auf die Dauer von 6 Jahren nach seinem Tode an denjenigen, der nach seinem Willen die vorliegende Urkunde innehat. Hierfür haben Tielman auf Lebenszeit sowie nach seinem Tode der Inhaber dieser Urkunde 6 Jahre lang jährlich jeweils binnen 14 Tagen nach St. Remigiustag (Oktober 1) aus den Einkünften genannten Hofes 18 Lechenicher Ml. Roggen auf ihre Kosten und Gefahr jeweils eine halbe Meile Wegs von Pingsheim an die jährlich bezeichnete Stelle zu liefern. Die hiervon an den Erzbischof zu Köln fälligen Dienste sind durch Abt und Konvent ohne Schaden für Tielman oder des nach seinem Tode folgenden Inhabers dieser Urkunde zu leisten. Tielman bzw. der Inhaber dieser Urkunde haben Erhaltungs- bzw. Unterhaltungspflicht für den Hof samt Zubehör, das Ackerland und den Busch. Außerdem sollen sie im Namen von Abt und Konvent Vorgänger (*vurgenger*) zu Wissersheim auf dem Hof der Edelherren zu St. Gereon in Köln sein. Im Falle ganzer oder teilweiser Pachtsäumnis sowie bei Verletzung der Erhaltungs- bzw. Unterhaltungspflichten sind alle Säumnisse nach geistlichem und weltlichem Recht einklagbar. — Siegler: Abt und Konvent zu Heisterbach.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 226.

**1428 Dezember 19**

**243**

Heinz up der Urdelen, Henkin up der Niedergassen, Heinz, der des Rembols Sohn ist, Hermann, der Dietrichs Sohn ist, Kirstgin Heydenman, Hermann Cloekinc, Heitgin, der Rembols Sohn ist, Claes, der Mervus Sohn ist, Heinzgin Meze, der Dietrichs Sohn ist, Meister Johann Smyt von Duisdorf (Dudestorp), Daniel an der Heyden, Henkin Lulstorp Kûze, Henkin Vroefoegel, Gerhard, der Simons Sohn ist, Rembolt von Duisdorf, Claes von Mettekoven (Mettenkoeven), Hermann Schaggel, Henkin, der Bards Sohn ist, Kirstgin, der Wylkes Sohn ist, Gobel Guetman, Kirstgin van

Reyde, Johann Smyt von Lessenich, sein Bruder Hermann, Henkin von Lessenich, Tylman, der Konrads Sohn ist, Vuesse von Oedekoven (*Oedenkoeffen*), Henkin, der der Sohn Wynrichs ist, sowie Jacob von Oedekoven, insgesamt Kirchspielsleute zu Duisdorf und zu Lessenich, bekunden zusammen mit ihren übrigen Nachbarn und bei ihrem Eid, welchen sie dem Erzbischof zu Köln geleistet haben, daß sie in den zurückliegenden 20 Jahren die Gebrüder und Junkern Engelbricht und Anton von Orsbeck (*Oirs-*) nach dem Tode ihres Vaters auf der Burg zu Duisdorf in uneinträchtigem Besitz und dort Gefälle beitreiben sahen, ebenso in allem Zubehör. Alle Pächter (*halfman*) und Lehnsleute hätten nur von ihret- und keines andern wegen auf dem Gut gesessen. Ihnen sei nicht bekannt, daß irgend jemand mit den Gebrüdern von Orsbeck dort geteilt habe (*gedeelt have gereyt of ungereyt*). Einige von ihnen haben vielmehr gesehen, und die anderen hätten gehört, daß Junker Arnold van Hembergh nach Duisdorf gekommen sei und gewaltsam Früchte und Habe an sich genommen habe, die er dort fand. Den letzten Wein, der er dort nahm, habe er an einer geistlichen und freien Stelle zu Duisdorf entnommen. Sie hätten die Gebrüder von Orsbeck hierüber wiederholt klagen gehört und darüber, daß dies in ihrer Abwesenheit geschehen sei. Sie hätten die Gebrüder von Orsbeck insgesamt und deren Vater als rechtmäßige Erben auf der dortigen Burg und in ihrem Kirchspiel betrachtet und täten dies auch noch heute. Ferner hätten sie gesehen, daß Junker Arnold von Hembergh zu der Zeit, da er Amtmann zu Bonn war, seine Frau, Jungfer Ytgin, nach Duisdorf auf die Burg gesandt habe, wo sie mit einem Kind niedergekommen sei. Diese habe sich dort ein Vierteljahr oder etwas länger aufgehalten, jedoch kein ganzes Jahr. Als dann Junker Anton ins Land gekommen sei, habe es sich so verhalten, daß Junker Arnolds Frau von dort fortfuhr. Seitdem hätten sie diese nicht mehr in der Wohnung oder beim Gebrauch des Erbes und Gutes gemäß Erbrecht gesehen. Die Nachbarn bekunden ferner, daß sie Engelbricht von Orsbeck, den Onkel genannter Brüder, vorher und nachher nach Duisdorf kommen sahen und daß dieser die Burg als Vormund der Brüder innehatte. — Siegler: *Gobel van Yppelfoirde*, Pastor zu Lessenich. — *Des neesten sundages na s. Lucien dage*.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 227.

### 1429 Februar 3

244

Johann von Loen (*Loyn*), Herr zu Jülich, Heinsberg (*Hensbergen*) und Löwenburg (*Lewenbergen*), stellt, zugleich für seine Erben, dem Heinrich, Abt zu Prüm einen Revers über die Belehnung mit der Vogtei Güsten mit allem Zubehör wie seit alters aus. Seine Erben sind verpflichtet, die

Vogtei erneut zu Lehen zu nehmen. Er verpflichtet sich seinerseits, Schöffen und Gemeinde des Dorfes Güsten mit allen Zugehörigen der Abtei zu schirmen und zu schützen. Er verspricht, sie bei ihren alten Gewohnheiten und ihrem Recht zu belassen, auch ihnen Schöffennurteil widerfahren zu lassen. — Siegler: der Aussteller, seine Söhne: Johann, ältester Sohn zu Heinsberg, und Wilhelm von Loen, Graf zu Blankenheim (*Blanckenheym*). — *In crastino purificationis gloriose virginis Marie*. 2 Abschr. (I, II; 16. Jh.), Pap. (I beschädigt); angefügt: Abschr. der Urk. von 1431 August 24 (Reg. Nr. 257 a). — Nr. 228.

**1429 April 20**

**245**

Engelbrecht von Isengarten (*Ysingarden*) und seine Frau Heilwich setzen der Schloßkapelle zu Schönstein (*der capelle zu Schonenstein ym slosse*) ihr Erbe und Gut *uf der Nyster*, das Heinz *der handt* bewohnt, mit allem Zubehör zu Unterpand, nachdem ihnen ein Priester der Kapelle 16 fl. zu je 21 Weißpf., den Weißpf. zu 12 H. gerechnet, geliehen hat. Die Kapelle bzw. deren Priester oder dessen Vormund sollen über das Unterpand wie über deren sonstiges Erbe und Gut verfügen können, doch behalten sie sich und ihren Erben Einlösungsrecht des Unterpandes mit 16 fl. jeweils binnen 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vor. Für den Fall, daß die Kapelle bzw. deren Priester oder dessen Vormund in dem Unterpand beeinträchtigt werden, setzen sie außerdem ihren Hof vor der Brücke (*vor der brucken*) zu Wissen zu Unterpand, bis alle etwaigen Beeinträchtigungen behoben sind. — Siegler: der Aussteller, sein Onkel Geilmann von Isengarten sowie sein Schwager Johann von Seelbach, Wolfs Sohn. — *Quarta feria post dominicam Jubilate deo etc.* Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Rv.: Mollenbeeck (16. Jh.). — Nr. 229.

**1429 Mai 12**

**246**

Die Ritter bzw. Knappen Johann Scheiffard von Merode (*Scheiffert vamme Roide*), Johann von Eynenberg (*Einenbergh*), Herr zu Landskron (*Lantzcron*), Salentin Herr zu Arentthal (*Arendail*), Wilhelm von Gymnich, Werner von Vlaten, Engelbrecht von Orsbeck, Herr zu Olbrück (*-brugke*), Gerhard von Eynenberg und Landskron, Johann von Ringsheim (*-hem*), Wilhelm der Alte Crusler von Nurbergh, Johann Blankart von Ahrweiler, Heinrich Kolf (*Kolve*) von Ahrweiler, Johann der Junge Kessel von Nürburg (*-bergh*), Johann von Thun gen. Zinselsmair, Gerhard von Meckenheim, Johann Kolf von Ahrweiler, Heinrich von Metternich, Konrad von Metter-

nich, Johann von Oedingheim und Hermann von Metternich bekunden, daß der verstorbene Friedrich Herr zu Tomburg (*Thonbergh*) und Landskron lediglich seine Tochter Elisabeth hinterlassen hat, welche mit Kraft von Saffenberg verheiratet ist und mit diesem die Söhne Friedrich, Kraft und Johann sowie die Töchter Gertrud und Elisabeth hat. — Siegler: die Aussteller. — *Feria quinta proxima post festum ascensionis domini nostri Jesu Christi.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 250.

**1429 Oktober 10**

**247**

Gerhard, Roden Sohn, von Wildenburg, dessen Eltern von dem alten Junker Engelbrecht (*Eyngelbrach*) von Gerndorf (*Gerent-*) den Hof zu *Helderingen*, dessen Erbe und Gut, pfandweise innehatten, quittiert, zugleich für seine Erben, den Empfang der dieserhalb geliehenen Summe. — Siegler: *Tilman Wetscher*, Pfarrer (*keircher*) zu Honnef (*Hunffe*), auf Bitten Gerhards, der kein Siegel hat.

Ausf., Pap. (leicht beschädigt), Sg. ab. — Nr. 231.

**1429 Oktober 12**

**248**

Gerhard, Roden Sohn, zu Wildenburg verkauft an Junker Engelbrecht von Gerndorf (*Gerent-*) und seine Frau Katharina für eine quittierte Geldsumme erblich seine Urkunden und Ansprüche an dem Hof zu Gerndorf, sodaß jene oder deren Erben über die in den Urkunden benannte Schuldforderung von 43 fl. an den Hof zu Gerndorf künftig wie über Eigen verfügen können und dieserhalb Quittungen ausstellen können. Gerhard leistet, zugleich für seine Geschwister und Erben, Währschaftsversprechen. — *Dedingsleute* waren: *Johann Bodoms* von Waldeck, Notar, geschworener Schreiber und *bervert des ryches*, *Johannes Frederen* und *Arnt Koms*, Schöffen zu Honnef (*Hunfe*), sowie *Meister Arnold*, Bürger zu Honnef (*des vurß. dorfs zu Hunfe*). — Siegler: *Henne Rytze* von Bonndorf (*Bonen-*), *Peter Komes*, *Honnen Heyder* und die übrigen Schöffen zu Honnef (Schöffenamtsiegel) auf Bitten des Ausstellers. — *Feria quarta post Gereonis et Victoris martirum.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Verkauf uber den hof Gerendorf (Zusatz: hierin wird eineß ehrbahren und bescheidenen manß, Engelbrechts von Gerendorf, undt Catharinen, seiner haußfrauen, gedacht, darauß abzunehmen, daß es ein adliches geschlecht gewesen, wie sie dan derzeit ein wappen mit sechß pillen geführet, so auß einligendem pfachtbrief und im stambaum zu ersehen; 17. Jh.)*

(16. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap. — Rv.: Hierin wird eineß junckeren Engelbrechts von Gerndorf und Catharinen, seiner hausfrauen, gedacht, daraus obzunehmen, das es ein adliches guth gewesen (18. Jh.). — Nr. 232.

**1429 Oktober 28**

**249**

Johann von Hatzfeldt gen. der Rauhe, Herr zu Wildenburg, und Johann von Seelbach, Wolfs Sohn und Amtmann zu Wildenburg, geben ihre Einwilligung zu folgendem Austausch, der zwischen den Geschworenen des Landes Wildenburg und des Landes Homburg vereinbart wurde: Danach soll Styngen von Bladersbach (-pach), die bisher zu den saynischen Eigenleuten (*der eigen gotzleyn Seynsch was*) und zum Hause Homburg gehörte, folgendermaßen mit Styngen in der Brulen, des halfen Tochter, die bisher zu den wildenburgischen Eigenleuten gehörte (*der eigen gotzleyn Wildenbursch was*), ausgetauscht werden: Styngen von Baldersbach und ihre Kinder sollen künftig zu den wildenburgischen Eigenleuten gehören, während Styngen in der Brulen und ihre Kinder künftig zu den saynischen Eigenleuten und zum Hause Homburg gehören. Beide Seiten haben diese künftig so zu vertreten (*behalten ind vertadigen*) wie ihre übrigen Leute (*armen lude*). — Siegler: die Aussteller. — *Uf s. Symon et Juden tag aposteln.*

Ausf., Perg., Sg. 1 beschädigt, 2 ab. — Rv.: Hatzfeldts mit weißem wachs gesegelt (19. Jh.). — Nr. 233.

**1430 Januar 1**

**250**

Gerhard von Kleve, Graf zu Mark, quittiert dem Johann von Hatzfeldt gen. dem Rauhen (*de Ru*) samt Erben den Empfang von 200 fl., die dieser seiner Schatzung zufolge am kommenden St. Johannstag im Mittsommer (Juni 24) leisten sollte. — Siegler: der Aussteller. — *Upten jairs dach.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 234.

**1430 Februar 18, Weikersheim**

**251**

Michael Burggraf zu Magdeburg (*Meid-*), Graf zu Hardegg (*-deck*) und Herr zu Brauneck (*Brun-*), belehnt den Fritz Truchsessen zu Baldersheim mit Gericht und Vogtei zu Waldmannshofen samt dem, was sein verstorbener Vater um die Herrschaft Brauneck (*Brunecke*) gekauft hat, ebenso mit beiden Teilen aller großen und kleinen Zehnten zu Waldmannshofen, mit den 7<sup>1/2</sup> M. Wiese, die *Averbach* genannt sind, sowie

mit den von der Gemeinde für den Herrenzehnt zu leistenden Spanndiensten, jedoch mit Ausnahme des Weinzehnten, soweit dies insgesamt von der Herrschaft Brauneck zu Lehen geht. Er bestätigt den durch Fritz geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf samßtag nehst vor s. Petertag kathedra, Wickerßhin.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 235.

**1430 März 8**

**252**

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Arnold und den Hermann von Sohlbach mit deren Rechten und Gülten zu Odendorf und Salchendorf im Seelbacher Grund, die von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen gehen. — Siegler: der Aussteller. — *Quarta feria post dominicam invocavit.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 236.

**1430 März 17**

**253**

Reinhard vom Hof (*von der Hoeven*) und seine Frau Agnes (*Neysa*) setzen ihrem Verwandten und Schwager Heinrich von Hof gen. Pampus (*van der Hoeven gen. Pampus*) bis zur Erstattung der ihnen geliehenen 50 oberländ. Rhein. Goldfl. zu je 24 Weißpf., den Weißpf. zu 12 H. gerechnet, ihren Hof *zomme Berghe* bei Holpe (*Hulpscheit*) im Kirchspiel Wissen mit allem Zubehör erblich zu Unterpfund. Die Erstattung behalten sie sich jeweils für die Zeit innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vor. Da der Hof Lehen des Erzbischofs von Köln, des Junkers Dietrich Grafen zu Sayn sowie von Johann dem Rauhen von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, ist, und da Wilhelm von Seelbach Schloß und Land Schönstein (*Schoinen-*) mit allem Zubehör von Pfandschaft und von Amts wegen innehat, wobei die Lehnsrechte des Grafen Dietrich und Johanns des Rauhen auf Erbschaft beruhen, bitten sie Grafen Dietrich, Johann den Rauhen und Wilhelm um Mitbesiegelung zum Zeichen dafür, daß die Verpfändung (*verhenckniße*) mit ihrem Einverständnis erfolgte. Diese bestätigen die Verpfändung. — Siegler: Dietrich Graf zu Sayn, Johann der Rauhe von Hatzfeldt, Wilhelm von Seelbach, der Aussteller. — *Feria sexta post Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3, 4 erhalten. — Nr. 237.

**1431 März 4**

**254**

Henne von der voerster Hombach und seine Frau Styne, Henne von deme Hasendäl und seine Frau Metzze, Mettel von Nydteren Tornfingen sowie

deren Kinder Johann, Weynrich, Arndt, Friedrich und Nese, sodann Henkel von Dasberg (*vamme Daßberge*) sowie dessen Kinder Hen und Mettel übergeben der Kapelle zu Schönstein, die zu Ehren von Liebfrauen, St. Katharina, St. Barbara und St. Agatha geweiht ist, ihre Anteile und Rechte an dem Hof zum Roetgen sowie an dem Gütchen zu Wissen, welches vormals Berten Heinrich bewohnte. Sie leisten erbliches Währschaftsverprechen. — Siegler: Junker Johann von Seelbach, Wolfs Sohn, sowie Junker Konrad der Junge von Widderstein (*Weder-*), beide Burgmannen zu Schönstein, auf Bitten der Aussteller. — *Des sontags in der fasten, wenn man singet in dem beginne der hilgen missen Oculi.*

Abschr. (19. Jh.), Pap.; nachgestellt Abschr. weiterer Urkunden vom gleichen Tage (Reg. Nr. 254 a). — Nr. 238.

**1431 März 4**

**254a**

Friedrich von Wallmenroth (*Walmerade*), Peter von Dasberg (*von me Daëß-*) und seine Frau sowie seine Schwester Styne tragen, zugleich für ihre Erben, der zu Ehren von Liebfrauen, St. Katharina, St. Agatha und St. Barbara geweihten Kapelle zu Schönstein ihre Anteile an dem Hof zum Roetgen sowie an dem Gut zu Wissen auf, das vormals Berten Hennichen bewohnte. Sie leisten Währschaftsverprechen. — Siegler: Ludwig, Pastor zu Freusburg, auf Bitten der Aussteller. — *In dominica Oculi.* — Nachgestellt: Notiz, wonach der Hof zum Rötgen 17 Mg. Land, 6 Mg. Heuwachs, 6 Mg. Wüstenei und 1 Rute Garten hat und für jährlich je 1 1/2 Ml. Korn und Gerste, 6 Ml. Hafer und 2 Hühner verpachtet ist.

Abschr. (19. Jh.), Pap., vorangestellt: Abschr. weiterer Urk. vom gleichen Tage (Reg. Nr. 254). — Nr. 238.

**1431 April 22**

**255**

Johann, Ritter, sowie Johann und Gottfried (*Goedert*), insgesamt Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, werden mit Rorich Schmede zu Wissen und dessen Frau Agnes samt deren Kindern in ihren Streitigkeiten wegen Höfen und Gütern in der Herrschaft Wildenburg (*Willenberg*) im Kirchspiel Wissen, über welche die Eheleute besiegelte Urkunden innehatten, nämlich dem Hof Bilgenroth (*Bielgenrode*), dem Hof zum Broel und dem Hof Hecke, folgendermaßen durch Freunde geeinigt: Im Hinblick auf die Gunst, welche die Gebrüder von Hatzfeldt dem Peter und den übrigen Kindern der Eheleute gewährt haben und künftig gewähren, überlassen diese samt Kindern den Gebrüdern von Hatzfeldt die Urkunden mit Bezug auf die genannten Höfe, Erb- und sonstigen

Güter. Hierfür räumen die Gebrüder von Hatzfeldt den Eheleuten und deren Kindern samt deren Erben das von diesen im Dorfe Wissen bewohnte, *Bettenborniß* guds genannte Erbe und Gut, wo vormals *Henckel Schoeman* wohnte, ein; das Gut hatten die Eheleute bisher von Herrn *Johann* und *Junker Hermann* Herren zu *Wildenburg*, den Onkeln der Gebrüder von Hatzfeldt, inne. Die Gebrüder von Hatzfeldt verpflichten sich, die Eheleute und deren Kinder samt deren Erben dort fortan uneinträchtig ansässig zu lassen; sie verzichten, zugleich für ihre Erben, auf alle Forderungen an Diensten und sonstigen Rechten wie Lehenschaft und Herrenzins hinsichtlich dieser Güter; lediglich der Kirche und den Heiligen verbleiben ihre Rechte daran wie Zehnte oder Zinsen. Sie leisten ihnen Schutzversprechen hinsichtlich der Güter; werden diese entfremdet, so unterstützen sie die Eheleute und deren Kinder samt Erben bei der erneuten Beschaffung und stellen bis zu deren Erstattung eine besiegelte Urkunde aus. Die Gebrüder von Hatzfeldt verpflichten sich auf die Vereinbarungen bei Verzicht auf jeden Rechtsbehelf. — Mittler waren: *Albrecht von Gebhardshain* gen. *Lützeroth* (von *Gevertshan* gen. von *Lützenraide*), *Ritter* und *Amtmann* zu *Schönstein*; *Reinhard* von der *Lippe* gen. *Huhn* (*Hoen*), *Heinrich von Sierßbach* gen. *Frieße*, *Wiegand* von *Seelbach*, *Wolf's Sohn*; *Johann* von *Gerndorf*; *Konrad* von *Widderstein* (*Wieder-*) und *Alof* von *Mühlenthal* (*Mullendal*), *Schultheißen* in der Herrschaft *Wildenburg*; *Heinrich* vom *Hof* gen. *Pampus* (von der *Hoven* gen. *Pampus*), *Schultheiß* zu *Schönstein* (*Schoin-*). — *Siegler*: die *Aussteller*. — *Dominica tertia post festum Paschae*.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1868 Januar 11 zu *Kaiserswerth* durch *Notar Schlipper* mit dessen Unterschrift, Pap. — *Randvermerk* auf dem ersten Blatt: *Hier nennen die von Hatzfeldt Joan und Junker Herman* Herren zu *Wildenberg* ihre *oemen*. *Die großmutter Damen von Hatzfeldt war also die schwester dieser Joan und Hermann* Herrn zu *Wildenberg*, welche *ohme* sollen *ausgegangen* sein anno 1418 (19. Jh.). — Nr. 239.

#### 1431 Juni 27

256

*Irmgard* von *Lissingen* (*Ließingen*), *Priorin*, und der *Konvent* des geschlossenen Klosters *Engelthal* (-*dall*) innerhalb von *Bonn* (*Bonna*) nehmen mit *Anton* (*Thonys*) von *Orsbeck*, *Herrn* zu *Velbrück*, und seiner Frau *Katharina* von *Gymnich* folgenden *Erbttausch* vor: Sie überlassen den Eheleuten und ihren Erben: 1) *Haus* und *Hof* mit *Scheuer* und *bungarde* innerhalb des Dorfes *Duisdorf* (*Dudestorp*) an *deme Büchel* gegenüber dem Gut *Dymbbruck* und nächst *Erbe Hermann Klockincks*, welches *Erbe* vormals dem *verstorbenen Aelf Suiserngens* [?] von *Heimerzheim* (*Hey-*

mertz-) gehörte; von dem Haus und der Hofstatt sind an die Herren von St. Johann in Köln jährlich 20 fl. Erbzins fällig, die zu Duisdorf an den dabei gelegenen Hof Hermann Kloeckincks lieferbar sind; 2) etwa 3 Vt. Land im Dorf Duisdorf, wo die Landwehr hindurchgeht. — Stellt sich nachträglich heraus, daß von dem Erbe, der Hofstatt oder dem Land eine weitere Gülte zu leisten ist, so haben die Eheleute diese Verpflichtung zu übernehmen und den Konvent dieserhalb schadlos zu halten. Entsprechendes gilt hinsichtlich etwa an den Landesherrn fälliger Schatzung. Im Austausch hierfür überlassen Anton und seine Frau, zugleich für ihre Erben, der Priorin und dem Konvent von ihrem Erbe etwa 2 M. Wiese (*bendts ind pesch*) zu Lessenich (*Leße-*) neben Erbe des Konvents auf der einen Seite und neben solchem der Eheleute auf der anderen Seite zu freiem Eigen. Stellt sich nachträglich heraus, daß von dem Erbe eine Gülte fällig oder dieses anderweitig belastet ist, so kommen die Eheleute und deren Erben hierfür auf und halten den Konvent dieserhalb schadlos. Die Partner verzichten gegenseitig und erblich auf die in Austausch gegebenen Stücke, insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn. Da die zu Lessenich in Austausch gegebenen Wiese den Wert des Hauses und der Hofstatt samt Zubehör und Ackerland übersteigt, quittieren die Eheleute der Priorin und dem Konvent die Ausgleichszahlung von 25 Kaufmannsfl. — Siegler: Priorin und Konvent des geschlossenen Klosters Engelthal innerhalb von Bonn; auf ihre Bitten: Johann der Schmied (*smyt*) zu Duisdorf, *Heyntsch up der Müllegaßen* und die übrigen Schöffen zu Duisdorf (Schöffenamtssiegel).

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 240.

#### 1431 August 10

257

Tilman Croesen, Priester und Pastor zu Wissersheim, pachtet von Junker Werner von Vlatten dessen Hof zu Pingsheim (*Pynsheyym*) mit Ackerland und Busch sowie mit Haus und Wohnung, Scheuern und Stallungen, Zäunen und Einfriedigungen in dem Umfange, wie dies vormals dem Kloster und Konvent zu Heisterbach (*Heysterbaych*) gehörte, und wie dies Tilman auf eigene Kosten eingerichtet hatte. Die Pachtung erfolgt nach Pächterrecht, sodaß Tilman auf Lebenszeit und ein Jahr lang nach seinem Tode jemand seiner Wahl hierüber unbeeinträchtigt durch Werner oder seine Erben verfügen kann. Werner und seine Erben haben ihn oder seinen Nachfolger auf dem Hof mit Hab' und Gut einschließlich Pferden, Kühen, Schafen und Ferkeln (? *vergen*) wie eigenes Hab' und Gut vor Gericht zu vertreten. Hierfür haben Tilman oder sein Nachfolger an Werner oder seine Erben jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigiustag (Oktober 1) 22 Ml. Roggen Lechenicher Maß aus allen Renten und Gülten,

die der Hof und das zugehörige Erbe und Gut erbringen, im Bereich von einer Meile Weg jenseits des Pingsheimer Friedens zu liefern. Gegebenenfalls hat die Lieferung auch an denjenigen zu erfolgen, den Werner oder seine Erben benennen. Werner oder seine Erben haben *Tilman* oder seinen Nachfolger vor dem Gericht (*viden*) des Erzbischofs von Köln zu vertreten. *Tilman* und sein Nachfolger haben den Hof, das Ackerland, und was darauf gebaut wird, instand zu halten. Korn dürfen sie von dem Hof nur auf das zugehörige Land bringen. *Tilman* soll Vorgänger Werners zu *Wissersheim* auf dem Hof der Edelherren (*edelne hern*) zu St. Gereon in Köln sein, da das zu dem gepachteten Hof gehörige Land hiervon zu Lehen geht. Bei vollständiger oder teilweiser Pachtsäumnis oder bei Verletzung der Erhaltungspflicht sind alle Säumnisse nach geistlichem und weltlichem Recht einklagbar. — Siegler: der Aussteller (Kirchensiegel zu *Wissersheim*). — *Up s. Lourencius dach des heiligen mertelers*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 241.

#### 1431 August 24

257a

Johann von Loen (*Loyn*), Herr zu Jülich, Heinsberg (*Heynsberch*) und Löwenburg (*Lewen-*), bekundet, daß Heinrich, Abt von Prüm, ihn, seine Erben und Nachfolger als Herren zu Jülich — ausgetauschten besiegelten Urkunden zufolge — mit der Vogtei samt Zubehör zu Güsten, die sie und ihre Nachfolger in jedem gegebenen Falle erneut vom Abt zu Lehen zu nehmen haben, in der Weise belehnt hat, daß ihnen Schutz und Schirm der prümischen Rechte zu Güsten und im übrigen Lande Jülich, soweit ihr Anteil daran reicht, obliegt. Nach Begründung solcher Gemeinschaft zu Güsten werden die Rechte des Abtes von Prüm als Grundherrschaft und Johanns und seiner Nachfolger als Erbvogt wie folgt abgegrenzt: Der durch den Abt eingesetzte Schultheiß hat im Bedarfsfalle Gericht zu halten; die Schöffen sind Leute des Abtes wie auch des Vogtes. Der Vogt ist Beisitzer im Gericht, hat jedoch keinen Einfluß auf die Schöffen. Der Schultheiß hat auf Antrag des Vogtes Gericht zu halten und die Schöffen hierzu herbeizurufen. Das Gericht hat nur der Schultheiß zu berufen. Die Schöffen haben dem Grundherrschaft wie dem Vogt Huldigung zu leisten. Den Gerichtsboten haben Abt und Vogt bzw. deren Amtleute gemeinsam zu bestellen und zu gleichen Teilen zu entlohnen; auch er hat dem Abt wie dem Vogt Huldigung zu leisten. Alle Klagen kommen ausschließlich vor den Schultheiß. Er darf dem Vogt die ihm zustehende Hälfte der Brüchte nicht vorenthalten; entsprechendes gilt für den Vogt. Alle Klagen ziehen zunächst in Güsten vor Gericht; gelangen die Schöffen zu keinem Urteil, so ziehen sie nach *Rommersheim* (*Rummerssheim*) als Oberhof entsprechend anderen Gerichten der Abtei. Gleichermaßen ha-

ben Schöffen und Gericht in Güsten in allen durch die vorliegende Urkunde nicht vorgesehenen Fällen nach der seitherigen Übung und dem, was beim Oberhof Rommersheim Recht ist, zu richten. In Güsten soll es lediglich einen Weinzapf geben, der dem Abt vorbehalten ist; in dessen Handhabung hat er freie Hand. Ebenso soll es dort nur einen Bierzapf geben, der durch die Amtleute von Abt und Vogt gemeinsam gehandhabt wird; diese teilen auch die Einkünfte daraus zu gleichen Teilen. Sie teilen ebenso die im Mai eingehenden Einkünfte und sämtliche sonstigen Einkünfte dort von Gerichts wegen oder sonst zu gleichen Teilen. Insbesondere gilt, nachdem die Äbte seither keine Vögte für die Herrschaft Güsten samt Einkünften bestellten, die zugleich Bede und Schatzung dort mit handhabten, daß fortan nur Äbte und Erbvögte gemeinsam dort zuständig sind. Entsprechend ist Schatzung und Bede zwischen Abt und Vogt zu gleichen Teilen zu teilen. Wer durch Verbrechen sein Leben verwirkt hat, ist in Güsten in ihrer beider Namen aufzugreifen. Sobald Schultheiß und Schöffen ihn dieserhalb belangt und zu Tode verurteilt haben, ist er an den Amtmann des Vogtes zum Strafvollzug auszuliefern. Begnadigen Abt und Vogt ihn, so teilen sie sich in die daraus entspringenden Einkünfte. Handlungen im Gegensatz zu diesen Vereinbarungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Dem Vogt bleiben vorbehalten: 12 leen Holz im Güstener Busch (*up Gustenre buysch*), der Mühlenzwang samt Zubehör im Dorf, eine Hofstatt samt 2 M. Land, der Ölgülte und dem Bannwein, insgesamt wie seit alters. Johann samt Nachfolgern verpflichtet sich, den Abt samt Nachfolgern in ihren Besitzungen, Rechten und Einkünften zu Güsten nicht zu beeinträchtigen, sondern diese im ganzen Jülicher Land zu schirmen und zu schützen. Johann samt Erben und Nachfolgern verpflichtet sich auf die Vereinbarungen. — Zeugen: Johann von Loen, ältester Sohn zu Jülich und Heinsberg; dessen Bruder Wilhelm von Loen, Graf zu Blankenheim. — Siegler: der Aussteller, seine als Zeugen tätigen Söhne. — *Up s. Bartholomeus dach des hylgen apostels.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1429 Februar (Reg. Nr. 244). — Vgl. auch Inserat in Urk. von 1487 Mai 19 (Reg. Nr. 618). — Nr. 228.

#### 1431 Oktober 16

258

Johann von Gerndorf (*Gerentorf*) verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, dem Johann Grafen zu Ziegenhain (*Cigenhaen*) und zu Nidda (*Nidde*) und dessen Frau Elisabeth von Waldeck (*-decken*) samt beider Erben die 150 Rhein. Goldfl. Frankfurter (*Frankfurtiger*) W., die er ihm schuldet, am kommenden St. Walpurgistag (Mai 1) in den Städten

Treysa (*Treisse*) oder Ziegenhain (*Cigenhagen*), je nach der ihm dieserhalb erteilten Anweisung, zu erstatten. Zu Bürgen setzt er: Gerhard von Seelbach, Wolfs Sohn, Christian von Seelbach und Hermann vom Heyden. Hobesbergh. Im Säumnisfalle haben diese auf Verlangen in Ziegenhain oder Nidda, je nach Anweisung, in offener Herberge mit je einem Knecht und je 2 Pferden, für welche gegebenenfalls Ersatz zu leisten ist, bis zur Tilgung aller Rückstände Einlager zu tun. Die Bürgen verpflichten sich dazu unter Eid. Verstirbt einer der Bürgen oder befindet er sich außer Landes, so ist binnen Monatsfrist ein Ersatzmann zu stellen. Wird diese Forderung nicht erfüllt, so haben Johann oder seine Erben selbst in Treysa oder Ziegenhain, je nach Anweisung, Einlager zu tun. Die Bürgen verzichten gegenüber ihren Verpflichtungen auf jeden Rechtsbehelf. — Siegler: der Aussteller sowie die Bürgen. — *Feria tertia ante festum Luce evangeliste.*

Ausf., Perg. (besch.), Sg. 1 erhalten, 2 besch., 3, 4 ab. Rv.: Johann graf zu Ziegenhan und Nidda wird hierin nur edel und Lisabet von Waldeck, seine haußfrau, schlechthin genannt (18. Jh.). — Nr. 242.

#### 1432 Februar 12

259

Dietrich, Erzbischof von Köln, Herzog von Westfalen und von Engern, entbindet, zugleich für seine Nachfolger, den Werner von Vlatten (*Vlathen*) samt Erben von der Dienst- sowie der Leistungspflicht von 4 Rhein. fl. wegen Hof, Erbe und Gut zu Pingsheim (*Pynsshem*), nachdem Werner den Hof samt Zubehör von Abt und Konvent zu Heisterbach erworben, dann der Abt die zunächst von dem Hof fällige jährliche Dienstpflicht beim kurkölnischen Amtmann zu Lechenich mit 4 Rhein. fl. abgelöst und schließlich Werner den Hof samt Zubehör dem Erzstift zu Manngut gegen Übernahme der üblichen Lehnspflichten aufgetragen hatte. Die jetzigen und künftigen Amtleute und Kellner zu Lechenich erhalten Anweisung, daß der Hof samt Zubehör zu Pingsheim künftig von genannter Dienstpflicht frei ist. — Zeugen: die kurkölnischen Lehnsleute Johann von Eynenberg, Herr zu Landskron (*Landzkrone*), und Roylman vom Geisbusch (*vamme Geissbuysche*). — Siegler: der Aussteller. — Vermerk nachgestellt: *Ad relationem magistri curiae, Hengin de Wyer, Jo [hannes] pastor Inoye[nsis].*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 beschädigt, 2 ab. — Nr. 243.

#### 1432 Februar 12

260

Knappe Werner von Vlatten trägt, nachdem Dietrich, Erzbischof von Köln, Herzog von Westfalen und von Engern, zufolge inserierter Urkunde vom

gleichen Tage auf die von Hof, Erbe und Gut zu Pingsheim (*Pynshem*) jährlich an das Erzstift fällige Dienst- und Leistungspflicht von 4 fl. im Anschluß an den von ihm bei Abt und Konvent zu Heisterbach vorgenommenen Kauf, zugleich für seine Nachfolger, verzichtet hat, den Hof, zugleich für seine Erben, dem Erzstift zu Mannlehen gegen Übernahme der üblichen Lehnspflichten auf. — Zeugen: Johann von Eynenberg, Herr zu Landskron (*Landzkron*), Roilmann vom Geisbusch (*vamme Geysbussche*). — Siegler: der Aussteller, die Zeugen.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2, 3 erhalten. — Vgl. Reg. Nr. 259. — Nr. 244.

1432 März 27

261

Damian (*Daem*) von Haren, Sohn des verstorbenen Gerhard von Haren und seiner Frau *Mettel*, vereinbart mit Agnes von Weyer (*Wyer*), Tochter des verstorbenen *Frambach* von Weyer und seiner Frau Elisabeth von Greifenstein (*Gryffensteyn*), folgende Ehebedingung: Damian bringt in die Ehe ein: 1) Hof und Erbgut *Kalkofen* (*Kalkoven*) samt Zubehör im Aachener Reich (*in deme ryche van Aiche*); dazu gehören: a) 41  $\frac{1}{2}$  M. Ackerland, nämlich 7  $\frac{1}{2}$  M. neben der *Crappenbeende*, 16 M. neben dem Busch *an den platten wyer*, 13 M. von *Eych beyns*, 5 M. von *Suyrebeyndt*; b) das Brauhaus (*panhuuse*) bei *Rothe Erde* (*up der Roider Erden gelegen*); c) der Busch *Hasselholtze*, an welchem Damians Mutter auf Lebenszeit Nutzungsrecht behält, jährlich 15 Fuder Brennholz zu beziehen und 15 Schweine zur Eichelmast einzutreiben; 2) den Hof *Steinhaus* (*zu Steynhusen*); 3) den Hof *zo Huysen* *up deme berge* gelegen im Land *Valkenburg* (*Valcken-*); 4) den Hof *zo Kunroide* bei *Simpelveld* (*Sympelfeld*) mit dem *Beguinengut* (*Begynen guede*) samt sonstigem Zubehör; 5) eine *Erbrente* von 21 Aachener (*Eischer*) *Mudsæt Roggen*, welche von dem sog. Hof des *Goidert Smeirtscheiden* zu *Geleen* (*-leyn*) bei *Heerlen* (*bey dem Herle*) fällig sind; 6) die zu *Haren* (*Haeren*) jährlich eingehenden *Kaupa* und *Pachten*, welche zu *Frankenberg* (*Francken-*) gehören. Agnes erhält von ihren Brüdern *Frambach* und *Johann von Weyer* und bringt in die Ehe ein: 1) 40 Ml. *Roggengülte* als Erbe ihrer Eltern ohne Übernahme von deren Schulden oder sonstigen Lasten, welche ihre Brüder ihr — mit 600 oberländ. Rhein. fl. widerlöslich — in der Umgebung von *Bergheim* (*umb Bercheym*) anzuweisen haben; den Erlös haben Damian und Agnes im gegebenen Falle gemäß Ehebedingungsrecht erneut zum Erwerb einer *Erbrente* zu verwenden; 2) eine weitere *Erbrente* von 40 Ml. *Roggen*, sobald ihre Mutter gestorben ist, und welche sodann auf von ihr hinterlassene Forderungen zu *Gaven* und Umgebung zu verschreiben ist. Agnes erhält ferner von ihrem Onkel *Heytgin von Weyer*, sobald dieser ge-

storben ist, eine weitere Erbgülte von 40 Ml. Roggen von dessen Gut zu Pfaffendorf (-dorp) ohne Übernahme von dessen Schulden oder sonstigen Lasten. Die hierauf lautende Urkunde hat er unverzüglich zugunsten von Damian und Agnes zu hinterlegen. Wollen sie sich nach dessen Tode von der Gülte trennen, so haben sie diese in eine Teilung mit den übrigen Erben und Freunden ihres Onkels einzubringen und alsdann zusammen mit einem Anteil an den hinterlassenen Schulden zu übernehmen. Nach dem ersten Beilager haben sowohl Agnes Brüder als auch deren Onkel Sicherungen für ihre Zusagen zu geben, woraufhin Agnes gemäß Landrecht auf alle weiteren Erbensprüche mit Ausnahme von Erbe aus nicht direkter Linie verzichtet. Hinterläßt Agnes ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, so treten letztere an Stelle der Mutter. Hinterläßt sie ihn ohne gemeinsame Kinder, so hat er lebenslängliches Nutzungsrecht des durch sie hinterlassenen Besitzes, der nach dessen Tode seiner Herkunft nach den nächsten Erben zufällt. — *Mettel* hat ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter drei Jahre lang Wohnung und Kost zu gewähren. Bei Nutzung aller Einkünfte aus den Gütern, die sie ihrem Sohn und ihrer Tochter verschrieben hat, sind durch sie außerdem jährlich 150 oberländ. Rhein. fl. zu leisten. Währenddessen haben ihr Sohn und ihre Schwiegertochter keine weiteren Ansprüche an ihren übrigen Besitz zu stellen und diesen zu schützen. Verstirbt Damian kinderlos vor seiner Mutter und vor seiner Gemahlin, so hat seine Mutter das Recht, die ihm überlassenen Güter einzuziehen. Auf diese hat sie ihrer Schwiegertochter dann jährlich 300 oberländ. Rhein. fl. zu verschreiben. Sie hat ihr dann außerdem Haus und Wohnung *zen Buck* in der Scharpstraße zu überlassen. Geht Agnes rechtmäßig eines der Güter verlustig, auf welche ihr die Leibrente von 300 fl. verschrieben ist, so schafft ihr *Mettel* samt Erben Ersatz durch Verschreibung auf ihren übrigen Besitz. Verstirbt dann auch Agnes, so sind die mit der Leibrente belasteten Güter ebenso frei wie das ihr überwiesene Haus in der Scharpstraße. — Hinterläßt Damian jedoch Kinder, so hat Agnes Nutzungsrecht seines Nachlasses. Versterben die Kinder dann vor *Mettel*, so hat diese das Recht, die durch Damian in die Ehe eingebrachten Güter einzuziehen. Auf diese hat sie dann für Agnes eine Leibrente von 300 fl. in genannter Weise zu verschreiben und ihr das Haus in der Scharpstraße als Wohnung zu überlassen. Hinterläßt Damian Kinder und überleben diese zusammen mit Agnes seine Mutter, so hat Agnes Nutzungsrecht seines Nachlasses. Der Nachlaß von *Mettel* bleibt dann Agnes Kindern vorbehalten. — Folgt Damian seiner Mutter im Tode, so hat Agnes lebenslängliche Nutzung seines gesamten Nachlasses. Verstirbt dann auch sie, so fällt der Nachlaß den rechtmäßigen nächsten Erben zu. Während der Ehe erworbene Einkünfte fallen dann den nächsten Erben von Damian und Agnes zu gleichen Teilen zu. — Mittler waren: von seiten der Agnes: Johann der Alte von Birgel; dessen Sohn

Johann, *Frambach* von Birgel, dessen Sohn Engelbrecht Nyt von Birgel, Johann der Alte *Slabbert* von Kinzweiler (*Kyntzrvylre*); von seiten des Damian; Ritter *Coyne* von Eichhorn (*vamme Eychorn*), *Carsilius* von Eupen, Johann von Horrich (*vamme Horick*), Gerhard Beissel der Alte, Bürgermeister, sowie Lambrecht Buck, *Coyne* von Punt (*Pont*), Gerhard *Beißel* der Junge und Gerhard von Haren, Schöffen zu Aachen, Gerhard von Cortenbach, Emmerich von Bastenach (-chen) und *Clais Holtzappel*. — Siegler: *Frambach*, Johann und *Heytgin* von Weyer, Johann der Alte von Birgel, dessen Sohn Johann von Birgel, *Frambach* von Birgel, Engelbrecht Nyt von Birgel, Johann der Alte *Slabbert*, Ritter *Coyne* von Eichhorn, Johann von Horrich, Gerhard Beissel der Alte, Lambrecht Buck, *Coyne* von Punt, Gerhard Beissel der Junge, Gerhardt von Haren, Gerhard von Cortenbach, Emmerich von Bastenach, *Clais Holtzappel*.

Ausf., Perg., Sg. 1 beschädigt, 2 bis 17 ab. — Nr. 245.

#### 1432 Juli 25

262

Johann von Hatzfeldt sowie Johann, Gottfried (*Godart*), Elisabeth und Jutta von Hatzfeldt, Kinder des verstorbenen Gottfried (*Godert*) von Hatzfeldt, versetzen ihrem Neffen Wilhelm von Nesselrode, Sohn des verstorbenen Wilhelm, für ihnen in ungeteilter Summe geliehene 500 oberländ. Goldfl. erblich alles, was sie an Gut, Erbe, Gülden, Zinsen, Land und Leuten, großer und kleiner Herrlichkeit zu Merten und zu Blankenberg sowie im Land Blankenberg haben. Beantragt einer von ihnen oder beantragen sie alle bzw. ihre Erben die Einlösung, so ist dies Wilhelm oder seinen Erben ein Vierteljahr zuvor bekannt zu machen. Wilhelm, seine Erben oder wer sonst diese Urkunde im Einvernehmen mit ihnen innehat, hat die Güter, Gerechtsame und Einkünfte zur Lösung zu geben, sobald die Einlösungssumme zwischen Ostern und Pfingsten überbracht ist. Die Einlösungssumme ist in Köln oder Siegburg (*Syberg*) je nach Anweisung in ihr sicheres Gewahrsam zu liefern. Bis zur Einlösung können Wilhelm, seine Erben oder der Inhaber dieser Urkunde über die Güter, Gerechtsame und Einkünfte wie über deren sonstiges Erbe und Gut und ohne ihr Einspruchsrecht verfügen, das Recht, diese zu versetzen, inbegriffen. Bis zur Einlösung haben jene die Güter, Gerechtsame und Einkünfte instand zu halten und vor Gericht zu vertreten. Genannte Herrlichkeit, genanntes Land und genannte Leute haben jenen nach Maßgabe der Pfandschaft zu huldigen. — Siegler: die Aussteller. — Up s. *Jacobs dagh des hilgen apostels*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 beschädigt, 2, 5 ab. — Rv.: NB. ist durch das testament hern Bertram von Nesselrode den kinder von Hatzfeldt verpönt (18. Jh.). — Nr. 246.

Peter Gerber, Kaplan der Kapelle im Schloß zu Brauneck (*Brawn-*), bekundet, nachdem er seiner Magd (*meyd*) Grethe *Sevrein* und deren Söhnen die ihm eigene die *Heinrichein* genannte Wiese unterhalb von Brauneck an der Steinach, das ihm eigene Haus und die Hofreite sowie die unbezimmerte und ihm eigene Hofreite, beide zu Steinach unterhalb von Brauneck gelegen, samt Zubehör an Holz, Gärten, Äckern, Wiesen, Wasser und Weide für ein jährliches Leibgedinge von 8 fl. übertragen hatte, seien diese Wiesen und Güter dem Lienhart Steinmycz durch Tod zugefallen. Diesem habe er außerdem 3 M. ihm eigenen und die *hofstat* genannten Acker, einen Wiesenfleck bey dem *berckbrünen* sowie das des *Tzobels Holtzlein* genannte Gehölz (*holtzlein*) von etwa 7 M. Größe, soweit es besteint und beraint ist und das zwischen dem Steinacher und Reinsbronner (*Reynßbruner*) Holz gelegen ist, unwiderlich übertragen. Nachdem er gewisse Streitigkeiten (*etwas bruch, spenn und zneytracht*) mit Lienhart wegen dem Gut und dem Leibgedinge hatte, söhnt er sich mit ihm in der Weise aus, daß dieser ihm zur Abgeltung seiner Forderungen wegen der Güter und des Leibgedinges 25 Rhein. fl. zahlt, die er quittiert. Auch verzichtet er, zugleich für seine Erben, auf alle künftigen Forderungen wegen der genannten Wiesen und Güter sowie wegen der 8 fl. Leibgedingegülte; Lienhart kann hierüber künftig uneingeschränkt verfügen. — Siegler: Fritz Truchseß von Baldersheim der Ältere und Michel von Enheim (*Ehenhem*) gen. von Gattenhofen, beide auf Bitten des Ausstellers und des Lienhart Steinmycz. — Am freytag nechst nach s. Peters tag kathedra.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Rv.: Kaufbrief über die wiesen unter Brauneck, gehn Waltmanßhoven in das schlos gehörig, anno XIII c. XXXIII (16. Jh.). — Nr. 247.

## 1433 April 3

Peter *Ghelene* und seine Frau *Mettel* tragen dem Junker Werner von Vlaten ihren Hof mit allem Erbe und Gut zu Pingsheim (*Pynsshem*) auf. Sie verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, an Junker Werner 3 Kapaune jährliche Pacht jeweils zu St. Martinstag (November 11) zu liefern. Hierdurch insgesamt bleiben Rechte Dritter unberührt. — Siegler: der Aussteller, *Thilman Koich*, Pastor zu Wissersheim (*Wysserssem*). — *Feria sexta post dominicam Judica me domine*.

Ausf., Perg., Sg. 1 beschädigt, 2 ab. — Nr. 248.

## 1434 April 12

Arnold von Lahnstein (*Lainsteyn*), Schultheiß des Gerichts Endenich, sowie Gobel Kempe, Ludulf Maternich, Lambricht Fyx und die übrigen

Geschworenen dort bekunden, vor ihnen habe sich Philipp Monckart, Bürger zu Köln, in den Besitz von Erbe und Gut, Zinsen und Pachten, Land, Bruch, Busch und Weingärten ohne Ausnahme gemäß Recht und Gewohnheit ihres Gerichts einsetzen lassen, die einer ihm vorliegenden Urkunde zufolge seinem verstorbenen Bruder Tielgyn durch Heinrich von Oefte (*Oefft*) wegen 200 Rhein. fl. Schuld versetzt waren. — Siegler: Schultheiß und Geschworene zu Endenich.

Ausf., Perg., Sg. 1 erhalten, 2 beschädigt. — Nr. 249.

**1434 Mai 1**

**266**

Vor Johann van Hoirle, Richter, Bernt von Galen, Cone Koyken und Tilmann an den Eynde, Gerichtsleuten, sowie Heinrich Stallknecht, Gerichtsboten des Gerichts Essen (*Essende*), verzichtet Alof von Winkelhausen (*Wynkelhusen*) in ordentlicher Gerichtssitzung und gemäß Recht und Gewohnheit dieses Gerichts erblich zugunsten von Heinrich Pyse auf die ihm für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf verkauften Güter *then Bole* und *then Katenvelde*, die samt Zubehör im Kirchspiel Borbeck (*Bordbeke*) und Gericht Essen gelegen sind. Er leistet Währschaftsverprechen. Richter, Gerichtsleute und Gerichtsbote bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr (*onsse orkonde ind gerichtlyke recht*). — Siegler: Johann van Hoirle, Richter des Gerichts Essen, zugleich für Gerichtsleute und -boten, auf Bitten beider Parteien; Alof Winkelhausen. — Op s. *Philips ind Jacobs dag der hilligen apostolen*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 250.

**1434 Mai 1**

**267**

Christian von Seelbach und seine Frau Katharina werden mit Johann von Achenbach gen. von den Eichen (*Achinbach gen. von den Eychen*) und dessen Frau Meckel, ihrem Schwager und ihrer *nyftelen*, mit denen sie wegen Haus und Garten zu Freudenberg (*zom Freudenberge*) in Streit geraten waren, die vormals der verstorbene Johann von Oendorf (*Odintorf*) innehatte, durch die Brüder Junker Johann und Engelbert (*-brecht*) Grafen zu Nassau etc. wie folgt geeinigt: Christian, seine Frau und beider Erben sollen das von ihnen bewohnte Haus zu Burglehen haben. Johann, seine Frau und beider Erben hingegen sollen fortan zu Eigen das Haus und die Hofstatt haben, die oben daran anschließen und die bisher Lehen waren, dazu den Garten *by der smytken*. Christian verzichtet auf alle Urkunden, die er bei seinem Vetter (*hynder myme federn*) hinterlegt fand, ebenso auf allen Ersatz des bis zur Ausstellung dieser

Urkunde entstandenen Schadens. Johann, seine Frau und beider Erben verzichten ihrerseits auf alle Güter, die Christian einnahm, während er Haus und Erbe innehatte. — Siegler: der Aussteller, sein Verwandter *Erinbrecht von Holdinghausen*. — *Ipsa die Walpurgis virginis*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Nr. 251.

**1434 November 28**

**268**

Daniel von der Lippe gen. Huhn (*Lyppe gen. Hün*) schwört den Brüdern Junkern Johann und Engelbert Grafen von Nassau und Vianden sowie deren Erben, Hintersassen, Land und Leuten Urfehde. — Siegler: der Aussteller, sein Bruder Reinhard von der Lippe gen. Huhn. — *Dominica post festum b. Katherine virginis*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Nr. 252.

**1435 März 14**

**269**

*Ewerdz* von der Hees (*von der Heeße*) und seine Schwester Katharina, Kinder des verstorbenen Henne, verkaufen ihrem Verwandten Christian von Seelbach und seiner Frau Katharina für eine quittierte Geldsumme erblich ihren Anteil an der Gemeinschaft und Forderung zu Zeppenfeld und zwar ihren Anteil am Schloß sowie an Eigen und Erbe dort, ebenso an allem Zubehör innerhalb und außerhalb des Grabens, im Seelbacher Grund, im Gericht Daaden und zu Merkenbach in der Herborner Mark. Angesichts der ihnen erwiesenen Freundschaft verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, zumal ihr Verwandter Christian Erbgenosse ist. Sie verzichten auf alle weiteren Ansprüche. — Siegler: der Aussteller, auf seine Bitten Johann von Wilnsdorf (*Willenstorf*), Johann Budendorf und Hermann vom Heide gen. *Hubelßbergh*. — *Feria secunda post Remiscere*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 beschädigt. — Nr. 253.

**1435 Mai 12, Siegen**

**270**

Ludwig Landgraf zu Hessen bekundet, zugleich für seine Erben, Johann, Johann und Gottfried (*Gode-*) Gebrüder von Hatzfeldt hätten ihm diejenige Hälfte ihres Schlosses Wildenburg, die der verstorbene Hermann von Wildenburg und dann die Grafen von Sayn innehatten, für quittierte 1 500 Rhein. Goldfl. überlassen, von denen er, einer weiteren Urkunde zufolge, bei früherer Gelegenheit 700 fl. und nun weitere 800 fl. zahlte.

Er behält sich und seinen Erben freie Verfügung über diese Hälfte samt Zubehör wie über seine übrigen Schlösser außer gegen die von Hatzfeldt vor, zumal Johann, Johann und Gottfried Gebrüder von Hatzfeldt samt Erben dort seine und seiner Erben Amtleute bleiben wollen, wobei sie sich jedoch Einlösungsrecht der Hälfte mit genannter Summe vorbehalten. Im Einlöschungsfalle soll das Schloß allerdings sein und seiner Erben Offenhaus bleiben. Genannte von Hatzfeldt haben ihm und seinen Erben den für Amtleute üblichen Eid zu leisten, denen er seinerseits mit deren Schloß Schutz und Schirm wie für andere Schlösser von ihm erblich zusagt. Deren Erben haben sich, bevor sie zu diesem Schloß zugelassen werden, auf diese Vereinbarungen eidlich zu verpflichten und ihm und seinen Erben Urkunden darüber auszustellen. Er bestätigt die durch genannte von Hatzfeldt geleistete eidliche Verpflichtung auf diese Vereinbarungen. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donnerstag nach Jubilate, Segen.*

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: *Oefnung des hauses Wildenberg an Cur-Cöln, Hessen und Gülich, ex saec. 15. (18. Jh.). — Nr. 254.*

#### **1435 Mai 13, Siegen**

271

Adolf Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, und Ludwig Landgraf zu Hessen führen zwischen ihren Neffen Dietrich und Gerhard Gebrüder und Grafen zu Sayn auf der einen Seite und Johann sowie Henne und Gottfried (*Goddarth*) gen. dem Rauhen Gebrüder von Hatzfeldt, Wiegand und Gottfried von Hatzfeldt, des verstorbenen Wiegands Söhnen, auf der anderen Seite folgende Einigung in deren Streitigkeiten wegen Schloß und Herrschaft Wildenburg sowie wegen 50 fl. Mannlehen herbei, die der verstorbene Gerhard Graf zu Sayn, der Vater genannter Gebrüder und Grafen zu Sayn, genannten von Hatzfeldt und sämtlichen Ganerben von Hatzfeldt samt Erben, vorliegenden Urkunden zufolge, verschrieben hatte: Sie legen beiderseits ihre bisherigen Fehden miteinander bei und sie verpflichten sich entsprechend, zugleich für ihre Helfer und Helfershelfer, für Land, Leute und Hintersassen. Die beiderseitigen Gefangenen werden freigegeben; unbeglichene Geldforderungen werden niedergeschlagen. Beide Parteien sind mit Lehen, die ihnen etwa dieser Fehde wegen aufgesagt wurden, erneut zu belehnen, sofern sie dies binnen Jahresfrist nach Ausstellung der vorliegenden Urkunde beantragen. Johann, Henne und Gottfried der Rauhe Gebrüder von Hatzfeldt nehmen, zugleich für ihre Erben, von genannten Gebrüder und Grafen zu Sayn Schloß und Herrschaft Wildenburg samt Zubehör, soweit diese von der Grafschaft Sayn zu Lehen gehen, zu erblichem Mannlehen. Dabei soll Schloß Wildenburg ein Offenhaus genannter Grafen zu Sayn und ihrer Erben sein außer gegen Ludwig Landgrafen zu Hessen, sodaß ihm

samt Land und Leuten von Wildenburg aus durch die Grafen von Sayn und ihre Leute kein Schaden entsteht. Ebenso soll den Grafen von Sayn mit ihrem Land und ihren Leuten von Wildenburg aus durch die Landgrafen zu Hessen und ihre Leute kein Schaden entstehen. Entsprechend dürfen die Grafen von Sayn und ihre Erben sowie die von Hatzfeldt samt Erben von Wildenburg aus einander keinen Schaden zufügen. Dietrich und Gerhard Gebrüder und Grafen zu Sayn belehnen daher, zugleich für ihre Erben, Gottfried den Rauhen von Hatzfeldt, zugleich für dessen Erben, mit Schloß und Herrschaft Wildenburg samt Zubehör in genannter Weise, soweit dies von der Grafschaft Sayn zu Lehen geht. Haben Gottfried der Rauhe und seine Erben wegen Wildenburg anderweitige Lehen von anderen zu nehmen oder selbst auszutun, so haben er und seine Erben dem entsprechend nachzukommen, ohne daß die Grafen von Sayn damit etwas zu tun haben oder daß ihnen daraus Schade entsteht. Dietrich und Gerhard Gebrüder und Grafen zu Sayn samt Erben sind aller bis zur Ausstellung der vorliegenden Urkunde ausstehenden Fälligkeiten wegen 50 fl. Mannlehen ledig, die ihr verstorbener Vater genannten Ganerben von Hatzfeldt verliehen hatte. Sie haben an genannte von Hatzfeldt und die Ganerben von Hatzfeldt von Ausstellung dieser Urkunde an das Mannlehen der darüber ausgestellten Urkunde entsprechend zu bezahlen. Werden Gottfried und Wiegand von Hatzfeldt, des verstorbenen Wiegand Söhne, binnen Jahresfrist nach Ausstellung dieser Urkunde durch die Grafen zu Sayn zu Diensten herangezogen, so haben sie dem Folge zu leisten; sie erhalten dann von den Grafen zu Sayn einen guten Hengst. Auch wenn die Grafen zu Sayn sie binnen Jahresfrist nicht zu Diensten heranziehen, haben sie ihnen nach Fristablauf auf Antrag gleichwohl einen guten Hengst zu geben. Die Forderungen des Wilhelm von Nesselrode (*Nesßelnrade*), Wilhelms Sohn, wegen Schloß Wildenburg in Höhe von 700 fl. wegen dessen dortigen Bauaufwendungen und, was er dieserhalb eingelöst hat, ist abgegolten, sodaß er an die Grafen von Sayn und die von Hatzfeldt samt Erben dieserhalb keine Forderungen mehr stellen kann. Die Streitparteien tauschen über diese Vereinbarungen besiegelte Urkunden aus und verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Siegler: die Aussteller. — *Auf den nehsten fritag nach dem sontag, als man singet in der heiligen kirchen Jubilate.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: 1) Abschr. (18. Jh.), Pap.; 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 255.

**1435 Mai 13**

**272**

Dietrich und Gerhard Gebrüder und Grafen zu Sayn geben den Brüdern Johann, Johann (*Henne*) und Gottfried dem Rauhen (*Goedart Rurven*)

von Hatzfeldt Burg und Tal Wildenburg zu erblichem Mannlehen, wofür diese die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen haben. Burg Wildenburg bleibt den Grafen von Sayn Offenhaus gegen jeden außer gegen Ludwig Landgrafen von Hessen oder dessen Erben. Die von Hatzfeldt und die Grafen von Sayn dürfen von der Burg aus nicht gegeneinander oder gegen Land und Leute von ihnen vorgehen. Die Grafen von Sayn sind verpflichtet, genannte von Hatzfeldt oder deren Erben vor Gericht zu vertreten. — Mittler: Adolf Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, Ludwig Landgraf zu Hessen. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — In einer durch Transfix angefügten Urkunde vom gleichen Tage versprechen die Grafen von Sayn denen von Hatzfeldt, daß ein Antrag auf Öffnung der Burg für die von Hatzfeldt keinen Schaden zur Folge hat. Geht die Burg dann verloren, so dürfen die Grafen von Sayn sich nicht aussöhnen, bevor die Burg zurückgegeben ist.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 beschädigt, 4 erhalten. — Nr. 256.

#### 1435 Juli 10

273

Vor Henrick Sluyter und Werner Smyt, Schöffen zu Wesel, bekundet Gottfried (*Goedert*) von Fischenich (*Vysnych*), Profeßbruder des Kartäuserordens auf der Grave (*up der Graven*) bei Wesel, der dortige Konvent habe im Einvernehmen mit den Priors zu Köln und Mainz (*Menß*) als Visitatoren der Ordensprovinz seinem Antrag entsprochen, sodaß er ohne deren Strafverfolgung in einen anderen ihm beliebigen Stand überwechseln könne. Dem Konvent quittiert er 20 Hornsche fl. zu je 11 Weißpf. Trinkgeld, obwohl der Konvent nach seinen Statuten und seinem Gelübde entsprechend zu einem Entgelt für seine Arbeit nicht verpflichtet ist. Er sagt Prior, Konvent und Orden aller Ansprüche ledig. Auf seine Profeß verzichtet er freiwillig, sodaß Prior und Konvent fortan ihm dieshalb nicht verbunden sind. Er bedankt sich gegenüber Prior und Konvent als seinen geistlichen Vätern. — Siegler: die Aussteller. — *Up saterßdach der heiliger seven broider ind merteler dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Nr. 257.

#### 1435 Juli 15

274

Johann, Johann (*Henne*) und Gottfried (*Godert*) Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Hermann von Sohlbach gen. *Ulequad* (*Solbach genant Ulquaet*) und Arnold von Sohlbach mit dem ihnen zu Salchendorf (*Salichen-*) im Seelbacher Grund heimgefallenen Erbe und Gut, zumal diese von diesem Gut stammen. Sie tun dies in der Weise

aus, daß diese hierüber fortan wie über ihr übriges Eigen, Erbe und Gut und unbeeinträchtigt durch sie oder Dritte verfügen können. — Siegler: Johann von Hatzfeldt, zugleich für seine Brüder Johann und Gottfried. — *Ipsa die divisio apostolorum.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 258.

**1435 November 30**

**275**

Wilhelm Wederbach gen. von Goesingen und seine Schwester Gezel verkaufen, zugleich für ihre Erben, an die Kapelle zu Schönstein (*Schonensteyn*) das ihnen und ihren Miterben durch den Tod Daennertz Ween von Krottorf (*Croettorff*) zugefallene Gut samt Zubehör *boven der Kaltarve bij der Kloppelbach* zur Nutzung durch den jeweiligen Priester der Kapelle. Sie leisten Währschaftsversprechen und räumen für den Säumnisfall dem Priester der Kapelle das Recht ein, ihr Erbe und Gut im Kirchspiel Wissen bis zur Behebung aller Säumnisse mit Beschlag zu belegen. — Siegler: Wilhelm Wederbach gen. von Gösing, zugleich für seine Schwester Gezel. — *Up s. Andrees dach des hilgen apostelen.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 259.

**1436 März 25**

**276**

Hen von Bellingen und seine Frau Dilghe verkaufen, zugleich für ihre Erben, an die Kapelle zu Schönstein (*Schonensteyn*) für quittierte 30 fl. zu je 20 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Weißpf. ihr gesamtes Land und Erbe zu *Kroppelschyt* und *Kaltarve*, nämlich Busch, Feld, Acker und Wiese, sodaß der Vorsteher oder Bewahrer genannter Kapelle hierüber zugunsten der Kapelle verfügen kann. Hen und seinen Erben bleibt bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Ausstellung der vorliegenden Urkunde Einlösungsrecht vorbehalten, in welchem Falle diese alle an dem Land und Erbe vorgenommene Besserung zu ersetzen haben. Mit dem Ablauf genannter Frist gehen Land und Erbe in den Eigenbesitz der Kapelle über. Hen und die Seinen haben Währschaft zu leisten. Gegebenenfalls hat die Einlösung an St. Walpurgistag (Mai 1) zu erfolgen. Alle etwa auf dem Land und dem Erbe befindlichen Früchte sind an die Kapelle zu liefern. — Siegler: Sybret, Kaplan der Kirche zu Hamm (*Hamme*), auf Bitten der Aussteller. — *Ipsa die annunciacionis gloriose virginis Marie.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 260.

**1436 April 25**

**277**

Henne van Steynberhaen gen. Koylenblaes verkauft das ihm von Hengen *Kluppelscheyt* und dessen Frau Rytzen zugefallene Erbe und Gut, nämlich

2 Stücke Land, 2 Hofstätten, einen Wiesenlappen *boeven der Kaltauwen* sowie ein Stück dabeigelegener Hau, an die Kapelle zu Schönstein, die zu Ehren von Liebfrauen, St. Katharina, St. Barbara und St. Agathe geweiht ist. Nachdem er dies zuvor nach Landesgewohnheit in der Kirche hatte ausrufen lassen, ohne daß einer der Seinen hierauf Anspruch erhoben hätte, kann hierüber künftig der Priester der Kapelle verfügen. Henne leistet, zugleich für seine Erben, Währschafftsversprechen und setzt hierfür seinen gesamten übrigen Besitz zu Unterpfand, jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen insgesamt ausgeschlossen. — Siegler: Johann Pastor zu Morsbach (*Moyrs-*) auf Bitten des Ausstellers. — In die *Marci ewangeliste etc.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 261.

**1436 Juni 3**

**278**

Vor Christian im Offerhaus (*ym Offerhuys*), Richter des Hofes zu Rath (*Roede*), sowie vor Heinrich zu Holthausen (*Hulsshuyssen*), Heinrich auf den Steinen (*up den Steynen*), Evert zu Ickt (*Yckte*), Hannes Broichuyssen und Quade Arnt, Hofleuten dort, verzichten Wilhelm zu Höfen, (*ter Hoeven*) und seine Frau Geyrt zugunsten von Peter von Lennep (*Lenepe*), Schreiber des Herzogs zu Jülich und Berg, und dessen Frau Elsgen samt beider Erben auf die Hälfte des *Lysgens guet* genannten Erbes und Guts an dem Aepe. Sie leisten, zugleich für ihre Erben, Währschafftsversprechen. — Siegler: Johann der Junge von Hammerstein (*Hamersteyn*), Schultheiß, und Wilhelm von Broichhausen, Richter zu Düsseldorf (*Dusseldorp*), auf Bitten des Richters und der Hofleute, die kein Siegel haben, sowie des Wilhelm zu Höfen und seiner Frau.

Ausf., Perg., Sg. 1 beschädigt, 2 ab. — Nr. 262.

**1436 Juni 18**

**279**

Vor Christian im Offerhaus, Richter des Hofes zu Rath (*Roede*), sowie vor Heinrich zu Holthausen (*Hulshuyß*), Heinrich auf den Steinen (*up den Steynen*), Evert zu Ickt (*Yckte*), Hannes Broichuyssen und Arnt Quade, Hofleuten dort, verzichten Johann Schrijver, der im Kirchspiel *van Daile* wohnhaft ist, und seine Frau Freysgen sowie Freysgens Tochter Styngen erblich zugunsten von Peter von Lennep (*Lenepe*), Schreiber des Herzogs zu Jülich und Berg, und dessen Frau Elsgen von Boichem (*Boycheym*) auf die Hälfte des *Lysgens guyt* genannten Erbes und Guts *by den Aepe* und leisten Währschafftsversprechen. — Siegler: Johann der Junge von Hammerstein (*Hamersteyn*), Schultheiß zu Düsseldorf, und Wilhelm von

Broichhausen, Richter zu Düsseldorf, auf Bitten des Richters und der Hofleute zu Rath sowie des Johann Schrijver und seiner Frau, die insgesamt kein Siegel haben. — *Up den dirden dach na s. Vitus ind Modestus dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 263.

**1436 Juni 24**

**280**

Heyman von Schelden (*Schelte*) verkauft, zugleich für seine Erben, an die Kapelle zu Schönstein (*Schonensteyn*) zu Ehren von St. Marien und St. Katharina das ihm und seinem Bruder von dem verstorbenen Daenertz Ween von Krottorf (*Kroettorf*) zugefallene Erbe, nämlich Heide, Feld, Wiese und Wald *boven der Kaltauwen bij der Kloppelbach*, sodaß hierüber künftig der Priester der Kapelle verfügen kann. Er leistet, zugleich für seine Erben, Währschaftsversprechen und setzt für den Säumnisfall sein gesamtes übriges Erbe zu Unterpfang. Seinem Bruder bleibt bis zum kommenden St. Martinstag (November 11) Widerkaufsrecht zum Verkaufspreis vorbehalten. Bei nicht termingemäßer Einlösung geht das Erbe auf ewig in den Besitz der Kapelle über. — Siegler: der Aussteller. — *In festo nativitatis b. Johannis baptiste.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 264.

**1436 August 17**

**281**

Dietrich Graf zu Sayn überläßt dem Johann dem Rauhen von Hatzfeldt erblich die bisher zu seinen Eigenleuten gehörige *Meckel* von Hömel, Dietrichs Tochter, mit deren Leibeserben sowie deren Erbe und Gut, sodaß Johann künftig hierüber wie über seine Eigenleute verfügen kann. Johann hat ihm im Austausch hierfür den *Moirheyne* von Wilkenroth (*-rode*) mit Hab' und Gut erblich überlassen, sodaß er künftig seinerseits hierüber wie über seine Eigenleute verfügen kann. — Siegler: der Aussteller. — *Feria sexta assumptionis gloriose virginis Marie.*

Ausf., Perg. (beschädigt, stockfleckig), Sg. ab. — Nr. 265.

**1437 September 10**

**282**

Johann von Hatzfeldt der Junge gen. der Rauhe vereinbart im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden folgende Ehebedingung mit Regine, Tochter des Wilhelm von Nesselrode (*Nessilroide*),

des verstorbenen Wilhelms Sohn, und dessen Frau Swoengyn von Landsberg (Landz-): Sie nehmen einander zum Gemahl. Johann bringt im Einvernehmen mit seinen Brüdern Johann von Hatzfeldt dem Alten und Goedart von Hatzfeldt gen. die Rauhen der Regine als Heiratsgut und Mitgift alles an Herrlichkeit, Gut und Erbschaft zu Merten samt allem Zubehör zu, wie dies den Brüdern von Vater und Mutter zugefallen ist; Regine wird hiermit auch gemäß Heiratsrecht und -gewohnheit zu Wittum ausgestattet und zwar mit folgender Maßgabe: Überlebt Regine ihren Gemahl ohne gemeinsame Leibeserben, so bezieht sie aus Gut und Erbschaft samt Zubehör zu Merten auf Lebenszeit als Wittum 200 oberländ. Rhein. fl., die sie oder ein Beauftragter von ihr jährlich aus den dortigen Einkünften betreiben kann. Etwaige Überschüsse aus den dortigen Einkünften sind an die Brüder Johanns oder deren Erben abzuführen. Erbringen die dortigen Einkünfte diesen Betrag in einem Jahr nicht oder nicht ganz, so soll ihr der Rest aus dem zufallen, was Johann sonst an Erbe, Renten und Gülten hinterlassen hat. Überlebt sie mit einem oder mehreren gemeinsamen Leibeserben ihren Gemahl, so kann sie hiermit gemäß Landrecht auf allem, was an Herrlichkeit, Erbe, erblichen Gütern, Gülten und Renten sowie auf jeglichem sonstigem Hab- und Gut, das nun oder später von Johanns Seite in die Ehe gelangt ist, ansässig bleiben. Will sie darauf nicht gemäß Landrecht ansässig bleiben, oder versterben ihre leiblichen Erben vor ihr, so kann sie auf Lebenszeit aus allen Gütern zu Merten jährlich 200 oberländ. Rhein. fl. in genannter Weise betreiben. Sofern Regine die 200 fl. von dem Gut zu Merten bezieht, kommen ihre Leibeserben oder die nächsten Erben Johanns für die Entrichtung aller Schulden auf, die Johann mit ihr gemeinsam oder alleine gemacht und die er nachweislich hinterlassen hat, sodaß Regine dieserhalb völlig frei ist. Wilhelm von Nesselrode samt Frau und Tochter haben binnen Monatsfrist nach Ausstellung dieser Urkunde dem Johann als Heiratsgut und Mitgift 1 100 oberländ. Rhein. fl. in kurfürstlicher Münze zu zahlen. Nach Auszahlung sind diese im Einvernehmen mit den beiden Brüdern Johanns für dessen und der Regine Wittum auf Herrlichkeit, Erbe und Gut samt Zubehör zu Merten auf Widerfall und Erbschaft (erstefnisse), wie diese in dieser Urkunde erläutert sind, mit folgender Maßgabe anzulegen: Verstirbt Regine vor Johann ohne gemeinsame Leibeserben, so hat Johann auf Lebenszeit gemäß Wittumsrecht die Nutzung der 1 100 fl. Heiratsgeld oder desjenigen an Erbe, Pfandschaft und Gut, auf das diese angelegt sind. Mit seinem Tode fällt das Heiratsgeld an Regines nächste Erben zurück. Diese können außerdem, sofern ihnen nach dem Tode Johanns von den zu Merten verschriebenen 200 fl. Wittum etwas fehlt, dort erblich ansässig bleiben und diese, unbeschadet der 1 100 fl. Heiratsgeld, betreiben, bis ihnen die 1 100 fl. durch die nächsten Erben Johanns in ungeteilter Summe und in oberländ. Rhein. fl. ausge-

zahlt sind. Was Johann und Regine gemeinsam an Erbe und erblichem Gut erwerben, fällt mit ihrer beider Tod, sofern sie keine gemeinsamen Leibeserben lebend hinterlassen, ihren beiden nächsten Erben zu. Mit Abschluß dieser Vereinbarungen ist Regine im Einvernehmen mit Johann und zugleich für ihrer beider Leibeserben hinsichtlich allem an Erbe und Gut, das ihr von Vater und Mutter noch zufallen könnte, ausgesteuert, ausgenommen Beifälle, die ihr und ihren Leibeserben vorbehalten bleiben und an denen sie neben ihren Miterben gleichberechtigt bleibt. Mit ihrem Tode treten ihre ehelichen Leibeserben hinsichtlich der Beifälle an ihre Stelle. Sofern die Gebrüder von Hatzfeldt künftig eine Teilung desjenigen vornehmen, was ihnen von Vater und Mutter an Herrlichkeit, Erbe, Renten, Hab und Gut zugefallen ist, so ist der Regine ihr Wittum in genannter Weise zu sichern. Andernfalls sind ihr jährlich 200 fl. im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden auf anderweitigem Gut zu verschreiben, sodaß Wittum, Erbschaft (*ersterfnis*) und Widerfall in genannter Weise gesichert sind. Die Partner verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen. — Mittler waren: Ludwig von Erfurtshausen (*Erfortzhuysen*), Ritter Gerlach von Breitenbach (*Breyden-*) und Henkyn von Hanxleden von seiten Johanns; Ritter Johann von Landsberg, Johann Quad (*Qwoide*) und Wilhelm von Nesselrode, des Flecken Sohn, von seiten des Wilhelm von Nesselrode, des verstorbenen Wilhelms Sohn, samt Frau und Tochter. — Siegler: Johann von Hatzfeldt der Junge; Wilhelm von Nesselrode, zugleich für Frau und Erben; die Mittler; Johann von Hatzfeldt der Alte, Godart von Hatzfeldt gen. der Rauhe. — *Up den nyesten dynstach na unser liever vrauwen dage nativitatis b. Marie virginis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 5, 7 bis 10 erhalten, 2, 4 ab. — Rv.: *Presentatum ad prothocollum commissionis, Düsseldorf, den 8.ten Februarii 1754* [18. Jh.]. — Nr. 266.

### 1437 November 19

283

Johann von Hanxleden (*Hanixlde*) bekundet, der Landgraf zu Hessen, sein Lehnsherr, sowie Reynher van Dalwich der Ältere hätten zwischen ihm und den Gebrüdern von Hatzfeldt gen. den Rauhen folgende Einung herbeigeführt: die von Hatzfeldt überlassen ihm ihre Schwester Elisabeth zusammen mit 1 000 fl. Brautschatz und zwar unter folgender Bedingung: Verstirbt Elisabeth ohne Leibeserben, so haben er oder seine Erben denen von Hatzfeldt oder deren Erben binnen Jahresfrist 500 fl. zu erstatten. Mit dieser Einung bleiben alle anderweitigen künftigen Ansprüche ausgeschlossen. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die b. Elisabeth.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 287.

Vor Heinrich von Jamerloe, Amtmann, Hermann, Priester und Rektor des St. Georgsaltars zu Angermund (-mont), sowie vor Wilhelm von Kalkum (*Calichem*), Heinrich von Kalkum, Johann Dornbusch und den übrigen geschworenen Hofleuten des zu Kalkum gelegenen Fronhofs der Agnes, Äbtissin des weltlichen Stifts zu Gandersheim, setzt Johann von Kalkum, genannten Wilhelms Neffe, in gehegtem Hofgericht dem *Ailf van Loesen* für ihm geliehene 200 oberländ. Rhein. fl. Erbe, Hof und Gut zu Kalkum, *de Gate* genannt und Teil der Vogtei sowie des Hofgutes zu Kalkum, erblich zu Unterpfind. *Ailf* oder dessen Erben können die 200 fl. von Hof und Gut samt Zubehör *tor Gaten* einfordern, sobald Erbe und Gut infolge Todes des Wilhelm von Kalkum fällig werden, da Wilhelm mit dem Gut derzeit belehnt ist. Die Rechte der *Celie Bolten* sowie des Johann (*Haendz*) von Kalkum an dem Gut bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Heinrich von Jamerloe; Hermann; Wilhelm und Heinrich von Kalkum; Johann Dornbusch. — *Dominica Cantate*.

Ausf., Perg. Sg. 1, 4, 5 beschädigt, 2, 3 ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 268.

*Syvart* von Seelbach gibt, zugleich für seine Erben, sein Einverständnis dazu, daß sein Vater an die Kapelle zu Schönstein (*Sconensteyn*), welche zu Ehren von Liebfrauen, St. Katharina, St. Barbara und St. Agatha geweiht ist, den Garten *boven deme viehove* verkauft hat. — Siegler: der Aussteller; auf seine Bitten: Albrecht von Gebhardshain gen. Lützeroth (*Gevertzhaen gnant van Luzgerode*), da er Schloß Schönstein innehat. — *Up s. Servaes dach des hilgen bisschofs*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: *Belangendt den garten up der warten am Kottingerberge, 1438* (15. Jh.). — Nr. 269.

Vor *Clais* von Merzenhausen (*Mertzenhusen*), Schultheiß, sowie vor Wilhelm *Koicheler*, *Thys Loepgin*, Heinrich *Garthoff*, Dieter von *Koslar* (*Kois-*), *Gerrit* von *Pützdorf* (*Butzdorp*) und Johann *Boyman*, Schöffen zu *Koslar* (*Cois-*), bestätigt Junker Johann *Gryn* von *Aldenhoven* seine erbliche Überweisung an *Ailbert*, Wilhelm und *Gottfried*, Söhne seines verstorbenen Bruders *Gottfried Gryn*. Richter und Schöffen bestätigen die Rechtmäßigkeit der Bestätigung über Jahr und Tag gemäß Landrecht

sowie den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Koslar, die durch Junker Johann um Besiegelung gebeten waren, jedoch kein Siegel haben, unbeschadet der Rechte des Herzogs von Jülich und Dritter. — *Up dinstach neist na dem sondage Vocem jocunditatis.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 270.

**1438 Dezember 1**

**287**

Vor Kirstgen van dem Wiirt, Peter Genlachs Sohn, Schultheiß, vor Kirstgen Braun von Kardorf und vor den übrigen Schöffen zu Merten (*sent Merthen*) verkaufen Hans Kelner und seine Frau Sophie (*Fey*) für eine quittierte Kaufsumme an Gertrud (*Dreutgen*) gen. *vamme Esel*, Witwe Dietrichs von Jülich, Bürgerin zu Köln, eine dort zu St. Martinstag (November 11) fällige Erbrente von 2 Rhein. fl. zu je 5 S. und 3 Mk. und setzen für deren Entrichtung zu Unterpfand: 1) 1 Vt. Weingarten an dem Kleberge neben dem Weingarten des St. Margarethenklosters [zu Köln?] auf der einen Seite und demjenigen Merthen Schroders auf der anderen, von welchem Weingarten  $\frac{1}{2}$  Sm. Korn an Hennes Mollener fällig ist; 2)  $\frac{1}{2}$  Vt. Weingarten an dem Schwanen Dreisch neben dem Weingarten der Domherrn [zu Köln] auf der einen Seite und demjenigen des St. Margarethenklosters [zu Köln?] auf der anderen, von welchem halben Vt. an die Nonnen des Klosters Benden (*van den Benden*) 2 Vt. Wein fällig sind; 3)  $1\frac{1}{2}$  M. Land *uf den Fielasse* neben Philipp von Trippelsdorf (*Drefelsdorf*); 4) Haus und Hof, welche auf der einen Seite neben Erbe der Nonnen *van Berge* gelegen sind und wovon der Hofbeständer Henken 16 S. Grundzins zahlt; 5) 1 Pint Weingarten *in der Dal Flechten* bei Deil Haßen, wovon je 1 Vt. Wein und Safran an Ida von Hersel fällig sind; 6)  $\frac{1}{2}$  Pint *in den Dal Flaicht* neben Jorris Schantzmann, wovon  $\frac{1}{2}$  Pf. an die Herren von St. Johann fällig ist. Hans und seine Frau nehmen den Verkauf im Einvernehmen mit den Lehnsherrn vor und verpflichten sich zur Leistung des auf die zu Unterpfand gesetzten Güter fälligen Grundzinses; sie mindern oder teilen die Güter nur im Einvernehmen mit Gertrud oder deren Erben; jene haben hierfür Erhaltungsverpflichtung. In jedem Säumnisfalle verfallen sie einer Strafe von 10 Rhein. fl. Gertrud bzw. deren Erben haben dann an den Amtmann Gewaltgeld zu entrichten und Verfügungsrecht über die Unterpfänder wie über Eigen. Die Rechte des Lehnsherrn sowie Dienst und Schatzung des Erzbischofs von Köln bleiben allemal vorbehalten. — Siegler: Die Schöffen zu Merten (Schöffenamtssiegel). — *Des anderen dages nach s. Andreis tagh des heiligen apostolen.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 271.

Werner von Paland empfängt das oberste Haus zu Bachem mit Herrlichkeit und Zubehör als jülichisches Mannlehen. — Auszug aus dem jülichischen Lehnsprotokoll.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des B. Steingen; angefügt: Abschr. des Auszuges von 1443 (Reg. Nr. 302). — Nr. 272.

### 1439 Februar 15

289

Mathias, Martin, Simon und Fritz Gebrüder von Wiesenbrunn (Wisenbrünne) quittieren der Metze von Neipperg (Neytpergk), Witwe des Fritz Truchseß, zufolge Einigung wegen ihrer Ansprüche und Forderungen hinsichtlich Wiesen und Gärten, die sie zu Waldmannshofen (Waltmanßhofen) von ihrem verstorbenen Vater Hans von Wiesenbrunn erben, und auf denen der verstorbene Fritz Truchseß einen See anlegte, den Empfang von 15 Rhein. fl. über den an ihren verstorbenen Vater geleisteten Betrag hinaus. Sie verzichten auf alle weiteren Forderungen. — Siegler: Mathias und Martin von Wiesenbrunn; auf Bitten der vier Brüder: Stefan von Lützenbronn (-brünne). — Am nehsten suntag vor s. Peterstag Kathedra.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 273.

### 1439 Juni 16

290

Johann von Seelbach, Wolfs Sohn, und seine Frau Katherina, die an die Kapelle zu Schönstein (Schonen-) ihren Hof zu Oberhövels (Overenhoufels) nach Ausweis einer besiegelten Urkunde für 90 oberländ. fl. verkauft hatten, quittieren Johann von Nümbrecht (Num-), Pastor und Verwalter (regerer) dieser Kapelle, den Empfang ihnen geliehener 32 schwerer oberländ. fl. zu je 24 Weisspf. den Weisspf. zu 12 H. gerechnet. Sie verpflichten sich, Johann bzw. den jeweiligen Inhaber (regerer ader furmonder) dieser Kapelle in genanntem Erbe und Gut samt Zubehör, nämlich Haus, Hof, Holz, Feld, Acker, Wasser, Wiese, Weide und Heide, Eckern und Eichen, Hoch- und Niederwald, naß und trocken, nicht zu beeinträchtigen, bevor sie der Kapelle 122 fl. erstattet haben. Die Einlösung hat jeweils binnen 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu erfolgen. — Siegler: Johann von Seelbach; Konrad von Rennenberg auf Bitten der Katharina, die kein Siegel hat; Ritter Albrecht von Gebhardshain (Gevertzhaen), Amtmann zu Schönstein, auf Bitten der Eheleute. — In crastino Viti et Modesti.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 erhalten. — Nr. 274.

Heymann Synveder und seine Frau Gozel versetzen ihrem Bruder bzw. Schwager Wilhelm von Widderbach gen. von Gösingen (*Wederbach* gen. *van Goesingen*) für quittierte 52 oberländ. Rhein. fl. erblich ihre Hälfte des Hofes zu Gösingen samt Zubehör und leisten Währschaftsversprechen, wie im Lande üblich, behalten sich jedoch erbliches Einlösungsrecht mit 52 fl. jeweils am Tage Mariä Reinigung (Februar 2) vor. — Dedingsleute waren: Friedrich und Johann Gebrüder von Seelbach (*Silbaich*), Dietrichs (*Dederichs*) Söhne; Heinrich *van der Dirslach* gen. *Verße*. — Siegler: Junker Henne von Hatzfeldt, zugleich für seine Brüder Johann und Godert, die als Lehnsherren des Hofes zu Gösingen durch Heyman und dessen Frau um Besiegelung gebeten waren. — *Dominica die post festum divisionis apostolorum*.

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Rv.: *Johan zum Wedden verpfändet seinen halben antheil von dem hofe Göesingen an Wilh. Wedebach, 1439 (18. Jh.). — Nr. 275.*

Leurve Kolichen, Bürger zu Ratingen, und seine Frau Goste verkaufen, zugleich für ihre Erben, an Gottfried (*Goidert*) von Hanxleden und seine Erben sowohl das *dey* Murmeshe genannte Erbe und Gut zu Kalkum (*Callicheym*) samt allem Zubehör, welches sie nach Ausweis einer Erbkaufurkunde dem Wilhelm von Kalkum und seinen Erben abgekauft hatten, als auch die zunächst durch Wilhelm von Kalkum für Johann *van Felden* auf dieses Erbe und Gut ausgestellte Verschreibung von 10 Ml. Roggen erblicher Jahrrente, insgesamt als freies Rittererbe und Eigen. Hierfür quittieren sie die zuvor im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarte Kaufsumme. Vor dem Amtmann sowie vor dem Hofmann des Fronhofs zu Kalkum verzichten sie zu Gottfrieds und seiner Erben Gunsten auf den Hof, das Erbe und das Gut sowie auf die beiden Urkunden, von denen eine zugunsten von Johann *van Felden* ausgestellt ist, sodaß er und seine Erben auch in den Genuß genannter Rente kommen. Sie leisten Währschaftsversprechen. Das Erbe und Gut ist anderweitig unbelastet bis auf die lehnsherrlichen Rechte, die an die Äbtissin von Gandersheim (*Gainersheym*) sowie an den Fronhof zu Kalkum jährlich fälligen 2 S. Geld und die  $\frac{1}{2}$  Sester Roggen Opferpfennig an die Kirche zu Kalkum. — Siegler: der Aussteller, *Alef Quad*, Droste des Landes Angermund, Heinrich von Jamerloe (*-loy*), Amtmann des Gandersheimer Fronhofs zu Kalkum, als Lehnherr von genanntem Hof, Erbe und Gut; Wilhelm von Kalkum, Heinrich von Kalkum und Johann Dornbusch, Hofleute genannten Fronhofs. — *Op s. Andreas avent des hillighen apostels.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 6 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 276.

**1440 Februar 28**

**293**

Johann, Ritter, Johann und Gottfried (*Godert*) Gebrüder von Hatzfeldt belehnen den *Ailf* von Mühenthal (*vam Molentail*) und dessen Frau Else erblich mit dem *Koysschen* gutgen zu Mühenthal (*zu dem Molentail*), das ihr Eigen (*eygen gotzlehen*) ist. Hierfür sind jährlich 1 Ml. Hafer, wie im Kirchspiel Wissen üblich, zu St. Michaelstag (September 29) fällig. — Siegler: Johann, Ritter, und sein Bruder Johann, zugleich für beider Bruder Gottfried. — *Ipsa dominica, qua cantatur in ecclesia dei 'Oculi mei semper ad dominum'*.

Ausf., Perg., Sg. 1 erhalten, 2 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 277.

**1440 Mai 25**

**294**

Dietrich Graf zu Sayn belehnt, zugleich für seine Erben, den Johann van Roide samt Erben zu Mannlehen mit denjenigen Lehen, welche die verstorbenen Gebrüder Wilhelm und Johann von Koverstein von der Grafenschaft Sayn zu Mannlehen trugen, und zwar: mit Haus und Hof zu Koverstein binnen ihrem Graben, mit der Fischerei in der Erbach von der Mündung in die *Sverenrode* an bis oben hin sowie mit einem Anteil an Gericht und Vogtei zu Daaden samt Zubehör. Die Belehnten und ihre Erben haben die üblichen Pflichten als Lehnsleute zu erfüllen. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Quarta feria proxima post dominicam Trinitatis*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 278.

**1440 August 10**

**295**

Bruder Rutger Spynder, Guardian, sowie Brüder und Konvent des Franziskanerklosters (*zo den mynrebroidern*) zu Aachen (*Ayche*) weisen, nachdem Werner Herr zu Paland und zu Breitenbenden (*Breydenbeynt*) ebenso wie dessen Vorfahren sie ausstattete, um ihre Fürbitte zu erwirken, wobei er ihnen 2 Mudsat Spelt Aachener (*Eesscher*) Maß zur Besserung ihres täglichen Getränks überließ, diese nunmehr erblich auf ein Stück Land (*beyndt*) *hynder Louffs berge* samt zugehörigem Weiher an, das *Clais Hasemuylen* des *vleischheunvers* gehörte und dann ihnen erblich

zufiel. Sie verpflichten sich, zugleich für ihre Nachfolger, zur Haltung einer täglichen Ewigmesse in ihrem Chor auf dem Altar, der Werner gehört, und bei dem dessen Eltern begraben sind, zu dessen, seiner Frau *Alverait* sowie ihrer beider Erben, Vorfahren und Nachkommen Gunsten. Die 2 Mudsat Spelt sollen den Brüdern täglich für Bier und Getränk zugute kommen. Ihre bisherigen Verpflichtungen zur Haltung von Messen und Gebet zu Werners, seiner Eltern und Vorfahren Gunsten, die bereits vor dieser Zuweisung bestanden, bleiben dadurch unberührt. Versehen sie Messen und Gottesdienst auf dem Altar nicht vereinbarungsgemäß oder versetzen sie ohne Einvernehmen mit Werner oder dessen Nachkommen den Altar von dem Grab fort an eine andere Stelle oder lassen sie den Brüdern den Spelt nicht zur Besserung ihres Trankes zugute kommen, so können Werner oder dessen Erben bzw. ein Beauftragter von ihnen bei Guardian und Konvent das Stück Land mit dem Weiher durch einen kleinen oder großen Silberpf. an sich lösen; sie haben dann hierüber Verfügungsrecht wie über Erbe bis zur Einlösung mit 100 oberländ. Rhein. fl. in ungeteilter Summe. Gegebenenfalls können Werner oder dessen Erben über die 100 fl. anderweitig und unbeeinträchtigt durch Guardian und Konvent zur Ehre Gottes verfügen. — Siegler: Guardian und Konvent des Franziskanerklosters zu Aachen; auf ihre Bitten: Bruder Heinrich, Professor der hl. Schrift und Meister der Kölner Provinz (*minister der provincien van Coelne*), mit dessen Einvernehmen diese Vereinbarungen getroffen wurden. — *Up s. Laurencius dach des hilligen mer-telers.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 279.

#### 1440 Oktober 16

296

Ritter Wilhelm von Nesselrode, Herr zu HerrNSTein (*zum Steyne*), nimmt als Amtmann zu Windeck (*-decken*) im Namen von Gerhard Herzog zu Jülich, Berg etc., Grafen zu Ravenberg, folgenden Austausch mit Johann, Ritter, Johann und Gottfried (*Godart*) Gebrüdern von Hatzfeldt vor: Die Kinder von Hentze, *Styngens* Sohn, *uss der bach* und dessen Frau *Styngen*. mit Namen *Henne*, *Styne*, *Lyse* und *Else* sowie etwaige künftige Kinder von ihnen sollen fortan auf ewig Eigenleute der von Hatzfeldt sein. Dagegen sollen *Art van Sloder*, dessen Schwester *Mettel* mit deren Kindern *Gottfried (Godart)*, *Katharina* und *Ele* sowie etwaigen weiteren künftigen Kindern fortan auf ewig Eigenleute des Herzogs zu Jülich etc. sein. Der Austausch wird nicht dadurch hinfällig, daß einer der Partner mehr Reichsdienst-, Vogt- oder Eigenleute hat. — Dedingsleute und Zeugen von seiten des Ritters Wilhelm waren: *Hermann Hontzenbaiss*, *Schultheiß*, *Gerlach von Gebhardshain (Geirtz-)*, *Tiel-* von *Obernau (Overnauwe)*, *Henne*

Schmied von Rosbach (*smyt van Roespe*), Dietrich von Rosbach, Schöffen und Knechte des Kirchspiels Rosbach; Henne von Lichtenberg, Schult-  
heiß, Henne Storck und andere, Schöffen und geschworene Knechte des  
Kirchspiels Morsbach. Sie insgesamt rieten Ritter Wilhelm zu dem vor-  
genommenen Austausch. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Gallen dagh  
abbatis.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 280.

**1440 November 11**

**297**

*Meynricus Meynrich*, Priester und Bote der Botschaft sowie der Bruder-  
schaft des Heilands und des hl. Antonius (*des werden marschalkeß des  
guden s. Anthoniuß*), bekundet, der *by der Kaltauwen* genannte Hof  
(*hofgin*) im Kirchspiel Hamm (*Hamme*) im Lande Sayn mit allem Zubehör  
einschließlich des Hofmannes, seiner Frau, beider Kinder und deren Hab  
und Gut sei der St. Antoniuskirche zu Köln kraft folgender inserierter  
und ihm übergebener Urkunde von 1439 April 6 (*Crastino die post  
festum pasche*) zu Dienst und Bede übergeben worden: Dietrich Graf zu  
Sayn gestattet, daß der durch den Priester der Kapelle zu Schönstein  
(*Schonesteyn*), die zu Ehren von Liebfrauen, St. Katharina, St. Barbara  
und St. Agatha geweiht ist, auf dem Hof *by der Kaltauwen* im Lande  
Sayn und Kirchspiel Hamm rechtmäßig (*aß hofmanß ader bumanß recht  
is*) eingesetzte Hofmann aus dem Lande Sayn, solange er dort Hofmann  
ist, einschließlich Weib, Kind, Gesinde, Hab' und Gut alleine dem Hei-  
land sowie dem St. Antonius zu Bede und Dienst in der St. Antonius-  
kirche zu Köln, sonst aber weder dem Grafen zu Sayn noch sonst jemand  
zu Dienst und Bede verpflichtet ist. Sobald der Hofmann den Hof verläßt,  
geht die Freiheit auf den durch genannten Priester auf dem Hof einge-  
setzten Nachfolger über. — Siegler: der Aussteller. — *Meynricus Meynrich*  
fordert den Grafen zu Sayn zu Schutz und Schirm des Hofmanns mit  
Weib, Kind, Gesinde, Hab' und Gut auf. — *Ipsio die b. Martini.*

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt), Sg. beschädigt. — Nr. 281.

**1441 Februar 8**

**298**

Hermann von Lechenich (*Lech-*), Kanoniker zu St. Jöris, Meys von Syberg  
(*-berch*), Adelheid (*Alheit*) von Orsbeck und *Styngin Schatzavels* quittieren  
als Treuhänder der verstorbenen *Girtgen Schatzavels* dem Hartmann,  
Diener des Friedrich Grafen zu Mörs (*Murse*), den Empfang von 60 ober-  
länd. fl., die der Junker von Horn (*Hurne*) der verstorbenen *Girtgen* nach

Ausweis von deren Rechenbuch für mancherlei Spezereien (*spitzerie*) und sonstiges schuldete. — Siegler: Hermann von Lechenich. — Des guedesdachs nae unß lieber frauven daghe purificacionis.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 282.

#### 1441 März 11

299

Im Einvernehmen mit Dietrich, Erzbischof zu Köln etc., sowie mit beiderseitigen Verwandten und Freunden vereinbart Ritter Johann gen. der Rauhe von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, mit Katharina, ehelicher Tochter des Johann Herrn zu Drachenfels und der verstorbenen Margarethe von Wevelinghoven (*Wevelkoven*), folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Johann bringt ihr als Heiratsgut und Mitgift alles zu, was er jetzt oder künftig an Herrlichkeit, Schloß, Land, Leuten, Erbe, Einkünften und sonstigem Besitz hat. Hinterläßt er sie ohne gemeinsame Leibeserben, so hat sie als Wittum die Leibzucht an allem, was von seiner oder ihrer Seite in die Ehe gelangt ist. Gibt sie ihren Witwenstand auf, so kann sie auf diesem Wittum ansässig bleiben, bis ihr die nächsten Erben Johans auf dessen Erbe und erbliche Güter als Wittum und zu ihrer Leibzucht 150 oberländ. Rhein. fl. — abgesehen von Heiratsgeld und Mitgift, die von ihrer Seite in ihre Ehe gelangten — angewiesen haben oder aber Erbe und erbliche Güter, auf die ihr Heiratsgeld nach Meinung ihrer Freunde gut angewiesen ist. Mit ihrem Tode sollen dann das, was von Johans und ihrer Seite in die Ehe gelangte, sowie die Güter, auf die die 150 fl. Wittum verschrieben wurden, ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zufallen. — Hinterläßt Johann sie mit gemeinsamen Leibeserben, so erhält sie als Wittum und Leibzucht die von ihrer Seite in die Ehe eingebrachte Mitgift oder das an Erbe und Gütern, worauf Heiratsgeld und Mitgift in genannter Weise verschrieben sind, dazu soviel von Johans Teil und Gut zu Merten im Lande Blankenberg, daß sie von genannter beiderlei Mitgift an sicheren Renten 300 oberländ. Rhein. fl. erhält. Trennt sie sich nach Johans Tode von ihren gemeinsamen Leibeserben und geht sie eine weitere Ehe ein, so erhält sie als Wittum und Leibzucht an beiderlei Mitgift, soweit diese von Johans und ihrer Seite in die Ehe gelangt ist, 250 oberländ. Rhein. fl. und nicht mehr; diese sind dann nach Rat beiderseitiger Freunde so anzulegen, daß ihr die Nutzung auf Lebenszeit gesichert ist. Mit ihrem danach eintretenden Tode soll alles, was von Johans und ihrer Seite in die Ehe gelangt ist, seiner Herkunft nach uneingeschränkt den nächsten Erben zufallen. Demgegenüber hat Johann Herr zu Drachenfels an Johann und Katharina an Heiratsgeld und Mitgift 2 000 oberländ. fl. in Münzen der Kurfürsten bei Rhein bezahlt, die im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden möglichst

gesichert anzulegen sind. Stirbt Johann Herr zu Drachenfels vor seiner Tochter Katharina oder deren mit deren Gemahl gemeinsamen Leibeserben, so haben seine Erben binnen 2 Jahren danach an Katharina oder die mit ihrem Gemahl gemeinsamen Leibeserben oder an Johann, sofern er lebt, weitere 500 genannter fl. an Heiratsgeld und Mitgift zu zahlen. Außerdem haben sie diese Summe während der 2 Jahre mit jährlich 40 fl. zu verzinsen (*verhiligsgelden und verschaden*). Sobald die 500 fl. nach Ablauf der 2 Jahre ausbezahlt sind, sind diese im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und Verwandten auf Erbe und erbliche Güter in gleicher Weise gesichert anzulegen wie die genannten 2 000 fl. Hinterläßt dann Katharina ihren Gemahl ohne gemeinsame Leibeserben, so hat er als Wittum auf Lebenszeit die Nutzung an den 2 000 und den 500 fl. sowie an allem Erbe und erblichen Gütern, auf die die Heiratsgelder in genannter Weise verschrieben sind. Mit seinem Tode sollen dann Heiratsgeld und Mitgift sowie alles, was von Katharinas Seite in die Ehe gelangte, den nächsten Erben von Katharinas Seite zufallen. Außerdem sollen dann nach Johanns Tod die nächsten Erben der Katharina auf allem an Erbe und erblichen Gütern, auf die das Heiratsgeld in genannter Weise verschrieben ist ansässig bleiben und die Nutzung davon haben und zwar ohne jeden Abschlag auf die 2 000 fl. Heiratsgeld und die 500 fl., bis ihnen beide Beträge in ungeteilter Summe und genannter Münze durch die nächsten Erben Johanns ausbezahlt sind. Was Johann und Katharina zu Lebzeiten an Erbe und erblichen Gütern erwerben, soll bei ihrem Tode, sofern sie keine gemeinsamen Leibeserben hinterlassen, ihrer beider nächsten Erben uneingeschränkt zufallen. Katharina ist damit im Einvernehmen mit ihrem Gemahl abgegolten und zwar zugleich für ihre Leibeserben hinsichtlich Erbe und Gütern von ihres Vaters und ihrer Mutter Seite, jedoch mit Ausnahme von Beifällen und dem, was ihr von Gottes und der Kirche Seite zufällt. — Mittler waren: von seiten Johanns Herrn zu Drachenfels und dessen Tochter Katharina: Junker Wilhelm Herr zu Wevelinghoven und zu Alfter; Ritter . . . . Herr zu . . . . Gottfrieds (*Godartz*) Sohn zu Drachenfels; Ritter Simon von Aldenbrück gen. Velbrück (*Altenbrugge* gen. von *Velmecke*); Dietrich von Monreal (*-ail*) und Hermann von Plittersdorf (*Blittersdorp*); von seiten Ritters Johann des Rauhen: seine Brüder Johann und Gottfried (*Godart*) von Hatzfeldt gen. die Rauhen; Wilhelm von Nesselrode, Herr zu HerrNSTein (*Stein*); Ritter Wilhelm von Nesselrode, Sohn der Aleken; Johann Quad (*-de*). Die Partner verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen. — Siegler: Johann Herr zu Drachenfels, Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; auf beider Bitten: Dietrich, Erzbischof zu Köln etc. sowie die Mittler. — *Uf den negsten sambstag als man singt in der hl. kirchen Invocavit in der fasten.*

Abschr. (19. Jh.), Pap. — Vermerk auf der Vorderseite: Aus dem Hermann'schen Stammbuche. — Nr. 283.

Grete (*Griete*) von Winkelhausen nimmt mit ihrem Gemahl Ludger (*Luyt-gyn*) von Winkelhausen durch Vermittlung beiderseitiger Freunde folgende erbliche Teilung vor: Ludger soll behalten: zu Ludenberg (-rch) das die *hogede* genannte Gut samt Zubehör und Rechten, wie er dies derzeit besitzt; 3 Waldstücke (*gervelde*), die im neuen Gerresheimer Schlag (*Gerishemer benden*) gelegen sind; 4 M. Land an Godertz wege, die vormalis zum Hof *toe Puddaill* gehörten; die Waldstücke (*houltgervelde*) in der Bilker und in der Reisholzer (*Rysshoulter*) Mark hinsichtlich Holz und Eckern; 2 1/2 fl. Jahrgeld, die er, vorliegender Urkunde zufolge, von Wilhelm Bolten zu Hilden (*Heyl-*) erhält. Grete soll hingegen alles übrige an Erbe, Renten und Gülden samt Zubehör behalten, soweit sie dies Ludger zugebracht hat und wie sie dies derzeit zusammen haben, soweit dies in dieser Urkunde nicht genannt und nicht ausgenommen ist. Sie verpflichtet sich außerdem, Güter, Erbe und Renten in der Hand zu behalten und in keine anderweitige Hand zu bringen, sodaß sie Ludger hinderlich wären, und zwar solange, bis er sie nach Recht und Billigkeit aufgeben (*entberen*) muß. Sie verpflichtet sich auf die Teilung insgesamt. — Siegler: Hermann von Winkelhausen, Gretes Schwager, sowie Hermann *toe Pote* und Hannes *Smyt gen. Faber*, beide Schöffen zu Gerresheim. — *Up s. Laurentius avent des heilgen mertelers.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 erhalten. — Nr. 284.

## 1441 November 11

Arnold von Heddesdorf (*Hedenstorf*) und seine Frau Nyngen sowie Johann von Mudersbach (*Moderspach*) und seine Frau Grete verkaufen an Gottfried (*Godart*) von Seelbach (*Seyl-*) gen. von Dornbach für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf das ihnen eigene und Wisserhof (*hof in der Wissen*) genannte Erbe und Gut samt Zubehör im Kirchspiel Wissen. Sie leisten erbliches Währschaftversprechen nach Recht und Gewohnheit des dortigen Landes und verzichten auf das Erbe und Gut, auch alle künftigen Forderungen dieserhalb zugunsten von Gottfried erblich, sodaß er und seine Erben hierüber wie über sonst ihnen eigenes Erbe und Gut verfügen können. — Siegler: Jakob Koemmen, Priester, Pastor zu Bröhl (*Broel*), auf Bitten von Arnold und Nyngen, die kein Siegel haben; Johann von Mudersbach, Junker Johann von Hatzfeldt (*Haytzfeldt*), Herr zu Wildenburg, als Lehnherr des genannten Hofes, Erbes und Gutes. — *Ipsa die b. Martini episcopi.*

Ausf., Sg. 1 beschädigt, 2, 3 erhalten. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Adolf Vastman, durch den Rat der Reichsstadt Köln zugelassenen Notar; angefügt: Abschr.

der Urk. von 1444 Juni 29 (Reg. Nr. 308), 1474 August 1 (Reg. Nr. 503), 1574 November 15 (Reg. Nr. 1671), 1575 September 27 (Reg. Nr. 1708), 1575 Oktober 19 (Reg. Nr. 1711), 1575 Oktober 20 (Reg. Nr. 1712). — Rv.: *Dise copien sampt der lehenbriefe hat mir Georg von Hanzler laut seines beiliegenden schreibens durch seinen advocaten a.o '92, den 30. Julii zustellen und einliferen lassen* (16. Jh.). — 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 285.

**1443**

**302**

Werner von Paland empfängt das oberste Haus zu Bachem samt Herrlichkeit und Mannlehen als jülichisches Mannlehen. — Auszug aus dem jülichischen Lehnprotokoll.

Abschr. (17. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Auszuges und Unterschrift des B. Steingen; vorangestellt: Abschr. des Auszuges von 1439 (Reg. Nr. 288). — Nr. 272.

**1443 April 1, Kitzingen**

**303**

Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg (*Nurem-*), legt die Streitigkeiten zwischen Ritter Konrad von Rosenberg und dem Eysenheintz wegen des Zolls zu Haltenbergstetten (*Halden-*), von dem sie beide je eine Hälfte haben sollen, folgendermaßen bei: Ritter Konrad nützt künftig den Zoll uneingeschränkt durch den Eysenheintz. Dieser liefert ihm alle auf den Zoll bezogenen Urkunden aus. Hierfür zahlt Ritter Konrad an ihn 10 Rhein. fl. Leibgedinge; je 5 fl. hiervon sind zu St. Walpurgistag (Mai 1) und St. Michaelstag (September 29) von kommenden St. Walpurgistag an fällig. Damit sind alle Urteile hinfällig, die der Eysenheintz beim Landgericht der Burggrafschaft Nürnberg, zu Würzburg (*Wurtzburg*) oder bei anderen geistlichen oder weltlichen Gerichten erwirkt hat. Das nun gefällte Urteil ist für beide Teile unanfechtbar. — Siegler: der Aussteller. — Montag nach dem sonntag Letare.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 286.

**1443 Mai 1**

**304**

Hans Meder, der zu Auernhofen (*Avrenhoffen*) ansässig ist, und seine Frau Kun verkaufen, zugleich für ihre Erben, dem Priester Michel, Frühmesser zu Waldmannshofen (*Waltmanß-*), und dessen Nachfolgern für quittierte 11 Rhein. fl. Landeswährung 1 Ml. jährliche Korngülte, die von

ihrem Anteil des Hofes zu Auernhofen fällig ist, den Götz Fluchein zu Erbrecht innehat und bebaut, und wo ihnen von ihrem verstorbenen Schwiegervater und Vater Kuncz Herbst, der zu Waldmannshofen ansässig war, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Korngülte zugefallen waren. Sie verpflichten sich erblich zur Rentenlieferung an den jeweiligen Frühmesser jeweils zwischen Mariä Himmelfahrt (August 15) und Mariä Geburt (September 8) in einen Kasten nach Aub (Auv) oder Waldmannshofen je nach Anweisung mit Kaufmannsgut ohne deren Schaden. Sie leisten wegen genannten Anteils an dem Hof, der anderweitig unbelastet und unverkauft ist, Währschaftsverprechen, wie für Eigen im Land und Herzogtum Franken üblich und rechtmäßig. Sie verpflichten sich, ihren Anteil an der Gülte und dem Hof nicht anderweitig zu verkaufen oder zu belasten; gegebenenfalls sind derartiger Verkauf oder derartige Belastung ungültig. Erleidet der Hof Schaden, sodaß er die Gülte nicht erbringt, so geht der Schaden zu Lasten des Gültenanteils der Verkäufer und nicht des Frühmessers. Der Priester Michel räumt, zugleich für seine Nachfolger als Frühmesser, erbliches Einlösungsrecht der Gülte mit der Verkaufssumme jeweils bis St. Walpurgistag ein; danach bleibt die Gülte für das jeweils laufende Jahr fällig. Bei termingerechter Gülteinlösung ist ihr Anteil an dem Hof frei. Diese Urkunde ist dann zurückzugeben. — Siegler: Hans von Enheim gen. Übel (Ehehen gen. Ubel) auf Bitten der Verkäufer, die kein Siegel haben, ohne jeden Schaden für ihn. — An s. Walpurgentag der hl. junckfravn.

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 287.

### 1443 Juli 1

305

Greta von Kalkum (Calcheym), Witwe Lyppeltz van Vreden, verkauft an ihren Neffen Hermann von Winkelhausen und seine Frau Agnes (Nese) für eine quittierte Geldsumme erblich das ihr von ihren Eltern zugefallene Erbe und Gut sowie das ihr von ihrem verstorbenen Bruder Cerys von Kalkum kürzlich zugefallene Erbe und Gut im Kirchspiel Kalkum mit allem Zubehör. Sie verzichtet hierauf erblich wie im Land Berg üblich und leistet Währschaftsverprechen, sodaß die Käufer hierüber, wie im Land Berg üblich, verfügen können. Wilhelm von Kalkum, Gretas Verwandter, Heinrich von Jamerloe, Amtmann der Äbtissin zu Gandersheim auf dem Fronhof zu Kalkum und namens der Äbtissin Lehnherr des genannten Erbes und Gutes, Heinrich von Kalkum und Johann Dornbusch (Da[e]ren-), Hofleute dieses Fronhofs, Woilter von der Brücke (van der Brucgen), Richter, sowie Kirstgen von Spielberg, Schöffe zu Kreuzberg (Crutzberge), bestätigen, daß der Verkauf vor ihnen erfolgte. Hofleute, Richter und Schöffen bestätigen den Empfang der Beglaubigungsgebühr (onse gewoenlige oirkunde). — Siegler: die Ausstellerin, Wilhelm von Kalkum, Heinrich von

Jamerloe, Heinrich von Kalkum, Johann Dornbusch, Woilter von der Brücke und Kirstgen von Spielberg. — In vigilia visitationis b. Marie virginis gloriose.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 7 erhalten. — Nr. 288.

**1443 Dezember 30**

**306**

Dyryck, Rotger und Johann Gebrüder von Neuhoef (van dem Nyenhove) bekunden, die Streitigkeiten mit ihrem Vater Rotger dem Alten von Neuhoef seien durch gemeinsame Freunde und Verwandte folgendermaßen gütlich beigelegt worden: Rotger der Alte läßt seine Söhne unbeeinträchtigt an allem, was er ihnen an Erbe, Gütern und Leuten besiegelter Urkunde zufolge überlassen hat. Die Söhne lassen ihren Vater entsprechend unbeeinträchtigt an den Gülten und Renten, die sie ihm besiegelter Urkunde zufolge eingeräumt haben. Auch lösen sie, besiegelter Urkunde entsprechend, dessen Forderungen an seine Schuldner nicht ein. Sie belassen ihn auf Lebenszeit bei [Lücke im Text]. Die Kinder von Rotger dem Alten und seiner Frau Hilberg belassen sie bei den Berechtigungen, die ihnen von Vater und Mutter eingeräumt wurden. — Mittler: Hedenrick von Plettenberg (-bracht), Hedenricks Sohn; Everde van Dale, Johann von Edelkirchen (Eedelenkerken), Helmyges Sohn. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — Des neysten maendages na der geboyrnt godes.

Ausf., Pap., Sg. 1 bis 4, 6 beschädigt, 5 ab. — Nr. 289.

**1444**

**307**

Gottfried (Godart) Gryn von Aldenhoven verpflichtet sich auf folgende Erbteilung des elterlichen Erbes, die er mit seinem Bruder Wilhelm Gryn von Aldenhoven durch Vermittlung ihrer Verwandten Lambert von Zievel (Ze-) und Johann Gryn bastart vorgenommen hat: Wilhelm erhält das Haus mit Zubehör zu Koslar (Kois-) sowie das Gut samt Zubehör zu Rennenberg, jedoch mit den im Folgenden genannten Ausnahmen. Gottfried erhält Hof und Gut mit Zubehör zu Aldenhoven, dazu eine erbliche Holzgerechtigkeit im Koslarer Busch. Er teilt mit Wilhelm den zu Hembergh anfallenden Wein zu gleichen Teilen. Er erhält ferner die zu Holzweiler (-wilre) verschriebenen 19 Brabanter Mk., die 14 Mk. zu Pützlohn (Putzloin), die bereits vormals zu Aldenhoven gehörten, weiterhin 4 Scheffel (mudsæet) Hafer vom Zehnt zu Overste vomrendale, 2 Scheffel Hafer von Ailart van Kunnerode, 12 Faß Roggen vom Muntzguêde sowie 4 Faß Roggen von Theus van Herle. Wilhelm hat ihm außerdem 32 Kapaune sowie 12 Aldenhovener Ml. Roggen zu verschreiben. Zur Sicherheit von 10

Ml. hiervon hat Wilhelm ihm die Verschreibungsurkunde des Johann Beßlar über 100 oberländ. Rhein. fl. samt einem Willebrief zu überweisen. Für die restlichen 2 Ml. Roggen hat Wilhelm ihm entsprechende Sicherheiten zu geben. Er hat Wilhelm diese Sicherheiten zu erstatten, sofern dieser wegen der 12 Ml. Roggen gerichtlich belangt wird und diese ihm rechtmäßig entzogen werden. Sie haben sich gegenseitig Ausgleich zu verschaffen, sofern einer der Brüder wegen des ihm zugewiesenen Erbteils belangt und ihm davon etwas entzogen wird. Auch in Gewinne haben sie sich entsprechend zu teilen. — Siegler: der Aussteller, sein Onkel Ailart von Linzenich und sein Verwandter Lambert von Zievel.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt. — Nr. 290.

**1444 Juni 29**

**308**

Johann von Seelbach (*Sil-*), Arnolds Sohn, verkauft seinem Verwandten Gottfried (*Goderd*) von Seelbach gen. von Dornbach (*Dorren-*) für eine quittierte Geldsumme kraft Ewigkauf erblich seinen Anteil (*myn eygen erve ind gut, sippe unde recht, besoicht ader unbesoicht, in holcze, in velde, in wesen, in acker we man daz nennen mach*) an dem Wisserhof genannten Hof (*hof genannt in der Wissen*) im Kirchspiel Wissen. Er leistet Währschaftsversprechen nach Recht und Gewohnheit des Landes dort. Er verzichtet zugunsten des Käufers erblich auf seinen Anteil, sodaß dieser hierüber wie über sonst ihm eigenes Erbe und Gut uneingeschränkt verfügen kann. — Siegler: der Aussteller, auf seine Bitten: Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnherr genannten Hofes, Erbes und Gutes. — *Ipsa die duorum apostolorum Petri et Pauli.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1441 November 11 (Reg. Nr. 301). — Nr. 291.

**1444 Juni 29**

**309**

Lutgart von Bellinghoven gen. Leuchtmar (*Bellynchaeven gen. van Leuchtmer*), Witwe des Heinrich Romliaen von Kalkum gen. Leuchtmar, sowie ihr Sohn Gerhard von Kalkum gen. Leuchtmar und dessen Frau Katharina verkaufen an Aelf Quad (*Quaede*) und dessen Frau Metzgin für eine quittierte Geldsumme erblich ihren, die Vogtei (*die vaygdye*) genannten Hof zu Kalkum samt Zubehör und dem hierzu gezogenen, *dat Schueben goit* genannten Gut sowie ihren Hof zu Zeppenheim (*Ceppenum*) samt dem Schuyren-Gut darin, das ihre Eltern und Vorfahren erblich gepachtet hatten. In gemeinem Hofgedinge und Gericht des zu Kalkum gelegenen

Hofs der Äbtissin zu Gandersheim verzichten sie vor deren Amtmann und Richter, ferner vor dem Kellner und Meier des zur Kirche zu Kaiserswerth (*Keyserswerde*) gehörigen Fronhofs vor der Brücke (*vor der Bruggen*) sowie vor den Hofleuten und Gerichten der Höfe zu Kalkum und Kaiserswerth auf die Höfe und Güter erblich zugunsten der Käufer und leisten Wärschaftsversprechen; hierfür setzen sie ihr übriges Erbe und Gut zu Unterpfand. *Lutgart* verzichtet auf ihre Leibzucht an den Höfen, die ihr Sohn *Gerhard* ihr für einen Teil ihres Wittums hierauf verschrieben hatte. Vor Amtmann, Richter und Hofleuten des Gandersheimer Hofs zu Kalkum verzichten *Heinrich von Ossendorp* und seine Frau *Katharina von Kalkum gen. Leuchtmar* auf das der *Katharina* für ihre Ehe mit *Heinrich* verschriebene Heiratsgeld auf den die Vogtei genannten Hof zu Kalkum zugunsten ihres Schwagers und Bruders *Gerhard* und gestatten ihm dessen Verkauf. Sie verzichten demgemäß auf die Höfe zu Kalkum und *Zeppenheim* samt Zubehör. *Johann van Lochel* und seine Frau *Greta von Kalkum gen. Leuchtmar* verzichten zugunsten ihres Schwagers und Bruders *Gerhard* auf alle Ansprüche an genannte Höfe und Güter. — Mittler: *Dietrich von Bellinghoven*, *Lutter Stail* von *Holstein*, *Aelf* von *Kalkum gen. Losen*, *Wilhelm von Bernsau*. — Siegler: *Lutgart von Bellinghoven gen. Leuchtmar*, *Gerhard von Kalkum gen. Leuchtmar*, *Heinrich von Ossendorp*, *Johann van Lochel*, *Hermann Spolthoff*, Kanoniker und Kellner der Kirche zu *Kaiserswerth* als Lehnsherr des Hofs zu *Zeppenheim*, *Gottfried (Goedart) von Hanxleden (-leide)*, *Wilhelm von Kalkum* und *Geret von Bottlenberg gen. Schirp (Bodelenberge gen. Schirpe)*, Leute der Äbtissin zu *Gandersheim*; die Mittler; *Heinrich von Jamerloe*, *Gandersheimer Amtmann*, als Lehnsherr der Vogteien *Schueben- und Schuyren-Gut*; *Woilter von der Brücke (van der Bruggen)*, Richter des Landes *Angermund* und Meier der Kirche zu *Kaiserswerth*; *Johann Dornbusch* und *Christian (Kirstiaen) zu Spielberg (Spylberge)*, Schöffen des Gerichts zu *Kreuzberg (Cruytzberge)* und Hofleute der Fronhöfe zu *Kalkum* und *Kaiserswerth*. — Up s. *Peter und Pauwels dach der heiligen apostolen*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 8, 9, 13 ab, 2 bis 7, 10 bis 12, 14 bis 16 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 292.

#### 1445 August 24

310

*Leo Coelchen* und seine Frau *Gotsta* sowie *Wilhelm Spronck*, *Leos* Schwager und Bruder der *Gotsta*, Bürger bzw. Bürgerin zu *Ratingen*, verkaufen gemeinsam an *Ritter Ailf Quad (Quaide)* und dessen Frau *Metzgyn* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren der *Broichof* genannten Hof zusammen mit dem der *aelde hof* genannten Hof mit allem Zubehör einschließlich dem *Wasserlauf (wasser vluys)*, der durch die *neder hove*

auf genanntes Erbe geht, soweit sie bisher und schon ihre Eltern und Vorfahren dies innehatten. Sie übertragen die verkauften Güter auf die Käufer erblich und leisten Währschaftversprechen. Alle nachträglich aufgefundenen Urkunden, die diesen Vereinbarungen entgegenstehen, sind ungültig. Sieglar: Leo *Coelchen*, Wilhelm *Spronck*, Irmgard von Kerpen, Äbtissin des Stifts zu Gerresheim (*Gereshem*); Ritter *Ailf* von Landsberg (*Lansburgh*) als Lehns- und Mannherr genannter Güter; *Woilter* von der Brücke (*van der Bruggen*), Richter des Landes Angermund; *Tiel van Hain*, Philipp von Eggerscheid, *Hencken Korn* und *Wyncken* zu Buschhausen (*-husen*), Schöffen des Landgerichts in der Brüggem (*in der Brucgen*), die ihrerseits, da sie kein Siegel haben, den Johann von Heidelberg (*-borch*), Kellner zu Angermund, um Besiegelung bitten. — *Ipsa die Bartholomei apostoli*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 5, 6 erhalten, 2, 4 ab. — Nr. 293.

#### 1445 Dezember 24

311

Dietrich (*Dederich*) *Stail*, Wilhelm *Stails* Sohn, und seine Frau *Guetygn*, von denen der verstorbene Pilgrim (*Pilgerym*) von Reven und seine Mutter *Beelgyn* von Reven den sog. Bergerhof zu Troisdorf (*Droisdorp*) eine Reihe von Jahren innehatten, einigen sich mit *Beelgyn* dahingehend, daß sie den Hof wieder an sich ziehen. Sie sagen den verstorbenen Pilgrim, seine Mutter und beider Erben sowie jeden, den es betrifft, aller Forderungen wegen Einkünften und Nutzungen (*upkoemyngen ind vort van allen nutzen ind vervallen*), die sie des Hofes wegen hatten, ledig. — Sieglar: Dietrich *Stail*, *Lutter Stail*. — *Up den hl. Kirs avent*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 294.

#### 1446 Juni 22

312

Johann *Dornbusch* (*Doren-*) und seine Frau *Agnes* (*Nesa*) verkaufen an Gerhard von der Brücke (*van der Bruggen*) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Erbe und ihre Güter zu Kalkum (*Calcheym*) und im Gericht Kreuzberg (*Cruytzberch*) und zwar: das sog. *Huybachs gut*, das freies Rittergut ist, und auf dem sie bisher wohnten; ihr *Hummelbergs gut* genanntes Erbe und Gut neben dem *Hün neden* genannten Hof des Wilhelm *Quad* (*Quaide*) mit allem Zubehör. Bei einem Teil der zugehörigen Güter handelt es sich ungefähr um folgende: 1) soweit sie zu dem *dat Huybachs gut* genannten Erbe und Gut gehören, um: 3 M. Land *lanxs den Kalkrœch*, auf der einen Seite *up den Dieffacker* reichend, der *Zeris* von Kalkum gehörte; 2 M. Land, *dat Placken lant* genannt, zwischen Land *Zeris* und *Heinrichs* von Kalkum; 2 M. Land, *die Geirlochsburch* genannt,

an einem Ende up die Kukesweyde und mit dem anderen Ende an Land reichend, das zu dem Hün nedden genannten Hof gehört; 3 M. lanxs die Bocksstocksdelles neben Land, das zum St. Jöris-Hof zu Kalkum gehört; 3 M. in zwei Stücken zwischen der Bedlacken und der Kukesweyden; 5 M. in der Bedlacken, die up die Calchemer heyde reichen; 2 M. tgain der Lyntheggen zwischen Land, das dem Staderhof gehört, und Land Gottschalks in dem Steynhoeve; 7 M. an einem Stück, die mit einem Ende up den Calchwegh und mit dem anderen Ende up de Bocksstocksdelles reichen; 4 1/2 M., die der Hünshbrynck genant und bei Land des Staderhofs gelegen sind, wo der Calchwegh hindurchgeht; 1 1/2 M. Land, die up der kleyre Calchemer heyden gelegen sind, wo der Weg von Angermund zu dem Vorste wart hindurchgeht; 2) soweit sie zu dem Hummelbergs gude gehören, um: 1 1/2 gewalt in Calchemer marcken oever Angern; der Dechens baent, der an der Vergaten gelegen ist; 13 M. Land, von denen 2 M. frei und lanxs den groenen wegh gelegen sind, an die Höfe zu Kalkum reichend; 2 M. in der Bedlacken zwischen Land, das der Kirche zu Kalkum gehört; 2 M. Land an der Bockstocksdelles zwischen dem Angermunder Kirchweg und Land, das der Kirche zu Kalkum gehört, an einem Ende neben Land Heinrichs von Kalkum und am anderen Ende up die Schovenbeckskule reichend. Außerdem verkaufen sie an Gerhard für quittierte 200 oberländ. Rhein. fl. ihr dat Schonenbecks gut genanntes Erbe und Gut zu Einbrungen (Eynbrongen) samt saelstat und allem Zubehör im Gericht Kreuzberg, jedoch mit Ausnahme eines kleinen peschgin over die Beek, das Arndt in dem Künckel innehat. Im Einvernehmen mit Ailf Dornbusch und dessen Frau Styne, ihrem Bruder bzw. Schwager und ihrer Schwägerin, übertragen sie vor den Schöffen des Gerichts Kreuzberg die verkauften Güter erblich auf Gerhard und leisten erbliches Währschaftsversprechen. Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Beglaubigungsgebühr. — Siegler: der Aussteller, Ritter Ailf Quad, Amtmann zu Angermund, sowie Aelf Dornbusch, ihr Bruder und Schwager; Heinrich von Holzhausen (Hulshusen), Christian (Kirstgen) von Spielberg (vamme Spielberge), Coene Myrckel, Dietrich Korff, Johann Hartsteyn und Hans zu der Hoeven, Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtsiegel). — Des neisten gudenstages na des heiligen sacramentz dage.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 beschädigt. — Nr. 295.

#### 1446 Juli 3, Wetter

313

Vor Johann Wilden, alias Foltzen von Wetter, Kleriker der Mainzer Diözese und öffentlichem Notar, sowie vor nachgenannten Zeugen erklärt Apelo von Hatzfeldt, Angehöriger des Johanniterordens und Pastor (rector et pastor) der Pfarrkirche in Affeln, Kölner Diözese, gegen Abend in der

Wohnung des Johann Seylwinder, Pfründners zu Wetter (*Wetterensis*), genannte Kirche suche einen sie leitenden Priester, doch strebe er selbst die Ordination mit diesem Amte nicht an. Um Pflichtversäumnis bei der Seelsorge zu vermeiden, resigniert er hinsichtlich der Pfarrkirche in die Hände des Knappen Gottfried des Älteren von Hatzfeldt und der übrigen Kirchenkollatoren. Nach dessen Resignation bittet Heinemann (*Heynemannus*) de Lainenburgh, Kleriker der Mainzer Diözese, Gottfried den Älteren von Hatzfeldt, ihn zur Präsentation für genannte Kirche anzunehmen. — Zeugen: Johann Denharts, Pfarrer (*plebanus*); Girnandus Brendel, Johann Seylwinder und Heinrich Storck, Pfründner der Kirche zu Wetter und Kleriker der Mainzer Diözese.

Notariatsinstrument des Notars Johann Wilden, *alias Foltzen* von Wetter, mit dessen Signet, Perg., lat. — Nr. 296.

**1447 März 3**

**314**

Vor Thomas Ellerborn (*Elre-*), Richter, sowie vor Clais von Roide, Lambrecht Buck, Gottschalk von Hochkirchen (*Hokirche*), Gerhard von Haren, Fetschyn Colyn, Statz von Segroide, Johann Beulart, Johann Hartman und Clais Vaiss, Schöffen des königlichen Gerichts zu Aachen (*Aiche*), verzichtet Richter Wilhelm von Linzenich zugunsten von Damian (*Daem*) von Haren, Mitschöffen zu Aachen, und dessen Erben auf das Geleitsrecht, das er auf dem Hof und Erbgut St. Margraten und dessen Zubehör hatte, ebenso auf Silberwerk und Erbeigen, das Damians Mutter von ihrem verstorbenen Gemahl Jakob von Hochkirchen her dort hat, ebenso auf alle seine diesbezüglichen Forderungen. — Siegler: Richter und Schöffen des königlichen Gerichts zu Aachen.

Ausf., Perg., Sg. 1, 5, 6, 8 bis 10 ab, 2 bis 4, 7 beschädigt. — Nr. 297.

**1447 März 14**

**315**

Otgen van Beynhem und seine Frau Ailke verkaufen an Junker Johann von Harff und seine Frau Alberade für eine quittierte Geldsumme erblich 24 M. freies Land, ihren sonstigen Erbbesitz sowie ihre erblichen Einkünfte, die sie bisher im Gericht Ederen hatten. Vor Richter und Schöffen zu Ederen verzichten sie hierauf zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen. — Siegler: die Schöffen zu Aldenhoven (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Ederen, die ihrerseits den Empfang der Gerichtsgebühr bestätigen, nachdem sie durch die Verkäufer um Besiegelung gebeten waren, selbst jedoch kein Siegel haben, insgesamt un-

beschadet der Rechte des Herzogs von Jülich und Dritter. — *Des dinstages neist na dem sondage Oculi yn der vasten.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 298.

**1447 März 15**

**316**

Otto van Beynhem und seine Frau Adelheid überlassen an Junker Johann von Harff und seine Frau *Alverade* erblich je eine besiegelte Erbkauf- und Verzichturkunde, die sie bisher bezüglich der Nutzung eines Hofes sowie von Erbgütern innerhalb des Gerichtes Ederen innehatten. Sie verzichten auf ihre damit verbundenen Rechte erblich zu deren Gunsten. Die Schöffen zu Ederen bestätigen den Empfang der diesbezüglichen Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Aldenhoven (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Ederen, die um Besiegelung gebeten waren, jedoch kein Siegel haben. — *Des guedenstages neist na dem sondage Oculi yn der vasten.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 299.

**1447 Juli 14**

**317**

*Ailf* von Losen der Alte sowie seine Söhne *Lutter* und *Ailf* von Losen verkaufen an Ritter *Ailf* Quad (*Quaeden*) für eine quittierte Geldsumme eine Urkunde, die *Ailf* dem Alten wegen 200 fl. Schuld des verstorbenen Johann von Kalkum verschrieben und worin ihm der Hof zur *Gaten* für den Fall des Todes des Wilhelm von Kalkum verpfändet ist. Sie setzen ihn erblich in den Besitz der Urkunde und leisten Währschaftversprechen. Hierfür setzen sie ihren gesamten jetzigen und künftigen Besitz zu Unterpfand. — Siegler: die Aussteller. — *Up den neysten frydach na s. Margreten dage.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 300.

**1447 Juli 27**

**318**

Dietrich, Erzbischof von Köln etc., führt eine Einung zwischen Johann von Kobbenrode (*Cobbenrad*) und *Tönneß Schade* in deren Streitigkeiten wegen beiderseitigen Anspruchs auf das Patronats- bzw. Präsentationsrecht der Kirche und des Pastorats zu Kobbenrode herbei. Beiderseits vorgelegten Beweisen und angestellten Erkundigungen zufolge gehört das Patronats- und jegliches andere Verfügungsrecht über das Pastorat gemäß

Stiftung dem Johann von Kobbenrode und dem alten adligen Stamm und Namen Kobbenrode, von dem es herrührt, und nicht dem Tönneß Schade. Die Präsentation wurde bisher durch das Geschlecht Kobbenrode ungestört ausgeübt. Auf Tönneß Seite konnte lediglich festgestellt werden, daß eine Tochter vom Stamm der Schade mit Johann von Kobbenrodes Vorfahren, der die Stiftung gemacht hatte, verheiratet war. Infolgedessen könne niemand anders zu dieser Präsentation und Verfügung zugelassen werden oder sich als hierzu berechtigt betrachten. Der nunmehrigen Einung zufolge bleibt das Patronatsrecht (*ius patronatus laicale et gentilitium*) dem Herkommen nach bei Johann von Kobbenrode samt Nachfolgern und Erben und insbesondere bei Stamm und Geschlecht Kobbenrode gemäß der durch genannten Vorfahren vorgenommenen Stiftung. Hinterläßt Johann Erben bei seinem Tode, so soll das Patronatsrecht lediglich dem nächstberechtigten Erben durch Erb- und Sterbefall zufallen, sofern er es nicht durch Heirat an sich bringt oder es an ihn abgetreten würde. Beim Fehlen männlicher Erben aus dem Stamm der Kobbenrode soll die Kollatur in eine gemeine Erbfolge und Sukzession, deren Töchter fähig sind, übertragen und deren Gemahlen ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz zugebracht werden können. — Siegler: der Aussteller. — Den donnerstag nach s. Jacobs tag.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 301.

**1447 November 12**

**319**

Heinrich von Scheuerfeld (*Schuyrfelden*) gen. Portener bekundet, zugleich für seine Erben, daß Gottfried (*Goidart*) von Seelbach. gen. Dornbach (*Selbach* gen. van Durren-) bei ihm den Hof zu Loch (zom Loche), der of der Elven gelegen ist, der ihm von seiten des Ailf von Scheuerfeld (*Schurfelden*) und dessen Frau Dylgen verpfändet war, und der ihm zweimal als Pfand diente, mit 16 Weißpf. und 36 oberländ. fl. eingelöst hat. Von ihm oder seinen Erben etwa nachträglich aufgefundenene Urkunden, die ihm mit Bezug auf den Hof zustatten kommen, haben keine Gültigkeit. — Siegler: der Aussteller, Ritter Albrecht von Gebhardshain (*Gevertzhaen*). — Des andern dages na s. Meyrtyns dage.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Nr. 302.

**1448 Januar 2**

**320**

Johann und Heinrich Gebrüder und Grafen zu Nassau, Vianden und Diez, Herren zu Breda und Schleiden, bekunden, durch gültliche Regelung seien die Ansprüche von Johann, Ritter, Johann und Gottfried (*Godart*) Gebrü-

dem von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, abgefunden worden, die diese vor längerer Zeit an ihren verstorbenen Vater und ihren verstorbenen Vetter wegen Mannen, Leuten und Gütern, die von den Herren von Wildenburg gekauft waren, sowie wegen anderer Mannlehen, Schulden und sonstigen Streitgegenständen (*gebrechen*) gestellt hatten. Sie belehnen nun die Gebrüder von Hatzfeldt, die sie aller Ansprüche, Schulden und sonstiger Streitgegenstände mit Ausnahme solcher Lehen, die sie mit ihnen gemeinsam innehaben, durch besiegelte Urkunde ledig gesagt haben, mit jährlich 60 Rhein. fl. erblich zu Mannlehen; diese sollen vom kommenden Mai an je zur Hälfte im Mai und November von der Rentmeisterei Siegen beziehbar sein. Außerdem belehnen sie die Gebrüder von Hatzfeldt mit einem Haus samt Garten und sonstigem Zubehör in der Stadt Siegen, das ihrem verstorbenen Vetter Johann Grafen zu Nassau gehörte, zu Burglehen einschließlich der für Burgleute in Siegen üblichen Freiheit. Sie erteilen ihnen das Recht, auf den Höfen zu Achenbach, Untertan (*Underthen*) und Oberndorf je einen Mann zu setzen, die den Grafen von Nassau gegenüber aller Verpflichtungen ledig sind mit Ausnahme der Verpflichtung zum Schutz des Landes, die sie wie üblich zu leisten haben. Sie bestätigen den Gebrüdern von Hatzfeldt den ihnen und ihren Erben geleisteten Lehnseid, behalten aber sich und ihren Erben das Recht vor, die 60 fl. Rente mit 800 fl. zuzüglich etwaigen Rentenrückständen einzulösen. Die Gebrüder von Hatzfeldt haben gegebenenfalls mit dem Erlös sogleich Erbgüter in der Grafschaft Nassau oder in deren Nähe zu erwerben und ihnen oder ihren Erben zu Lehen aufzutragen. Schließlich räumen sie den Gebrüdern von Hatzfeldt uneingeschränktes Nutzungsrecht derjenigen Höfe, Zehnten und Güter in der Grafschaft Nassau ein, die der Herr von Wildenburg von Ghysen Hepen gekauft hatte. Doch behalten sie sich die Mannleute und Güter vor, die ihre Eltern vom Herrn von Wildenburg gekauft hatten. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1 erhalten, 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap.; Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 303.

#### 1448 Juli 25

321

Johann Bronckhurst und seine Frau Cilge verkaufen, zugleich für ihre Erben, an Ritter Aelv Quad und seine Frau Metzgyn für eine quittierte Geldsumme die 6 Ml. Roggen jährlicher Rente, die von dem *dye Gate* genannten Gut zu Kalkum (*Calchem*) an sie fällig sind, dazu die hierauf lautende Urkunde. Sie verzichten auf die Jahrrente und die Urkunde erblich und leisten Währschaftsversprechen, wie im Land Berg üblich. — Siegler: der Aussteller; seine Schwäger Aelf Dechent und Konrad Offer-

kamp, Schöffen zu Ratingen. — Op s. *Jacobsdagh des hilgen apostels*.  
Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 besch. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap.  
— Rv.: *Tergaden* (18. Jh.). — Nr. 304.

**1448 August 4**

**322**

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, bekundet folgendes: Ritter Hermann von Winkelhausen, der den Hof zu Medefort (*Medfoirt*) erblich erworben hatte, war auf die Vorstellungen von Johann Quad (*Quaeden*), Landdrosten, Ritter Aelf Quad (*Quaden*), Amtmann zu Angermund, sowie Johann von Haus (*vam Huys*), Marschall, wonach er dem Herzog den Hof überlassen sollte, da er zu seinem Schloß Angerort besonders günstig gelegen sei, unter folgender Bedingung eingegangen: es sollten ihm die Nutznießung seines Dienstes vorbehalten bleiben und die Mühle zu Medefort erblich überlassen werden, da diese im Lande Berg keinen Mahlzwang (*gemal*) habe, um zu vermeiden, daß ihm und seinen Erben der Mahlzwang der sog. Sandmühle (*sant moelen*) beeinträchtigt werde; den Hermann vorliegenden Urkunden zufolge hatten Eltern und Vorfahren des Herzogs die Sandmühle den Eltern und Vorfahren Hermann gegeben. Die Räte des Herzogs kamen daraufhin mit Hermann überein, daß er dem Herzog den Hof mit allem Zubehör überließ, während der Herzog ihm die Mühle zu Medefort einräumte, damit dessen Mahlzwang auf der Sandmühle nicht beeinträchtigt werde. Nachdem der Herzog daraufhin zu der Einsicht gelangte, daß eine Trennung der Mühle zu Medefort von Schloß Angerort und dem Hof ihm nicht zuträglich sei, kam er durch seine Räte mit Hermann erneut überein, daß dieser ihm die Mühle zu Medefort erblich überließ, während er diesem und seinen Erben den seit alters zu der Sandmühle gehörigen Mahlzwang verschrieb; lediglich Schloß Angerort und der Hof zu Medefort sollen auf der Mühle zu Medefort mahlen, die im Lande Berg sonst keinen Mahlzwang haben soll. In Anbetracht des bereitwilligen Eingehens auf sein Verlangen sowie in Anbetracht der Dienste, die Hermann seinen Eltern, Vorfahren und ihm geleistet hat, überträgt er ihm die Mühle zu Morpe (*-pe*) im Amt Mettmann (*Medmen*) erblich. Eine hierauf liegende Verschreibung von 400 Rhein. fl., die des Herzogs verstorbener Onkel Adolf (*Aelf*) Herzog zu Jülich und Berg dem Gottfried (*Goedarde*) von Broichhausen (*Broichusen*) wegen mehrerer Auftragungen an ihn darauf erteilt hatte, hatte Hermann bei Gottfried bereits abgelöst und bezahlt. Hermann, dem die Mühle zu Morp mit Zubehör und Herrlichkeit erblich übertragen wird, bleibt ebenso die von seinen Eltern herrührende Erbrente in Höhe von 6 Brabanter Mk. darauf vorbehalten; Hermann und seine Erben können hierüber künftig wie über sonst ihnen eigenes freies

Erbe und Gut verfügen. Der Herzog leistet dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. Die auf die Mühle zugunsten von Herzog Gerhards Koch Konrad Boeker verschriebene Leibrente von 12 Ml. Roggen fällt mit Konrads Tode dem Hermann und seinen Erben zu. Der Mühlenzwang bleibt für diejenigen, die bisher auf der Sandmühle und der Mühle zu Morp mahlen ließen, und nur für diese, bestehen. Von Mahlgenossen, die diesen Mühlenzwang verletzen, indem sie auf einer Mühle des Herzogs oder einer sonstigen Mühle mahlen lassen, haben die für die Mühle zu Morp und für die Sandmühle zuständigen Amtleute, Richter, Boten und Hunnen (*honnen*) auf Verlangen Hermanns oder seiner Erben 5 Brabanter Mk. zu pfänden, die je zur Hälfte dem Herzog und Hermann oder ihren Erben zufallen; dieserhalb brauchen sie keinen besonderen Befehl abzuwarten. Für den Fall, daß Amtleute, Richter, Boten und Hunnen nicht dertart zu pfänden bereit sind, sind Hermann, seine Erben oder wen sie hiermit beauftragen befugt, zur Sicherung des Herkommens der Mühlen und des Mahlzanges die Übertreter entsprechend zu pfänden. Hermann, seine Erben oder ihre Beauftragten bleiben im Zusammenhang mit solcher Pfändung von Gerichts wegen unbehelligt. Jede solche Pfändung können sie in die Herberge oder in das nächstgelegene Schloß oder die nächstgelegene Stadt des Herzogs bis zur Leistung aller Brüche beitreiben. Der Herzog sagt Hermann und seinen Erben allen Beistand wegen der beiden Mühlen und der Mahlgenossen zu. — Siegler: der Aussteller. — *Dominica die post festum b. Petri apostoli ad vincula.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. (besch.). — Nr. 305

#### 1448 September 11

323

Johann von Wilnsdorf gen. Kolbe (*de Wilnstorf dictus Kolbe*) und Gottfried der Ältere von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Ritters Wygand von Hatzfeldt, präsentieren als Inhaber des Kollations- und Präsentationsrechts in der Pfarrkirche zu Affeln, Kölner Diözese, dem Official des Dompropsts und Archidiacons zu Köln nach dem freiwilligen Verzicht des Heynemann de Lainberg als letzten Pfarrers (*rectoris*) dort den Johannes Hagen, Priester (*presbyter*) zu Plettenberg, Kölner Diözese, als dessen Nachfolger und bitten um dessen Investitur mit der Kirche. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., lat., Sg. 1, 2 beschädigt. — Rv.: 1448, *sabbato IV. 10. br[is] dominus Heuber[ch], sigillifer, dedit mihi hanc litteram presentandam in iudicio* (15. Jh.). — Angeheftet: (Urk. (Nr. 307) von 1448 September 30 (Reg. Nr. 324). — Nr. 306.

Der Offizial des Dompropstes und des Archidiakons zu Köln teilt den Leitern der ihm nachgeordneten Kirchen und Pfarreien mit, ihm sei Johannes Hagen, Priester zu Plettenberg, Kölner Diözese, für die in der gleichen Diözese und im gleichen Archidiakonat gelegene Pfarrkirche in Affeln, die infolge Verzichts des Heynemann de Lainbergh vakant sei, durch die Knappen Johann von Wilnsdorf gen. Kolbe (*de Wilnstorf dictum Kolbe*) und Gottfried den Älteren von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Ritters Wygandt von Hatzfeldt, als Inhabern des Präsentationsrechts mit der Bitte um dessen Investitur präsentiert worden. Um die Rechte keines von ihnen zu verletzen, fordert er sie auf, nach Verkündung an drei Sonntagen solle jeder, der sich hierdurch betroffen glaubt, am Mittwoch nach St. Martinstag (November 13) vor ihm begründeten Protest gegen die Zulassung und Investitur einlegen. — Unterschrift des Johannes Herrer. — *Die vero ultima mensis Septembris.* — In einem seitlichen Nachtrag von 1448 November 3 (*dominica proxima post festum Omnium sanctorum*) teilt Gombelinus, Pfarrer zu (*officiatus in ecclesia*) Herschede, dem Richter mit, er habe die dreifache Verkündung auftragsgemäß vorgenommen.

Ausf., Perg., angeheftet an Urk. von 1448 September 11 (Reg. Nr. 323). — Nr. 307.

## 1449 Februar 3

Hermann von Isengarten und seine Frau Katherina verkaufen an die Kapelle zu Schönstein (Schonen-) kraft Erbkauf ihre jährlichen Rechte aus der Augen Weße genannten Wiese, die neben deme Voespel gelegen ist. Sie verzichten hierauf zugunsten der Kapelle für eine quittierte Geldsumme, die ihnen durch Johann von Nümbrecht, den derzeitigen Inhaber der Kapelle, gezahlt ist. Doch behalten sie sich und ihren Erben während der kommenden 4 Jahre das Recht zur Einlösung mit 3 Kaufmannsfl. jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vor. — Siegler: der Aussteller. — *In crastino purificace onis (!) Marie virginis et gloriose.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: Kaltauge (15. Jh.). — Nr. 308.

## 1449 Februar 15

Wilhelm Gryn von Aldenhoven vereinbart mit Johanna, Tochter des Gerhard van Oeroide, im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden folgende Eheberedung, nachdem sie einander zum Gemahl genommen haben: Gerhard gibt seiner Tochter an Mitgift Hof und Gut zu

Amstenrade (*Anstenroide*) sowie das Gut zu Broickhoven mit allem Zubehör mit in die Ehe, dazu 200 oberländ. Rhein. fl. in Münzen der Kurfürsten am Rhein an Heiratsgeld. Das Heiratsgeld hat er Wilhelm und Johanna unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das Heiratsgeld ist gemäß Jülicher Eheberedungs- und Landrecht auf Wilhelms Haus und Hof zu Koslar (*Koisler*) mit allem Zubehör anzulegen. Mit dem Heiratsgeld und -gut sind alle Ansprüche der Johanna und ihrer Erben auf das sonstige väterliche und mütterliche Erbe und Gut abgegolten, ausgenommen ihr Anspruch auf Beifälle oder was ihr sonst durch Todesfall zukommt; dieserhalb bleibt sie wie ihre übrigen Brüder und Schwestern gleichberechtigt. Gegebenenfalls treten ihre mit Wilhelm gemeinsamen Leibserben an ihre Stelle. Hiervon ausgenommen ist die Erbschaft (*ervelnis ind erstefnis*) an Gütern, an denen Konrad van Alraven die Leibzucht hat; dieserhalb hat Johanna erblich verzichtet. Für das, was Wilhelm und Johanna von dem Heiratsgut und -geld etwa auf dem Rechtswege ohne ihr Betreiben einbüßen, hat Gerhard ihnen auf Antrag unverzüglich Ersatz zu schaffen. Wilhelm bringt seinerseits an Heiratsgut Haus, Hof und Gut von ihm zu Koslar sowie seinen Hof und sein Gut zu Rennenberg (*Rynnenbergh*) mit allem Zubehör in die Ehe ein. Wer von beiden Ehegatten ohne gemeinsame Leibserben den anderen überlebt, hat die Leibzucht an dem beiderseits zugebrachten Heiratsgut, ebenso an dem, was sie zu gesamter Hand erworben haben, und was ihnen von einer der beiden Seiten zugefallen ist. Sobald auch der zweite kinderlose Ehegatte gestorben ist, fällt dies alles ebenso wie das Heiratsgeld der Herkunft nach den nächsten Erben zu oder dorthin, wo dies je nach Lage der Güter gemäß Landrecht üblich ist. — Mittler waren: Ritter Werner von Hompesch, Wilhelm van dem Beirboem und Gottfried (*Goedert*) von Hompesch von Wilhelms Seite. Damian von Bell (*Belle*), Johann von Breide und Johann Voss (*Voiss*) von Gerhards und seiner Tochter Johanna Seite, Johann von Koslar, Gerhard von Streithagen (*Stryt*-) und Wynant van Breidel von ihrer beider Seite, ihre Verwandten und Freunde. — Sieger: der Aussteller, Gerhard van Oeroide, die Mittler. — Des saterstages neist na s. Scholasticen dage der heilger jonferen.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 11 beschädigt. — Nr. 309.

#### 1449 März 19

327

Der Official des Dompropstes und des Archidiacons zu Köln (*ecclesie Coloniensis*) teilt dem Pfarrer (*plebano*) zu Herschede sowie allen anderen Leitern der Kirchen, Priestern, Klerikern und öffentlichen Notaren mit, ihm sei Johann Hagen von Plettenberg, ein Priester der Kölner Diözese, für die in der gleichen Diözese und genanntem Archidiaconat gelegene

Pfarrkirche in Affeln, die durch Verzicht des *Heynemann de Lainborch* vakant wurde, durch die Knappen Johann von Wilnsdorf gen. Kolbe (*de Wylmestorf dictum Cobbe*) und Gottfried den Älteren von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Ritters *Wygand* von Hatzfeldt, als Inhabern des Präsentationsrechts mit der Bitte um dessen Investitur mit der Kirche präsentiert worden. Um die Verletzung von Rechten Dritter zu vermeiden, habe er die Ladung etwa Betroffener für Mittwoch nach St. Martins-tag (November 13) zum Vorbringen etwaiger Gründe gegen die Investitur veranlaßt. Der daraufhin termingemäß im Umgang der Kölner Kirche erschienene *Adolph Sigener*, Gerichtsprokurator der Kölner Kurie, habe Verurteilung der auf die Ladung hin nicht erschienenen sowie Investitur des Präsentierten mit genannter Kirche beantragt, sofern er vor dem Official persönlich erschiene. Dagegen habe *Dietrich de Berka*, ebenfalls Gerichtsprokurator an der Kölner Kurie, Einspruch eingelegt. Auf dessen Antrag habe er einen weiteren Termin auf den zweiten nächstfolgenden Gerichtstag festgesetzt, auf dem *Adolph* seine Vollmacht nachweisen sollte. Nach verschiedenen weiteren Verhandlungsterminen vor ihm habe *Dietrich* im Beisein des öffentlichen Notars *Johann de Costendorp* und von Zeugen auf den Streit verzichtet. Daraufhin habe er den *Johann Hagen*, der durch *Magister Johannes de Dyngheden* vertreten war, mit der Kirche zu Affeln investiert, nachdem er zunächst von *Magister Johannes* als dessen Vertreter den Treueid gegenüber dem Kölner Erzbischof, dem Dompropst, dem Archidiakon der Kölner Kirche und den Officialen empfangen hatte. Er fordert alle, denen die Lieferung von Früchten, Gefällen und Einkünften an genannte Kirche obliegt, auf, diese Leistungen an *Johann* als rechtmäßigen Leiter genannter Kirche oder dessen Vertreter und an niemand anderen zu vollziehen, jede Zuwiderhandlung ausgeschlossen. — Zeugen: *Heribert von Recklinghausen (de Rekelinchusen)*, Siegelbewahrer (*sigillifero*) der Kölner Kurie; *Magister Petrus de Al[em]jaria* und *Wilhelm Valentini*, Gerichtsprokuratoren der Kölner Kurie. — Siegler: der Aussteller. — Schreibervermerk des Notars *Wilhelm Dage* ... (?).

Notariatsinstrument, Perg., lat., Sg. ab. — Auf der Rückseite: Vermerk des ...? ... von 1449 Juli 9 über die Investitur des *Johannes Hagen* mit der Kirche in Affeln vor — genannten — Zeugen mit Unterschrift des Notars *Johannes* ....? .. (Tinte stellenweise verblaßt). — Nr. 310.

1449 Mai 22

328

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, befreit dem *Peter Schriver*, seinem Zöllner zu Düsseldorf, und dessen Frau *Elßgen*

das *Lißgens guth* genannte Gut (*gütgen*) ahn der *Aap* im Amt Angermund, dat *vohr rath guidt* ist und das bereits sein verstorbener Onkel Adolf Herzog zu Jülich und Berg von allen Pflichten befreit hatte, nunmehr in Anbetracht der durch Peter geleisteten und zugesagten Dienste von allen Lasten, sodab sie es künftig als erbliches Eigen innehaben. Seine Amtleute, oeversten und untersten, sowie den Kellner zu Angermund fordert er zur Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde auf. — Siegler: der Aussteller. — *Op unses hern auffahrts tage.*

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 311.

**1449 September 29**

**329**

Christian von Seelbach, seine Frau Katharine und seine Schwester *Lize* von Seelbach versetzen an *Tilen Noiß* von Daaden und dessen Frau *Ele*, *Heinzen Fust* und dessen Frau *Else* sowie an *Heintzgin*, Sohn des verstorbenen *Henchin Snyder*, und dessen Frau *Kone*, die ihnen 26 oberländ. Rhein. fl. geliehen haben, das ihnen von ihrem verstorbenen Onkel und Schwager *Bondorfer* zugefallene Erbe zu Daaden, das *Friedrich* von *Gebhardshain* gen. von *Kotzenroth* (*Gebertzhane* gen. von *Kotzenrode*) derzeit innehat. Sie leisten Währschaftsversprechen wie für Pfandgüter im Gericht Daaden üblich, dem Erbe und Gut unterworfen sind. Von den Pfandgütern haben die Pfandnehmer jährlich 1 oberländ. Rhein. fl. Zins zu St. Martinstag (November 11) zu leisten. Den Pfandgebern bleibt erbliches Einlösungsrecht jeweils binnen 8 Tagen vor und nach diesem Termin mit der geliehenen Summe vorbehalten. Den Pfandnehmern bleibt zur Ernte vorbehalten, was sie zum Einlösungstermin gesät haben. — Siegler: der Austeller, der feste knecht *Denhard* von Seelbach gen. von *Gilsbach* (*Giltz*-). — *In festo s. Michaelis archangeli.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Nr. 312.

**1449 November 12**

**330**

*Guetgyn*, Witwe des *Gottfried* (*Goedart*) von *Hirz* gen. *Landskron* (*vamme Hirtze* genant *van der Lantzkrone*), auf der einen Seite sowie *Dietrich* von *Hirz* gen. *Landskron*, auch *Damian* (*Daym*) von *Fischenich* und seine Frau *Adelheid*, die Sohn, Schwiegersohn und Tochter genannter *Guetgyn* sind, auf der anderen Seite nehmen im Einvernehmen mit ihren Freunden und Verwandten folgende Teilung von Erbe und Gut nach Recht und Gewohnheit der Stadt Köln vor: *Guetgyn* erhält zugewiesen: den Hof zu St. Pantaleon mit Garten und sonstigem Zubehör, wovon insgesamt ein jährlicher Erbzins von 6 Sm. Roggen an die Herren zu St. Severin in Köln

fällig ist; der Hof ist Manngut des derzeitigen Abts zu St. Pantaleon in Köln; einen bei genanntem Hof gelegenen Weingarten, worauf der Kirche zu St. Pantaleon in Köln ein jährlicher Erbzins von 2 Mk. 8 S. Kölner W. verschrieben ist; ein bei dem Weingarten gelegenes Häuschen, wovon an genannte Kirche ein jährlicher Erbzins von 3 Mk. Kölner W. fällig ist. — Dietrich erhält zugewiesen: 8 M. Ackerland, die zwischen dem St. Pantaleonstor (*portzen*) und dem Bachtor (*der bach portzen*) gelegen und zehntfrei sind; von diesen 8 M. ist an die Kirche zu St. Pantaleon ein jährlicher Erbzins von 10 Weißpf. Kölner W. fällig; außerdem sind davon an den Rektor der Hl. Kreuzkapelle (*des hilligen crutz capelle*) by den Claiern 5½ Mk. Kölner W. erblich sowie auf einen Altar in der Kirche zu Lyskirchen in Köln 14 Weißpf. Kölner W. jährlicher Erbzins fällig; 1 M. an der straisen, der zehntfrei ist; 2 M. in dem Dalle neben Land des verstorbenen Goebelen Walraven, wo der Weg hindurchgeht (*dae der wech oevergeyt*); 11 M. an der Brühler Straße (*up der Broelre straisen*) neben Land des verstorbenen Goebelen Walraven; 20 M., die dort gegenüber gelegen sind; 9 M., die gegenüber dem Weißen Kreuz (*wyssen cruitz*) gelegen sind; 5 M. an dem gotzvege up dem Orde gelegen; 2 M. daby lanx den gotzvech; von diesem Ackerland insgesamt ist an die Augustinerkirche (*dem gotzhuyse zo den Augustynen*) in Köln 16 Ml. Roggen jährliche Erbrente und -gülte fällig, die mit 400 Rhein. fl. zu je 3 Mk. und 5 S. Kölner W. ablösbar sind, während das Ackerland im übrigen gegenüber genannter St. Pantaleonskirche lehns- und kurmutpflichtig ist; den Hof zu Plittersdorf (*Blytstorp*) mit 6 M. und 1 Vt. Weingarten sowie 3 Ohm dorthin fälliger Weinpacht; ferner sind hiervon an Adelheid (*Ailheyden*) Dryveltz 10 oberländ. Rhein. fl. jährlicher Erbzins fällig, mit 200 solcher fl. ablösbar; schließlich hat Dietrich an seine Mutter Guetgyn zu deren Anteil den einmaligen Betrag von 100 Mk. Kölner W. zu zahlen. — Damian und seine Frau Adelheid erhalten zugewiesen: 19 M. Ackerland zwischen Land des Goebelen Walraven und Wichtericher Land; 17 M. Land, die ebenfalls zwischen Land des Goebelen Walraven gelegen sind; 3 daran gelegene (*daran schiessende*) M.; 25 M. an der Komar, von denen 19 M. zehntfrei sind; 11 M. an der Fischenicher (*Vischnicher*) Straße *weder dem Clene* am Efferner Feld, die zehntfrei sind; 5 M. an der Komar gegenüber dem Sülzer Triesch (*wieder Seultzter driesch*); 5 M. an der Komar an der Tränke (*ander drencken*); 2 dabeigelegene M. im Efferner Feld zwischen Land Wilhelm Rotgelgins und Wichtericher Land; 1 M. zwischen Land des Johann Scherfgyn und solchem des verstorbenen Johann von der Eren; 8 M. bei den 19 M. des Johann von der Eren sowie den 7 M. des verstorbenen Francken Munnersloch; 9 Vt. zwischen Sülzer Land und Francken eynen morgen; 1 M., der an die 2 M. des verstorbenen Rychofs von Hirz (*vamme Hyrtze*) reicht; 8 M. ener daby gelegen; 3 M. zwischen den 30 M. des Johann Scherfgyn und des Ghys Acker; von genannten

zehntfreien 30 M. ist der Äbtissin zu St. Marien *Maltzbuchel* ein Mann zu stellen; das übrige Land ist beim Abt zu St. Pantaleon in Köln zehnt- und kurmutpflichtig, weshalb an den Pastor zu St. Brigiden in Köln jährlich viermal (*zo viertzyden*) 16 Rhein. fl. zu je 3 Mk. und 5 S. fällig sind, die mit 300 oberländ. Rhein. fl. ablösbar sind; die Fälligkeit ist termingemäß zu leisten, damit *Guetgyn* und *Dietrich* dieserhalb keinen Schaden haben, andernfalls sind jene dieserhalb schadlos zu halten. Außerdem haben sie an *Guetgyn* zu deren Anteil den einmaligen Betrag von 100 Mk. Kölner W. zu zahlen. Im übrigen bleiben *Dietrich* und *Adelheid* die *driecht* wie an dem *heyn schryne* üblich vorbehalten. — Sind Erbe und Erbzinsen mit einem Fahrzins oder einer sonstigen Gülte belastet, so haben die Parteien dies zu gleichen Teilen zu tragen. Was den Parteien durch diese Teilung an Erbe und Erbzinsen zugefallen ist, haben sie einander dementsprechend einzuräumen, sobald dies verlangt wird. Im Bedarfsfalle haben sie einander zu helfen, um dies in ihren Besitz zu bringen und zwar auf Kosten desjenigen, der die Hilfe benötigt. — Die Parteien verpflichten sich gegenseitig auf die Vereinbarungen. Auch *Eberhard* von *Hirz* und seine Frau *Elisabeth* verpflichten sich hierauf, nachdem die Vereinbarungen im Einvernehmen mit ihnen getroffen wurden. Sie sagen den Vertragsparteien ihre Unterstützung zu, um sie in den Besitz der ihnen zugewiesenen Anteile zu setzen. Auch verpflichten sie sich, sich mit der durch ihren verstorbenen Schwiegervater und ihre Schwiegermutter bzw. ihren verstorbenen Vater und ihre Mutter auf Grund ihrer Ehebedingung zugewiesenen Mitgift und dem ihnen zugewiesenen Heiratsgut zu begnügen. — Mittler der Teilung waren: ihre Freunde und Schwäger *Hermann Scherfgyn* und *Costyn van Lyskirchen*. — Siegler: die Aussteller, die Mittler, *Eberhard* von *Hirz*. — *Up den andern dach neest na s. Mertins dage des hilligen busschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3, 5, 6 ab, 4 beschädigt. — Nr. 313.

#### 1449 November 22

331

*Albrecht* von *Scheven* verkauft an Ritter *Hermann* von *Winkelhausen* und seine Frau *Agnes* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf sein Erbe und erbliches Gut mit allem Zubehör, das ihm von seinem verstorbenen Vater, seiner verstorbenen Mutter und seinem verstorbenen Onkel *Johann* von *Scheven* zugefallen ist, und das ihm etwa künftig von seinen Verwandten zufällt. Er verzichtet hierauf erblich zugunsten der Käufer und ebenso auf alle künftigen Forderungen dieserhalb. Er leistet Währschaftsverprechen. — Siegler: der Aussteller, seine Verwandten *Werner* von *Bevesheim* (*Bevesshem*) und *Aelf* von *Winkelhausen*. — *Up s. Cecilien dach der heilger jonferen.*

Ausf., Perg., Sg. 1 beschädigt, 2, 3 erhalten. — Nr. 314.

Dietrich von Leerod (*Leyroide*) und seine Frau Gyrtgin verkaufen an Johann von Lülldorf (*Lulstdorp*) als Vormund seiner Neffen Ludwig und Gottschalk Gebrüder von Lülldorf, Söhnen von Johanns verstorbenem Bruder Ludwig von Lülldorf (*Lystdorp*), eine erbliche Jahrrente und -gülte von 20 Rödinger Ml. Roggen aus folgenden Unterpfändern samt Zubehör: einer Hofstatt innerhalb des Dorfes Ameln an dem ende ind haet eyne berch bynnen, geheischen Geirlach hovestat van Hassel; 36 M. Ackerland, die insgesamt in Stücken und innerhalb ihrer Pfähle in dem um Ameln herum gelegenen Feld im Titzer Gericht (*Tytzer gerichte ind in Tytzer dindkmaile*) folgendermaßen gelegen sind: 12 M. unterhalb genannter Hofstatt in deren nächster Umgebung sowie neben Herrenland von Aachen und solchem von Altenberg (*van den alden berge*); 1½ M. in deme Dupel neben Herrenland von St. Gereon und solchem von Altenberg; 7 M. by deme eyne huyß neben Herrenland von Aachen und solchem von Altenberg; 5 M. up deme van Amel geyt zo Rodingen neben Herrenland von Altenberg an zwei Seiten; 9 M. hinter Ameln an der nach Spiel (*Speil*) zu gelegenen Seite neben Herrenland von St. Gereon und solchem von Altenberg; 3 Vt. an dem von Ameln nach Spiel führenden Wege neben Land von St. Nikolaus und solchem der Bruderschaft von Spiel. Hiervon insgesamt ist die Rente jeweils binnen 14 Tagen nach St. Remigustag (Oktober 1) zu liefern. Dieses Erbe und Gut war Dietrich und seiner Frau mit dem Tode ihres Onkels und Schwagers Gerlach von Hassel zugefallen und ihnen bei der Teilung mit den sonst beteiligten Parteien zugeteilt worden. Der Verkauf erfolgte für eine quittierte Geldsumme. Dietrich verzichtet, zugleich für seine Frau und seine Erben, auf alle Rechte an genanntem Erbe und Gut, an der Erbjahrrente, der Hofstatt und dem Ackerland im Gericht Titz zugunsten von Johann, Ludwig und Gottschalk von Lülldorf vor Gericht, Richter und Schöffen zu Titz, die den Empfang der Beglaubigungsgebühr bestätigen. Auch leisten sie an allen sonst erforderlichen Stellen Verzicht und leisten Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller, seine Neffen Dietrich von Betgenhausen (*-husen*) und Gottfried (*Goedart*) von Titz sowie die Schöffen zu Titz (Schöffenamtsiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn und Dritter. — Up s. Agneten dach vorgenannt mensis Januarii.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2 beschädigt, 4 erhalten. — Nr. 315.

Rutger, Gemahl der Lise von Glimbach, nimmt von Werner Herrn zu Paland und zu Breitenbenden die Hälfte des Hoflands in Erbpacht, die zu-

nächst Peter Smyt von Kofferen (*Kuffern*) in Erbpacht hatte und die dann durch seinen Neffen *Goismyn* zurückgegeben wurde, mit der Hälfte der Unterpfänder und zwar: 2 M. von dem 13 M. großen Stück hinter Kofferen an dem *duyphuys* nach *Gevenich* zu; 10 M. von dem 20 M. großen Stück *weder die Wolfskamer*, wobei dieses Stück außerdem an den Busch reicht; 10 M. von dem 20 M. großen Stück, das an den Busch und up den *Hunsacker* reicht. Bei der Hälfte der Unterpfänder handelt es sich um: 2 M. 3 Vt. von 4 M. in der *Wolfskamern* nächst genanntem Herrenland, wovon der Zehnt sowie an den Landesherrn 5 Pf. je M. zu St. Martinstag (November 11) fällig sind; 1 M. von den 2 M. des *presemers lant* genanntem Land, die an Land des Junkers *Heinrich van Berghusen* und an solches des Junkers *Johann van Oesen* reichen. Außerdem nimmt *Rutger* von *Werner* 29 M. 2 Vt. in Erbpacht, wovon  $\frac{1}{3}$  ihm selbst gehört; sie hatte *Peter Pytz* von Kofferen zuvor von *Werner* in Erbpacht und zwar:  $4\frac{1}{2}$  M. von dem großen Stück Land zwischen *Meister Peter*, dem *Schmied*, und *Jacob*; 5 Vt. an dem *Hunsacker*; 3 M. 1 Vt., die up *Kuben hof* reichen; 3 M. 1 Vt., die an den *Hunsacker* reichen;  $5\frac{1}{2}$  M. *weder der Beyssmar*; weitere 2 M. jenseits des Viehweges, die ebenfalls an den *Beyssmar* reichen; 3 Vt. neben der *Wolfskamer* am *Lövenicher (Loveniger) Pfad*; 6 M. up dem *herrwege*, die an Land der Geistlichen von *Hottorf (Hoittorp)* grenzen; 3 M. weniger 1 Drittel von *myns herren acker*, der zu *Hottorf* gehört und der an dem Wege von *Gevenich* gelegen ist. Dazu nimmt er folgende Unterpfänder in Erbpacht, die seinem Herrn zugefallen sind: 2 M. von dem *jonfer Even lant* genannten Ackerland, die an den Viehweg sowie an die 60 M. der Herren von *Paland* grenzen; Haus und Hof, die *Peter* bewohnte *tgain dem putze* zwischen *Jakob von Kofferen* und des *Kauwersyns guede*. Während von den 2 M. lediglich Zehnt fällig ist, liefern Haus und Hof an die Herren von *Paland* 4 *Kapaune*; sonst liefern die Unterpfänder niemandem etwas. *Rutger* nimmt ferner von *Werner* dasjenige Ackerland in Erbpacht, das *Jakob von Kofferen* zusammen mit den Unterpfändern von den Herren von *Paland* in Erbpacht hatte und zwar: 7 M. im *Gevenicher Feld* neben Land des Junkers *Gerhard van Lievendaile*; 1 M. an dem großen Acker; 13 M., *dat underpant* genannt, die an den Busch grenzen; 7 Vt., die an den *Gevenicher Weg* im Dorf *Kofferen* reichen; 5 Vt., die an den *Hunsacker* reichen;  $5\frac{1}{2}$  M. nächst dem großen Stück von 30 M. des Junkers *Heinrich*. Bei den Unterpfändern handelt es sich um 3 M. und  $2\frac{1}{2}$  Vt. Ackerland, von denen 1 M. an der *Wolfskamer* an zwei Seiten neben Land der Herren von *Paland* sowie an einem weiteren Ende neben den 8 M. *Peters*, des *Schmieds*, gelegen ist. Weitere  $3\frac{1}{2}$  Vt. sind *by der Wolfskamern* auf der anderen Seite der 8 M. des *Meisters Peter* gelegen; hiervon sind 5 holländische (*hollensch*) Pf. an den Landesherrn fällig. Weitere 7 Vt. reichen an die Viehstraße an genannten Acker der Herren von *Paland*; hiervon ist lediglich Zehnt fällig und

sonst nichts. Rutger verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, an Werner und dessen Erben wegen dieses Landes und Erbes, dieser Häuser, Hofrechte und Unterpfänder nach Breitenbenden 40 Ml. weniger 1 Sm. Roggen und 23 Ml. Hafer, jeweils Linnicher (*Lyncher*) Maß und im Wert von 2 Pf. je Ml. unter dem jeweiligen Höchstpreis (*nyest zwen pennynngen na dem besten*) jeweils zu St. Remigiustag (Oktober 1) oder bis zum darauffolgenden St. Andreastag (November 30) zu liefern; im ersten Jahr nach Ausstellung dieser Urkunde sollen lediglich 35 Ml. Hafer fällig sein. Außerdem verpflichtet er sich erblich zur Instandhaltung des Hauses, das Pytz gehörte, sowie zur Errichtung einer Scheune, wie er sie für genanntes Land benötigt. Bei jeder Säumnis hinsichtlich der eingegangenen Pacht- und sonstigen Verpflichtungen fallen Land und Erbe samt Bau und Besserung dem Werner oder dessen Erben zu, um darüber wie über sonst ihnen eigenes Erbe und Gut verfügen zu können. Jedes Einspruchsrecht dagegen bleibt ausgeschlossen. — Siegler: die Schöffen zu Körrenzich (*Corenzych*; Schöffenamtsiegel) auf Bitten des Rutger und unbeschadet der Rechte des Landesherrn sowie Dritter. — *Up s. Heribertus dach des hl. busshofs.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 316.

**1450 April 15, Benrath**

**334**

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, befreit dem Ritter Hermann von Winkelhausen, seinem Rat, in Anbetracht der von ihm geleisteten und zugesagten Dienste dessen *dat Busscher gut* genanntes Erbe und Gut im Amt Angermund und in der Honschaft Winkelhausen neben Hermanns Erbe und Gut, das zu Winkelhausen gehört, in dem Umfange wie er es von Peter *zome Bussche* erworben (*afgegoulden*) und wie er es samt Zubehör derzeit innehat, erblich von Schatzung und Dienst; Hermann und seine Erben können dies künftig wie anderes freies Rittergut nutzen. Die jetzigen und künftigen Amtleute werden angewiesen, Hermann und seine Erben bei dieser Freiheit zu belassen und keine Zuwiderhandlungen zuzulassen. — Siegler: der Aussteller. — *Up den gudens-tach neist na dem sondage, as man synget in der hl. kirchen Quasimodogeniti, Benroede.*

Ausf., Perg., Sg. — Nr. 317.

**1450 Juli 29**

**335**

Ritter Johann von Schönraht (*Schoenraide*), dem sein Schwager Damian (*Daem*) von Haren, Schöffe zu Aachen, und dessen Frau Agnes von Weyer, seine Nichte, ihre Güter, Pachten, Renten und Einkünfte *gnant Ropertz gut von Griffestein* im Kirchspiel Paffendorf und in dessen Um-

gebung verkauft und übergeben haben und dem diese binnen Jahr und Tag nach Ausstellung einer gesonderten Urkunde hierüber erbliche Übertragung (*erfguedonge*) und Genugtuung (*genoich tzu doen*) an allen erforderlichen Stellen erblich zugesagt haben, behält die Güter und Einkünfte für den Säumnisfall als Unterpfund ohne Rechenschaftspflicht bis zur Zahlung von 1000 oberländ. Rhein. fl. oder zum Einlösungszeitpunkt in Aachen oder Jülich gültigem Gegenwert in Goldmünzen an ihn oder seine Erben ein. Er verpflichtet sich und seine Erben, an Damian und Agnes, sobald sie erbliche Übertragung vorgenommen und Genugtuung wegen der erblichen Güter und Einkünfte geleistet haben, die von ihnen dieserhalb besiegelte Haupturkunde im Austausch gegen diese Urkunde zu erstatten. Die jährlichen Fälligkeiten von dem Erbe und Gut einschließlich derjenigen an die Äbtissin zu Essen haben dann er oder seine Erben zu leisten. Auch verpflichtet er sich und seine Erben für den Fall, daß Agnes stirbt, bevor Damian die erbliche Übertragung vorgenommen hat, zur Leistung der an die Äbtissin zu Essen dann fälligen Kurmut und sonstigen Lasten. — Siegler: der Aussteller, Herbert von Lülsdorf, Abt zu Kornelismünster (s. *Cornelii Munster up der Inden*), Ritter Engelbert (-brecht) Nyt von Birgel, Emmerich der Junge von Bastenach.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (beschädigt). — Nr. 318.

#### 1450 November 4

336

Johann von der Heiden (*van der Heyden*), Guardian, Johann Schoilre, Lesemeister, und der Franziskanerkonvent (*convent des cloisters zu den mynrebroidern*) zu Aachen (*bynnen Aich*) bekunden, ihr Herr und Freund Werner Herr zu Paland und zu Breitenbenden, dem sie und ihre Nachfolger im Gebet verbunden sind, habe ihnen erneut eine erbliche Jahrrente von 4 Scheffel (*mud*) Roggen Aachener (*Eesscher*) Maß auf  $5\frac{1}{2}$  M. anderweitig unbelastetes Land (*beynden*) zwischen Peter Joriis Mühle und Johann Heynmans Mühle am Kölner Tor (*vor Colre ports*) überlassen. Für diese und alle anderen Gunstbeweise verpflichten sie sich zur Haltung einer Heiligkreuzmesse jeweils freitags auf dem Altar im Chor, vor dem das Grab ihres Herrn gelegen ist, ohne das Hochamt zu versäumen und dabei Fürbitte für Werner, seine Frau *Alvereit* sowie beider Kinder, Eltern und Vorfahren zu tun. Desungeachtet haben sie auf demselben Altar auch die für Werner sowie seine Eltern und Vorfahren zu lesende Messe zu halten. In jedem Säumnisfalle können Werner und seine Erben die nun überlassene Rente wieder an sich ziehen. — Siegler: Der Franziskanerkonvent zu Aachen (Konventssiegel).

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Rv.: *Dit is ier dritt [ittera]* (15. Jh.)  
— Nr. 319.

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg gestattet dem Ritter Ailf Quad (*Quaede*) und dessen Frau Metzgyn samt beider Erben, daß sie oder ihr Gesinde samstags von der Vesperzeit an bis sonntags zur Vesperzeit sowie an allen Tagen vor Feiertag bis zur Vesperzeit des Feiertags das Wasser aus der Anger in alle ihre Weiher und Fischteiche, welche sie im Kirchspiel Kalkum (*Calichem*) besitzen und welche zu ihren dortigen Gütern gehören, ableiten können, um es nach Bedarf ihrer Weiher zu gebrauchen. Amtleute, Richter und Kellner zu Angermund werden angewiesen, Ailf und seine Frau Metzgyn samt beider Erben dabei zu belassen, vorbehaltlich anderweitiger Anweisung von ihnen und ihren Erben, und sie dabei zu schützen. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — *Up den neysten dinxstach nae s. Mertyns dage des heylgen busschops.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Rv.: *Waßerquellong Calchum aufm Angerfluß* (16. Jh.). — Nr. 320.

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, nimmt Johann, Ritter, sowie Johann und Gottfried (*Goedart*) von Hatzfeldt, Gebrüder und Herren zu Wildenburg, als Mann an und belehnt sie zu erblichem Mannlehen mit jährlich 60 oberländ. Rhein. fl., nämlich mit je 20 fl. jeden von ihnen; sie sollen jeweils an Weihnachten (*dat heilige hogetzyde cristmisen*; Dezember 25) aus dem Zoll zu Düsseldorf (*Duyseldorp*) lieferbar sein. Er weist Zöllner, Beseher und Zollschreiber sowie deren Nachfolger an, die Zahlung gegen Quittung zu leisten und hierüber Rechnung zu legen. Er bestätigt den durch die Gebrüder von Hatzfeldt, zugleich für ihre Erben, geleisteten Lehnseid, behält sich jedoch das Recht zur Einlösung des Mannlehens mit 600 oberländ. Rhein. fl. vor. Gegebenfalls haben die Gebrüder von Hatzfeldt die Einlösungssumme auf anderes freies Eigen im Lande Berg oder in dessen Nähe anzulegen und dieses dann als erbliches Mannlehen aufzutragen. — Siegler: der Aussteller. — *Up s. Peters dach ad vincula.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 321.

Johann Herzog von Kleve, Graf von der Mark, bekundet Folgendes: An Ritter Goswin (*Goessen*) Ketteler und Lubbert Tork als Amtleuten hatte er sein Schloß Volmarstein (*Volmensteyn*) mit einem Anteil Holz und 200 Rhein. fl. Rente für eine zu Lippstadt (*ter Lyppe*) geleistete Verschrei-

bung in der Weise gegen die Verpflichtung zur Rechnungslegung ver-  
schrieben, daß diese die zu Volmarstein anfallenden Einkünfte auf eine  
Schuld von 4500 oberländ. Rhein. fl. verrechneten. Nachdem Goswin nun-  
mehr im Einvernehmen mit *Lubbert* seine Hälfte der Verschreibung auf  
Volmarstein gegen Verschreibung von 2250 oberländ. Rhein. fl. auf das  
Amt Soest aufgegeben und die bezüglich Volmarstein mit *Lubbert* gemein-  
samen Urkunden zurückgegeben hat, verschreibt Johann dem *Lubbert* die  
2250 fl. auf Volmarstein erblich. Er überweist dem *Lubbert* als Amtmann  
hierfür das Schloß und dasjenige, was *Hermann von den Vorst* dort  
innehatte. Außerdem verschreibt er ihm zusammen mit *Konrad Stecke*  
auf die Renteneinkünfte des Amtes Wetter jährlich 200 oberländ. Rhein.  
fl. in der Weise, daß *Lubbert* hiervon als Jahrgeld auf die Schuldsumme  
125 fl. erhält, während er sich mit *Konrad* in den Rest als Gehalt teilt.  
Ebenso hat *Lubbert* sich mit *Konrad* in das Schloß und in die Haltung des  
Gerichts zu teilen. Die 200 fl. sind durch *Cracht Stecke*, den derzeitigen  
Amtmann zu Wetter, oder durch den jeweiligen Renteneinnehmer dort von  
den eingehenden Renten einzubehalten und an *Lubbert* und *Konrad* je  
zur Hälfte unter den genannten Voraussetzungen auszubezahlen. *Lubbert*  
und seine Erben sind verpflichtet, das Schloß zu wahren. Sie dürfen von  
dort aus nur im Einvernehmen mit Johann jemanden befehlen und haben  
Johann in Fehden auf Anweisung zu unterstützen. Johann dient das  
Schloß in Fehden als Stützpunkt. Ihm stehen dort auch Stuben zur Ver-  
fügung. *Lubbert* hat ihn in jedem Falle, zusammen mit *Freigrafen*, *Freien*  
oder, wer ihm sonst zur Verfügung steht, zu unterstützen. *Lubbert* und  
*Konrad* haben zusammen 50 Rhein. fl. zur Erhaltung des Schlosses zu  
verwenden und zu verrechnen. *Lubbert* oder seinen Erben sind ein Jahr  
nach dieser Verschreibung zur Tilgung der Forderung und der aufge-  
wandten Baukosten jährlich 400 oberländ. Rhein. fl. auf das gleiche Gut  
bis zur Tilgung der Forderung zu verschreiben. Sobald Tilgung erfolgt  
ist, sind auch die sonst an ihn gezahlten 125 fl. einzubehalten. Dadurch  
werden bis zur Erfüllung aller Forderungen seine Hälfte an dem Schloß  
und sein Holzanteil nicht eingeschränkt. Doch haben *Lubbert* oder seine  
Erben an das Schloß und die eingehenden Renten keine darüberhinaus-  
gehenden Forderungen. *Lubbert* hat seinem Revers zufolge, zugleich für  
seine Erben, wegen Schloß Volmarstein und wegen der nunmehrigen Ver-  
einbarungen Huldigung und Eid geleistet. — Siegler: der Aussteller. —  
Up s. *Gallen dach*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 322.

**1451 Oktober 20**

**340**

Ritter *Johann von Hatzfeldt* und seine Brüder *Johann (Henne)* und *Gottfried (Godart)* von *Hatzfeldt* bestätigen ihrer Schwester *Jutta* gegenüber

eine gemeinsame bzw. anteilige Schuld von 800 oberländ. Rhein. fl. Davon entfallen 500 fl. auf Heiratsgeld, das sie der Jutta bei ihrer Eheschließung mit dem verstorbenen Gerhard von Reven (*van den R.*) zugesagt hatten, und 300 fl. auf ihren Schwager Goswin Ketteler und seine Frau Else, ihre gemeinsame Schwester; die letztere Schuld hatten die Gebrüder ebenfalls übernommen. Für kommenden Christtag (Dezember 25) sagen sie Zahlung zu und setzen für den Säumnisfall [als Unterpfand] 60 oberländ. Rhein. fl. Mannlehen, die ihnen der Fürst zu Jülich und Berg auf den Zoll zu Düsseldorf (*Dusseldorp*) verschrieben hatte. Zu Bürgen setzen sie Ritter Wilhelm von Nesselrode (*-roide*), Herrn zu Herrstein (*Steyn*), seinen Sohn Johann von Nesselrode, Johann vom Haus (*vanme Huys*), der Marschall ist, sowie Werner von Bevesheim (*-hem*). Diese stellen auf Juttas Verlangen in Köln oder Siegburg in angegebener Herberge je zwei reisige Pferde und Knechte auf eigene Kosten sowie gegebenenfalls Ersatzpferde. Bei Säumnis der Bürgen sind die Gebrüder zum Ersatz verpflichtet. Sofern Jutta die 800 fl. vorzeitig verlangt, sind die Gebrüder  $\frac{1}{4}$  Jahr, nachdem die Kündigung schriftlich auf Burg Wildenburg eingereicht ist, zur vollen Leistung verpflichtet. Hierfür sind die genannten ebenfalls Bürgen. Sind die Gebrüder zu vorzeitiger Leistung der 800 fl. und zur Rücknahme des Mannlehens bereit, so haben sie an Juttas Wohnsitz die Kündigung  $\frac{1}{4}$  Jahr zuvor schriftlich einzureichen. Die Gebrüder sagen den Bürgen Schadloshaltung zu. Sie sind bei vorzeitigem Tod eines Bürgen verpflichtet, einen Ersatzbürgen zu stellen. — Siegler: die Aussteller, die Bürgen. — *Up der eylfduysent mayde avent.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 bis 7 beschädigt. — Nr. 323.

#### 1451 Oktober 22

341

Alef von Winkelhausen (*Wynckelhuesen*) setzt seinem Verwandten Ritter Hermann von Winkelhausen für ihm schuldige 1000 oberländ. Rhein. Goldfl. zwei Rittergüter samt Zubehör zu Unterpfand, von denen das Gut *dat Stad* in dem Vest Recklinghausen (*Rekelynchuesen*), das Gut *dat Buyl* im Stift Essen gelegen ist. Sobald Ritter Hermann oder seine Erben die Schuldsumme nicht länger entbehren können, können sie diese von den beiden Gütern durch ein weltliches oder geistliches Gericht betreiben, ohne daß ein Gericht das andere behindert. Alef verzichtet demgegenüber auf jeden Rechtsbehelf. — Siegler: der Aussteller, *Dierich vander Huynen*. Heinrich von Bensheim (*Beenshem*), Schultheiß zu Duisburg (*Duysborch*). — *Op s. Seberyns avent episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt, 3 ab. — Nr. 324.

**1451 Oktober 31****342**

Aelf von Winkelhausen (*Wynckelhusen*) räumt seinem Verwandten Ritter Hermann von Winkelhausen aus besonderer Zuneigung das Recht ein, Hof, Erbe und Gut samt Zubehör *up der Bech*, die verpfändet sind, einzulösen. Er behält sich und seinen Erben jedoch das Recht vor, Hof, Erbe und Gut bei Ritter Hermann oder seinen Erben mit einer Summe in der durch ihn aufgebrauchten Höhe zuzüglich einer Abgeltung des in der Zwischenzeit aufgebrauchten Bauaufwandes einzulösen. Im Beschädigungsfalle behält die Urkunde ihre Gültigkeit. — Siegler: der Aussteller, Ritter Ailf Quad. — *Up Alreheilgen avent.*

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 erhalten. — Rv.: *Erftbrief des Beckerhofs ahm baum* (17. Jh.). — Nr. 325.

**1452 Februar 23****343**

Jakob Graf zu Horn (*Hoerne*) zu Altena und zu Montignies (*-ny*) gestattet im Beisein nachgenannter Lehnsleute dem vor ihm erschienenen *Gyßberth* Herrn zu Hemmert (*-merden*) auf seinen Antrag, daß er der *Hylmigh van Nienrode*, Witwe seines Sohnes Jan von Hemmert, gemäß Eheberedung 200 Philippusschilde auf einen Teil seines Lehens und zwar den *umblauf mit XVI morgen lant dabei belegen* samt *zegenworph* und Weidengebüsch (*ryßwert*) gegenüber der Kapelle zu Hemmert verschreibt. Er willigt außerdem in alle übrigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Eheberedung ein, soweit diese ihn betreffen. — Gegenwärtig waren: die Lehnsleute Ritter Adrian von Herlaer, Johann von Buderich und Sieger van Wellick. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (Reg. Nr. 11) sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk. — Nr. 11.

**1452 Oktober 31****344**

[Heinrich] Scheiffard von Merode (*Meyroide*), Herr zu Hemmersbach (*Hemerßberg*), und sein Bruder [Werner] Scheiffard von Merode, Herr zu Clermont, die ihrem Neffen Ritter [Reinhard] Scheiffard von Merode, Herrn zu Bornheim (*Boernheym*) 800 oberländ. Rhein. fl. schulden, verpflichten sich zu deren Erstattung in Köln oder Jülich je nach dessen Wahl in ungeteilter Summe an kommenden St. Walpurgistag (Mai 1) oder innerhalb von 14 Tagen danach. Zu Bürgen hierfür setzen sie ihre Verwandten und Freunde Johann Herrn zu Reiferscheid (*Ryfferscheit*) und zu Dyck (*Zoerdyck*), Johann von Geisbusch (*Geyßbuysche*), Herrn zu Bollheim (*Boelhem*) Ritter Rütger Raitz von Frenz (*Frenße*), Johann Herrn zu Wick-

rath (*Wyckroidt*), Arnold von Hoemen (*Hûy-*), Burggrafen zu Odenkirchen (*Oedenkyrchen*) und Herrn zu Zier (*Tzeire*), Johann von Paland (*Pelant*), Herrn zu Laurenzberg (*Berge*), Johann von Hochsteden (*Hoe-*) und Arnold von Hanxleden (*Hontzeler*). Sie und die Bürgen sowie deren Erben sind in jedem Säumnisfalle verpflichtet, auf jede erste Mahnung hin mit je 2 Knechten und 2 reisigen Pferden in Köln oder Jülich in ihnen angewiesener Herberge Einlager bis zur Tilgung aller Rückstände zu tun. Gegebenenfalls sind Ersatzpferde zu stellen. In jedem Säumnisfalle auf ihrer oder der Bürgen Seite hat ihr Neffe Klagerecht innerhalb oder außerhalb des Gerichtsweges und Beschlagsrecht ohne Einschränkung der Hauptschuld oder der Pflichten der nicht säumigen Bürgen und zwar bis zur Tilgung aller Rückstände, wobei seine bloßen Schadensangaben verbindlich sind. Zuwiderhandlung dagegen von ihrer oder ihrer Bürgen Seite ist unrechtmäßig. Sie verpflichten sich eidlich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Die Bürgen verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Siegler: die Aussteller, die Bürgen. — *Uf alre hiligen avent.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt: Abschr. der Urk. von 1505 April 10 (Reg. Nr. 792), 1455 September 22 (Reg. Nr. 367) und 1511 Dezember 2 (Reg. Nr. 862). — Nr. 326.

#### 1453 Januar 11

345

Ritter Engelbert Nyt von Birgel einigt sich mit seinem Onkel Werner Herrn zu Paland und zu Breitenbenden wegen des Kaufs von Ritter Engelberts Zehnt zu Wylre bei Hasselt im Lande Jülich, nachdem sein Onkel sich dazu verstanden hat, daß der Zehnt den Lupus-Brüdern (? *luycks broidern*) verbunden ist (*verbuntlich stain soulde*), folgendermaßen: Ritter Engelbert hat seinem Onkel auf Verlangen Schadensersatz zu leisten, sofern dieser in der Nutzung des Zehnten infolge Verpflichtungen gegenüber den Lupus-Brüdern (? *luycker broidern*) oder Dritten beeinträchtigt ist. Zum Unterpfand für den Säumnisfall setzt er seinen Hof mit Zubehör zu Wylre. Hinsichtlich erlittenen Schadens sind die bloßen Angaben seines Onkels verbindlich. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Titz (Schöffenamtssiegel) unbeschadet der Rechte des Landesherrn und Dritter. — *Des donrestages na dem hl. drüziender dage.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß beschädigt), Sg. 1 beschädigt, 2 erhalten. — Nr. 327.

#### 1453 Februar 11

346

Gerhard Graf zu Sayn quittiert, zugleich für seine Erben, dem Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die Rückzahlung von 600 fl.,

die er ihm zugunsten von Wilhelm Vaide geliehen hatte. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den sontagh Estomichi.*

Ausf., Pap., Sg. erhalten. — Nr. 328.

1453 März 10

347

Ludwig von Lülisdorf (*Lulstorp*) vereinbart mit Grete (*Gyrtgyn*), Tochter des verstorbenen Gottfried (*Goedart*) Ketzgen und dessen Frau Gertrud, im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander unter folgenden Bedingungen die Ehe: Ludwig sagt der Grete an Heiratsgut zu: je die Hälfte von Hof und Gut zu *Brugge*, zo *Berge* bei *Boslar* (*by Bois-*) sowie innerhalb von *Boslar*, wobei das letztere Gut für 31 fl. zu je 21 Weißpf. jährliche Erbpacht verpachtet ist; die Hälfte der innerhalb von *Boslar* fälligen 12 fl. Pfenniggeld; die Hälfte von einem Hof und Gut innerhalb von *Tetz* (*Tetze*) in der Herrlichkeit des Gottfried (*Goedart*) von *Hompesch*, die ebenfalls für 31 fl. zu je 21 Weißpf. jährliche Erbpacht verpachtet ist; die Hälfte von einem Hof und Gut zu *Tetz*, die für 50 Rhein. fl. und 4 Ml. Roggen verpachtet sind; die Hälfte der von dem Gut zu *Amelgeldens* jährlich fälligen 20 Ml. Roggenpacht; die Hälfte von Hof und Gut zu *Moench Roide by Hilckroide*, wie ihm dies insgesamt mit allem Zubehör beim Tode seiner Eltern zugefallen ist. — Grete hat dem Ludwig ihrerseits folgendes Heiratsgut zuzubringen, zu dessen Überlassung sich ihre Mutter und ihr Bruder Gottfried (*Goedart*) Ketzgen verpflichtet haben: Hof und Gut zu *Troisdorf*; die Hälfte von Hof und Gut zu *Geneckel*, die zu *Karken* im Lande *Heinsberg* gelegen sind, und zwar mit allem gegenwärtigen Zubehör und einem jährlichen Ertrag von wenigstens 90 Ml. Roggen; ein etwaiger Fehlbetrag hieran ist an Ludwig aus dem übrigen Gut durch Gretes Bruder und Mutter zu leisten. Gertrud, Gretes Mutter, hat außerdem an Ludwig und ihre Tochter am kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) diejenigen 300 oberländ. Rhein. fl. zu geben, die Grete bei der Teilung mit ihrem Bruder Gottfried im voraus erhalten hat; Grete darf diesen Betrag in keine weitere Teilung einbringen. Doch haben Ludwig und Grete, sobald Gretes Mutter gestorben ist, mit Gretes Bruder Gottfried eine Teilung zu gleichen Teilen von alledem vorzunehmen, was Gretes Mutter an beweglichem Hab und Gut hinterlassen hat. Diese Teilung soll sich außerdem auf alles Erbe und Gut erstrecken, das Gretes Mutter zu einer Hand zugefallen war, das sie an sich gebracht hat oder künftig an sich bringt. Die Teilung soll sich schließlich auf den Hof samt Gut zu *Uchelhoven* erstrecken, den Gretes Mutter von der Jungfer *vamme Gievelsberge* erworben hat, und zwar obwohl die diesbezügliche Urkunde alleine auf Gretas Mutter lautet; ihr bleibt lediglich die Leibzucht hieran vorbe-

halten. Sie hat darüber zu wachen, daß weder das Gut noch die darauf bezüglichen Urkunden abhanden kommen. Der Hof und die darauf bezüglichen Urkunden sollen bei ihrem Tode an Ludwig und Grete sowie Gottfried mit der Maßgabe fallen, daß sie den Hof gemeinsam haben und sich darin teilen. Hof und Gut up Roeffersberge sowie die Hälfte von Hof und Gut zu Winkelheim (*Wynckelhem*) bleiben Gretes Mutter vorbehalten. Mit ihrem Tode fällt die Hälfte der ungefähr 5 M. großen Wiese (*beendt*) vor Bedburg (*-bur*) sowie der 4 M. großen Wiese *ymme Bliecker* alleine an Ludwig und Grete oder beider Leibeserben. Weiterhin gilt Folgendes: Hinterläßt Ludwig seine Frau ohne gemeinsame Leibeserben, so hat sie die Leibzucht an allem, was durch Ludwig früher oder später an Erbe, Renten, Gülten, Hab und Gut in die Ehe eingebracht wird, ebenso an allem, was sie gemeinsam erwerben oder bekamen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß Grete ihren Gemahl ohne gemeinsame Leibeserben hinterläßt. Mit dem dann eintretenden Tode des zunächst überlebenden Ehegatten fallen Mitgift und Heiratsgut (*hylichs gyfte ind guede*) sowie bewegliche Hinterlassenschaft und Erbschaft (*ersterfnisse beyde van gereyden ind erfzalen*) ihrer Herkunft nach den jeweils nächsten Erben zu. Was sie gemeinsam erworben und bekommen haben, ist dann zu gleichen Teilen zwischen ihren beiderseitigen Erben zu teilen. Überlebt einer der Ehegatten den anderen mit gemeinsamen Kindern, so hat er je nach Lage der Güter nach Maßgabe des Landrechts alle Rechte wahrzunehmen. Sobald Grete ihre Mitgift erhalten hat, ist sie hinsichtlich allem übrigem Erbbesitz, den ihr verstorbener Vater und ihre Mutter gemeinsam hatten, abgefunden. Entsprechend ist dann ihr Bruder Gottfried von allem Erbbesitz, der ihr auf Grund dieser Urkunde zusteht, ausgeschlossen. Ludwig und Grete oder beider Leibeserben bleibt es unbenommen, mit Gottfried oder seinen Leibeserben alles bewegliche Hab und Gut zu gleichen Teilen zu teilen, sobald Gretes Mutter gestorben ist. Grete und Ludwig sowie beider Leibeserben bleiben alle Rechte an Erbbesitz, der ihr zufällt oder den sie erworben oder gewonnen hat, ebenso vorbehalten wie an allen Beifällen. — Ludwig auf der einen Seite sowie Gretes Mutter sowie deren Sohn Gottfried, die beide Grete vertreten, auf der anderen Seite verpflichten sich bei Strafe von 500 oberländ. Rhein. fl., die Vereinbarungen dieser Eheberedung bis zum kommenden St. Martinstag (November 11) zu erfüllen. Die Partner verpflichten sich bei genannter Strafe mit Handschlag unter Eid auf die Vereinbarungen, soweit deren Vollzug nicht durch Gottesgewalt oder Herrennot verhindert wird. Der Übertreter der Vereinbarungen hat gemäß Leistungsrecht und -gewohnheit nach einer ersten Mahnung der die Vereinbarungen einhaltenden Partei auf seine Kosten entweder selbst oder durch einen Knecht mit zwei reisigen Pferden in der Stadt Köln in einer in der Mahnung benannten Herberge Einlager zu tun. Für die Pferde hat er im Bedarfs-

falle Ersatz zu stellen. Er darf dann ohne Einvernehmen mit der die Vereinbarungen einhaltenden Partei das Einlager nicht abbrechen oder Köln verlassen, bis die Vereinbarungen der Eheberedung erfüllt und die 500 fl. Strafe in ungeteilter Summe entrichtet sind. Kommt er dem nicht nach, so kann die die Vereinbarungen einhaltende Partei die 500 fl. anmahnen und sie innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges uneingeschränkt pfänden. — Mittler waren: von seiten Ludwigs: Herbert (-brecht), Heinrich und Johann Gebrüder von Lülldorf, Ludwigs Onkel; von seiten Gertruds, Gottfrieds und Gretes: Hermann von Anstel, Reinhard von Reifferscheid (*Ryfferscheit*) und Peter Hasteyn. — Siegler: Gottfried Ketzen, Ludwig von Lülldorf, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 5, 6 beschädigt, 2, 4, 8 erhalten, 7 ab. — Nr. 329.

### 1453 März 12

348

Syvart von Seelbach leistet gegenüber Johann, Johann und Gottfried (*Goydart*) Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, erblich Urfehde, indem er auf alle Ansprüche und Fehden, die er ihnen gegenüber hatte. Ebenso verzichtet wie auf die Lehen, die sein verstorbener Vater Wilhelm von Seelbach in Abgang gebracht hatte, sodaß er selbst diese Lehen weder gehabt noch in Abgang gebracht hat. Auch verzichtet er ihnen gegenüber auf alle Ansprüche, nachdem sie seinen Schwager Sygben von Metternich (*Meeter-*) als seinen Helfer und Freund und ihren Feind gefangen hielten. Er verzichtet auf alle Lehen, Forderungen und Ansprüche, die er gegenüber genannten von Hatzfeldt, der Herrschaft Wildenburg und sonst glaubte erheben zu können, nachdem sie Sygben freigaben, den sie 600 oberländ. fl. für Wert erachteten. Für den von ihm geleisteten Verzicht quittiert er ihnen außerdem den Empfang von 160 oberländ. fl. und sagt ihnen und ihren Erben für jeden Fall des Verstoßes hiergegen die Erstattung von insgesamt 760 oberländ. fl. innerhalb von  $\frac{1}{4}$  Jahr in Wildenburg oder Hatzfeldt (*Haitzfelt*) erblich zu. — Siegler: der Aussteller; seine Verwandten und Freunde Johann von der Leyen, Wilhelm von Staffel, Wilhelm von Plettenberg (-bricht) und Albrecht von Gebhardshain (*Gevertzhaen*). — Anno 1452 in crastino dominice Letare iuxta stilum Treverensem.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 5 beschädigt. — Nr. 330.

### 1453 März 23

349

Georg (*Gorge*) von Sayn, Graf zu Wittgenstein und Herr zu Homburg, bestellt seinen Verwandten Johann (*Henne*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wil-

denburg, zum Amtmann zu Homburg gegen ein jährliches Amtsgeld von 60 Kaufmannfl. aus der Bede im Lande Homburg, die zu gleichen Teilen zu drei Terminen fällig sein sollen und zwar je 20 Kaufmannsfl. beim nächsten Termin der Maibede, am St. Michaelstag (September 29) und am Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2). Der Amtmann hat Schloß, Land und Leute zu schützen und zu schirmen wie sein eigenes Gut und dem Amt außer der genannten Summe keine weiteren Belastungen aufzuerlegen. Wird er durch den Grafen oder dessen Rentmeister in das Land gerufen, um Not zu wenden, so erhält er weitere Zuwendungen. Außerdem erhält er Schadensersatzversprechen. Er bestätigt den durch Johann dieserhalb geleisteten Eid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf frytagh vur dem hilgen Palme taghe.*

Abschr. (15. Jh.), Pap. — Nr. 331.

**1453 Mai 20**

**350**

Johann Dornbusch (*Darenbuesch*), Christian (*Kristken*) zu Spielberg (*Spylberge*), Heinrich von (*zu*) Holzhausen (*Hulshusen*), Coyne Myrckeloff, Hannes Terhoyven, Aelf, der Wirt, und Aelf Hamer, Schöffen des Gerichts zu Kreuzberg (*Cruytzberge*), bekunden, es hätten vor ihnen Dytken Korff und Hannes Handsteyn, ihre Mitschöffen, sowie Hermann Steynbetzer, Gerichtsbüttel (*vrone*) des gleichen Gerichts, erklärt, Jungfer Lysa von Reven (*Reyven*) habe ihrerseits vor ihnen erklärt, sie habe an Rutger von Galen (*Gaelen*) die Leibzucht an ihrem Erbe verkauft. Sie könne daher nicht länger über den sog. Finkenacker (*vyndcken acker*) verfügen (*geplagen noch dem nyet geraeden*), den Wilhelm Henne als sein Erbe an sie verpachtet hatte. Daher habe sie den Acker an Wilhelms Kinder aufgelassen und ihnen zu ihrer Verfügung überlassen. Außerdem habe sie jenen erklärt, daß alle davon überfällige Pacht bezahlt sei mit Ausnahme derjenigen von 4 Jahren. Diese habe sie zur Bezahlung an die Pächterin (*halfvynresse*), die das Land bestellt hatte, überwiesen. — Siegler: Die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — *Up dat hogetyde Pinxsten.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 332.

**1453 Juli 24**

**351**

Coen Refertz, Schöffe zu Inden, bekundet, zugleich für seine Erben, folgendes: Des verstorbenen Johann Refertz Sohn von Inden und dessen Frau Gertrud (*Druytgen*), sein Onkel und seine Tante (*moyne*), hatten bei Werner Herrn zu Paland und zu Breitenbenden Hof und Hofstatt zu

Lucherberg (*Luycherberge*) an der Kirche, der Johann Vrüntgyn van Lutzelu gehörte (*plach zo syn*), zusammen mit Nebengebäuden (*gehuchten*) sowie 24 M. 1 Vt. 200 Ruten Ackerland (*lantz artackers*) im Feld zu Lucherberg und 6½ M. Wiese (*beendtz*) für 21 Ml. Roggen Weisweilerschen (*Wysvylre*) Maßes in Erbpacht genommen. Sie hatten sich dabei zugleich verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren auf genannter Hofstatt ein Haus von 3 gebunden zu errichten. Sie hatten 4 M. Ackerland zu Unterpfand für ihre Verpflichtungen gesetzt und dann das Gut etwa 32 Jahre lang inne, ohne das Haus zu errichten. Nachdem infolgedessen das in Erbpacht genommene Gut an Werner und den Priester des St. Nikolausaltars zu Weisweiler heim gefallen war, hatten Gobył Volre von Altdorf (*Alttorp*) und Gertrud (*Druytgen*) Refartz Tochter von Inden den Werner gebeten, ihnen als Nachfolgern und Erben Johann Refertz' das Gut mit den zu Unterpfand gesetzten 4 M. Land wieder zukommen zu lassen. Dies geschah sodann mit Wissen und Willen Werners als Geber (*gifter*) des Gutes sowie im Einvernehmen mit dem Priester Simon Hiddin van Lynghe als Besitzer des St. Nikolausaltars unter der Bedingung, daß Gobel und seine Frau für das Gut und das Unterpfand jährlich 23 Ml. Roggen an den Priester zu Weisweiler lieferten, daß sie auf der Hofstatt zu Lucherberg ein Haus von 3 gebunden errichteten und daß sie außerdem alle Nebengebäude auf dem Gut instand hielten. Da diese ihren Verpflichtungen ebenfalls nicht nachkamen, fielen das Gut und das Unterpfand abermals an Werner und Simon zugunsten des Altars heim. Nachdem er selbst, — Coen —, daraufhin Werner um Belehnung hiermit gebeten hatte, da er zu solchem Antrag als Fremder berechtigt sei, kam er mit Werner und dem Altarpriester überein, genanntes Erbe und Gut mit dem Unterpfand unter folgenden Bedingungen in Erbpacht zu nehmen: dem jeweiligen Inhaber des St. Nikolausaltars zu Weisweiler hat er in das Dorf dort auf dessen Söller jährlich 23 Ml. Roggen Weisweilerschen Maßes im Wert von 6 Pf. je Ml. unter dem jeweiligen Höchstpreis (*nyest sees penniegen na dem besten korne*) zwischen Allerheiligen (November 1) und St. Andreastag (November 30) zu liefern. Außerdem hat er innerhalb von 2 Jahren, nachdem diese Urkunde ausgestellt ist, auf der Hofstatt zu Lucherberg ein Haus von 3 gebunden zu errichten und alle Nebengebäude auf dem Gut instand zu halten. Für das Erbe und die zuvor dafür gesetzten Unterpfänder setzt er seinerseits 3 M. Land seines Erbes (*woisligen erfs*) im Indener (*Ynderre*) Feld an Kisch kampe jenseits des Wassers (*over dem wasser*), von denen 3 Sm. Hafer an die Domherren [zu Köln] fällig sind, für den Säumnisfall zu Unterpfand und gegebenenfalls zur freien Verfügung durch den jeweiligen Inhaber des St. Nikolausaltars zu Weisweiler. — Siegler: die Schöffen zu Pier (*Pyrne*) sowie die Schöffen zu Jülich auf Bitten der Schöffen zu Inden, die kein Siegel haben, beide auf Bitten von Coen, da Erbe und Unterpfänder im Bereich der Gerichte Pier

und Inden liegen. — *Up s. Jacobs avent des hl. apostolen.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht beschädigt), Sg. 1, 2 beschädigt.  
— Nr. 333.

1453 Juli 25

352

Ritter Werner Herr zu Paland und Breitenbenden reversiert dem Domdekan und Domkapitel zu Köln den wiederkäuflichen Erbverkauf von Hof und Gut samt Zubehör in Inden im Lande Jülich kraft folgender inserierter Urkunde vom gleichen Tage: Domdekan und Domkapitel zu Köln verkaufen im Einvernehmen mit Erzbischof Dietrich zur Minderung ihrer Schuldenlast an Ritter Werner Herrn zu Paland und Breitenbenden erblich für quittierte 3000 oberländ. Rhein. fl. ihren Hof in Inden im Lande Jülich samt Zubehör, wozu Waldrechte am Hochwald (*hogenwaltz*) und am Propsteiwald (*up dem walde gnant die Prostye*) ebenso gehörten wie der bislang dem Dombaumeister gelieferte Todfall (*verfalle*); den Erlös haben sie zur Minderung ihrer Lasten verwandt. Sie leisten auf den Hof samt Zubehör zugunsten von Werner samt Erben Verzicht gemäß Erbrecht und -gewohnheit und leisten Währschaftsversprechen. Der Hof samt Zubehör ist nicht anderweitig verkauft und ist unbelastet. Erweist sich nachträglich das Gegenteil, so zahlen sie weitere 3000 fl. und den nachweislich hierdurch bedingten Schaden binnen einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung. Geschieht dies nicht termingerecht, so hat Werner erbliches Beitreibungsrecht im Bereich des gesamten Besitzes der Domkirche und zwar gerichtlich und außergerichtlich; jeder hat ihn hierbei zu unterstützen. Werner räumt ihnen Einlösungsrecht jeweils binnen Pfingsten und dem Tage Mariä Heimsuchung (Juli 2) unter Wahrung halbjähriger, schriftlich eingereicherter Kündigungsfrist ein; die hierfür fälligen 3000 fl. sind nach Werners bzw. seiner Erben Wahl in Köln, Aachen oder Jülich auszuzahlen. Sobald dies der Fall gewesen ist, sind die Schöffen zu Inden dem Domkapitel erneut verbunden. Werner samt Erben hat dann außerdem die vorliegende Urkunde auszuliefern. Etwaige Beschädigung dieser Urkunde ist ohne Einfluß auf den erblichen Verkauf, demgegenüber sie auf jeden Rechtsbehelf verzichten. Das Domkapitel verzichtet auf die durch den Baumeister und die Schöffen zu Inden ihnen geleisteten Eide, die sie nunmehr Werner zu leisten haben. Die Schöffen zu Inden leisten dem Folge. — Siegler: Dietrich Erzbischof von Köln; das Domkapitel zu Köln (Kirchensiegel *ad causas*); die Schöffen zu Pier (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Inden, die kein Siegel haben. Werner verpflichtet sich auf den erblichen und wiederlösllichen Verkauf an ihn. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Pier (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Inden,

die durch Werner um Besiegelung gebeten waren, jedoch kein Siegel haben. — *Up s. Jacobs dach des hilligen apostelen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Nr. 334.

**1453 August 4**

**353**

Syvbert von Seelbach quittiert dem Ritter Johann von Hatzfeldt den Empfang von 30 fl. Abschlagszahlung von einer Summe, die Ritter Johann und sein Bruder Johann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, ihm gemäß in seiner Hand befindlicher Haupturkunde schulden. — Siegler: der Aussteller. — *Uf sonabent neist na st. Peters dach ad vincula.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 335.

**1453 September 1**

**354**

Vor Heinrich von Kalkum (*Calchem*), Bürgermeister, sowie vor Hermann von Spielberg (*Spilbergh*), Ratsmann, verkauft Hannes Serem dem Wilhelm von Wanheim (*Waenhem*) und seiner Frau Mechthild (*Mechtel*) für eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte und quittierte Geldsumme erblich 5 M. Ackerland zwischen Erbe und Land des Reinhard (*Reynart*) Clueten und der Bele von Laer sowie längs dem Mühlenweg (*molenwech*), der den Herren der Kirche zu Kaiserswerth (*Keyzerswerde*) gehört und der auf den Heiligen Weg (*heligen wech*) führt. Gemäß Recht und Gewohnheit der Stadt Kaiserswerth verzichtet er hierauf erblich zu deren Gunsten und leistet Währschaftversprechen. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Egidius dach.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: 5 morgen landß des kapitels molenwegh und op den hilgen weg (15. Jh.). — Nr. 336.

**1454**

**355**

Peter van dem Bergh, zu Immendorf (*Ymmendoirp*) wohnhaft, stiftet zu seinem, seiner Frau Bele, beider Kinder und Eltern Seelenheil für eine Ewigmesse auf dem Altar St. Johann Evangelist, St. Katharina und St. Agathe in der Immendorfer Kirche insgesamt 9 M. weniger 1 Vt. Land in der Grafschaft Jülich und zwar 5 Vt. neben Land Johann Korners und solchem des Junkers Wilhelm von Tegelen, 1½ M. Land neben solchem des genannten Johann und des Godert Heppener, 4 M. zwischen Land des Gelys imme Panhuiß sowie neben Johann Korners Land, 1½ M. neben der Blanckender Land, die außerdem mit dem einen Ende an

den Busch und mit dem anderen Ende an Johann Korners Land reichen. Das gesamte Land ist den Herren von Jülich schatzpflichtig und Lehn- gut der Jungfer Katharina von Wylre (*Wilren*) und ihrer Erben. Es ist außerdem auf jährlich 3 Ml. Roggen und 1 Pfd. Wachs eingeschätzt. Es soll nun für eine Jahrpacht von 3 Ml. Roggen im Wert von 3 Pf. je Ml. unter dem Höchstpreis (*guit drij penninge neyst den besten*) als Unterpfand dienen. Die Pacht soll dem Priester, der genannten Dienst tut, sonst aber nur jemandem im Einvernehmen mit ihm, und zwar jeweils zu Allerheiligentag (November 1) oder bis zum darauffolgenden St. Andreastag (November 30), geleistet werden. Der Priester oder, wer sonst die Urkunde im Einvernehmen mit ihm innehat, können im Säumnisfalle genannte Güter mit Beschlag belegen und darüber ohne Einspruchsrecht von seiten des Güterpächters frei verfügen. Die Urkunde bleibt auch im Beschädigungsfalle gültig. — Siegler: die Schöffen zu Aldenhoven (Schöffenamtssiegel) auf Bitten von Johann Korner, Heinen Merien, *Goisvyn Virnburch*, Jakob Bockel und den übrigen Schöffen zu Immendorf mangels eigenen Siegels, nachdem sie durch den Aussteller um Besiegelung gebeten waren.

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 337.

#### 1454 Januar 1

356

Domdekan und -kapitel zu Köln, die dem Ludwig von Brakel, Bürger zu Köln, und seiner Frau Katharina (*Cathryngyn*) 30 oberländ. Rhein. fl. Leibrente für quittierte 300 fl. verkauft hatten, quittieren die 300 fl. abermals, nachdem jene diese zugunsten der Kölner Kirche und des Erzstifts samt Gütern, Land und Leuten verwandten. Da sie jedoch durch anderweitige Leibzucht- und Erbrenten, die sie zugunsten Dritter verkauften und verschrieben, so belastet sind, daß sie Ludwig und Katharina sowie anderen Rentenempfängern gegenüber mehrere Jahre in Rückstand gerieten und die Domkirche und das Erzstift Schaden erlitten, kommen sie nach Beratung des Domkapitels in dem üblich dazu benutzten Hause im Einvernehmen mit Erzbischof Dietrich mit Ludwig und Katharina dahingehend überein, die Leib- in eine Erbrente umzuwandeln, indem sie statt der 30 fl. Leibrente und 35 fl. Rückstand ihnen oder ihren Erben eine Erbrente von 15 fl. 30 S. 6 Pf. Kölner W. oder Gegenwert, der zum Zahlungstermin in Köln gültig ist, in Köln auf Kosten und Gefahr des Domkapitels jährlich je zur Hälfte binnen 14 Tagen nach St. Johannstag im Sommer (Juni 24) und am Christtag (Dezember 25) unbeschadet durch Natur- oder höhere Gewalt auszahlen. Zur Sicherung der Rentenlieferung unterwerfen sie sich im Einvernehmen mit dem Erzbischof dem Spruch des Offizials des [Gerichts-]Hofs

zu Köln sowie dessen Gerichtsbarkeit, nachdem sie vor diesem Official auch die Rentenumwandlung vorgenommen haben. Vor diesem hat Meister *Gysbert Spull*, der Prokurator des [Gerichts-]Hofs zu Köln ist, und den sie zu ihrem Syndikus bestellt haben, in ihrem Namen zu erscheinen, sich zu genannter Rentenlieferung zu verpflichten und alle damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Hierfür setzen sie ihren gesamten Besitz innerhalb und außerhalb von Köln zu Unterpfand; hiervon kann der Official auf Verlangen von Ludwig und Katharina oder beider Erben alle mit der Erbrente etwa verbundenen Rückstände uneingeschränkt Beitreiben; gerichtliches Vorgehen dagegen bleibt ausgeschlossen. Hierfür setzen sie ihre gesamten Besitzungen und Rechte zu Händen von Ludwig und Katharina samt beider Erben zu Unterpfand. Diese können bei Säumnis jeder Art über einen Monat hinaus diese bis zur Erstattung der 355 fl. Hauptgeld und allen rückständigen Renten samt damit verbundenen Unkosten und Schäden mit Beschlag belegen. Die Verschreibung des Domkapitels in Höhe von einem Achtel auf den Zoll zu Bonn bleibt zugunsten von Ludwig und Katharina samt beider Erben ebenso uneingeschränkt wie zugunsten der übrigen Bürger und Einwohner zu Köln, denen sie ebenfalls Erbrenten verschrieben haben. Städte, Gerichte sowie geistliche und weltliche Richter werden zur Unterstützung von Ludwig und Katharina samt beider Erben bei der Beitreibung etwaiger Rückstände aufgefordert. Das Domkapitel sagt ihnen in diesem Zusammenhang Schadloshaltung zu. Jedes Vorgehen gegen diese Bestimmungen auf dem Rechtswege bleibt ausgeschlossen; es ist gegebenenfalls rechtsunwirksam. Künftige Erzbischöfe, Statthalter, Vormünder und Verweser werden nur bei Übernahme dieser Verpflichtungen zugelassen; sie haben zuvor den Rentenempfängern hierüber besiegelte Urkunden und Instrumente auszustellen. Jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen insgesamt bleibt ausgeschlossen. Bei Beschädigung dieser Urkunde erlischt die Rentenlieferungspflicht nicht. Auf Verlangen von Ludwig, Katharina oder ihren Erben haben sie eine entsprechende Urkunde ersatzweise auszustellen. Transsumpt, Vidimus oder einfache Abschrift dieser Urkunde können hierfür als Vorlage dienen. Sie behalten sich, zugleich für ihre Nachfolger, Einlösungsrecht der Erbrente mit 355 oberländ. Rhein. fl. oder Gegenwert, der zur Zeit der Einlösung in der Stadt Köln gültig ist, zugleich fälligen und überfälligen Renten samt dadurch verursachten Schäden und Unkosten vor. — Siegler: Dietrich Erzbischof zu Köln; der Official des [Gerichts-]Hofs zu Köln; Meister *Gysbert Spull*, Prokurator und Syndikus, insgesamt auf Bitten der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 ab. — Auf der Rückseite: Beglaubigungsvermerk mit Unterschrift des Notars *Gottfried de Swolgen* unter der Unterstellungserklärung von 1454 Mai 17, wonach Syndikus

Gyselbert Spull in der Wohnung des Offizials im Beisein von Engelhard Spiker und Sanderus Grut[er] der Gerichtsbarkeit des Offizials unterstellt wurde. — Nr. 338.

**1454 März 17**

**357**

Dietrich Rump, Cord Rumpes Sohn, von Rüthen (Ruden) verkauft an Walrave Rump für quittierte  $7\frac{1}{2}$  Rhein. fl. erblich seinen Anteil an den Lehen (Ienware) des Geschlechts der Rump sowie  $\frac{1}{2}$  Ml. Roggen und 4 Hühner, die zu Langenei (-eye) fällig sind. Er leistet Währschafftsversprechen und sagt für den Beeinträchtigungsfall bis zur Behebung aller Beeinträchtigungen Einlager in Meschede (Messchede) in gemeiner Herberge zu. Walrave räumt ihm Einlösungsrecht des Lehnsanteils mit  $7\frac{1}{2}$  fl. ein. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die dominica Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: Kaufbrief von Rumpen uber etliche gueter zue Oedingen, de dato 1400 [16. Jh.]. — Nr. 339.

**1454 Juni 23**

**358**

Johann von Zier (Zyrne), Schöffe zu Inden, und seine Frau Johanna nehmen von Werner Herrn zu Paland und zu Breitenbenden dessen Hof zu Inden mit allem Zubehör im Lande Jülich in Erbpacht. Hierzu gehören 5 Stücke Land, von denen das erste zwischen Altdorf (Altorp) und Gevenich (Geurve-), das zweite zwischen Gevenich und Inden, das dritte gegenüber dem Hof und das vierte entlang der Kaenbach gelegen ist; die vier Stücke werden die Kummen genannt. Das fünfte Stück, der Eselsacker genannt, liegt am Patterner Weg (up den Pattenere wege) und an genannten Kummen. Die Stücke umfassen insgesamt 107 M. Hier von haben sie bei jeder Saat wie seit alters  $1\frac{1}{2}$  M. für den jeweiligen Gerichtsboten zu Inden zu bestellen, der seinerseits zu gegebener Zeit die Disteln hiervon zu entfernen hat. Zu der Pachtung gehört außerdem der kleine Kamp (dat kempgen) von 1 Vt. Größe gegenüber dem Hof, ebenso jährlich je eine halbe Futterweide bei den Gemeinden Inden und Altdorf. Nachdem der Hof infolge Übernahme der Instandhaltungskosten durch lange Jahre nicht mehr als 12 par Korn erbrachte, haben sie nun jährlich 24 Ml. Korn und 12 Ml. Hafer Indener (Indenre) Maß im Wert von 4 Pf. je Ml. unter dem jeweiligen Marktpreis (nyest veir pennincgen na dem besten korne ind even, dat zo marde veyl kompt) zu liefern und zwar vom kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils zu diesem Termin oder bis zum darauffolgenden Christtag (Dezember 25). Die Nachbarn, die Hofgut innehaben, sind berechtigt, auf ge-

nanntem Land, während es brach liegt, Baulehm abzugraben. Sie haben dann die entstandenen Vertiefungen wie üblich wieder auszugleichen, sodaß dort wieder gepflügt werden kann. Johann und seine Frau haben den Hof mit allen Gebäuden (*gehuchten*), Zäunen und Wänden ebenso wie die vier Felder, von denen zwei zwischen Altdorf und Inden sowie am Dorfe gelegen sind, instand zu halten; gegebenenfalls haben sie Neubauten zu errichten. Alle Hofrechte und Gewohnheiten, die bisher durch Herren sowie Schöffen und Geschworene zu Inden gehandhabt wurden, bleiben bestehen. Dem Hof verbleiben alle seine Freiheiten und Gewohnheiten. Nachdem Werner den Hof mit den zugehörigen Ländereien in dem nun in Erbpacht genommenen Umfang zusammen mit anderen Renten und Gülten zu Inden und in dessen Umgebung an Domdekan und -kapitel zu Köln wiederkäuflich versetzt hat, und diese, gemäß darüber ausgestellten Urkunden, Besserungsrecht der Renten einräumten, haben Johann und Frau sowie beider Erben mit den jährlich an den Landesherrn fälligen 20 Ml. Hafer ebensowenig etwas zu tun wie mit der jährlichen Leistung von 3 Mk. 9 S. an Sybgen von Bongard (*van dem Buncgart*), von 15 S. an Heinrich Steynen und von 4½ Mk. an Gerhard *uetten Hoyve* zu Gevenich; diese Zahlungen sind insgesamt in Jülicher Währung fällig. Auch kommen sie nicht für die jeweils am Sonntag nach St. Martinstag an die Schöffen zu leistenden Kosten auf; dies obliegt vielmehr dem Baumeister Werners und seiner Erben, der diese von den sonst zu leistenden Renten abzuziehen hat. Ihm obliegt auch die Anerbschaft an dem Hochwald zugunsten seines Herrn oder seiner Erben. Johann und seine Frau setzen eine Erbrente von 2 Ml. Roggen sowie von 40 oberländ. Rhein. fl. zu Unterpand für ihre Leistungen. Werner kann außerdem in jedem Säumnisfalle den in Erbpacht genommenen Hof mit allem Zubehör mit Beschlag belegen; sie verzichten demgegenüber auf jeden Rechtsbehelf. — Siegler: Johann *Steyrp*, Joris von Pummenich (*Pome-*), Peter *Smyt* und die übrigen Schöffen zu Pier (*Pyrne*; Schöffenamtsiegel) auf Bitten von Peter Schrantz, Hans Kisch und Coentz *Reyffert* sowie der übrigen Mitschöffen Johans zu Inden, denen ein eigenes Siegel fehlt, nachdem sie durch die Aussteller um Besiegelung gebeten waren. — *Up s. Johans avent baptisten, dae hie geboeren wart.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Rv.: Antreffen Peter van Hyrnz (15. Jh.). — Nr. 340.

#### 1454 Oktober 28

359

Kerstien von Seelbach und seine Frau Katharina versetzen dem Hensgin Snyder zu Daaden (*Daden*) und seiner Frau Kune für ihnen geliehene

10 oberländ. fl. erblich den einen fl., der zu Daaden von dem Gut fällig ist, das sie von Friedrich von Gebhardshain (*Gevershan*) eingelöst haben. Hensgin und seine Frau sowie beider Erben oder, wer sonst diese Urkunde im Einvernehmen mit ihnen innehat, sollen den einen fl. jährlich einnehmen und darüber unter der Bedingung verfügen, daß sie ihnen von Ausstellung dieser Urkunde an jährlich  $\frac{1}{2}$  fl. Abschlag gewähren. Kerstien und seine Frau behalten sich und ihren Erben jährliches Einlösungsrecht des einen fl. jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit 10 fl. vor, wobei ihnen auf die Einlösungssumme von Ausstellung dieser Urkunde an jährlich ein Abschlag von  $\frac{1}{2}$  fl. zu gewähren ist. — Siegler: der Aussteller; Johann, Pastor zu Daaden. — *Up dach der tzwigen hilgen apostelen s. Symon ind Juden.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Nr. 341.

**1454 Oktober 28**

**360**

Lisa von Seelbach (*Seebach*) versetzt dem Hensgin Snyder, Hengin Snyders Sohn, zu Daaden und seiner Frau Kunne, dem Telen Noys und seiner Frau Kunne sowie Hentzen Vurst und seiner Frau Else für ihr geliehene 56 oberländ. Rhein. fl. erblich und wie für Pfandgüter üblich ihre beiden Anteile an dem in fünf Teile aufgeteilten Hof zu Ampsdorf, dazu ein Drittel des Mühlenhof (*moln hoves*), welche Höfe mit allem Zubehör im Gericht Daaden gelegen sind. Die Pfandnehmer sollen die Anteile uneingeschränkt besitzen einschließlich den davon bisher an sie fälligen Einkünften von 1 fl. 19 $\frac{1}{2}$  Weißpf. und 12 Käsen. Doch behält sie sich und ihren Erben jährliches Einlösungsrecht jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit der geliehenen Summe vor, wobei 1 fl. zu 24 Weißpf. zu rechnen ist. — Siegler: Kerstien von Seelbach, der Bruder der Ausstellerin; Wigant von Seelbach; Johann, Pastor zu Daaden. — *Up dach der hilligen tzwiger aposteln s. Symon und Judas.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 342.

**1454 Dezember 12**

**361**

Wilhelm und Hermann Gebrüder Pepersack gen. von Hundem sowie Hermanns Frau Grete bekunden, gemäß Eheberedung zwischen Johann von Bonsleden gen. Dramme und Katharina, Tochter des genannten Hermann und seiner Frau, seien dieser und seine Frau verpflichtet, ihre Tochter mit Kleidung auszustatten. Da sie hierzu nicht in der Lage und außerdem Johann gegenüber auf Grund der genannten Urkunde zu

weiteren Leistungen verpflichtet sind, treten Hermann und seine Frau sowie Wilhelm dem Johann die ihnen zugehörigen Leute mit Rechten und Diensten, soweit sie ihm diese verschrieben hatten, nunmehr erblich ab, dazu ihrer aller Teil an Haus Bamenohl (*Babenoil*) mit Zubehör und namentlich Wilhelms Viertel daran, das anderweitig unbelastet und unbeerbt ist. Auch Hermann überläßt dem Johann sein Viertel mit allem Zubehör daran. Johann kann das Haus, soweit es verpfändet ist, einlösen. Schließlich überlassen Hermann und seine Frau dem Johann die Hälfte der Mühle in der Vreten; was davon versetzt ist, kann er einlösen. Wilhelm, Hermann und Grete leisten dem Johann und seinen Erben Währschftsversprechen wegen der Leute, Güter und Rechte, nachdem sie hierauf vollständig verzichtet haben. Johann seinerseits hat ihre Tochter und Nichte mit Kleidung auszustatten. — Mittler: Anton (*Tonyes*) Schade, Richter zu Attendorn, Dietrich von *Bonsleden* gen. *Grube*, *Gobel Bitter*. — Siegler: Wilhelm und Hermann Gebrüder *Peper-sack* gen. *Hundem*, Anton Schade, Richter zu Attendorn. — *In profesto b. Lucie virginis et martiris.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt. — Nr. 343.

1455 Januar 4

362

Gerhard von Loen, Herr zu Jülich und Graf zu Blankenheim, verkauft an Johann den Jungen von Harff für eine quittierte Geldsumme erblich die Erbvogtei zu Güsten einschließlich Herrlichkeit, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit und allem sonstigem Zubehör, wie er und seine Vorfahren dies bisher innehatten. Schöffen, Geschworene und Kirchspielleute von Dorf und Kirchspiel Güsten fordert er zur Huldigung gegenüber Johann dem Jungen auf, nachdem er auf die Vogtei erblich zu dessen Gunsten verzichtet hat. Johann der Junge verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, zu Schutz und Schirm gegenüber Dorf, Kirchspiel und Kirchspielleuten. Werden das Dorf oder Kirchspiel durch Unglück oder Verbrechen heimgesucht, so wird er durch Gerhard nicht belangt. Seinerseits leistet er Gerhard und seinen Erben gegenüber Währschftsversprechen. Sofern Gerhard oder seine Erben von dem durch Johann den Jungen eingeräumten Einlösungsrecht Gebrauch machen, ersetzen sie ihm zuvor allen Schaden, den er im Zusammenhang mit der Vogtei erlitten hat. — Siegler: der Aussteller; seine Räte Damian von Hetzingen, Landdroste zu Jülich, und Ritter Werner von Hompesch. — *Des satersdages neist na jairs dage, zo Latyne genant Circumcisio domini.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt. — Rv.: 1) *Original kaufbrief von Gusten, die faitdey, ihn sachen Flodorff contra Brunckhorst Battenbergh, in specie die intervenienten und in puncto der accep-*

tationsschrift, 12. 7.bris jungst von wegen Annen von Flodorff vorbrachten; 2) Presentatum 11. Januarii a.o etc. '77; 3) Original brief, belangend vogtey Guysten. Hatzfeldt contra f. general anwaldt; 4) Presentatum 13. 7.bris anno etc. '83 (16. Jh.) — Beiliegend: 1) Abschr. (15. Jh.), Pap. (beschädigt; 2) zwei teilweise Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 344.

**1455 März 16**

**363**

Wilhelm von Dalbenden quittiert dem Heinrich Spies von Büllesheim (*Speyss van Bulleshey*m), der zu Bobbenheym wohnt, als Bürgen Dietrichs Erzbischofs von Köln wegen 1000 oberländ. Rhein. fl. den Empfang von 180 oberländ. Rhein. fl. als Anteil an Hauptgeld und Schadensersatz. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den sondage . . . halffasten, genant Letare Jherusalem.*

Ausf., Perg. (stockfleckig), Sg. beschädigt. — Nr. 345.

**1455 März 25**

**364**

Kerstien von Selbach und seine Schwester Lisa versetzen an Metzen Hennen, Tilchin Klocknere, Metzen Arnt, Metzen Telen, Peter dem herten, Schemichs Hengin, Ben Hennen oder sonstige Inhaber dieser Urkunde für ihnen geliehene 14 oberländ. fl. ihr von dem verstorbenen Hensgyn Snyder herrührendes und anderweitig unbelastetes Erbe im Kirchspiel Daaden, vorbehaltlich ihres erblichen Einlösungsrechts jeweils 14 Tage vor oder nach St. Martinstag (November 11) mit der ihnen geliehenen Summe. — Siegler: der Aussteller. — *Annunciacionis Marie.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 346.

**1455 Juni 24**

**365**

Ailf von Losen der Alte sowie seine Söhne Lutter und Ailf verpachten an Ritter Ailf Quad und seine Frau Metzgyn für jährlich 2 Brabanter Mk. das etwa 14 M. große und die Kuykesweide genannte Stück Land bei der Kalkumer (-chemer) Heide. Sie bestätigen, daß jene durch Urkunde Unterpfänder für die Pachtlieferung setzten. Sie leisten, zugleich für ihre Erben, Währschaftversprechen. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Johans dach zo mydsomer.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt. — Rv.: *Eller, Alef van Loisen der alt, Lutter und Alf, syn soen, hant Alf Quaden verpacht die*

Kuckesweiden bynnen synen lehen und pelen vur tzwa mark Brabanß erflich, dit ist vergleychgen und geben ytz echt davon (15. Jh.). — Nr. 347.

**1455 Juni 24**

**366**

Ritter Ailf Quad und seine Frau Metzgyn, die von Ailf von Losen (Loy-sen) und seinen Söhnen Lutter und Ailf ein etwa 14 M. großes und die Kuykesweide genanntes Stück Land an der Kalkumer (Kalkhemmer) Heide für 2 Brabanter Mk., wie bei Fälligkeit zu Ratingen gültig und jeweils binnen 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) lieferbar, erblich gepachtet haben, setzen für die Pachtlieferung ihre Kate zu Unterpfund, die mit Gärten und Zäunen zu Kalkum (Calchem) gegenüber dem Hof *dae nedden oever die Becke* gelegen und die an Drude Paffen für 3 Brabanter Mk. verpachtet ist. — Siegler: der Aussteller, Wolter von der Brücke (van der Bruggen), Richter des Landes Angermund. — Up s. *Johans dach baptisten zo mydesomer*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 348.

**1455 September 22**

**367**

Heinrich Scheiffard von Merode (van Meyroide), Herr zu Hemmersbach (Hemerßberg), und sein Bruder Werner Scheiffard von Merode, Herr zu Clermond, sagen ihren Neffen Ritter [Reinhard] Scheiffard von Merode, Herrn zu Bornheim, der ihnen geleisteten Bürgschaft ledig, da die damit verbundene Schuld sie alleine betrifft, [Reinhard] hat sich gemäß darüber ausgestellter Haupturkunde zusammen mit ihnen und weiteren Freunden und Verwandten verpflichtet, an Goebel Herrn zu Eher und Styrpenich die an kommenden Mariä Lichtmess (Februar 2) fälligen 518 oberländ. Rhein. fl. zu zahlen. Sie sagen [Reinhard] und seinen Erben dieserhalb Schadloshaltung zu. — Siegler: die Aussteller. — Up *maendach nae s. Matheuß daege apostoli*.

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1452 Oktober 31 (Reg. Nr. 344) und 1505 April 10 (Reg. Nr. 792); nachgestellt Abschr. der Urk. von 1511 Dezember 2 (Reg. Nr. 862). — Nr. 326.

**1455 Oktober 14**

**368**

Fritz Rüdiger, der zu Gülchsheim (Gulichß-) ansäßig ist, verkauft, zugleich für seine Erben, an Heinz Griben und Peter Weyckeln als Gottes-

hausmeister des Gotteshauses und der Pfarrkirche zu Waldmannshofen (*Waltmanßhoffen*), zugleich für deren Nachfolger, 1 Ml. jährlicher und ewiger Weizengülte Auber Stadtmaß in Kaufmannsgut von folgenden ihm zu eigenen Äckern, von denen mehr als 7 M. in der Mark zu Gülchsheim gelegen sind, und zwar von 3 Vt. nach Hopferstadt zu, neben Burkhard Vogel nach dem Feld zu und Matheiß Rößler nach dem Dorf zu; etwa 2 M. am *Burgkrvege* neben Fritz Rößler nach dem Feld zu und Hans Vehe nach dem Dorf zu; 1½ M. *bey dem Pfaffenbrunn* neben Cuntz Töling nach dem Feld zu und Jorg Hertlein nach dem Dorf zu; 1½ M. am Öllinger (*Ollickheymer*) Weg neben Hans Ecke nach dem Feld zu und Ewald Penck nach dem Dorf zu; ½ M. auf dem Auber Berg (*uf dem Awer berge*) neben Hans Vogel nach dem Feld zu; 1 M. nach Hemmersheim hinab neben Heinz Creglingk nach dem Feld zu und Götz Vogel nach dem Dorf zu. Hierfür quittiert er den Empfang von 14 Rhein. fl. und verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, die Gülte zwischen den beiden Liebfrauentagen in einen Kasten nach Waldmannshofen oder Aub, je nach deren Anweisung, zu liefern. Er leistet Währschaftsverprechen, wie im Land Franken für Eigen üblich und rechtmäßig. Das Gut ist anderweitig unbelastet und unverkauft. Außerdem verzichtet er auf die Äcker zugunsten der Käufer, wie im Land Franken üblich. Er empfängt sie daraufhin von ihnen zu Erbe und verpflichtet sich zur Leistung von 1. Ml. Weizen jährlicher Gülte und zur Übernahme der Bau- und Besserungspflicht gemäß Erbrecht. Er setzt die Käufer in die Äcker, die Gülte und den Kauf ein, sodaß sie künftig hierüber wie sonst ihnen eigene Güter und Gülten und unbeeinträchtigt von seiner oder seiner Erben Seite verfügen können. Doch bleibt ihm und seinen Erben an den Äckern Erbrecht vorbehalten. — Bürgen: Fritz Truben und Seytzen Leven, beide zu Gülchsheim ansässig. Sie haben innerhalb von 8 Tagen nach einer ersten Mahnung zu Aub in einem ihnen bezeichneten Wirtshaus Einlager zu tun und dort bis zu Erfüllung der angemahnten Leistungen zu verbleiben. Über diese Leistungen hinaus kommen sie für nichts auf. Innerhalb von 8 Tagen nach einer Aufforderung ist ein Ersatzmann für einen verstorbenen Bürgen zu stellen oder für einen solchen, der auf sonstige Weise als Bürge nicht mehr geeignet ist. Andernfalls hat der gemahnte Bürge die angemahnten Verpflichtungen zu erfüllen, bis ein Ersatzmann gestellt ist. Der Verkäufer sagt den Bürgen, die ihre Verpflichtungen in aller Form übernehmen, Schadloshaltung zu. — Siegler: Junker Reinhard Truchseß von Baldersheim. — An s. *Burkhartztag des hl. bischofs*.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht beschädigt), Sg. erhalten. — Nr. 349.

Johann Verte, Abt, sowie Prior und Konvent des St. Pantaleonsklosters in Köln, das zum Benediktinerorden gehört, überlassen dem Gerhard Zand von Gymnich, seiner Frau Aelcken und beider Erben: für 13 $\frac{1}{2}$  Kölner Mk. an Erbzins ein Stück Erbe und Gartenland, das gegenwärtig fast ganz mit Wein besetzt ist, das seit alters *des abtz moysgarde* genannt wird, das vor ihnen bereits ihre Voreltern innehatten und das hinter der St. Pantaleonskirche sowie gegenüber der Klausen (*cluysen*) gelegen ist; gegen 9 Kölner Weißpf. Erbzins ein Haus bei diesem Erbe. Die Erbzinsen sind je zur Hälfte am St. Johannstag im Sommer (Juni 24) und an Christmesse (Dezember 25) oder jeweils innerhalb von einem Monat danach fällig. Die Eheleute haben das Erbe gemäß Kölner Erbrecht und -gewohnheit instand zu halten und dürfen es nur im Einvernehmen mit dem Konvent anderweitig belasten. Bei Verstoß gegen die Erhaltungspflicht sowie Säumnis von mehr als einem Rententermin fällt das Erbe einschließlich Zubehör und Belastungen an den Konvent zurück. — Siegler: Abt und Konvent des St. Pantaleonsklosters. — *Up unser lieber vrouwen avent, genant zo dem Latyn annunciacionis b. Marie virginis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 350.

Konrad von Blens, Dechant (*dechen*) zu Zülpich (*Tzulpghe*), überträgt der Kapelle in Blens, die dem Heiland, der Gottesmutter Maria und dem hl. Georg (*s. Joeres*) geweiht ist, zur Stiftung eines Seelengedächtnisses für seine verstorbenen Eltern, für sich selbst, die Seinen oder, wem dies sonst jetzt oder künftig zustatten kommen mag, auch in Anbetracht eines Wunsches, den sein verstorbener Vater zu Lebzeiten ihm gegenüber äußerte, alles an Erbe, Haus, Hof und Garten zu Blens, dazu alles Erbe und Gut, das ihm von seinem verstorbenen Vater zugefallen ist und das von dem Hof zu Blens zu Lehen geht. Er verzichtet hierauf zu Händen seines Lehnherrn, Junkers Balduin von Berg, im Beisein von dessen Lehnsleuten *Tyele Slych, Johan Kalf, Johann der sass* und Heinrich *Hannen* und zwar zugunsten genannter Kapelle, sodaß Junker Balduin hierüber zugunsten der Kapelle wie über anderes der Kapelle gehöriges Erbe und Gut verfügen kann, da er Lehnherr des Erbes und Gutes ist und seine verstorbenen Eltern die Kapelle gestiftet und ausgestattet haben. Genannte Lehnsleute bestätigen dem Junker Balduin den Empfang einer Urkunde hierüber. — Siegler: der Aussteller, Junker Balduin von Berg als Lehnherr. — *Des neisten sondaghes nae den hylghen paisch dagh.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 351.

Gerhard Graf zu Sayn einigt sich mit Johann, Ritter, Johann (*Hen*) und Gottfried (*Godart*) Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, zugleich für die beiderseitigen Erben und Nachkommen, in ihren Streitigkeiten sowie wegen ihrer gegenseitigen Ansprüche und Forderungen durch nachgenannte Mittler wie folgt: Die durch den Herzog von Berg sowie einen Landgrafen von Hessen besiegelten Urkunden über den zwischen beiden Parteien getroffenen Entscheid sowie die durch sie ausgestellten Lehnsurkunden behalten ihre Gültigkeit. Auch behalten die Urkunden ihr Gültigkeit, die zwischen den Gebrüder von Hatzfeldt und dem Grafen von Sayn ausgestellt wurden, nachdem die Gebrüder von Hatzfeldt einen Teil ihrer Lehen aufgesagt und dann wieder zu Lehen genommen hatten. Hinsichtlich der Forderung wegen Schloß und Amt Bilstein, die Graf Gerhard einer Verschreibung und der damit verbundenen Forderung an Ritter Johann zufolge in Gebrauch hat, wird vereinbart, daß die Gebrüder Johann und Johann dem Grafen Gerhard dabei behilflich sind, daß ihm sein Geld vom Erzbischof von Köln zukommt. Sobald dies erfolgt, hat Graf Gerhard an Johann die ihm darüber ausgestellten Urkunden zurückzugeben. Entsprechend hat dann Johann an Graf Gerhard die ihm zukommenden Urkunden zurückzugeben. — Dedingsleute waren: Johann von Seelbach, Gerhards Sohn; *Wygand* von Seelbach. — Siegler: der Aussteller, Johann, Ritter, Johann und Gottfried Gebrüder von Hatzfeldt; die Mittler. — *Uf den mayndagh nehest na dem hl. pingestage.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit beschädigt, Tinte stellenweise verblaßt), Sg. 1 bis 4 erhalten, 5 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit beschädigt); Abschr. (18. Jh.), Pap.; Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 352.

Gerhard Graf zu Sayn belehnt Johann, Ritter, Johann (*Henne*) und Gottfried (*Godert*) Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Ganerben zu Hatzfeldt, die er als Lehnsleute angenommen hat, zu erblichem Mannlehen mit Hof und Gut zu Biebighausen (*Bubenkusen*) bei Hatzfeldt (*Haitzfelt*), nachdem die Gebrüder von Hatzfeldt seinem verstorbenen Bruder Hof und Gut für 25 fl. jährliches Manngeld aufgetragen hatten. Mit der Belehnung übernehmen sie die für Mannlehen der Grafen zu Sayn üblichen Pflichten. Gegebenenfalls können die Ganerben zu Hatzfeldt das Lehen nur gemeinsam aufsagen. Für Schaden, den sie durch die Grafen zu Sayn erlitten haben, ist auf Antrag binnen Monatsfrist Ersatz zu leisten. Erfolgt dies nicht termingemäß, so haben

die Gebrüder von Hatzfeldt Pfändungsrecht an Land und Leuten der Grafen zu Sayn. Diese haben gegebenenfalls auch Ersatz für während der Pfändung entstandenen Schaden zu leisten und die Gebrüder von Hatzfeldt in ihren Freiheiten und Rechten zu schützen, wie für ihre Mannen üblich. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den maendach nest na dem hl. pingestage.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 353.

**1456 Mai 17**

**373**

Gerhard Graf zu Sayn belehnt, zugleich für seine Erben und Nachkommen, den Johann, Ritter, Johann und Gottfried (*Godert*) Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die die für saynische Lehnsleute üblichen Verpflichtungen übernehmen, mit Burg und Tal Wildenburg. Die Burg soll erbliches Offenhaus der Grafen zu Sayn gegen jeden außer Ludwig Landgrafen von Hessen oder dessen Erben sein. Auch dürfen die Gebrüder von Hatzfeldt von der Burg aus nicht gegen die Grafen von Sayn, deren Schlösser, deren Land oder deren Leute vorgehen. Für die Grafen von Sayn gilt Entsprechendes gegenüber denen von Hatzfeldt. Beantragen die Grafen von Sayn bei denen von Hatzfeldt die Öffnung der Burg, so muß dies ohne Schaden für die von Hatzfeldt bleiben. Geht die Burg während der Öffnung an einen Feind verloren, so dürfen die Grafen von Sayn sich nicht vor Rückgabe der Burg ausöhnen. Graf Gerhard verpflichtet sich, die Gebrüder von Hatzfeldt vor Gericht zu vertreten, solange sie saynische Lehnsleute sind. — Siegler: der Aussteller. — *Secunda feria proxima post festum Penthecostes.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap.; Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 354.

**1456 Juni 1**

**374**

*Walraf Scheiffard* von Merode (*vamme Roed*) gen. *van Kulenseck*, der seiner Schwester *Paetze* [Scheiffard] von Merode und deren Kindern und Erben aufgrund der mit ihr geschlossenen Einigung seinen *Hoefet guet* genannten Erbteil zu Friesheim (*Vrysheyim*) lastenfrei überwiesen hat, verpflichtet sich demgemäß zur Einlösung der darauf den Herren von St. Antonius verschriebenen 100 fl., von denen je 10 fl. abschlagsweise ablösbar sind. Auch verpflichtet er sich, den vor dem geistlichen Gericht anhängigen Streit mit Wilhelm von Bell wegen der von dem Gut fälligen Pachten zu übernehmen und *Paetze* mit Kindern und Erben

dieserhalb schadlos zu halten. — Siegler: der Aussteller. — *Des dingsdages na s. Petronellen dach der heilger jonfrouwen.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 355.

**1456 Juni 30**

**375**

Ritter Wilhelm von Nesselrode, Herr zu Herrnstein (*zom Stein*), nimmt als Amtmann zu Windeck namens des Eberhard Herzogs zu Jülich und Berg, Grafen zu Ravensberg, folgenden Austausch von Eigenleuten mit Johann, Ritter, Johann und Gottfried Gebrüder von Hatzfeldt, Herren von Wildenburg, vor: Grete, Frau des Knibe von Bieshusen, ihre Kinder Hencken und Mettel sowie deren künftige Kinder sollen künftig bergische Eigenleute sein. Dafür sollen künftig die Frau des Albert Tiel von Diezenkausen (*Dietzkusen*), ihre Kinder Tiel und Henneken sowie deren künftige Kinder Eigenleute der von Hatzfeldt sein. Der Austausch wird nicht dadurch hinfällig, daß die Betroffenen ganz oder teilweise Reichsdienst- oder Hofleute sind. — Zeugen: Hermann vom Heide, Heinrich Orsoger, Dielman von Dreischoß, Schultheißen und geschworene Knechte Herzogs Eberhard. — Siegler: der Aussteller. — *Uf gudestag na s. Peter und Pauels tage der hl. apostolen.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 356.

**1456 Juli 24**

**376**

Reynaldt, Karselis, Werner, Dietrich und Johann Gebrüder von Paland, Söhne des verstorbenen Werner Herrn zu Paland und seiner verstorbenen Frau Alveraide von Engelsdorf (*Endelstorp*), sodann Bernhard, Daem, Karselis, Margrete, Kunigunde, (*Cuyne*) und Marie Geschwister von Paland, Kinder des verstorbenen Daem von Paland, des ältesten Sohnes des verstorbenen Werner und seiner Frau Alveraide, sodann Anton (*Thonis*), Gerhard und Margrete von Paland, Kinder des Ritters Johann von Paland, des Sohnes des verstorbenen Werner und seiner Frau Alveraide, weiter Emondts von Paland, Sohn des verstorbenen Emondts von Paland, der Sohn des verstorbenen Werner und seiner Frau Alveraide war, nehmen insgesamt eine Erbteilung hinsichtlich Schlössern, Herrlichkeiten, Renten und Gülten, auch Pfandschaften und beweglichen Gütern vor, die ihr Vater und Großvater Werner Herr zu Paland und zu Breitenbenden hinterließ. In diese Erbteilung bringen sie auch allen erblichen Besitz an Schlössern, Herrlichkeiten, Höfen, Renten und Gülten ein, den ihnen ihr Vater und Großvater zu Lebzeiten überlassen hatte, sodaß die Erbteilung allen erblichen und beweglichen

Besitz umfaßt, der ihnen von ihrem Vater und Großvater sowie ihrer Mutter und Großmutter *Alveraid* zugefallen ist. Dabei wird jedem von ihnen Gebrüdern, Neffen und Nichten ein Anteil zu erblichem Besitz und Gebrauch zugewiesen und zwar erhalten:

*Reynalt*: Haus Engeldorf mit allem Zubehör einschließlich der Holzgerechtigkeit (*houltzgewelden*) im Barmener (*-menre*), Koslarer (*Koeslar*) und *Wylre* Busch sowie andernwärts; Haus, Renten und Gülten, Wiesen (*beenden*) und Weiher zu Aachen, im Aachener Reich und zu Gymnich im Lande Limburg (*Lymburch*) einschließlich Zubehör; Hof und Ackerland (*artlant*) zu Merzenhausen (*Mertzenhusen*), die seit alters zu Breitenbenden gehörten; Hof und Haus (*husunge*) zu Embken (*Empke*) mit allem Zubehör; von diesem Hof hat er den an seinen Bruder Johann fälligen Wein ebenso zu leisten wie an den Geistlichen (*paffen*) von Pissenheim die 10 fl. Jahrrente sowie die sonst von dem Hof zu leistenden Fälligkeiten.

*Karselis*: Schloß und Haus Breitenbenden einschließlich Herrlichkeit und Gericht, Ackerland, Wiesen, Busch und Buschgerechtigkeit im Barmener, *Boehoultz*, Koslarer, Münzer (*Muntzer*), Linner (*Lyngher*), Körrenziger (*Corentzigher*) und *Wylre* Busch, dem Anteil am Geleener (*Geleen*) Busch mit Mühlen und Wiesen in dem Kunkel sowie allem sonstigen Zubehör; Hof und Gut zu Hottorf (*Hoittorp*) mit Lehnsleuten (*laissen leenluden*), Gericht und allem Zubehör einschließlich dem Hofland (*hoyven lantz*), das *Baselis* von Hottorf gehörte; die Virneburger Herrlichkeit (*Vyrnenburger heirlieheit*) genannte Erbschaft von Boslar mit Gericht, Schatzung und allem Zubehör; den Hof zu Broich bei Jülich einschließlich Zubehör; Hof und Haus (*husunge*) innerhalb von Köln am Friesentor (*Vresenportzen*) mit Ackerland, Weingärten und Zubehör; zu Jülich an der Maibede und der alten Rente der Herrschaft Heinsberg (*Heynsberch*) 120 Rhein. fl. Erbrente; das Hofland, das Henne von Merzenhausen für 31½ Ml. Roggen in Erbpacht hatte.

*Werner*: Hof und Haus (*husunge*) zu Frechen einschließlich Herrlichkeit, hoher und niederer Gerichtsbarkeit sowie allem sonstigem Zubehör; Hof und Ackerland mit allem Zubehör zu Kirchherten; die Pacht in dem *Roedhoultz* bei Holzweiler (*Houltzwylre*) sowie das an Wynmen von Kuchenheim (*Kuckhem*) verpachtete Gut, wobei an beiden Gütern dem von Malberg (*Mailberch*) sowie seiner Schwester von Wittem (*Witheyem*) ihre Anteile vorbehalten bleiben; Rente, Gülte und Erbe (*erftzale*) von Ichendorf (*Ychendorp*), Kerpen und Blatzheim (*Blaitzheyem*), wie dies ihr verstorbener Vater innehatte; zu Barmen die an *Maes Sprincgen* oder seine Erben und die anderen fällige kleine Pacht; zu Erkelenz (*Erc-lentz*), Küdinghoven (*Koedinc-*) und Umgebung sowie up der *Baelen* die Zinsen, Pachten und Einkünfte mit allem Zubehör; Land und Einkünfte zu Kalrath (*-roide*), wie sie sein verstorbener Vater nach der

Anweisung seines Schwagers Scheyffart behalten hat; zu Morken am Schrammen Hof 20 Mk. Erbgeld; zu Welz bei (an) Johann updenwyer 5 Ml. Roggen mit den übrigen Einkünften zu Welz; das Gut zu Merzenhausen, das Joris von Kurl gehörte; 100 fl. Jahrgülte zu je 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mk. an Korn und Geld von der Pfandschaft, die Anton von Paland und seinen gedelincgen, seinem Neffen und seiner Nichte, gehörte, nämlich von dem Viertel zu Pier und Morken (Marcken), das der Herr von Jülich und von Blankenheim seinem Vater für 2000 fl. verpfändet hatte und wovon er jährlich 50 Ml. Roggen und 50 fl. Jülicher Währung erhalten soll, bis diese ihm der ihm darüber ausgestellten Verschreibung zufolge mit 1000 fl. abgelöst sind.

Dietrich: Schloß Wildenburg einschließlich Herrlichkeit, Land, hoher und niederer Gerichtsbarkeit und allem Zubehör; den Anteil an Herrlichkeit, Stadt und Kirchspiel Dalheim (Dailen) einschließlich Schatzung, Schöffen und Gericht sowie sonstigem Zubehör in dem Umfange, wie dies ihre Eltern und Vorfahren innehatten, und zwar zusammen mit 10 par Korn zu Graenbusch, 10 Ml. Roggen zu Wanlo und 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Malz, die seit alters zu Dalheim gehörten; die Korngülte zu Düren, die seit alters zu Paland gehörte; die Pacht des Hofes von Rurdorf (Ruyrdorp) in Höhe von 72 Ml. Roggen mit der Hofstatt und den zugehörigen Kapauen; 45 Rhein. fl. im Dorf Setterich.

Johann: Schloß Nothberg (Noitberge); das oberste Haus zu Kinzweiler (Kynzwylyre) mit Herrlichkeit, Höfen und allem Zubehör; den Hof und den Teil von hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu Weisweiler (Wyswylyre), die er bei den Bastarden von Jülich zurückerworben hatte und die künftig von der Mannschaft zu Paland frei sein sollen, dazu allen Zubehör, jedoch bei Übernahme der Leistungspflicht des an den Altarpriester des St. Johannsaltars mitten in der Kirche zu Weisweiler fälligen Kornes in der durch seinen Vater entrichteten Höhe, wobei ihm der Altarsatz erblich vorbehalten sein soll; des Hofes wegen soll er an die Mühle zu Weisweiler nicht mehr an Pacht als 4 Ml. und 15 Vt. Roggen entrichten; den Zoll zu den hoysten; den Kamerbusch, der zwischen Weisweiler und der Wyee gelegen ist und der 25 Mk. Aachener (Eesch) W. erbringt; die Pacht zu Nothberg von Schrammen Gut; den Hof mit der Erbpacht zum Stuytgen by der Wyee; den Hof zu Prummern (Pruymern) im Lande Randerath (-denroide) mit allem Zubehör; das Haus innerhalb von Linne (Lynghe) mit dem Hofrecht, das Gerhard van der Kaelen gehörte.

Bernhard sowie seine Brüder und Schwestern: Schloß Paland mit der Vorburg, Weihern und elren. Herrlichkeit, der seit alters zugehörigen hohen und niederen Gerichtsbarkeit, Lehnsleuten, Schöffen, Schatzung, Äckern und Wiesen, Kirchen- und Altarsatz, der Anerbschaft auf dem Hochwald (hoegen walde), Korn-, Öl- und Weizenmühlen (weydmuelen),

Weinhaus im Dorf, Einkünften und allem Zubehör; den Hof zu Gresse-  
nich mit allem Zubehör; den Hof zu Kofferen (*Kuffern*) mit allem Zu-  
behör; zu Altdorf (*Alttorp*) die in Hafer und Kapaunen fällige Erbrente;  
den Weingarten zu Winden mit den dort gelegenen Wiesen; zu Floßdorf  
(*Vloistorp*) das dort durch *Seylbod* gelieferte Korn mit den sonstigen  
Fälligkeiten.

Anton sowie seine Brüder und Schwestern: Schloß Reuland (*Rulant*)  
einschließlich Land, Herrlichkeit und hoher Gerichtsbarkeit sowie allem  
sonstigen Zubehör, soweit dies zur Herrlichkeit Reuland gehört.

Emond: Haus Maubach (*Mou-*) mit der Herrlichkeit; den Hof zu Thum  
(*Thumme*) einschließlich Herrlichkeit, hoher und niederer Gerichtsbar-  
keit sowie allem sonstigem Zubehör; den Hof zu Ellinghoven (*Ellen-  
koyven*) mit allem Zubehör; den Hof zu *Roycham* mit allem Zubehör;  
den Zehnt zu Beek einschließlich Hühnern; den Hof zu Matzerath (*Mat-  
zenroide*) bei Erkelenz (*Erklentze*); die Pacht an den *moynchen van Hoem-  
busch*; die Rente, die sein Vorfahr bei denen Scheiffard von Merode  
zu Aldenhoven (*-hoyven*) im Lande Wassenberg (*Waissemburch*) und zu  
Lentholt (*-houlte*) erwarb; das *Buncgarder Gut*; Hof und Pacht zu Glim-  
bach mit allem Zubehör; die Rente an dem Gut zu Krauthausen (*Kruyt-  
husen*), das *Hoherbach* gepachtet hat; 14 Rhein. fl. an dem Hof zu  
Füssenich (*Vuesse-*); zu Krauthausen bei Düren 18 Mk. 4 S.; die Rente  
van *Dunenroide*, die der von Lorsbeck (*Loirspecken*) gehörte; Hof und  
Gut zu Kelz (*Keilse*) mit allem Zubehör, worauf sein Großvater den  
Mönchen Zum Paradies bei Düren 2 Ml. Roggen erblich angewiesen hat;  
die Pacht an der Mühle zu Sütterath (*Sugroide*); zu Aldenhoven im  
Land Jülich die Pacht; die Burgstatt mit Hofland und Weihern zu Gripe-  
koven (*Grypenkoyven*) einschließlich Zubehör; den Benthof genannten  
Hof zu Linne mit allem Zubehör; die Mühlenstatt mit Mahlzwang zu  
Frenz (*Vrayntzen*); den Zehnt zu Merzenich; die alte Roggenrente von  
Pier; die Pacht an dem Hof zu Binsfeld (*Bynsfelt*), die *Johann van Aer*  
liefert; von diesem Hof erhalten die Brüder [des Karmeliterklosters]  
bei Düren 1 Ml. Roggen und Gerhard von Marmagen 5 Ml. Roggen.

Sie insgesamt sagen sich gegenseitig Unterstützung dahingehend zu,  
daß jeder von ihnen seinen Erbteil ungeschmälert erhält. Wegen Fahr-  
habe und Pfandschaften haben sie eine Teilung im gegenseitigen Einver-  
nehmen vorgenommen. Sie verzichten daher erblich auf alle weiteren  
gegenseitigen Ansprüche wegen des von Vater und Mutter, Großvater  
und Großmutter herrührenden erblichen und sonstigen Gutes. Nach-  
träglich festgestellte Erbstücke, die nicht in diese Teilung aufgenommen  
sind, haben sie untereinander anteilmäßig aufzuteilen. Wird einem von  
ihnen gewalt- oder rechtmäßig und mit Landgerichtsurteil (*lantoirdele*)  
etwas von dem Erbe abgewonnen oder genommen, so haben die Mit-  
erben ihm aus dem ihnen zugewiesenen Erbe Ersatz innerhalb von 3

Monaten zu leisten. Auch bei der Abgeltung derartiger Ansprüche durch Geld und Gut haben sie alle sich anteilmäßig zu beteiligen, sodaß sie hierdurch gegenseitig nicht zu Schaden kommen. Wer von ihnen dagegen verstößt, hat Schadenersatz zu leisten. Haben sie ihre Erbschaft oder anderes vor Gericht zu vertreten, so haben sie dies insgesamt oder diejenigen zu tun, denen dies am günstigsten gelegen ist. Sie haben sich daher zunächst untereinander gütlich zu vereinbaren, wer von ihnen sie vor Gericht zu vertreten habe. Wer von ihnen hierzu bestimmt wird, hat sich dem gutwillig zu fügen und sich dem nur im Falle anderer schwerer Not zu entziehen. Für den bei Wahrnehmung des Termins aufgewandten Verzehr haben die übrigen anteilmäßig Ersatz zu leisten. — Sie verpflichten sich gegenseitig erblich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Im Beschädigungsfalle behält die Urkunde ihre Gültigkeit. Auch bleibt Änderungsrecht der Vereinbarungen mittels Transfix vorbehalten.

Mittler waren: Dietrich von Betgenhausen (-husen), Vogt zu Boslar (*Boeslare*); Arnold von Rimmelsberg (*Rymmelsberch*), Pastor zu Linne. — Siegler: Reinhard Karselis, Werner, Dietrich und Johann Gebrüder von Paland; Bernhard, Daem, Karselis und Marie Geschwister von Paland, Kinder des Daem von Paland; Ritter Heinrich Hoen von dem Pesch (*Hoyn van dem Pessche*) auf Bitten seiner Frau Margrete von Paland, Schwester der vorgenannten Geschwister; Hans von Guttekoven (*Guttenkoyven*) auf Bitten seiner Frau Cuyne von Paland; Anton und Margreta Geschwister von Paland, zugleich für ihren Bruder Gerhard von Paland, insgesamt zugleich auch für Emondts von Paland, Sohn ihres Bruders und Enkel, nachdem sie ihm ungeachtet seiner Unmündigkeit den erwähnten Kindteil zugewiesen haben; die Mittler. — *Up s. Jacobs avent des hl. apostolen.*

2 Ausf. (I und II), Perg., Sg. I) 1 bis 14 beschädigt, 15 ab; II) 1 bis 6, 9 bis 11, 13 bis 15 beschädigt, 7, 8, 12 ab. — Beiliegend: 2 Abschr. (16. Jh.), Pap.; Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 357.

#### 1456 Juli 24

377

Bernhard, Daem und Karselis Gebrüder von Paland als Hauptsachwalter sowie Reynalt von Paland, Propst zu Kerpen, Karselis von Paland, Herr zu Breitenbenden (*Breydenbeynt*), Dietrich von Paland, Herr zu Wildenburg, Johann von Paland, Herr zu Laurenzberg (*zo Berge*), Ritter Johann von Rode (*vamme Roede*), Herr zu Frankenberg, Bernhard Herr zu Burtscheid, Ritter Dietrich von Burtscheid, Erbhofmeister des Landes Jülich, Schiltz von Burtscheid und Ritter Johann von Burtscheid als Sachwalter und Bürgen verpflichten sich erblich, an Hans von Guttekoven

(Guttenkoyven) und dessen Frau Kunigunde von Paland, ihre Schwester bzw. Nichte, gemäß Eheberedung 1100 oberländ. Rhein. Goldfl. Heiratsgeld binnen 14 Tagen nach Ostern über 3 Jahren (1459 März 25) in einem von ihnen bezeichneten Haus in Wallerfangen (*Walderfangen*) oder Trier (*Treyre*) auszuzahlen. In jeglichem Säumnisfalle hat jeder von ihnen auf eine erste mündliche oder schriftliche Mahnung hin unverzüglich je einen reisigen Knecht und je ein reisiges Pferd nach Wallerfangen oder Trier, je nach Anweisung in der Mahnung, bis zur Zahlung der 1100 fl. und bis zur Tilgung des durch die Säumnis bedingten Schadens zu Einlager zu schicken und gegebenenfalls, bis dies der Fall ist, für Knecht und Pferd Ersatz zu leisten. Bricht einer von ihnen seine Verpflichtungen, so können Hans und seine Frau ihn schriftlich verklagen und dessen Wappen abschlagen. Sie haben dann gerichtliches und außergerichtliches Pfändungsrecht an Erbe und Gut, Land und Leuten sowie freie Verfügung über die Pfänder, ohne daß sie und ihre Helfer deswegen belangt werden können. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Jacobs avent des hilligen apostolen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 6, 7, 10, 11 beschädigt, 3 bis 5, 8, 12 ab, 9 erhalten. — Nr. 358.

#### 1456 September 25

378

Gerhard Graf zu Sayn belehnt Ritter Johann und seine Brüder Johann (*Hen*) und Gottfried (*Goedart*) von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die er als Lehnleute angenommen hat, erblich mit seiner Hälfte von Gericht und Kirchspiel Friesenhagen (*Freeßenhain*) einschließlich hohem und niederem Gebot, Glockenschall, Wasser, Weide, Fischerei, Wildbann, Fastnachtshühnern, Futterhafer, großen und kleinen Wetten sowie sonstigem Zubehör. Während er diese Hälfte bisher zu eigen hatte, sollen die von Hatzfeldt künftig hierüber wie über ihre übrigen Güter und Lehen der Burg Wildenburg und unbeeinträchtigt von seiner Seite verfügen können. Während das Kirchspiel Friesenhagen seit alters zu Schloß und Herrschaft Homburg gehört, dürfen die von Hatzfeldt oder ihre Erben künftig nicht über das Kirchspiel Friesenhagen hinaus in die Herrschaft Homburg eindringen, sich ihrer bemächtigen und Renten und Herrlichkeit der Grafen von Sayn dort beeinträchtigen. Die Hälfte des Kirchspiels Friesenhagen haben sie von den Grafen von Sayn wie üblich und mit den damit verbundenen Pflichten zu Lehen zu nehmen. Graf Gerhard bestätigt den von ihnen wegen der Hälfte des Kirchspiels Friesenhagen geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf samps-tagh nehest nach s. Matheus dage des hl. ewangelisten.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap.; Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 359.

Georg (*Jorge*) von Sayn, Graf zu Wittgenstein und Herr zu Homburg, belehnt Ritter Johann und seine Brüder Johann und Gottfried (*Godert*) von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die er als Lehnslente angenommen hat, erblich zu Mannlehen mit seinem Anteil an Gericht und Kirchspiel Friesenhagen (*Friisenhain*) (gemäß Urkunde Grafen Gerhard zu Sayn vom gleichen Tage). — Siegler: der Aussteller. — *Uf sampstag nehest na s. Matheus dage des hl. ewangelisten.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 378. — Nr. 360.

## 1456 September 25

Vor *Teilgin* von Nideggen, Richter, sowie vor *Heinrich Mulner*, *Hannes Koppert*, *Wilhelm Arnoldus*, *Hermann Boecker* und *Wilhelm Neckel*, *Schöffen* zu Angermund, verkauft *Peter Neckel* an *Ritter Ailf Quad*, *Herrn* zu *Eller (Elner)*, für eine quittierte Geldsumme eine etwa 2 M. große Wiese zwischen *Coyne Minkels Wiese* und einer solchen des Käufers, die vormals dem *Johann von Kalkum* gehörte. Er überträgt dem Käufer die Wiese erblich und leistet Währschaftversprechen. — Siegler: *Teilgen* von *Nideggen*, *Richter*; *Wilhelm Arnoldus* und *Wilhelm Neckel*, *Schöffen* zu *Angermund*. — *Des neisten saterdags nae s. Matheus dage des hl. apostolen.*

Ausf., Perg., Sg. 1 beschädigt, 2, 3 erhalten. — Nr. 361.

## 1456 Oktober 14, Paderborn

*Dietrich*, *Erzbischof* von *Köln* nimmt den *Ritter Johann* von *Hatzfeldt*, *Herrn* zu *Wildenburg*, in *Anbetracht* der von ihm geleisteten Dienste als seinen *Rat* an, der ihm künftig mit vier *Pferden* und drei *Knechten* zu folgen hat; er bestätigt den dieserhalb geleisteten *Eid*. *Kost*, *Futter* und *Gerät (gereidtschaft)* sagt er diesem wie seinen übrigen *Räten* zu. Auch *verschreibt* er ihm als *Rat* jährlich 80 oberländ. *Rhein. fl.* auf den *Zoll* zu *Bonn*, die der jeweilige *Zöllner* dort je zur Hälfte zu *St. Martinstag* (*November 11*) und *Mitte März* *unaufgefordert* und gegen *Quittung* zu leisten hat. Sofern *Ritter Johann* aus dem *Dienst* als *Rat* *entlassen* wird, oder er diesen von sich aus *aufgibt*, entfällt die *Fälligkeit* der 80 fl. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Kalixtus tagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 362.

**1456 Oktober 20**

**382**

Margarethe von Paland, Frau zu Wittem (*Witham*), deren Brüder und Neffen ihr gemäß der zwischen ihnen vorgenommenen Teilung im vergangenen Mai 1600 Rhein. fl. zu je 3½ Mk. Jülicher W. zu zahlen hatten, quittiert ihren Brüdern Reinhard, *Carsielis*, Dietrich und Johann von Paland den Teilbetrag von 800 fl. gleicher Währung. — Sieger: die Ausstellerin, Ritter Friedrich von Wittem, ihr ältester Sohn.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Nr. 363.

**1456 Dezember 4**

**383**

Hannes Schaeppen gen. Schirp und seine Frau Katharina verkaufen an Gerhard von Leuchtmar (*-maer*) und seine Frau Katharina für eine quittierte Geldsumme ¼ von dem *Schirpen hoef ind guet* genannten Hof und Erbe zu Zeppenheim (*Seppenen*) mit allem Zubehör, dazu ¼ von der halben Holzgerechtigkeit in dem Vorste. Vor Hermann Spolthoff, Kanoniker, Amtmann der Kirche St. Suitbert zu Kaiserswerth (*Werde*) und Hofmann, sowie vor Johann van Lanck und Gerhard Wisschenbart, Hofleuten des zu Kalkum gelegenen Fronhofs der Äbtissin zu Gandersheim, verzichten sie auf die Anteile erblich zu deren Gunsten. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie im Land Berg üblich, und unbeschadet der Rechte der Landesherrn. Sie verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. Die Hofleute bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Sieger: Hermann Spolthoff, Johann van Lanck und Gerhard Wisschenbart, Hofleute. — *Up s. Barbaren dach der heliger jonfrauen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 beschädigt, 2 ab. — Nr. 364.

**1457 Februar 1**

**384**

Johann von der Heiden, Guardian, sowie Lesemeister, Senioren und Konvent des Franziskanerklosters (*des cloisters mynre broder ordens des guden s. Franciscus*) zu Aachen bekunden, daß der verstorbene Werner Herr zu Paland und zu Breitenbenden zu seinem und seiner Eltern Seelenheil 150 Rhein. fl. zum Erwerb einer Rente gegeben hat, nachdem dessen Vorfahren das Kloster bereits mit Almosen und sonstigen Wohltaten versehen hatten. Sie bekunden ferner, daß sie einer ihnen zur Verfügung stehenden Urkunde zufolge zusammen mit 50 weiteren Rhein. fl. bewirkten, daß der verstorbene Daeme von Haren 10 Rhein. fl. Erbrente auf die etwa 8 M. große sog. Trappenbeynt, die by den *kalckavent* gelegen ist, anwies. Sie verpflichten sich daher, jeweils samstags auf dem Altar im Chor gegenüber der Grabstätte der von

Paland eine Liebfrauenmesse zugunsten der von Paland zu halten. In jedem Säumnisfalle außer solchem im Einvernehmen mit denen von Paland haben die Erben Werners das Recht, die Erbrente mit Beschlagnahme zu belegen, die 150 fl. einzuziehen und sie zu geistlichen Zwecken anderweitig zu verwenden. — Siegler: Der Konvent des Franziskanerklosters zu Aachen (Konventssiegel). — *Op onßer liever frauen avent purificationis.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 365.

**1457 Juni 7**

**385**

Margarethe, Äbtissin zu Drolshagen, und ihre Schwester Patze Ploichiseren, Klosterfrau dort, verschreiben im Einvernehmen mit ihren Vettern Johann, Ervort, Hermann, und Gottfried Gebrüder Schönhals dem Kloster Drolshagen 2 oberländ. fl. Erbrente auf ihr in dem *wolves hair* genanntes Erbe und Gut zu Welschen-Ennest (*Welschenensten*), das Bernhard (*Bernt*) *Stailsmet* innehat. Der jeweilige Besitzer oder Inhaber genannten Gutes hat die Erbrente an St. Martinstag (November 11) an das Kloster mit dem Vorbehalt zu liefern, daß diese der Marie, Tochter des Johann Schönhals, auf Lebenszeit vorbehalten bleibt; mit ihrem Tode fällt die Erbrente dem Kloster zu. Genannten Vettern Schönhals oder ihren Erben bleibt einzeln oder gemeinsam Einlösungsrecht der Erbrente mit 50 oberländ. fl. oder im Lande gültigem Gegenwert vorbehalten. Genannte Vettern Schönhals willigen in die Verschreibung zugleich für ihre Erben ein. — Siegler: Margarethe, Äbtissin zu Drolshagen (Äbtissinnensiegel); Johann, Ervort, Hermann und Gottfried Gebrüder Schönhals. — *Feria tertia post festum Penthecostes.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit beschädigt), Sg. 1, 3, 5 ab, 2 beschädigt, 4 erhalten. — Nr. 366.

**1457 Juli 14**

**386**

Vor Johann van den Steenhuys, Richter in der Niederbetuwe (*Neder Betu*), sowie vor nachgenannten Gerichtsleuten überläßt Jacob van Wesen seiner Frau Ulant Hacken die Leibzucht an allem Erbe und Gut sowie an allen jetzigen und künftigen verbrieften und unverbrieften Schulden im Amt Niederbetuwe. Ihr Leibzuchtrecht erlischt, sobald sie im Falle seines Todes in den Genuß ihres Wittums gelangt ist; sie hat dann hiervon keine Bezüge mehr. Er leistet Verzicht gemäß Gerichtsurteil, wonach seiner Frau gemäß Leibzuchtrecht in der Niederbetuwe die Leibzucht mit genannter Maßgabe eingeräumt wird, und leistet Währschaffts-

versprechen. — Zeugen: ... *van Benmal, Dirck Foyert* und andere Gerichtsleute. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen. — *Des doinredaeges na s. Margrieten dach virginis* .

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß stark beschädigt), Sg. ab. — Nr. 367.

**1457 August 2**

**387**

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, der den Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als seinen Rat (*rade, diener und hußgesinde*) angenommen und ihm deshalb eine zu zwei Terminen, im Herbst und im Mai, fällige Jahrrente von 100 oberländ. fl. im Lande Blankenberg auf Lebenszeit verschrieben hatte, vereinbart nun mit ihm, da es hinsichtlich Verschreibungen und Verträgen mit seinem Onkel, dem Erzbischof zu Köln, so bestellt ist daß jener Blankenberg innehat und Ritter Johann die 100 fl. dort von Gerhards wegen nicht länger betreiben und bekommen kann, daß Ritter Johann die Jahrrente fortan auf Lebenszeit von dem Zoll zu Düsseldorf betreibt, und zwar von kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils zu diesem Termin. Er weist den Johann von Hammerstein als seinen derzeitigen Zöllner zu Düsseldorf sowie dessen Nachfolger an, dem Ritter Johann auf Lebenszeit die Jahrrente aus den Zollgeldern zu Düsseldorf in seinem Namen ohne weitere Anweisung zu liefern, dafür jeweils Quittung zu nehmen und in üblicher Weise darüber Nachweis zu führen. Gerhard verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, auf seine Zusagen auf Ritter Johanns Lebenszeit. Siegler: der Aussteller. — *Uf den dinstach nach s. Peters taghe ad vinculam*.

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt), Sg. erhalten. — Beiliegend: 1) Abschr. (15. Jh.) mit Mandatsvermerk des Dietrich Lunynck auf Befehl des Herzogs und der Herzogin [von Berg] durch Wilhelm von Nesselrode, bergischen Landdrosten, Dietrich von Burtscheid (*Burscheit*), jülichischen Erbhofmeister, sowie Wilhelm von Vlatten; Pap. — 2) Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 368.

**1457 August 11**

**388**

Dietrich, Erzbischof von Köln etc, anerkennt gegenüber seinen Räten Lutter Quad, Herrn zu Tomburg (*Thoenberg*) und Landskron (*Landzkroin*), sowie Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, eine Schuld von ihm geliehenen 800 oberländ. Rhein. fl., von denen sie 300 fl. zugunsten von Johann van Scheydongen und 500 fl. zugunsten von Dietrich von Burtscheid aufbrachten, wobei die gesamte Summe an Johann

Koch für Zwecke der Hauskost des Erzbischofs ausgezahlt wurde. Er verpflichtet sich, zugleich für seine Nachfolger und das Erzstift, zur Erstattung der Leihsumme und zwar 300 fl. am kommenden Tage St. Johannis Enthauptung (August 29) und 500 fl. am darauffolgenden St. Michaelstag (September 29). Für jeden Säumnisfall sagt er tags nach dem ersten Termin Einlager in Düsseldorf (*Duysseldorp*), tags nach dem anderen Termin in Münstereifel (*Monstereyfel*) zu und zwar mit zwei Leuten und elf Pferden in einer Herberge bis zur Leistung aller Fälligkeiten zuzüglich Schadensersatz an Geld (*fynancen*) oder sonst, wobei über die Schadenshöhe deren bloße Angaben verbindlich sind. Geschieht dies nicht, so können Lutter, Johann, ihre Erben oder der Inhaber dieser Urkunde mit je zwei Knechten und drei Pferden die Leistung in der gleichen Herberge abwarten, wobei die dabei aufgebrauchten Leistungen mit Kosten- und Schadensersatz auf die durch das Erzstift in Einlager zu legenden Leute oder Pferde je nach deren Wahl verrechnet werden können. Währenddessen etwa an den Pferden entstandene Schäden gehen ebenfalls zu Lasten des Erzstifts. Außerdem werden für jeden Tag der Zahlungssäumnis weitere 8 fl. fällig. Strafen und Schadensersatz hat das Erzstift in gleicher Weise wie die Hauptsumme zu leisten, weshalb Lutter, Johann oder ihre Erben Beschlagsrecht an Land, Leuten und Gütern des Erzstifts haben, ohne daß sie dieserhalb von seiten des Erzstifts belangt werden. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Emund. — *Up donrestag na s. Laurencius*.

Ausf., Perg. (stockfleckig), Sg. ab. — Nr. 369.

#### 1457 Oktober 4

389

Wilhelm und Hermann *Peppersack*, Hermanns Frau Grete sowie Johann von Bonsleden (*Bonslade*) gen. *Dramme* und seine Frau Katharina verkaufen an Dietrich von Bonsleden gen. *Dramme* ihren *Frykeshof* genannten Hof zu *Werlinchusen*, auf dem Peter van *Werlinchusen* ansässig ist, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf. Sie verzichten hierauf erblich zu dessen Gunsten und leisten Währschaftversprechen. — Siegler: Wilhelm und Hermann *Peppersack*, Johann von Bonsleden gen. *Dramme*, Heinrich (*Heden-*) von Plettenberg, Sohn des Ritters Heinrich (*Heden-*). — *Feria tertia post Remigii*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 beschädigt. — Rv.: *Bernynckhusen* (15. Jh.). — Nr. 370.

#### 1457 Oktober 6

390

Hermann *Peppersack* und seine Frau Grete, Wilhelm *Peppersack* sowie Johann von Bonsleden gen. *Dramme* und seine Frau Katharina verkaufen

an Dietrich von Bonsleden gen. Dramme für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren Katengud genannten Hof zu Werlinchusen, auf dem Henneke Stute ansäßig ist, mit Erbe, Gut und allem Zubehör, den Zehnten ausgenommen. Sie verzichten hierauf erblich zu dessen Gunsten und leisten Währschaftsversprechen gemäß Eigentumsrecht (*as doirslechtigen ledigen egendoms recht ys*) außer wegen des Zehnten. — Siegler: Hermann und Wilhelm Peppersack, Johann von Bonsleden gen. Dramme, Heinrich (*Heden-*) von Plettenberg, Sohn des Ritters Heinrich (*Heden-*). — *Feria quinta post Remigii confessoris.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 beschädigt. — Nr. 371.

**1457 November 6**

**391**

Johannes von Kuchenheim, Pastor zu Marmagen, *Thilgin Mommyß* und Johann van *Sleiroff* gen. *Nurve Johan* sowie die übrigen Kirchspielsleute (*gemeyne naepperen des keyrspels*) dort bekunden, von der sog. Kirchwiese (*kyrchen beynden*), die Junker Wilhelm von Dalbenden (*Dael-*) gehört, seien zufolge Verschreibung von dessen Vorfahren 6 Weisspf. an Kirche und Pastor zu Marmagen fällig. Nachdem Junker Wilhelm der dortigen Kirche den Hof *zo der Moellen* und den Wasserzulauf (*wasserfloesß*) zu *Sleyroff* gegeben hat, verpflichten sie sich, zugleich für ihre Nachfolger, künftig die 6 Weisspf. gehörigen Orts zu entrichten. — Siegler: die Aussteller (Kirchspiel zu Marmagen). — *Uf sondach neist na aller hilligen dach.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 372.

**1457 Dezember 13**

**392**

Lutter und *Ailf* Gebrüder von Kalkum gen. *Losen* tauschen bei Dekan und Kapitel der St. Suitbertkirche zu Kaiserswerth die Erbrente von 1 Ml. Roggen Kaiserswerther (*Werdsche*) Marktmaß ein, die ihre verstorbenen Eltern *Ailf* und Katharina von Kalkum gen. *Losen* auf den Hof zu *Losen* (*Loe-*) einer besiegelten Urkunde zufolge zu ihrem, ihrer Verwandten und Freunde Seelenheil angewiesen hatten. Im Austausch hierfür überlassen sie an Dekan und Kapitel 2 Brabanter Mk. Erbpacht, die Ritter *Ailf* Quad, Herr zu Eller (*Elren*), und seine Frau *Metzgyn* ihnen einer besiegelten Urkunde zufolge verschrieben hatten. Sie quittieren Dekan und Kapitel außerdem den Empfang einer Geldsumme. Sie verzichten zu deren Gunsten erblich auf die letztere Urkunde. — Siegler: die Aussteller, Gerhard von Kalkum gen. *Leuchtmar*. — *Up s. Lucijen dach der hl. jonfrouwen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 in Resten erhalten, 3 ab. — Nr. 373.

Jacob Graf zu Horn (*Hoerne*), Herr zu Altena, Cortthersum (*Corterschem*), Montignies (-ni) und Cranendonk belehnt im Beisein der im Folgenden genannten Lehnsleute der Herrschaft (*herligkeit*) Altena den Ritter Johann Herrn zu Hemmert nach dem Tode seines Vaters erblich mit dem Dorf Hemmert einschließlich der Herrlichkeit (*herligkeiten hoge ende neder*), dem *Schneiderwerth* genannten Weidengebüsch (*ryßwert*) und allem sonstigem Zubehör. Seine und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Ritter Adrian von Herlaer (*-lair*) und Johann von Goor (*Goir*), beide Lehnsleute der Herrschaft Altena. — Siegler: der Aussteller. — Schreibervermerk des N. *de Schinfelt*.

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (Reg. Nr. 11) sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk. — Nr. 11.

## 1458 August 1

Bernhard und Damian (*Daem*) Gebrüder von Paland, Söhne des verstorbenen Damian von Paland, der seinerseits ältester Sohn des verstorbenen Ritters Werner Herrn zu Paland und zu Breitenbenden war, nehmen folgende Bruderteilung des ihnen und ihren Geschwistern beim Tode ihres Großvaters Werner zu gesamter Hand zugefallenen Erb-gutes vor, wie es ihnen zufolge Teilung mit ihren übrigen Onkeln und Neffen zugefallen war: Bernhard behält erblich: 1) Schloß Paland innerhalb seiner Gräben mit Vorburgen sowie Pflanzgärten und Gärten außerhalb des Schloßes; 2) die beiden Weiher neben Paland und den Roten Weiher mit den diesseits nach Paland zu gelegenen Weiden; 3) den untersten Erlenschlag mit den darin gelegenen Weiden. — Damian behält erblich: 1) den alten Bergfried zwischen Paland und der Kirche zu Weisweiler mit Mauer, Graben und Platz, mit dem Pflanzgarten jenseits des Grabens bei der alten Mühlenstatt; 2) den Breiten Weiher; 3) was oberhalb des Roten Weihers gelegen ist, mit dem *Mostertz Kampe*; 4) den obersten Erlenschlag mit den darin gelegenen Weiden. Er hat den Roten Weiher abzulassen, sofern dies wegen Bauvorhaben von Bernhard oder seiner Erben an Burg Paland notwendig ist, und zwar bis die aufzuführenden Mauern über den Wasserspiegel hinaus aufgeführt sind. Damian oder seine Erben können auf dem ihm überlassenen Platz eine Wohnung mit den hierzu notwendigen Gebäuden errichten; Bernhard und seinen Erben bleibt jedoch von Paland aus durch den Bergfried ein Ausgang vorbehalten. Damian oder seine Erben haben dem Bernhard oder seinen Erben Wasser nach deren Bedarf in Weiher und Gräben zu Paland zu leiten; entsprechend hat Bernhard seinem

Bruder bei Bedarf die Ablassung ihres Weiher zu gestatten. — Die Anerbschaft im Hochwald (*hogenwolt*) von täglich 2 Wagen, wo außerdem das Nutzungsrecht eines dritten Wagens Holz Ermessenssache ist, wird ebenso zu gleichen Teilen aufgeteilt wie das jährliche Eintriebsrecht von 150 Schweinen zur Eckernmast. Auch in den Weisweiler Busch sollen sie die ihnen zugestandene Zahl von Schweinen zu gleichen Teilen eintreiben. — Das Hochgericht mit Schultheißen, Brüchen, Wetten und Dienst haben sie zu gleichen Teilen inne. Ein nicht genehmer Schultheiß kann gemeinsam ersetzt werden. Andernfalls haben beide Brüder je einen ihnen genehmen Schultheissen zu anteilmäßiger Wahrnehmung des Gerichts einzusetzen. — Der zu Paland fällige Zehnt ist in eine gemeinsame Zehntscheuer einzubringen bei anteilmäßiger Tilgung der dadurch entstehenden Kosten. Was an Korn, Flachs, Erbsen, Wicken, Spreu (*kaven*) Stroh und Futter (*vaederyen*) geliefert wird, ist zu gleichen Teilen zu teilen. Der fällige Zehnt kann auch bereits auf dem Felde abgeteilt und getrennt nach Anteilen abgefahren werden. Die Schenke (*rynhuys*) in Weisweiler ist gemeinsam; sie ist gemeinsam instand zu halten. Der davon fällige Zins ist wie alle anderen Zinsen der Herrschaft Paland gemeinsam. Schenkt einer von ihnen 3 oder 4 Fuder Wein dort im Jahr aus, so hat der andere im darauffolgenden Jahr entsprechendes Recht und an seinen Bruder je Fuder 6 Weisweiler Mk. zu zahlen. — Der Kirchsatz (*kyrchengyfte*) in Weisweiler ist Bernhard und seinen Erben vorbehalten mit Ausnahme des Liebfrauen- und des St. Nikolausaltars, der Damian und seinen Erben vorbehalten bleibt. — Die zu Paland gehörigen Eigenleute (*mannen*) sind gemeinsam. Entsprechendes gilt für die Kurmut. Lehen fallen zu gemeinsamer Hand heim; sie können von einem von ihnen in ihrer beider Namen erneut ausgetan werden. Die daraus fließenden Einkünfte sind untereinander aufzuteilen. — Es gehören ihnen je zur Hälfte: die von den Korn-, Öl- und Weizenmühlen fälligen Renten, die eingehenden Weizen-, Korn-, Hafer- und sonstigen Pachten, die Einkünfte an Kapaunen, Hühnern und Pfenniggeld, die Einkünfte aus der Fischerei in der Inde (*Ynden*), Schatzung und alle sonstigen Einkünfte in der Herrschaft Paland, zu Kofferen (*Cuffern*) die Höfe und Güter, Renten und Zinsen, Korn, Hafer, Kapaune, Hühner, Gänse und Pfenniggeld, zu Gressenich der Hof und Weiher sowie die dortigen Einkünfte, zu Luchem (*Luy-*) der Zehnt von der *dye Horst* genannten Hecke, zu Lammersdorf (*Lamperstorpe*) die Mühle, zu Lützeler die *by Lamerstorpe* genannten Wiesen, zu Winden der Weingarten mit den zugehörigen Wiesen, zu Floßdorf (*Vloistorpe*) und zu Gilsdorf (*Giltorpe*) die Rente; das sog. Frimmersdorfer Gut (*Vrymersdorp guet*) *zor Horst* mit allem Zubehör, zu Langerwehe (*zor Wee*) Zinsen und Pfenniggeld, zu Eschweiler eine Erbrente von 2 Ml. Roggen von Heinrich Bor und von 1 Ml. Roggen von Wyschout, alle sonstigen ihnen durch die

Erteilung zugefallenen Renten. Nachträglich ist die Aufteilung einzelner Güter oder der Güter und Einkünfte insgesamt in gegenseitigem Einvernehmen unter Hinzuziehung von Verwandten und Freunden zulässig. Solange dies nicht der Fall ist, haben sie gemeinsam oder einzeln Diener zu bestellen, die die Höfe besorgen und die Einkünfte anteilmäßig betreiben. Rückstände gehen zu gleichen Teilen zu ihrer beider Lasten. — Bernhard und Damian teilen Äcker und Wiesen zu Paland mit Hilfe ortskundiger Hintersassen in zwei Hälften; über diese können sie dann erblich verfügen. Bernhard erhält: von der ersten Saat, der Acker genannt: die Hälfte des up den Broich grenzenden Ackers, 7 M. an dem Pryvelde, 2 M. neben dem Pryvelde und neben Frenzer (*Fraentzer*) Feld, 12 $\frac{1}{2}$  M. Weinberg (*wyngartzberch*) in der Nähe von Paland, 8 M. neben dem Coelgarden, die außerdem an die Erlen grenzen, die Hälfte des nach Paland zu gelegenen Kamp. — Damian erhält: die andere, nach der Wiese zu gelegene Hälfte des erwähnten Ackers, 3 M. in der Slebeck, 3 M. am Lammersdorfer Weg neben den 16 M. seines Bruders Bernhard, das übrige Land von 22 $\frac{1}{2}$  M. Umfang auf dem Weinberg nach Frenz zu, die andere Hälfte des vor Paland nach Weisweiler zu gelegenen Kamp. — Die zweite Saat, das Pryvelt genannt, wird wie folgt geteilt. Bernhard erhält: 17 $\frac{1}{2}$  M. am Lammersdorfer Weg, 10 $\frac{1}{2}$  M. neben Land seines Onkels Johann und neben seinen eigenen 7 M. im Pryvelde, 25 M. und 1 Vt. von dem großen Stück by dem Werwege, 3 $\frac{3}{4}$  M. neben Land seines Bruders Damian sowie den Graben bis zu den Erlen oberhalb des Wassers entlang, 5 Vt. im Weisweiler Feld oberhalb des Pfahles neben Land seines Bruders Damian nach Dürriß (*Durwiiss*) zu, 4  $\frac{1}{2}$  M. beim Gericht (by dem gerychte). — Damian erhält: die übrigen 24  $\frac{1}{2}$  M. Land by dem patteren wege, 3  $\frac{1}{2}$  M. im Pryvelde neben Land des Hofbeständers Johann und an der Seite nach Loin zu (*zo Loin wert*), die 7 M. des Boichkamp, weitere 19 M. an dem gleichen Stück nach Frenz zu, 4 M. neben Kracht von Frenz und Ulrich von Weisweiler, 5 $\frac{3}{4}$  M. von den 7 M. neben Depotz Wiesen. — Die dritte Saat, genannt die Valtposte, wird wie folgt geteilt. Bernhard erhält: 9 M. in der Nähe der paelportzen, 25  $\frac{1}{4}$  M. an den Valtposten entlang dem Deyffer Weg neben 6 $\frac{1}{4}$  M., 7 $\frac{3}{4}$  M. am Pützlohner Weg (up dem Putzloenre wege), 10 M. oberhalb des Wassers in der Nähe des Kamerbusch, die Hälfte von 17 M. in der Nähe von Marbacher lande; — Damian erhält: 12 $\frac{1}{2}$  M. neben Land seines Onkels Johann in der Nähe des Dorfes, 22 M. durch die der Patteren wech hindurchzieht, 7 $\frac{1}{4}$  M. neben den 7 M. des Kracht von Frenz, 6 $\frac{3}{4}$  M. neben Wilhelm Brubers Land, das über den Aldenhover Weg hinüberführt, 10 M. in der Nähe der Erlen oberhalb des Wassers, die Hälfte von 17 M. by Marbacher lande in nächster Nähe von Weisweiler, 1 Ort in der Nähe des Lindenholzes (*neist dem linthoultz*) nach Marbach zu. — Bernhard und Damian teilen

die Wiesen folgendermaßen. Bernhard erhält: von den *Berger Wiesen* 3 Vt. von den 5 Vt. die nach Weisweiler, zu gelegen sind, 3 Vt. von 7 Vt., die nach Berg zu gelegen sind, 3 M. die an dem halben Morgen gelegen sind, 2 M. daneben, nach Berg zu gelegen, die der Broich genannte Wiese nach Weisweiler zu. — Damian erhält: von den *Berger Wiesen* 2 M. in nächster Nähe von Berge, 3 Vt. zwischen 3 Vt. Wiese seines Bruders Bernhard und eigenen 3 Vt., daran grenzende 1½ M., den Broel hinter der Mühle zu Weisweiler sowie den paelbeendt mit Rücksicht darauf, daß der Müller einen Teil am Broel hat.

Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen und leisten gegenseitiges Hilfeversprechen. Von den Gütern zu Paland zu leistende Fälligkeiten an die Herrschaft Reifferscheid (*Ryfferscheyt*) sind zu gleichen Teilen zu tragen wie sonst etwa festgestellte Fälligkeiten von den genannten Höfen und Gütern. Hinsichtlich der ihnen von ihrem verstorbenen Großvater Werner zugefallenen Pfandschaften sowie hinsichtlich des ihnen so zugefallenen Hausrats und beweglichen Besitzes gilt die Teilungsurkunde. Sie vereinbaren sich dahingehend, gemeinsam an ihren Bruder *Karsilius* eine Leibrente zu zahlen und ihrer Schwester *Kunigunde* gemeinsam eine Mitgift zu leisten. Auch ihrer Schwester *Marie* zahlen sie auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Kloster eine Leibrente; verläßt sie das Kloster, so statten sie sie im Einvernehmen mit ihren Freunden aus und leisten eine angemessene Mitgift. Sie verzichten auf jeden Rechtsbehelf gegenüber den Vereinbarungen. — Siegler: Bernhard und Damian von Paland; ihr Onkel Reinhard von Paland, Propst zu Kerpen, und Ritter Dietrich von Burtscheid, Erbhofmeister des Landes Jülich, auf ihre Bitten. — *Up s. Peters dach ad vincula.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 4 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.).  
Pap. — Nr. 374.

### 1458 August 1

395

Bernhard und Damian von Paland, Söhne des verstorbenen Damian von Paland, nehmen folgende Erbeinigung vor: Die ihnen beim Tode ihres Großvaters Werner Herrn zu Paland und Breitenbenden zugefallenen Pfandverschreibungen, nämlich 1) über 4000 fl., die der Herzog von Jülich auf seinen Anteil zu Inden und zu Langerwehe (*zor Wehe*) verschrieben hat, und 2) über 3000 fl., die widerkäuflich auf Hof und Gut der [Kölner] Domherren zu Inden mit allem Zubehör verschrieben sind, teilen sie mit den daraus fließenden Einkünften untereinander erblich zu gleichen Teilen und zur freien Verfügung. Stirbt Bernhard vor Damian, so fällt sein Anteil an seine Kinder, sofern er nicht etwas davon seiner Frau *Anna von Felsberg (Veltzbergh)* zu Wittum verschrieben

hat. Hinterläßt Bernhard keine Kinder, so fällt sein Anteil seinen nächsten Erben oder denjenigen zu, die er damit bedacht hat; etwaige Verschreibungen zugunsten des Wittums seiner Frau werden dadurch nicht eingeschränkt. Bernhards Kinder treten in vollem Umfange in seine Rechte ein; in deren Nutzung hat sie Damian mit seinem Rat zu unterstützen. Entsprechend treten Damians Kinder bzw. nächste Erben bei dessen Tode in seine Rechte ein, es sei denn, er hätte mangels Kindern sonst jemanden damit bedacht. Bernhard hat dann Damians Kinder bei der Nutzung mit seinem Rat zu unterstützen. Wegen der Lehen, welche sie genommen haben, einigen sie sich folgendermaßen: Bernhard hat dieses Mal den vom Abt von Kornelimünster (*zo sent Cornelis monster*) zu Lehen gehenden Hof zu Gressenich zu Lehen zu nehmen. Die für die Lehnsnahme fälligen Leistungen gehen zu gleichen Teilen zu ihrer beider Lasten. Die nächste Lehnsnahme hat Damian vorzunehmen. Nach seinem Tode obliegt dies seinen Erben, auf die das Lehen übergeht; Entsprechendes gilt für Bernhards Erben. Wollen Bernhard oder seine Erben die Lehnbarkeit vom Abt von Prüm (*Proeme*) wegen 100 fl. Schulden seines verstorbenen Vaters aufgeben, so haben Damian oder seine Erben die Lehnbarkeit nach Ablauf halbjähriger, schriftlich eingereicherter Kündigungsfrist mit zu Paland gezahlten 50 oberländ. Rhein. fl. an sich zu lösen. Erb- und Pfandschaftsurkunden sowie Eheverordnungen von Mutter und Schwestern stehen ihnen beiden gleichermaßen zur Verfügung. Die Urkundenkiste, welche sie im Franziskanerkloster (*zo Mynrebroedern*) in Aachen mit Erlaubnis von Guardian und Konvent laut vorliegender Urkunde mit dem Konventssiegel stehen haben, darf nur in ihrer beider Gegenwart geöffnet werden. Stirbt einer von ihnen oder sterben sie, und hinterlassen sie Kinder, so darf keiner von ihnen bzw. von ihren Erben oder einer in ihrem Auftrag die Kiste alleine öffnen und die darin befindlichen Urkunden benutzen. Vielmehr haben sie beide zur Öffnung ihren Schlüssel zu der Kiste mitzubringen. Hat einer von ihnen seinen Schlüssel verloren oder wurde ihm dieser gewaltsam abgenommen, ist dies für sie gegenseitig ohne Vor- oder Nachteil; sie haben dann die Kiste gemeinsam gewaltsam zu öffnen, um die Urkunde beiderseits rechtmäßig zu benutzen. — Siegler: die Aussteller, ihr Onkel Reinhard von Paland, Propst zu Kerpen, und Ritter Dietrich von Burtscheid, Erbhofmeister des Landes Jülich. — *Up s. Peters dach ad vincula.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 erhalten, 4 ab. — Nr. 375.

**1458 Oktober 4**

**396**

Ritter Gerhard von Eynenberg, Herr zu Landskron (*Lanzkroyn*), seine Frau Adelheid und beider Sohn Ritter Johann von Eynenberg teilen

Dietrich, Erzbischof zu Köln etc. mit, sie hätten Hof und Gut zu Pingsheim (*Pynsshem*) samt Zubehör, die ihnen mit dem Tode ihres Bruders, Schwagers und Onkels Wilhelm von Vlatten zugefallen waren, dessen natürlichem Sohn Dietrich von Vlatten überlassen. Da Hof und Gut vom Erzbischof als Manngut zu Lehen gehen, übergeben sie Hof und Gut dem Erzbischof durch Urkunde der kurkölnischen Lehnsleute Lutter Quad, Herrn zu Tomburg und Landskron (*Lantz kroyn*), und Johann von Weyer (*Wyer*) mit der Bitte, Dietrich von Vlatten und seine Erben hiermit zu belehnen. Sobald dies erfolgt ist, verzichten sie auf Hof und Gut zugunsten von Dietrich und seinen Erben. — Zeugen: Lutter Quad, Herr zu Tomburg und Landskron, und Johann von Weyer, die auch den Empfang einer Urkunde hierüber bestätigen. — Siegler: die Aussteller, die Zeugen.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 bis 5 beschädigt. — Nr. 376.

#### 1458 Oktober 7, Köln

397

Dietrich, Erzbischof zu Köln etc. belehnt den Bastard (*bastart*) Dietrich von Vlatten mit Erbe und Gut zu Pingsheim (*Pynsschem*), das Ritter Wilhelm von Vlatten vom Erzstift zu Lehen trug. Er bestätigt den durch Dietrich geleisteten Lehnseid. — Zeugen: die kurkölnischen Lehnsleute Lutter Quad, Herr zu Tomburg (*Thonenbergh*) und Landskron (*Landz kroene*), Johann von Weyer, Gottschalk Schilder. — Siegler: der Aussteller. — *Up dem satersdagh na s. Remeysdage.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 377.

#### 1459 Februar 1

398

Heinrich, Schultheiß zu Herschbach, Thille Oynmoit, Jakob Raselgin, Heintze Fait, Johann (*Henne*) Becker, Johann Kromme, Rorich, der Pauwelsen Schwiegersohn (*eydem*), und Johann Gyr, Schöffen dort, teilen dem Hannes Faber, Schultheiß, und Dietrich Herbertz, Schöffen zu Gerresheim (*Gerisheym*), zugleich für ihre Mitgesellen, mit, vor ihnen habe Heinrich Schneiß von Grenzau (*Snesche van Grenssauwe*) und seine Schwester Adelheid auf alles Gut, das ihnen von ihrer verstorbenen Verwandten (*wassen*) Grete und deren Gemahl Lutgin von Winkelhausen (*Winkelenhuisen*) zugefallen war und künftig zufällt, erblich und derart verzichtet, daß genannter Lutgin hierüber künftig wie über sonst ihm eigenes Erbe verfügen kann. Schultheiß und Schöffen zu Herschbach bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Junker Gerlach Herr zu Isenburg und Grenzau auf Bitten von Schultheiß und Schöffen zu Hersch-

bach. — 1458 na gewoinheit des styfts van Trere of unser lieven frauven abent purificacionis etc.

Ausf., Perg. (am Bug beschädigt), Sg. ab. — Rv.: Beeckerhof betreffend, dieser Beeckerhof ist nicht [bunvet?]; das hier übertragene Gulich nicht berurte (18. Jh.). — Nr. 378.

#### 1459 Mai 9

399

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, und Gerhard von Loen, Herr zu Jülich und Graf zu Blankenheim, verzichten, zugleich für ihre Nachfolger und Erben, gegenüber Agnes von Weyer, Witwe des Damian von Haren (*Hai-*), der Schöffe zu Aachen war, auf alle Forderungen. Agnes hatte ihnen ihre Vogtei und Meierei zu Aachen zurückerstattet und zwar zusammen mit anderen Testamenten, Urkunden und Unterlagen, aus denen hervorging, daß die früheren Herzöge von Jülich diese Vogtei und Meierei versetzt hatten. Wegen der ausgelieferten Urkunden leisten sie Währschaftsversprechen. Sie sagen deren Rückerstattung in Aachen für den Säumnisfall auf Antrag und zur Vorlage bei Gericht zu. Kommen sie ihrer Verpflichtung innerhalb eines Monats nicht oder nur teilweise nach, so leisten sie auf Antrag mit je einem Ritterbürtigen, je zwei Knechten und je drei Pferden in Köln oder, je nach Anweisung in Aachen, bis zur Tilgung aller Forderungen Einlager. Agnes kann auf Grund dieser Urkunde alle Forderungen bis zur Rückerstattung der ausgelieferten Urkunden uneingeschränkt betreiben. Sie kann denjenigen, der sie daran gewaltsam hindert, uneingeschränkt verfolgen. Sie behält von den ausgelieferten Urkunden Abschriften, die durch Gerhard von Loen beglaubigt sind. Herzog Gerhard und Gerhard von Loen verzichten auf jeden Rechtsbehelf. Sophie von Sachsen (*Sassen*), Herzogin von Jülich und Berg, Gräfin von Ravensberg, sowie Wilhelm von Loen, Jungherr zu Jülich und Blankenheim, willigen hierin ein. — Siegler: Gerhard Herzog zu Jülich und Berg etc., Gerhard von Loen, Herr zu Jülich und Graf zu Blankenheim; Sophie von Sachsen, Herzogin von Jülich und Berg etc., Wilhelm von Loen, Jungherr zu Jülich und Blankenheim; auf Bitten der beiden ersteren: ihre Räte Gottfried von Harff, jülichischer Landdroste; Johann von Geisbusch (*vamme Geys-*), Herr zu Bollheim (*Boilhem*), Ritter Berthold von Plettenberg, Bertholds Sohn; Balduin von Berge gen. Blens.

Ausf., Perg. (am oberen Rand leicht beschädigt), Sg. 1 bis 5, 7 ab, 6 beschädigt. — Rv.: von *Herseler stamtafel* (18. Jh.). — Nr. 379.

#### 1459 Dezember 13

400

*Ailf* Dornbusch (*Doeren-*) und seine Frau *Styne Kempkins* verkaufen an Ritter *Ailf Quad* und seine Erben den ihnen bisher zu Erbe gehörigen

Hof dat Rupenist zu Kalkum mit allem Zubehör und zwei Holzgerechtigkeiten (*houltzgerwelde*) jenseits der Anger (*oever Angeren*); an Land: 6 M., die an einem Ende an das Dorf und den Hof reichen und die außerdem neben dat Schrijvers lant gelegen sind; 6 M. entlang dem Kalkweg (*calckwech*) sowie neben Land. das up die Brunckye gehört; 6 M. zwischen Land des daneben gelegenen Hofes; 3 M. an der Cluppelheggen neben Land der Jungfer Grete von Lintorp (*Lyntorpe*); 2 M., die Peter Neckel gepachtet hat und die am Angermunder Kirchweg (*Angermoenschen kirchwege*) neben der in seinem Kamp gegrabenen Grube (*kuelen*) gelegen sind; 5 Vt. am Weg von Kalkum nach Heltorf (*-dorpe*) bij der vische kuylen; 1 M. bij der vische kuylen und an einem Ende zu Plichrade wert; 4. M. in der Betlaickener heyden; 2 M. an deme Wedehaen; das Höfchen jenseits der Straße (*oever die straisse*) mit dem Garten. Er verzichtet auf die Güter, die freies Rittergut sind und die bereits seine Vorfahren innehatten, zugunsten des Käufers erblich und wie im Lande Berg und Gericht Kreuzberg (*Curitzbergh*) üblich. Die Schöffen des Gerichts Kreuzberg sowie Gerhard Schenck und Wilhelm zor Hurt, Hofleute des Fronhofs zu Kalkum, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller, die Schöffen des Gerichts Kreuzberg, Gerhard Schenk und Wilhelm zor Hurt, Hofleute des Fronhofs zu Kalkum. — Up s. Lucien dach.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 380.

**1459 Dezember 17**

**401**

Gilbert von Seelbach gen. von Gilsbach (*Geltze*), der dem Johann von Seelbach, Kestekens Sohn, ihm geliehene 7 oberländ. Rhein. Goldfl. schuldet, verpflichtet sich, 2 fl. binnen Monatsfrist und restliche 5 fl. an St. Peterstag *ad Cathedram* (Februar 22) zu erstatten. Er leistet Währschaftsversprechen. — Siegler: Henken van Hangken auf Bitten des Ausstellers, der kein Siegel hat. — Des neisten mandages na s. Lucigen dach.

Ausf., Pap., Sg. beschädigt. — Nr. 381.

**1460 Februar 23**

**402**

Gerhard Graf zu Sayn stellt an Ritter Johann und seinen Bruder Johann (*Henne*) von Hatzfeldt folgende Forderungen: 1) Herausgabe von Burg und Amt Bilstein sowie 4000 fl. Schadenersatz, nachdem er ihnen Burg und Amt laut beiderseitiger Verschreibung unter Vorbehalt seines Einlösungsrechts verpfändet hatte, sie aber auf sein Verlangen die Einlösung und Ent-

gegennahme der Einlösungssumme verweigerten; 2) 2000 fl. Schadenersatz, nachdem der von Hatzfeldt sich zur Verteidigung des Amtes Wildenburg auf eigene Kosten und vorbehaltlich des Einlösungsrechts für den Sayner verpflichtet hatte, der Sayner aber von seinem Einlösungsrecht keinen Gebrauch machte, die von Hatzfeldt sich vielmehr das Amt anmaßten und dem Sayner die Beitreibung seiner dortigen Gefälle verwehrten, die ihm auf Grund der Verschreibung durch Erzbischof und Domkapitel zu Köln zustanden; 3) Rückgabe der Urkunde und Verschreibung sowie seines Anteils am Kirchspiel Friesenhagen (*Fresenhan*), auch Behebung aller Schäden und Schmälerungen des Erbesitzes, wobei er den entstandenen Schaden auf 2000 fl. schätzt, nachdem er seinen Teil des Kirchspiels Friesenhagen an Johann (*Henne*) und Gottfried (*Godert*) von Hatzfeldt unter der Bedingung verschrieben hatte, daß sie seine Helfer gegen Philipp Grafen von Nassau seien, Gottfried aber seine Zusagen nicht einhielt, die von Hatzfeldt vielmehr in seine Herrlichkeit, das Land Homburg und die Herrschaft Freusburg eindringen und seinen Erbesitz durch Verschreibung des Kirchspiels Friesenhagen und weiteren Erbesitz von ihm schmälerten; 4) Ablassen von Gewaltanwendung gemäß ihrem Versprechen und Schadenersatz, nachdem sie Erbe und Gut seiner Ritter und Leute (*unßer ritterschaften, undersaissen und armen luden*) gewaltsam und widerrechtlich mit Beschlag belegten, während sie andererseits wegen Schloß Wildenburg mit allem Zubehör seine Lehnsträger sind; 5) Rückgabe von 48 Ellen Tuch durch Johann (*Henne*) von Hatzfeldt, die dieser, während er sein Rittmeister in seiner Fehde mit Philipp von Nassau war, bei seinem Färber zu Hachenburg der Begründung und nach seiner Auffassung unrechtmäßig entnommen hatte, er habe ihm Hilfe gegen Friedrich von Seelbach geleistet; 6) Rückgabe seiner Güter und Wiederherstellung des nach seiner Auffassung rechtmäßigen Zustandes, nachdem die von Hatzfeldt eine Reihe von Gütern, die er wie bereits seine Voreltern vom Erzbischof zu Köln zu Lehen trägt, in einer Weise innehaben, daß sie seine Rechte daran seiner Auffassung nach unberechtigt schmälern und ihm seine Lehen vorenthalten; 7) Schadenersatz, den er auf 2000 fl. schätzt, von Johann (*Henne*) von Hatzfeldt, nachdem Johann von Seelbach gen. *van Itembach* der Junge, mit der er in Fehde liegt, in der Herrschaft Wildenburg Hilfe erhielt und Johann dies bekannt war; 8) Pflichtmäßige Beseitigung des Unrechts durch Johann (*Henne*) von Hatzfeldt, nachdem dieser ihm bei verläßlichen Leuten zu Schönstein offenbar nachsagte, er habe die Fehde zwischen Johann von Seelbach, Engelbrechts Sohn, und Johann veranlaßt, womit er ihm aber Unrecht tat, da er an der Fehde ganz unbeteiligt ist, zumal jener die Beteiligung kaum rechtmäßig beweisen kann. Seine Ansprüche und Forderungen legt er gemäß den mit den von Hatzfeldt getroffenen und besiegelten Vereinbarungen vor und zwar unter

dem Vorbehalt, daß er auf dem vereinbarten Tag zu Freusburg vor Freunden und anderen zu allen Punkten ausführlicher Stellung nimmt und den Beschwerden weitere hinzufügt oder diese einschränkt, bevor ein Spruch dieserhalb gefällt wird. — Siegler: der Aussteller (Sekretesiegel). — *Uf s. Mathias abent.*

Ausf., Pap. (beschädigt), Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 382.

#### 1460 März 11

403

Johann Schvide, Abt, sowie Prior und Konvent des Klosters St. Pantaleon in Köln, das zum Benediktinerorden gehört, überlassen dem Gerhard Zand von Gymnich (Zant van Gymme-) und seiner Frau Ailken gegen 6 Rhein. fl. Erbzins zu je 3 Mk. und 5 S. Kölner W., je zur Hälfte jeweils binnen 14 Tagen nach St. Remigiustag (Oktober 1) und nach Ostern lieferbar, erblich das Erbe und Gut einschließlich Höfen und allem Zubehör, das vormals aus 5 Häusern bestand, wovon eines zusammen mit einem weiteren kleinen Häuschen 37 Ellen lang und 6 $\frac{1}{2}$  Ellen breit ist, und das insgesamt innerhalb von Köln auf der Bachstraße (up der Bachstraissen) gelegen ist, wo es auf der einen Seite an die Tränke (drencken) der Kirche, auf der anderen an Erbe des Johann von Lülsdorf sowie hinten an Erbe von Gerhard und Ailken grenzt. Gerhard und Ailken verpflichten sich, innerhalb der kommenden 3 Jahre im Einvernehmen mit Abt und Konvent 20 oberländ. Rhein. fl. für die Ausbesserung der Häuser aufzuwenden. Sie und ihre Erben sind verpflichtet, die Häuser und das Erbe auf eigene Kosten instand zu halten. Sofern sie Häuser und Erbe nicht in einer Hand belassen, können sie dies höchstens auf zwei Hände und zwar nur im Einvernehmen mit Abt und Konvent aufteilen. Der fällige Erbzins ist in jedem Falle ungeteilt von einer Hand zu leisten. Gerhard und Ailken oder ihre Erben haben das Erbe allerseits zu bessern und dürfen es nicht mindern. Abt und Konvent bleibt uneingeschränktes Besichtigungsrecht vorbehalten. Gerhard und Ailken, ihre Erben oder, wer sonst das Erbe besitzt, haben außer den 6 fl. Erbzins die von dem kleinen Häuschen an den Pastor zu St. Mauritius fälligen 3 Mk. Erbzins termingerecht zu leisten, sodaß der Konvent hierdurch keinen Nachteil hat. Bei jeder Säumnis hinsichtlich der Erbzinsleistungen und der sonstigen nunmehr getroffenen Vereinbarungen fällt das Erbe einschließlich Bau und Besserung, die jeweils hierzu gehören, an den Konvent zurück. Dieser hat dann wieder uneingeschränktes Verfügungsrecht hierüber, während alle Rechte und Ansprüche von Gerhard und Ailken, ihren Erben oder sonst jemandem von ihrer Seite dann ausgeschlossen bleiben. Sie und ihre

Erben bleiben aber verpflichtet, alle Schäden an dem Bau, die sie verursacht oder nicht ausgebessert haben, dem Konvent zu ersetzen. Sie haben diese Verpflichtung wie eine sonstige Schuld zu erfüllen und zwar unabhängig davon, von welchem Gericht oder Richter dies gefordert wird. Sie dürfen das Erbe nur unter der Bedingung in einen Schrein bringen und Schreingut daraus machen, daß der an den Konvent fällige Erbzins und die nun getroffenen Vereinbarungen zusammen mit dem Erbe in den Schrein eingeschrieben werden, damit der Erbzins und die sonstigen Verpflichtungen dem Konvent bei Strafe des Heimfalls vorbehalten bleiben. — Siegler: der Abt sowie der Konvent zu St. Pantaleon in Köln. — *In profesto s. Gregorii pape.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 383.

[14]60 [nach März 23]

404

Ritter Johann von Hatzfeldt und sein Bruder Johann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nehmen zu den Forderungen ihres Herrn Gerhard Grafen zu Sayn wie folgt Stellung: 1) Wegen der durch Ritter Johann dem Sayner verweigerten Einlösung von Burg und Amt Bilstein: der Sayner legt ihm die Verweigerung der Einlösung unberechtigt zur Last, da der Erzbischof von Köln Burg und Amt Bilstein zusammen mit dem Amt Waldenburg mit einer beträchtlichen Summe zu der Zeit einlöste, als der Sayner Ritter Johann die Verschreibung der Ämter aufgekündigt hatte. Der Erzbischof verpfändete dann die Ämter seinerseits dem Wilhelm von Nesselrode und nicht Ritter Johann, sodaß Ritter Johann diese seinerseits von Wilhelm her rechtmäßig innehatte. Damit nimmt Ritter Johann zugleich zu dem Anspruch des Sayners wegen des Amtes Waldenburg Stellung. Er bittet daher billigerweise um Befreiung von dem Anspruch. Nach ihm vorliegenden besiegelten Urkunden ist er mit dem Sayner deswegen gütlich geschieden. — 3) Wegen der Verschreibung des Anteils des Sayners am Kirchspiel Friesenhagen im Hinblick auf die Hilfe, die Ritter Johann und sein verstorbener Bruder leisten sollten: der Sayner beschuldigt ihn zu Unrecht, da er die Zusagen, zugleich für seinen verstorbenen Bruder, einhielt. Da der Sayner nicht erkennen läßt, an welchen Stellen und bei welchen Gelegenheiten sie ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, kann er nur dahingehend Stellung nehmen, daß sie ihren Verpflichtungen entsprechend der Verschreibung nachkamen. Er bittet daher, was seiner Meinung nach billig ist, daß ihnen die unberechtigten Ansprüche erlassen werden. — 4) Zu dem Vorwurf, Gut und Erbe seiner Ritter und Leute gewaltsam entfremdet zu haben: da ihnen die Lehen und auch das Erbe und Gut nicht näher bezeichnet sind, ist er nicht verpflichtet, hierzu Stellung zu neh-

men. Er bittet daher, von den Ansprüchen befreit zu werden, die seiner Meinung nach zu lange zurückliegen. — 5) Zu dem Vorwurf, er habe dem Färber 48 Ellen Tuch genommen: besteht der Vorwurf tatsächlich zu Recht, so will er sich gebührend verhalten. Doch ist er der Ansicht, daß er dieses Vorwurfs gänzlich enthoben ist. — 6) Zu dem Vorwurf, Gut inne zu haben und zu gebrauchen, das der Sayner selbst zu Lehen trägt: seines Wissens hat er kein Gut inne, das der Sayner zu Lehen trägt. Da ihm solches nicht namentlich genannt ist, kann er hierzu keine Stellung nehmen. Er ist seiner Ansicht nach von dem Anspruch zu befreien. — 7) Zu dem Vorwurf, Johann der Junge van Itenbach habe in der Herrschaft Wildenburg Hilfe erhalten und Ritter Johann habe davon gewußt: da nicht gesagt ist, wo und von wem er Unterstützung und Hilfe erfahren habe, kann er dazu nicht erschöpfend Stellung nehmen. Er ist der Ansicht, daß er von diesem Anspruch frei ist. — 8) Zu dem Vorwurf, daß er, wie der Sayner von verlässlichen Leuten zu Schönstein (*Schonensteyn*) gehört haben will, gesagt habe, der Sayner habe Unfrieden zwischen Johann von Seelbach und denen von Hatzfeldt gestiftet: [Stellungnahme infolge Beschädigung der Vorlage nur in Resten erhalten]. — Ritter Johann und sein Bruder Johann behalten sich weitere Stellungnahme vor. — Siegler: die Aussteller. — ... *na dem sundage Letare.*

Konzept (15. Jh.), Pap. (stark beschädigt). — Nr. 384.

[nach 14]60 [nach März 23]

405

Wilhelm und Engelbrecht von Plettenberg zu Waldenburg und Gottfried Refflinkusen (*Godart Refflinckhusen*) fällen nach Anhörung (*up ansprache, antwurde, wederrede ind bylegunge*) folgenden Spruch (*rechtspruch*) zwischen Gerhard Grafen zu Sayn auf der einen Seite und Johann und Johann Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite: 1) Der Beschuldigung, Johann habe dem Sayner die Einlösung von Burg und Amt Bilstein, die er ihm verpfändet hatte, verweigert, hielt Johann zunächst entgegen, abgesehen davon, daß der Erzbischof von Köln die Ämter Bilstein und Waldenburg seinerseits eingelöst habe, sei er mit dem Sayner hierüber gütlich geeinigt und besitze dazu besiegelte Urkunden. Der Sayner erklärte dazu, Johanns Verhalten befremde ihn, da Johann sein Geld zur angekündigten und rechtmäßigen Zeit nicht annehmen wollte. Auch verfüge Johann über keine Scheidung mit ihm wegen der Burgen und Ämter. Damit fand sich Ritter Johann in seiner abermaligen Gegenerklärung nicht ab und sagte, er zweifle nicht, daß Folgendes mit Hilfe seiner noch lebenden Freunde als wahrheitsgemäß festgestellt werde: eine klare Scheidung sei vorgenommen

worden, und er besitze besiegelte Urkunden darüber. Da Johann in seiner Entgegnung festgestellt hatte, es sei eine Scheidung vorgenommen worden, und da er auch Unterlagen darüber vorlegte, wird für Recht erkannt, der Sayner solle seine im Rechtswege erhobenen Ansprüche aufgeben und zwar in Anbetracht geschriebenen Rechts, wonach geschieden bleiben soll, was geschieden ist, und das, was verschrieben und versprochen ist, eingehalten werden soll. — Wegen der dritten Beschuldigung der von Hatzfeldt durch den Sayner, wonach er ihnen seinen Teil des Kirchspiels Friesenhagen (*Fresenhayn*) verschrieb, damit Johann (*Henne*) und Gottfried (*Godart*) gegen Philipp Grafen von Nassau Hilfe leisten sollten, worauf [Lücke in der Vorlage] der von Hatzfeldt eingewandt hatte, daß ihm damit Unrecht geschehe [... Vorlage nur teilweise erhalten ...]. — Wegen der vierten Beschuldigung, die von Hatzfeldt hätten Gut und Erbe entfremdet, erklärten die von Hatzfeldt, da ihnen [Lücke in der Vorlage] und Leute nicht namentlich genannt seien, seien sie zu keiner Stellungnahme verpflichtet. Außerdem lägen die Ansprüche zu lange zurück. Auf den nochmaligen Einspruch des Sayners hin [Lücke in der Vorlage] wird für Recht erkannt, die von Hatzfeldt hätten niemandem Recht vorenthalten, sodaß sie auch dem Sayner nicht von Rechts wegen verpflichtet seien. Dies wird für Recht erkannt gemäß geschriebenem Recht, wonach jede Sache nach dem ihr zukommenden Recht zu richten ist. — Zu dem Vorwurf des Sayners gegen Johann (*Henne*) von Hatzfeldt aus der Zeit der Fehde mit Philipp Grafen von Nassau hatte Johann erklärt, bestünde der Vorwurf zu Recht, so wolle er sich nach Gebühr verhalten. In seiner Gegenerklärung hatte der Sayner mitgeteilt, er habe die Angelegenheit im Sinne des erhobenen Vorwurfs verstanden. Daraufhin wird für Recht erkannt, sofern der Sayner Johann rechtmäßig beklagte, solle Johann seinen rechtmäßigen Verpflichtungen nachkommen, soweit diese nicht bereits durch Verschreibung des Sayners an die von Hatzfeldt erfüllt seien. — Zu dem sechsten Vorwurf hinsichtlich der rechtmäßigen Erblehen hatte der von Hatzfeldt erklärt, er kenne kein Gut, das der Sayner zu Lehen trage. In seiner Gegenerklärung hatte der Sayner Lehnsurkunden des Erzbischofs von Köln erwähnt. Der von Hatzfeldt verlangte daraufhin diese Lehnsurkunden, da der Sayner sich angesichts des durch den verstorbenen Herzog zu Berg (*zo dem Berge*) und den verstorbenen Landgrafen zu Hessen gefällten Spruchs unbillig verhalten habe. Alsdann wurde für Recht erkannt, daß die von Hatzfeldt durch den Spruch des verstorbenen Herzogs zu Berg und des verstorbenen Landgrafen zu Hessen ebenso gütlich geschieden seien wie durch den letzten Entscheid. Die Streitparteien erklären daraufhin, zugleich für ihre Erben, daß alle bisherigen Streitigkeiten zwischen ihnen beigelegt, und daß sie miteinander gesühnt seien. Es wird weiterhin für Recht erkannt, daß die von

Hatzfeldt dem Sayner wegen der erhobenen Vorwürfe nichts schuldig sind, da alle Verschreibungen und Vereinbarungen einzuhalten sind, wie sich dies aus geschriebenem geistlichem und weltlichem Recht ergibt. — Zu dem siebten Vorwurf im Hinblick auf Johann von Seelbach gen. *Itenbach* den Jungen hatte der von Hatzfeldt darauf hingewiesen, daß die geleistete Hilfe nicht näher bezeichnet sei. Zu der Gegenerklärung des Sayers hatte der von Hatzfeldt nochmals Stellung genommen und erklärt, was zu seiner Entschuldigung vorzubringen sei, habe er bereits vorgetragen. Der Sayner wies dies unter Hinweis darauf zurück, daß die Wahrheit nicht festzustellen sei. Daraufhin wird für Recht erkannt, daß der Sayner von seinen Beschuldigungen gegen den von Hatzfeldt abzulassen habe, da er nicht überzeuge, und zwar angesichts geschriebenem Recht, wonach man niemanden ohne Belege beschuldigen darf.

Konzept (15. Jh.), Pap. (stark beschädigt, Schluß fehlt). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 385.

**1460 Mai 26**

**406**

Gerhard Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, belehnt den Ritter Johann von Eynenberg mit Hof, Erbe und Gut in seinem Dorf Nörvenich mit allem Zubehör, soweit der Hof vom Herzogtum Jülich zu Lehen geht, unbeschadet seiner, seiner Erben und Nachkommen sowie Dritter Rechte. — Zeugen: Engelbert Nyt von Bürgel (*Nijt van Byrgel*), jülichischer Erbmarschall, Gottfried (*Goedart*) von Bongard, Erbkämmerer des Landes Jülich, Ritter Heinrich von Krauthausen (*Kruythusen*), alle jülichische Räte und Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller. — *Up den maendach nae deme sundach Exaudi.*

Inserat in Urk. von 1464 Juni 14 (Reg. Nr. 426). — Nr. 405.

**1460 August 21**

**407**

Vor *Colyn Beysel*, Richter, ebenso vor Lambrecht Buck, Gottschalk von Hochkirchen (*Hoikirche*), Gerhard Beysel, *Fetschyn Colyn*, Thomas Ellerborn (*Elre-*) sowie Gerhard und Peter von Segroide, Schöffen des königlichen Gerichts zu Aachen, überweisen Agnes von Weyer, Witwe des Damian (*Daem*) von Haren, sowie ihre Söhne *Frambach* und Damian von Haren, die zugleich ihre unmündige Schwester Elisabeth (*Lyssgen*) vertreten, an ihren Sohn und Bruder Gerhard von Haren, Schöffen zu Aachen, entsprechend dessen Eheberedung mit *Benigna* (*Benynnen*) von Birnbaum (*van den Birboume*) den Hof zu Kalkofen (zum *Kalckovent*)

mit dem im Lande Schönforst (Schoyn-) gelegenen Brauhaus (*panhuys*) und allem sonstigem Zubehör. Außerdem überweisen sie ihm die op den Steynvech gelegene Mühle mit den daran gelegenen 3 M. Wiese, die Krappen-Wiese, die Suyre-Wiese sowie den Wachßberch genannten Hof mit zugehörigen Lasten im Land Valkenburg. Gerhard steht es frei, nach der Mutter Tod die zugewiesenen Güter in eine Teilung des gesamten Nachlasses mit seinen Geschwistern einzubringen. Erhält er die Güter dann mit einer geringeren Belastung als gegenwärtig, so ist ebenso Ausgleich zu schaffen wie in dem Fall, daß er sie dann mit höherer Belastung erhält. Dabei kommen ihm in der Zwischenzeit durch ihn eingelöste Belastungen zugute. Unbeschadet, ob er die ihm überwiesenen Güter in eine solche Teilung einbringt oder nicht, ist entsprechend seiner Eheberedung an allem sonstigem Erbe aus nicht direkter Linie neben seinen Geschwistern gleichberechtigt. Agnes und ihre Söhne *Frambach* und Gerhard geben nachträglich und zugleich für Elisabeth ihr Einverständnis dazu, daß Gerhard die Güter im Land Schönforst und im Land Valkenburg für sich zu Lehen empfangen hat. Sie verzichten nunmehr zu dessen, seiner Frau und ihrer beider Erben Gunsten auf die überwiesenen Güter, wobei den Franziskanern (*Mynrebroedern*) in Aachen die von dem Hof zu Kalkofen fälligen 20 fl. Rente, die mit 272 schw. fl. widerlöslich sind, vorbehalten bleiben. Hierfür wollen sie ebenso aufkommen wie für die — mit 90 schw. fl. widerlöslichen — 4 Mudsæt Roggen, mit denen die überwiesene Mühle belastet ist. Dagegen verpflichtet sich Gerhard, die an Clais von Roide fälligen 45 fl. Zins zu übernehmen, die von den Höfen zu Kalkofen und St. Margrathen (zu *Margraeten*) gemeinsam fällig und mit 900 schw. fl. widerlöslich sind. Ebenso übernimmt er die an Lentze Wilhelm, Lentzen Sohn, fälligen 18 fl. Zins, die mit 300 schw. fl. widerlöslich sind, sodaß er und seine Erben zur Leistung von insgesamt 63 fl. Zins verpflichtet sind. Seine Mutter und seine Geschwister sind hinsichtlich des Hofes zu St. Margrathen unbelastet. — Siegler: die Schöffen des königlichen Gerichts zu Aachen.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 6 bis 8 ab, 2, 5 beschädigt, 4 erhalten. — Nr. 386.

#### 1460 Oktober 21

408

Prior *Gobelinus* Keppel und der Konvent des St. Salvator Klosters zu Ewig bei Attendorn nehmen Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seinen Verwandten ... von Drachenfels (*Dragkenfelt*) in ihre Gebetsgemeinschaft auf und sagen ihnen nach Bekanntwerden ihres

Todes ein Jahrgedächtnis zu. — Siegler: der Konvent zu Ewig. — *In die ss. undecim milium virginum.*

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise durch Feuchtigkeit verblaßt), lat., Sg. ab. — Nr. 387.

**1461**

**409**

Johann, Ritter, und Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, verleihen an Henchin von Steeg, seinen Sohn Henne und seinen Schwiegersohn Godebrycht, ebenso an Johann Koch, Kysten Johann und Hermann, Nuysßen Sohn, den Hammer zu Steeg (*zom Stehege*) mit Wassergang, Weg und Steg für jährlich zu St. Martinstag (November 11) fällige 2 oberländ. Rhein. fl. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 388.

**1461 März 6**

**410**

*Dyrck van der Lanwick*, Johann van Beinel, Greve toe Doernick und Bernhard von Weeze (*Beernt van Wese*) auf der einen Seite sowie Hermann van Zandwrick, *Dyrck Soyert* und *Gysbert*, *Gysbertß* Sohn, von Randwik auf der anderen Seite führen als Verwandte und Freunde folgende Erbteilung zwischen Jost von Weeze, Sohn des verstorbenen Jakob von Weeze, und *Ulant Hacken*, des genannten Jakob Witwe und Josts Mutter, im Einvernehmen mit *Roelof* von Weeze, dem durch Sterbfall rechtmäßigen Vormund des Jost, herbei: Jost erhält im voraus 8 M. Land im Kirchspiel *Hyen opten Enge*; da es sich um Lehngut handelt, soll seine Mutter es bis zu seiner Mündigkeit von dem Lehnsherrn zu Lehen nehmen und diesem dafür einen Mann setzen. Alles übrige an Land, Erbe, *getymer*, *potinge* und Renten, was Jakob hinterlassen hat, ist in zwei Hälften zu teilen, ausgenommen, was Jakob an Land und Erbe zwischen *Maas (Maesse)* und *Waal (Wael)* hatte. Dies soll ebenso wie alles bewegliche Gut und alle Fahrhabe von dieser Teilung ausgenommen und den im Folgenden genannten Regelungen unterworfen sein. Was Jakob an beweglichem Gut und an Fahrhabe hinterlassen hat, bleibt seiner Witwe vorbehalten. Sie hat alle Forderungen beizutreiben, die beim Tode ihres Gemahls ausstanden und die unterdessen anfielen. Dafür hat sie alle Schulden zu tilgen, die sie mit Jakob gemeinsam hatte, die bei seinem Tode anstanden, die unterdessen angemahnt wurden oder die unterdessen entstanden. Sie hat von den Kindern des *Albert van Beinel* das Jahrgeld abzulösen, damit Jost hiermit nicht belastet ist. Die auf 100 Rhein. fl., die Jakob dem *Gherijt van Drueten*

Arntß schuldete, verschriebene Erbrente, hat sie weiterhin zu leisten; sie bleibt von den durch *Ulant* zu tilgenden Schulden ausgenommen. Sie hat alle Leibrenten abzulösen, die durch den verstorbenen Jakob zugesagt waren. Hierfür hat sie das Recht, auf allem Gut ansässig zu bleiben, das Jost zugehörig ist. Auch ist sie hierüber zu keiner Rechenschaft verpflichtet. Sobald Jost mündig ist, hat sie ihm die 8 M. Lehngut und die ihm zugefallene Hälfte von Erbe und Gut ohne alle Belastungen zu überlassen und an ihn 40 Rhein. fl. zum Erwerb von Pferd und Harnisch auszuzahlen. *Roelof* hat dann die Vormundschaft über Jost an sie abzutreten. Sie hat diese dann wahrzunehmen und wie eine gute Mutter für Essen, Trinken, Kleidung und Schulgang zu sorgen. Das Land und Erbe zwischen Maas und Waal, das in die Teilung nicht inbegriffen ist, bleibt mit den darauf verschriebenen Renten *Roelof* vorbehalten. Er hat außerdem für die 100 Rhein. fl. aufzukommen, die man *Gherijt van Drueten Arntß* mit den darauf verschriebenen Renten schuldig ist, sodaß Jost und seine Mutter hiervon unbelastet bleiben. Weiterhin hatte *Roelof* nachweislich Forderungen in 6 oder 7 Punkten an Jakob und zwar: wegen 200 Rhein. fl., die Jakob ihm dadurch schuldig wurde, daß er ihm freien Sitz auf Jakobs Gut zusagte, als *Roelof* seine Frau nahm. Da Jakob diese Zusage nicht einhielt, entstand *Roelof* eine Schuld von mehr als 200 fl. Weiter hatte Jakob ihm für den Fall seines Todes 150 Rhein. fl. im voraus versprochen. Im gleichen Jahr verkaufte Jakob 1 Schild, wobei er den Pf. für 13 gab. Da *Roelof* dieser Schild zu einem Drittel gehörte, entstand ihm 6½ Rhein. fl. Schaden. Außerdem zahlte er für Jakob 6 Rhein. fl. an *Gherijt van Drueten Arntß*, 6 Rhein. fl. an *Michiel van Ryemsdyck* und 7½ Rhein. fl. an *Arnold (Aernt) von Weeze*. Schließlich erwuchs Jakob eine Schuld gegenüber *Roelof* dadurch, daß 8 *postulatß* mehr ausmachten als 3 Kronen. Sämtliche Forderungen *Roelofs* an Jakob, *Ulant* und Jost werden dadurch abgegolten, daß *Ulant* ihm 175 Rhein. fl. zahlt und zwar 25 fl. innerhalb von 14 Tagen nach kommendem 1. Mai, die restlichen 150 fl. innerhalb von 14 Tagen nach dem darauffolgenden St. Martinstag (November 11). *Ulant* oder ihre Erben können die 150 fl. noch einbehalten, wenn auch höchstens 3 Jahre, gegen 10½ Rhein. fl. jährlichen Zins, der jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag fällig sein soll. *Roelof* und sein Bruder *Dyrc* von Weeze haben *Ulant* und Jost zu schützen. Die Vereinbarungen gelten bei Strafe von 200 alten französischen (*Francricschen*) Schilden, wovon die eine Hälfte dem vertragstreuen Partner zufällt, während die andere Hälfte je halb den heer und den Schiedsleuten zufällt. Etwaige Streitfälle über die Vereinbarungen schlichten die Schiedsleute, soweit sie gegebenenfalls noch leben, bei der erwähnten Strafe. Beiden Parteien wird je eine Ausfertigung der Vereinbarungen zugestellt. — Sieger: Witwe *Ulant Hacken*, *Roelof* und *Dyrc* Gebrüder von Weeze, *Dyrc*

von Weeze, Johannis Sohn. — Des iersten vrydaghes in den Meert.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 ab, 3, 5 bis 10 beschädigt. — Nr. 389.

**1462 Mai 19**

**411**

Ritter Aelf Quad sagt dem Luytgyn von Winkelhausen Schadloshaltung zu, nachdem er wegen 200 oberländ. fl. gegenüber Anne Stail von Holstein (*Houlsteyn*), Witwe des Rabait Stail, und ihren Kindern Wilhelm und Gerhard Bürgschaft leistete. — Siegler: der Aussteller. — *Up den neisten godesdach na dem hl. sonnendage Cantate.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 391.

**1462 Juli 2**

**412**

Grete, Tochter des verstorbenen Heinrich von Steeg, verzichtet auf alle Reichsrechte und trägt sich dem Junker Johann von Hatzfeldt, der Ritter ist, seinem Bruder Johann, beiden Herren zu Wildenburg, und deren Erben zu Lehen auf. Sie verpflichtet sich, alle Handlungen nur im Einvernehmen mit ihnen vorzunehmen. — Siegler: Johann Elkinrode, Pastor zu Olpe (*Oeleph*), auf Gretes Bitten. — *Die visitationis Marie.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. angefügt: teilweise Abschr. der Urk. über die Selbstauftragung der Leyse, Tochter des Gotfried (*Godert*) von Oettgesborn (*Oetzgeßborn*) (16. Jh.), Pap. — Nr. 392.

**1462 Juli 25**

**413**

Hans Kannengusser, Bürger zu Siegen, und seine Frau Katharina nehmen folgenden Erbtausch mit Ritter Johann von Hatzfeldt und seinem Bruder, Junker Johann von Hatzfeldt, beiden Herren zu Wildenburg, vor: Hans und seine Frau überlassen den Brüdern zwei Stücke, von denen eines zu Seelbach zwischen Wiesen der Frau Gude von Sayn und Johann (*Henne*) Schirmer liegt und außerdem an Gut der von Bicken stößt. Das andere Stück ist *uf dem roege* oberhalb der Straße und unmittelbar neben (*hart an*) dem Stück der von Hatzfeldt gelegen; es geht außerdem unterhalb des saynischen Gutes her. Im Austausch überlassen die Brüder ihnen hierfür ein Stück Land von ihrem Hof zu Seelbach zwischen Stück und Wiesen von Hans Kalen und ihnen; außerdem stößt es an der Welder Gut. Die Brüder von Hatzfeldt können über die beiden Stücke künftig wie über Eigen verfügen. Hans und seine Frau räumen den Brüdern

und ihren Erben ferner die Nutzung des Wasserganges oberhalb von Johann Schirmer und ihnen ein, sodaß sie mit dem durch den Graben laufenden Wasser ihre Stücke bessern können. Für die Erhaltung des Grabens kommt derjenige auf, der ihn nutzt. Hans und seine Frau leisten den Brüdern Währschaftsversprechen, wie vor dem Hofgericht zu Siegen (*des gerichts vor dem hoyve czu Sygen*) üblich. — Dedingsleute waren: Johann Koch und Evert Sprengen, beide zu Wildenburg, Kellner der Gebrüder von Hatzfeldt; Gottschalk Kale und Johann Schirmer, beide ... lude zu Siegen, Ludwig Grunpel und Arnold von Seelbach. — Siegler: Johann (Henne) Hupstorf, Rentmeister zu Siegen. — *Uf s. Jacobs dach des hilgen apostolen.*

Ausf., Perg. (leicht beschädigt), Sg. ab. — Nr. 393.

**1462 August 12, Ehrenbreitstein**

**414**

[Johann] Erzbischof zu Trier belehnt Ritter Johann, Henne den Rauhen und Jorge, Gottfrieds Sohn, von Hatzfeldt in Ansehung ihrer Dienste zu erblichem Mannlehen mit 3 Fudern Weingülte, die der Kellner zu Ehrenbreitstein jeweils zu St. Martinstag (November 11) zu liefern hat, wiederlöslich mit 300 Rhein. fl. Im Einlösungsfalle hat die Kündigung unter Wahrung einmonatiger Kündigungsfrist durch besiegelte Urkunde zu erfolgen. Die Einlösungssumme haben die von Hatzfeldt zum Erwerb von freiem Eigen zu verwenden, das zum Erzstift günstig gelegen ist, und dieses dann vom Erzstift zu erblichem Mannlehen zu nehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Auf donnerstag nach s. Laurentientage.*

Teilweise Abschr. (16. Jh.), Pap. (beschädigt); vgl. Staatsarchiv Koblenz Bestand 1 C 17 Nr. 521. — Regest: A. Goerz, Regesten der Erzbischöfe von Trier [1861] S. 215. — Nr. 394.

**1462 August 12**

**415**

Vor Johann Heinemann von Breinig (*Heynman van Breidenich*) dem Jungen als Vertreter des Richters des königlichen Gerichts zu Aachen und vor Lambrecht Buck, Gottschalk von Hochkirchen (*Hokirche*), *Fetschyn Colyn*, Thomas Ellerborn, Gerhard und Peter von Segroide, Johann Bertolf und *Ailart van der Smytten*, die Schöffen dort sind, überweisen Agnes von Weyer, Witwe des Damian von Haren (*Hai-*), ihre Söhne Gerhard von Haren, der Schöffe zu Aachen ist, und *Frambach* von Haren sowie ihre Tochter Elisabeth (*Lyssgen*) von Haren ihrem Sohn bzw. Bruder Damian von Haren gemäß dessen Eheberedung mit

Bele, Tochter des Ritters Dietrich von Schiederich (*Schide-*), Haus, Hof und Erbe mit allem Zubehör zu St. Margrathen (*-graeten*) einschließlich 170 M. Ackerland, etwa 32 M. Wiese und den darauf ruhenden Lasten, nämlich 5 Mudsæt Roggen an Erbpacht und 3 fl. Pfenniggeld an Erbrente sowie 75 fl. Erbzins, der mit 1500 fl. ablösbar ist. Agnes und ihre Kinder überweisen ihrem Sohn bzw. Bruder Damian außerdem gemäß Eheberedung den Steynenhusen genannten Hof mit allem Zubehör im Land Valkenburg (*-borch*). Damian übernimmt alle darauf ruhenden Lasten. Sobald seine Mutter gestorben ist, steht es ihm frei, die beiden Höfe in eine Teilung mit seinen Geschwistern einzubringen. Erhält er durch Teilung des gesamten Nachlasses seiner Mutter einen der beiden Höfe oder beide mit höherer oder geringerer Belastung als gegenwärtig, so ist dies auszugleichen. Dabei werden Damian die Aufwendungen, die er in der Zwischenzeit zur Besserung der Höfe gemacht hat, angerechnet. Damian ist ohne Rücksicht darauf, ob er die beiden Höfe in eine Teilung mit seinen Geschwistern einbringt oder nicht, an allem Erbe aus nicht direkter Linie neben diesen gleichberechtigt. Agnes und ihre Kinder verzichten zugunsten von Damian auf die beiden Höfe und verpflichten sich, die übrigen Bestimmungen seiner Eheberedung einzuhalten. Wegen des Hofes Steynenhusen leisten sie ihm Währschaftsversprechen, da der Hof dem Gericht zu Aachen nicht unterworfen ist. Rechte des Lehnsherrn und Dritter bleiben unberührt. — Siegler: der Vertreter des Richters und die Schöffen zu Aachen.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß beschädigt), Sg. ab. — Nr. 395.

#### 1462 August 21

416

Heynken Geyrmanß und seine Frau Christine (*Styngen*) verkaufen an Ritter Ailf Quad für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 1½ M. Ackerland, die gegenüber dem Hof up der Heyden und entlang der Straße gelegen sind. Mit ihnen verzichten Balken Geyrmans, Heynkens Mutter, deren Tochter Beilgen sowie deren übrige Söhne Teilgen, Johen-gen, Hermann, Walter, Kirstgen und Hermengen hierauf erblich und, wie im Lande Berg üblich, zugunsten des Käufers. Heynken und seine Frau leisten dem Käufer Währschaftsversprechen. Die Urkunde behält auch im Beschädigungsfalle ihre Gültigkeit. — Siegler: Tilgyn von Nid-eggen, Richter zu Angermund, Heinrich Mulner, Werner yn der Moelen, Johann Schoymecker, Ailf Neckel, Johann von Adenau und Evert up der Kranenburgh, Schöffen zu Angermund (Schöffenamtsiegel). — Des neisten dags na s. Bernardus dage des hilgen aptz.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Nr. 396.

*Fyge*, Tochter der Else von Hecken, verzichtet auf ihre Vogteirechte und Freiheiten und trägt sich dem Junker Johann, Ritter, und seinem Bruder Johann (*Johenngen*) [von Hatzfeldt], beide Herren zu Wildenburg, erblich zu Eigen auf. Sie verpflichtet sich, Änderungen und alle Handlungen nur im Einvernehmen mit ihnen vorzunehmen. — Zeugen: Johann, Pastor zu Wissen; *Alf* von Mühlenthal (*Molendael*), Schultheiß in der Herrschaft Wildenburg; Hermann von Fähringen (*Feryngen*) und Johann (*Hen*) van Rynerode, beide Gerichtsschöffen zu Wissen. — Siegler: Johann, Pastor zu Wissen (Siegel der Kirche zu Wissen) auf Bitten der Partner. — *Ipsa die s. Remigii episcopi*.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Rv.: Hierin sich etliche richsfrie leut aigen Wildenbergsch geben (16. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 397.

## [14]62 November 13

Hermann von Neuenhof (*van dem Nyenhove*) verkauft, zugleich für seine Erben, an seinen Bruder Heinrich von Neuenhof, Pastor zu Halver, auf dessen Lebenszeit für eine quittierte Geldsumme die Nutzung seines Kamps vor Lüdenscheid (*Ludenschade*) in den Schoubeckern tuncen up dussijt Hensen kampe. Während der Nutzung soll er über den Kamp wie über Eigen verfügen können. Sobald sein Bruder gestorben ist, fällt der Kamp an ihn oder seine Erben zurück. — Siegler: der Aussteller. — *Up dach Briccii episcopi*.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 398.

## 1463 März 20

Peter *Fleyscheumer* und seine Frau Gertrud (*Drutgen*) pachten, zugleich für ihre Erben, von Gerhard von Leuchtmar (*Luechtmer*) und seiner Frau Katharina sowie von Dietrich *Roefffer* und seinem ältesten Sohn Johann den kleinen Hof (*hoefken*) mit dem Taubenhaus (*dove huysken*), der zu Zeppenheim jenseits der Beek (*aever der Beeke*) an der Brücke nach Kalkum zu gelegen ist und der mit einer Hauptseite an die Straße reicht, dazu die sog. krumme Wiese (*den krummen baendty*n) im achter *velde* an der Beek und zwar einschließlich Weiden und Holz, die darum und darauf stehen, dazu die Weiden, die an dem Feld entlang stehen. An Pacht sollen hierfür 4 Brabanter Mk., bei Pachtsäumnis weitere 11 Brabanter Weißpf. fällig sein. Die von dem Hof außerdem fälligen 8 Hühner sind mit 5 Kaufmannsfl. ablösbar. Die Verpächter können über

das Erbe und Gut bei Pachtsäumnis anderweitig verfügen. Auch die etwa gezahlten 5 Kaufmannsfl. sind dann zu ihren Gunsten verfallen. Die Pächter können über den Hof wie über sonstige Hofgüter verfügen und sind berechtigt, Holz und Reisig (*stock und sprock*) auf den Hof zu holen. Von allen sonstigen Lasten haben die Verpächter den Hof zu befreien. An sie ist der Hof gegebenenfalls so zurückzugeben, wie er übernommen wurde. — Siegler: Gerhard von Leuchtmar; Dietrich Spolthoff, Erzpriester und Kanoniker zu Kaiserswerth, und Gerhard von Bottlenberg gen. Schirp (*Bodlenbergh gen. Scyrpe*), beide Hofleute zu Kalkum auf dem Hof der Äbtissin zu Gandersheim (*Ganderheyem*), insgesamt auf Bitten der Pächter. — *Up den sondach Letare*.

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 3 beschädigt. — Rv.: Pfachtbrief des höfgen zu Zeppenheim über die bach an der brücken nach Calheim, jetz Brück Wilhelm genannt, von Gerard von Lichtemar und Catarina, seiner frau, und ihrem elsten sohn Joan; NB. dieser Gerard heist auch Gerard von Calheim genant Loesen. Hier findet sich das nemliche petschaft der Geror Calme genant Lohausen heutiges tages (18. Jh.). — Nr. 399.

#### 1463 April 28

420

Ruprecht, Elekt zu Köln, Herzog zu Westfalen und Engern, befreit den zu Oelgenraide gelegenen Hof des Klosters Gnadenthal bei Neuß von der Dienst- und Schatzungspflicht sowie von dem Einlager von Jägern und Hunden. Außerdem räumt er dem Kloster widerruflich die Nutzung der Fischerei in der Arfen im Bereich des Klosters (*bynnen dem begriffe*) und nicht darüber hinaus ein. Diener, Jäger, Fischer und Untertanen werden angewiesen, das Kloster in dem Gebrauch uneingeschränkt zu lassen. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donerstach na dem sondage Misericordia domini*.

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 400.

#### 1463 Mai 10

421

Hans von Guttekoven (*Guttenkoffen*) bekundet folgendes: Nachdem sein Schwager Damian (*Daem*) von Paland ihm von 1100 fl., die er ihm gemäß Urkunde darüber zusammen mit dessen Bruder Bernhard von Paland und dessen verstorbener Schwester Kunigunde, des Ausstellers Frau, verschrieben hatte, restliche 50 oberländ. Rhein. fl. schuldete, habe er bei seinem Schwager Bernhard von Paland die Urkunde darüber unter der Bedingung hinterlegt, daß Bernhard die Urkunde erst aus-

liefern dürfe, wenn Damian die 50 fl. gezahlt habe. Auf Grund der getroffenen Streitentscheidung dürfe er die Urkunde ihm selbst nur bei Zahlung von 50 fl. und dann nur mit der Quittung über 1100 fl. abzüglich 50 fl. zurückgeben. Nunmehr quittiert er, zugleich für seine Erben, seinem Schwager Bernhard Herrn zu Paland und zu Felsberg (Veltz-) die Zahlung von 50 fl., die Bernhard in Damians Namen leistete. Damian, seine Erben und alle, die es betrifft, sind damit von der Leistungspflicht des Heiratsgeldes einschließlich der 50 fl. befreit. Er überläßt Bernhard, Damian oder, wem sonst die Urkunde rechtmäßig gehört, die Urkunde, die er bei Bernhard hinterlegt hatte. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den dinstdag nest nach dem sondage Cantate.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 401.

**1463 Dezember 11**

**422**

Lambert zu Dorp (*to Dorpe*) und seine Frau Else nehmen von Ritter Hermann von Winkelhausen und dessen Frau Agnes (*Nese*) die Kornrente in Erbpacht, die von deren *die Hasenacker* genanntem Stück Land zu Dorp im Kirchspiel Erkrath (*Erckrade*) fällig ist. Sie verpflichten sich zu  $\frac{1}{2}$  Gerresheimer (*Gerisheimer*) Ml. Roggen Zinsleistung jeweils binnen 14 Tagen nach St. Lambertstag (September 1) auf deren Hof zu Morp. Für den Säumnisfall räumen sie ihnen das Recht ein, selbst den Zehnt von dem *die Hasenacker* genannten Stück Land beizutreiben. — Siegler: *Hannes uppen Broicke, Gobel* zu Broichhausen (*Broichusen*), *Albert to Eyckenbergh*. *Johann tom Dycke* und *Hannes to Teickhusen*, Erbschöffen des Landgerichts zu Erkrath (Schöffenamtsiegel). — *Up den neisten sonnendach na unser liever vrouwen dage conceptio.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Erbstuhl* (17. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk, Signet und Unterschrift des Notars Haager zu Düsseldorf von 1810 Januar 5; — 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 401 a.

**1464 März 20, Köln**

**423**

Ruprecht, Elekt zu Köln, Kurfürst, Herzog zu Westfalen und zu Engern, war dem Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, seinem Marschall zu Westfalen, 200 oberländ. fl. dadurch schuldig geworden, daß Johann auf seine Bitten diesen Betrag wegen Proviant für die Ritter leistete, die Ruprecht nun in sein Land Westfalen und Berg sowie nach Volkmarsen (*Volckmerssen*) schickte. Auch war er Johann weitere 30 solcher fl. dadurch schuldig geworden, daß Johann auf seine Bitten bei

Volmer von Meschede das Pferd einlöste, das dann an Volprecht von Berninghausen (*Bernynchusen*) gelangte. Er verpflichtet sich nun, dem Johann, seinen Erben oder, wer sonst diese Urkunde im Einvernehmen mit ihnen innehat, insgesamt 230 fl. am kommenden St. Jakobstag (Juli 25) oder innerhalb von 14 Tagen danach zu erstatten. Für den Säumnisfall sagt er auf eine Mahnung hin Einlager von 2 Knechten und 2 Pferden zu Meschede in einer Herberge, die in der Mahnung genannt ist, bis zur Leistung der Schuldsomme und von Schadensersatz gemäß Recht und Gewohnheit zu. Bei jeder Säumnis hinsichtlich der Einlagerpflicht können Johann, seine Erben oder, wer sonst diese Urkunde im Einvernehmen mit ihnen innehat, 2 Knechte und 2 reisige Pferde in Meschede in der in der Mahnung genannten Herberge ins Einlager legen, bis die fällige Summe und Schadensersatz geleistet ist. — Siegler: der Aussteller. — *Up dinstag na dem sontage Judica.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 402.

**1464 März 21**

**424**

Dekan und Kapitel der St. Suitbertkirche zu Kaiserswerth erlassen dem Ritter Aelf Quad, Herrn zu Eller, und seiner Frau Metzgyn die 2 Brabanter Mk. Rente, die von der etwa 14 M. großen und an der Kalkumer Heide gelegenen Kueckesweyde fällig ist; die Kueckesweyde hatten Dekan und Kapitel zufolge einer besiegelten Urkunde von den Brüdern Lutter und Aelf von Lohausen (*Loesen*) ertauscht. Durch Erbtausch erhalten Dekan und Kapitel hierfür von Ritter Aelf und seiner Frau eine freie Hofstatt innerhalb von Kalkum neben Nabers Gut, die außerdem auf der einen Seite neben der Hofstatt *up dem orde up die Beek* und auf der anderen Seite neben der Straße gelegen ist und die schließlich an einen anschott reicht, der gegenüber dieser Hofstatt *oever den wech entegen die hoeverychte* gelegen ist. Dekan und Kapitel überlassen Ritter Aelf und seiner Frau die Rente erblich, sodaß sie über Land und Rente künftig uneingeschränkt verfügen können. Auch die hierauf bezüglichen Urkunden haben sie ihnen und ihren Erben übertragen. Wegen des Erbtauschs leisten sie ihnen Währschaftsversprechen, wie im Land Berg üblich. — Siegler: Dekan und Kapitel der St. Suitbertkirche zu Kaiserswerth (Siegel *ad causas*). — *Up s. Benedictus dach des hl. confessoirs.*

Ausf., Perg., Sg. beschädigt. — Nr. 403.

**1464 Mai 8**

**425**

Ritter Hermann von Winkelhausen sowie seine Söhne Luytgen und Philipp werden in ihren Streitigkeiten mit Bernhard (*Berndt*) von Beek

(Beke) wegen ihrer beiderseitigen Belehnung durch Johann Herzog zu Kleve, Grafen von der Mark etc., durch Reinhard Hugenpoit und Wilhelm von Haus (*vanme Huyss*) als hierzu bestellten Schiedsleuten wie folgt geeinigt: Bernhard hat vor dem Herzog zu erscheinen und zugunsten von Ritter Hermann zu verzichten, der ihm seinerseits 100 oberländ. Rhein. fl. Rente zu verschreiben hat, die zwischen St. Remigustag (Oktober 1) und St. Martinstag (November 11) fällig sind. Alle Streitigkeiten und gegenseitigen Ansprüche zwischen den Streitparteien, nämlich Ritter Hermann sowie Luytgen und Philipp auf der einen Seite sowie Bernhard und seinem Bruder Bruyn von Beek auf der anderen Seite, wobei letzterer das Gut zeitweise in Verwahr hatte, sind damit beigelegt. — Siegler: Ritter Hermann von Winkelhausen, Bernhard von Beek; die Schiedsleute.

Ausf., Perg. (leicht beschädigt), Sg. ab. — Nr. 404.

#### 1464 Juni 14

426

Johann und Wolter Kolf von Vettelhoven (*Kolbe van V.*) transsumieren die Urkunde von 1460 Mai 26 auf Grund des besiegelten und unbeschädigten Originals. — Siegler: die Aussteller. — Up s. Vytz avent. •

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Vgl. Reg. Nr. 406. — Nr. 405.

#### 1464 November 17

427

Vor Hannes zu Höfen (*ther Hoeven*), Johann zu Holthausen (*to Huels-husen*), Arndt indem Offerhuess, Aelf dem Wirt (*des weirdtz*), Coen zu Bockum (*to Boechem*), Hannes Hardtsteyn, Aelf Hamer, Dicken Korff, Hannes Kyrstgyn und Johann zu Wittlaer (*to Wytler*), Schöffen des Gerichts zu Kreuzberg (*Cruetzbergh*), verzichtet Lyefart von Winkelhausen, Nonne zu Saarn, zugunsten von Ritter Hermann von Winkelhausen erblich und in aller Form durch *donatio inter vivos* auf ihr gesamtes Erbe und Gut innerhalb des Landes Berg und andernwärts, das ihr von ihrem verstorbenen Bruder Lutgyn von Winkelhausen zufiel und das sie künftig erbt, sodaß ihr Neffe Hermann und seine Erben hierüber künftig wie über sonstiges Eigengut verfügen können. Sie verzichtet hierauf in aller Form, wie vor den Schöffen zu Kreuzberg üblich, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Sie verpflichtet sich vor den Schöffen auf die Vereinbarungen, jede Zuwiderhandlung ausgeschlossen. Die Schöffen bestätigen den Empfang der diesbezüglichen Gerichtsgebühr. — Siegler: Die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — Up satersdach neist na s. Mertyns daghe.

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 406.

Ruprecht, erwählter und bestätigter Erzbischof zu Köln etc., belehnt den Bastard Dietrich von Vlatten mit Erbe, Gut und allem Zubehör zu Pingsheim (*Pinschem*), soweit dies vom Erzstift zu Lehen geht. Er bestätigt den durch Dietrich geleisteten Lehnseid, wodurch seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte unberührt bleiben. — Siegler: der Aussteller. — *Uf dinstach na s. Lucien dage.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 407.

Während Ritter Hermann von Winkelhausen sich beim Tode seines Neffen Luytgyn von Wilkelhausen als rechtmäßigen Erben der hinterlassenen Erb- und sonstigen Güter betrachtet hatte, zumal Luytgyn seine unehelichen Kinder mit seiner beweglichen Habe durch letztwillige Verfügung ausgestattet und darüber auch Urkunden ausgestellt hatte, nehmen beide Seiten nunmehr im gegenseitigen Einvernehmen folgende Erbeinung vor: Heinrich, Gottfried (*Goidert*) und Dietrich, die Brüder und uneheliche Söhne Luytgyns sind, erhalten: das die *Hoechde* genannte erbliche Gut, auf dem Luytgyn verstarb, mit allem Zubehör gemäß der in ihren Händen befindlichen Urkunde; 120 oberländ. fl. Pfandverschreibung auf das der *Bruyl* genannte Erbe, die ihr Vater hatte, wobei das Erbe zufolge der darüber ausgestellten Urkunde bei Gerresheim (*Gerisheym*) gelegen ist, sodaß sie Nutznießer der daraus fließenden Einkünfte sind und über diese frei verfügen können; nachdem Luytgyn 16 oberländ. fl. Erbrente auf das die *Hoechde* genannte Erbe und Gut als Unterpand verschrieben und durch Erbkaufurkunde gesichert hat, die Hälfte des Gutes aber an Peter Bartscherre und seine Frau Fiegen gegen Lieferung von 8 oberländ. fl. jährlicher Rente ausgetan ist, hat Ritter Hermann ihnen zur Sicherung von 16 fl. Erbrente die hierauf bezüglichen Urkunden und Verzeichnisse auszuliefern, damit sie die Erbkaufurkunde und die damit verbundene Rente uneingeschränkt nutzen können; die aus der Erbrente seit dem Tode ihres Vaters angefallenen Einkünfte bleiben ihnen ebenfalls vorbehalten. Ritter Hermann bleiben vorbehalten, sobald er die auf die Erbrente bezüglichen besiegelten Urkunden ausgeliefert hat: das übrige bewegliche Gut einschließlich Vieh; der übrige bewegliche und unbewegliche Besitz; der zu Gerresheim bei Johann Knyppeynck, Dietrich Heirbertz und Hermann up *Papendellen* hinterlegte Geldbetrag. Dies kann er insgesamt und uneingeschränkt nutzniessen, sofern er die durch seinen Neffen Luytgyn hinterlassenen Schulden begleicht und dessen uneheliche Kinder damit nicht belastet. Wegen der Gülte und Pfandschaft wird noch vereinbart,

daß sie den drei Söhnen zur freien Verfügung vorbehalten bleibt. Da sie aber noch zwei Schwestern haben, die ebenfalls uneheliche Kinder des verstorbenen Luytgyn und von einer Mutter sind, wird vereinbart, daß Ritter Hermann den drei Brüdern 20 Brabanter Mk. zahlt, um deren älteste Schwester Metzgyn abzugelten. Ritter Hermann will die jüngste Schwester, die Styngyn heißt, zu sich nehmen und im Verein mit seiner Frau erziehen. Die drei Brüder haben ihr, sobald sie mündig oder manber ist, 60 Brabanter Mk. zu zahlen. Sie ist damit ebenfalls abgegolten und hat dann entsprechenden Verzicht zu leisten. — Die Partner verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, vor Hermann to Poite, Hannes Faber, Rutger ter Lynden, Dietrich Herbercz, Ernken Manten und Johann ter Eren, Gerichtsschöffen (*scheffene der dynclicher bank ind des gerichtz*) zu Gerresheim auf die Vereinbarungen. Die Schöffen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Ritter Hermann von Winkelhausen, Dietrich von Bottlenberg (*Bodelenbergh*) gen. Kessel; die Schöffen zu Gerresheim (Schöffenamtsiegel). — *Up den hl. sonnendach Exurge.*  
Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3 erhalten. — Nr. 408.

**1465 Februar 27**

**430**

Emundt von Paland reversiert dem Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. die Belehnung mit dem vom Herzogtum Jülich zu Lehen gehenden Haus Bachem samt Herrlichkeit, Hofgericht und allem Zubehör. Er übernimmt, zugleich für seine Erben, die üblichen Lehnspflichten. — Auf den hl. Eschtag.

Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des *Secretarius* Wilhelm Velcker auf Grund der Abschrift des verstorbenen *Secretarius* Wilhelm Proff (17. Jh.), Pap. — Nr. 409.

**1465 Juli 24**

**431**

Ritter Wilhelm von Nesselrode, Amtmann zu Schönforst, verkauft an Prior und Konvent der Augustiner in der Stadt Aachen für quittierte 405 oberländ. Rhein. fl. kraft Erbkauf die von dem Hof Hepscheid samt Zubehör, auch Forstbusch (*Vorstbusche*) genannt, in der Herrlichkeit Schönforst jährlich an die Burg Schönforst fälligen 41 und 1½ Mudsaeat Hafer Aachener (*Eische*) Maß und verzichtet darauf erblich zu deren Gunsten, behält seinen Erben jedoch Einlösungsrecht innerhalb von 4 Jahren nach seinem Tode vor, sofern sie noch Pfandherren der Burg Schönforst sind. Auch behält er sich und seinen Erben Einlösungsrecht der Erbpacht bei Prior und Konvent der Augustiner für den Fall vor, daß Herzog und Herzogin zu Jülich etc. Burg und Herrlichkeit Schönforst

bei ihm oder seinen Erben einlösen, wobei halbjährliche Kündigungsfrist zu wahren ist. Er sagt, zugleich für seine Erben, dem Prior und Konvent künftig uneingeschränkte Nutzung des Hofes zu und setzt hierfür zu Unterpfand: seinen Teil Erbe und Gut, den *Thys vame Driesche* bei *Carsilis* von *Gevenich* von dem Hof zu *Bergheim* an seinen Hof zu *Honsdorf* brachte und den er dann von *Lambrecht vame Driesche* und seiner Frau *Katharina* von *Zievel* erhielt, wie dies insgesamt in der Herrlichkeit *Randerath* (*Randenroide*) gelegen ist; seine Erbschaft vom *Broelhoutze* zu *Randerath* up *deme busche*, welche Erbschaften beide von der Burg *Randerath* zu *Lehen* gehen; den zum Hof *Honsdorf* gehörigen *Zehnt*, der vor den *Schöffen* zu *Würm* (*Worme*) zu be- und enterben ist. Er setzt diese Unterpfänder für den Fall, daß Burg und Herrlichkeit *Schönforst* durch Herzog oder Herzogin von *Jülich* oder deren Erben eingelöst werden. Sofern dann Prior und Konvent zur Leistung der Erbpacht veranlaßt werden, können sie eine entsprechende Erbpacht von den Unterpfändern betreiben, um nach Einlösung von Burg und Herrlichkeit *Schönforst* die von dem Hof *Hepscheid* fällige Erbpacht zu leisten. Sind Prior und Konvent zu solcher Beitreibung nicht bereit, so haben er oder seine Erben diese jeweils am *Christtag* (*Dezember 24*) auf die Burg *Schönforst* zu liefern, jeden Rechtsbehelf der Lande und Gerichte, in deren Bereich die Unterpfänder gelegen sind, dagegen ausgeschlossen. Vor *Wilhelm*, *Statthalter*, sowie *Dietrich* von *Leerod* und *Goisvyn Schnerghin*, *Lehnsleuten* des Herzogs zu *Jülich*, wegen der Herrlichkeit *Randerath*, von denen das Erbe und Gut myt *deme broelhoutze* zu *Lehen* geht, vor *Johann Gruwel Thys Puppe* und *Gerhard Pynret* sowie den übrigen *Schöffen* zu *Würm*, vor denen genannter *Zehnt* dingpflichtig ist, verzichtet er auf den jeweiligen Anteil an Erbe und Gut, soweit er von der Burg *Randerath* zu *Lehen* geht bzw. zu *Würm* dingpflichtig ist. Er trägt die beiden Erbteile und den *Zehnt* dem *Statthalter* im Beisein der beiden *Lehnsleute* sowie den *Schöffen* zu *Würm* mit der Bitte auf, Prior und Konvent damit zu beehren, um darüber wegen genannter Erbpacht verfügen zu können; der *Statthalter* bzw. die *Schöffen* geben dem statt. Für den Bedarfsfall sagt er zusätzliche *Verzichtleistungen* zu. Die *Schöffen* zu *Würm*, die den Empfang einer *Gerichtsgebühr* dieserhalb bestätigen, bestätigen auch, daß der *Zehnt* anderweitig unbelastet ist bis auf die an die *Liebfrauenbruderschaft* zu *Randerath* fälligen 2 *Mal Roggen*. — *Siegler*: *Ritter Wilhelm* von *Nesselrode*; seine Söhne *Wilhelm* von *Nesselrode*, *Herr* zu *Reyde*, und *Heinrich* von *Nesselrode*; *Wilhelm*, *Statthalter* und *Vogt* zu *Randerath*, zugleich für die *Schöffen* zu *Würm*, die ebenfalls um *Mitbesiegelung* gebeten waren, jedoch kein *Schöffenamtssiegel* haben; *Dietrich* von *Leerod* und *Goisvyn Schnerghin*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 bis 6 beschädigt, 3 erhalten. — Nr. 410.

Rombel up der Kemnaden war durch den verstorbenen Zerys von Kalkum und seine Frau Katharina wegen 26 oberländ. Rhein. fl. nachweislicher Schuld im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn ein Kamp mit 7 M. Land zu Unterpfang gesetzt worden. Nachdem dieses Erbe und Gut dem Ritter von Winkelhausen und seiner Frau Agnes zugefallen war, hatte er von diesen eine entsprechende, besiegelte Urkunde erhalten. Diese Urkunde überträgt er nun aus gegebener Ursache an Else, eine natürliche Tochter der verstorbenen Grete up der Kemnaden. Er verzichtet zugunsten seiner Nichte Else erblich auf die Urkunde, sodaß sie und ihre Erben künftig gemäß Inhalt der Urkunde verfügen können. Von seiner Seite bleibt jede künftige Beeinträchtigung ausgeschlossen. — Aelf Clüeten und Johann von Köln, Schöffen zu Kaiserswerth, vor denen die Übertragung erfolgte, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Aelf Clüeten und Johann von Köln, Schöffen zu Kaisersweth, auf Bitten des Ausstellers und seiner Frau Lyss. — Up s. Gallen dach.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Nr. 411.

Ritter Hermann von Winkelhausen stattet nach erlangter Großjährigkeit seine Frau Agnes von Winkelhausen im Einvernehmen mit einem Teil ihrer Freunde und Verwandten mit folgenden drei Höfen einschließlich Weinwachs, Ölrenten und sonstigem Zubehör zu Wittum aus, um Streitigkeiten zwischen ihr und den aus ihrer Ehe hervorgehenden Kindern oder deren Erben zu vermeiden: 1) Hof, Erbe und Gut zu Kalkum (*Cailcheym*) im Gericht Kreuzberg (*Cruysbergh*), wie es Zariiss von Kalkum (*Calcheym*) innehatte; 2) dem *zom vurwerck* genannten Hof mit Erbe und Gut zu Serm [*? Zerempt*] im Gericht Kreuzberg; 3) dem *zo Glaidbeich* genannten Hof mit Erbe und Gut im Gericht Homberg, den er von dem alten Schirp erworben hatte. Außerdem bewittumt er sie mit dem ihm jährlich im Kirchspiel Mondorf zukommenden Wein und den ihm von dem Hof zu Nenninhoven (*Nennynthaven*) jährlich fälligen 30 Pf. Öl. Er verzichtet hierauf insgesamt zu deren Gunsten zur Nutzung als Wittum ohne Beteiligung von Kindern, Erben oder sonst jemandem. Bei ihrem Tode fällt dies insgesamt ihren Kindern oder deren Erben zu. Geht sie nach seinem Tode eine zweite Ehe ein, so verfällt das Wittum. Sie verpflichtet sich demgemäß und gibt alle gegenteiligen Rechte auf. Ludwig und Philipp, ihrer beiden Söhne, verpflichten sich ebenfalls hierauf. Sie verpflichten sich, das Wittum von Belastungen frei zu halten. — Siegler: der Aussteller, seine Söhne Phi-

lipp und Ludger von Winkelhausen. — *Up s. Symon ind Judas avent der heilger apostolen.*

Ausf., Perg. (leicht beschädigt), Sg. ab. — Nr. 412.

**1465 Oktober 27**

**434**

Agnes von Winkelhausen bestätigt ihrem Gemahl, Ritter Hermann von Winkelhausen, den Empfang der inserierten Wittumsverschreibung von gleichen Tage. Sie verpflichtet sich hierauf und verzichtet auf alle gegen teiligen Rechte. — Siegler: die Ausstellerin. — *Up s. Symon ind Judas avent der heilger apostelen.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 433. — Nr. 413.

**1465 November 13**

**435**

Heinrich (*Heydenrich*) *Wulff van Ludinchusen*, von dem das *Sweckhues* und der *Zehnt zu Treerwinckel* zu Lehen gehen, genehmigt, daß Heinrich, der Drost zu *Sweckhues* ist, zugunsten von *Johann Wedere* und dessen Frau *Telcken* 4 oberländ. Rhein. fl. Leibrente auf das Gut und den Zehnt verschrieb. Er belehnt die Eheleute hiermit, sodaß sie oder der jeweils überlebende Ehegatte die Leibrente gemäß Haupturkunde beziehen können. Er leistet Währschaftsversprechen gemäß Leibzucht- und Lehnsrecht. — Zeugen: *Heinrich van Stenforde*, *Johann Levenicht*, Bürger zu *Soest*. — Siegler: der Aussteller. — *Crastino Cuniberti beati episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Rv.: *Hans Krygh leenbreve und nachwysungh* (15. Jh.). — Nr. 414.

**1465 Dezember 7**

**436**

*Johann von Hetzingen* und *Margarethe*, Tochter des Ritters *Hermann von Winkelhausen* vereinbaren durch Vermittlung der im folgenden genannten beiderseitigen Verwandten und Freunde folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. *Margarethe* erhält von ihrem Vater als Mitgift: die Höfe *Leimbach* und *Horkenbach* mit dem zugehörigen Erbe und Gut im Gericht *Schlebusch* (*Sle-*) und zwar mit allem Zubehör einschließlich 36 Rhein. fl. jährlichem Ertrag; sobald ihr Vater gestorben ist, aus dem von ihm hinterlassenen Erbe, Hab und Gut weitere 300 oberländ. fl., die ihres Vaters Erben innerhalb von einem Jahr nach seinem Tod zu zahlen haben. Bei Zahlungssäumnis erhält sie innerhalb von einem weiteren halben Jahr ihren Kindteil, indem sie bei der dann vorzunehmenden Teilung des Erbes neben ihren Brüdern, Schwestern und Schwägern sowie deren etwaigen Erben gleichberechtigt ist. Die ihr überlassenen beiden Höfe hat sie dann zur Verfügung

zu stellen. Hiermit sind Margarethes Ansprüche an elterliches Erbe, Hab und Gut sowie beweglichen und unbeweglichen Erbbesitz im Einvernehmen mit ihrem Gemahl abgegolten. Ihr und ihrer Erben Berechtigung an Erbe aus Seitenlinien wird dadurch nicht eingeschränkt; sie bleibt neben ihren Brüdern, Schwestern und Schwägern daran gleichberechtigt. Schließlich bringt sie die 250 oberländ. fl. in die Ehe ein, die die Herzogin von Jülich und Berg, Gräfin von Ravensberg, ihr für ihre Dienste gegeben hat. Johann bringt seinerseits an Heiratsgut in die Ehe ein: Haus, Schloß und Wohnung zu Hetzingen, seinen Kindteil und sein Recht, soweit es bei Abschluß dieser Eheveredung unbelastet ist, wie es ihm beim Tode seines Vaters zufiel und beim Tode seiner Mutter zufällt, das heißt die Hälfte von dem, was sein Vater zu Lebzeiten an Erbe und Gut innehatte, auch das, was ihm als ältestem Bruder nach Rechtsgewohnheit des Herzogtums (*na gevoenden ind herkomen der lande des hertzoeddomps*) Jülich, in dem die Güter gelegen sind, im voraus zusteht; der ihm neben seinen Brüdern und Schwägern sowie deren Erben zukommende Anteil an Erbe aus Seitenlinien und zwar nach Maßgabe der Rechtsgewohnheit je nach Lage der Güter. Durch den beiderseits zugebrachten Besitz sind die Eheleute, zugleich für ihre gemeinsamen Kinder, miteinander verbunden. Die Kinder treten beim Tode der Eltern in deren Erbe und deren gemeinsame Erwerbungen ein. Überlebt einer der Eheleute den anderen ohne gemeinsame Leibeserben oder überlebt er auch diese, so hat er lebenslängliches Nutzungsrecht an dem beiderseits zugebrachten und dem gemeinsam erworbenen Besitz. Verbleibt Margarethe als Witwe bei gemeinsamen Kindern, geht sie keine zweite Ehe ein und kommt sie für die Kinder auf, so hat sie Nutzungsrecht an dem beiderseits zugebrachten und dem gemeinsam erworbenen Besitz, bis die Kinder sich in üblicher Weise und im Einvernehmen mit den nächsten Verwandten von der Mutter trennen. Sie hat dann als Wittum die Leibzucht an: den 36 fl. jährlichen Einkünften von erwähntem Erbe; dem von ihr in die Ehe eingebrachten Besitz; Haus, Hof, Erbe und Gut zu Hetzingen und zu Froitscheidt mit allem Zubehör und allen Einkünften, die jährlich 100 Kaufmannsfl. zu je 24 Weißpf. erbringen sollen; dem während der Ehe gemeinsam erworbenen Besitz. Hiermit hat sie sich zu begnügen. Sie hat das Wittum instand und wie landesüblich zu unterhalten. Bei ihrem Tode sollen dann die Höfe Leimbach und Horkenbach, die sie als Mitgift erhielt, ebenso das, was sie sonst an Heiratsgut und an Erbe aus Seitenlinien in die Ehe einbrachte, zusammen mit dem Erbe aus Seitenlinien, woran sie als Wittum lebenslängliches Nutzungsrecht hatte, ihrem Vater und dessen nächsten Erben zufallen. Entsprechend behält Johann, sofern er Margarethe überlebt, lebenslängliches Nutzungsrecht an Erbe und Gütern zu Leimbach und Horkenbach, an dem beiderseits zugebrachten und dem

gemeinsam erworbenen Besitz sowie an Erbe aus Seitenlinien, das ihnen zufiel. Bei seinem Tode sollen die Güter und das Heiratsgut dem Vater der Margarethe und den Kindern, die Johann mit Margarethe gemeinsam hat, zufallen. Güter, mit denen Margarethe als Wittum ausgestattet ist, bleiben ihrem Vater und dessen Erben wie andere ihnen eigene Güter und unbeeinträchtigt durch Johanns Erben zur Nutzung vorbehalten, bis sie nach Hermanns Tode erhalten haben: die 300 oberländ. Rhein. fl.; die 36 Rhein. fl. Rente von der Erbschaft, soweit sie durch Johann und Margarethe nicht verkauft ist; was Johann von Margarethe darüber hinaus erhielt; was Johann von Margarethe an Erbe aus Seitenlinien erhielt. An gemeinsamen Erwerbungen hat der jeweils überlebende Ehegatte lebenslängliches Nutzungsrecht. Sobald auch er gestorben ist, fallen die gemeinsamen Erwerbungen den beiderseitigen nächsten Erben je zur Hälfte zu. Margarethe kann, sofern sie kinderlos bleibt, über die ihr von der Herzogin von Jülich gegebenen 250 fl. frei verfügen. Johanns nächste Erben sind gegebenenfalls zu deren Zahlung nach Maßgabe der Sicherungen für die übrige Mitgift verpflichtet. — Johann von Hetzingen und Ritter Hermann von Winkelhausen, der seine Tochter Margarethe vertritt, verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, Brüder, Schwäger und Freunde, zur Einhaltung der Vereinbarungen und verzichten auf alle dem etwa entgegenstehenden Rechte. Johanns Mutter Kunigunde, Witwe des Damian von Hetzingen, und Johanns Bruder Gerhard von Hetzingen bestätigen die Vereinbarungen und den durch Johann und Margarethe geleisteten Verzicht auf dem etwa entgegenstehende Rechte. Herzog und Herzogin von Jülich und Berg, vor denen die Vereinbarungen getroffen wurden, sagen der Margarethe für den Fall, daß sie verwitwet ist, ebenso ihren Schutz zu wie den nächsten Erben Hermanns von Winkelhausen für den Erbfall. — Mittler waren: von seiten Johanns: seine Mutter Kunigunde verw. von Hetzingen, sein Bruder Gerhard von Hetzingen sowie ihre Verwandten Johann van Deynsberg, Werner Herr zu Binsfeld und Zander Voss von Lechenich gen. Mönch; von seiten der Margarethe ihre Brüder Ludger und Philipp von Winkelhausen sowie Reynkyn von Hugenpoet und die Brüder Peter und Reinhard von Holz (vamme Houltz). — Siegler: Herzogin von Jülich und Berg, Johann von Hetzingen, Ritter Hermann von Winkelhausen, die Mittler. — *Up unser liever frauwen avent conceptionis.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 5, 8, 10 bis 13 erhalten, 6, 7 beschädigt, 9, 14 ab. — Nr. 415.

#### 1465 Dezember 9

437

Johann von Diezenkausen (Deitzkusen) verkauft an Hannes van Berchusen, der vor dem Berge (vurme berge) wohnt, dessen Frau Katharina

und ihrer beider Kinder für eine quittierte Geldsumme das von seinen Eltern ererbte Erbe und Gut zu Oberschönbach (*Overschonen-*) im Kirchspiel Friesenhagen (*Fresenhan*) erblich und zur freien Verfügung. Vor Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen verzichtet er gemäß Recht und Gewohnheit im Kirchspiel Friesenhagen hierauf zu deren Gunsten und leistet Währschaftversprechen. — Siegler: der Aussteller, Johann von Dernbach (*Dorren-*). — *Des andern dages na unser frauen dage conceptio.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt. — Rv.: *Dallyngen* (15. Jh.). — Nr. 416.

**1466 Januar 3**

**438**

Gottfried (*Goedert*) von Harff sagt seinem Schwager Damian (*Daym*) von Paland Schadloshaltung zu, nachdem dieser sich mit ihm bei Ritter Johann, ältestem Sohn zu Gymnich, zur Tilgung von 330 oberländ. Rhein. fl. Schuld bis zum kommenden Tage Petri Kettenfeier (August 1) verpflichtet hat; die Schuld betrifft nur ihn selbst, und die entsprechende Geldsumme kam nur ihm selbst zugute. Er leistet Währschaftversprechen gemäß Haupturkunde. — Siegler: der Aussteller. — *Op frydach neist deme hogetzyde circumcisionis domini.*

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Nr. 417.

**1466 März 30**

**439**

Goekele Hogener und seine Frau Elisabeth (*Elsebe*), denen Dietrich von Bonsleden (*Bonsla*) gen. Grube und dessen Frau Gertrud (*Drudeke*) ihre Hälfte des Zehnten zu *Korvenrode* erblich verkauft hatten, während die andere Hälfte gemäß Haupturkunde dem Dietrich und Johann von Bonsleden gen. Dramme (*Bonsla* gen. *Drumme*) gehört, verkaufen nun ihrerseits an die genannten Dietrich und Johann ihre Hälfte dieses Zehnten durch Widerkauf. Ihnen überlassen sie auch als Nächsten und Miterben die durch genannte Eheleute Dietrich und Gertrud ausgestellte Urkunde. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den hl. Palmedach.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 418.

**1466 April 30**

**440**

Gottfried (*Godert*) von Harff und seine Frau *Alberade* überlassen ihrem Neffen und Schwager Johann dem Jüngeren von Harff und seiner Frau

Hilken zur Tilgung einer Schuldsomme Haus, Hof, Erbe und Gut mit Mühle und sonstigem Zubehör zu Nierhoven (Neder-). Deren Nutzungsrechte werden nicht beeinträchtigt und sie werden dieserhalb nicht belangt, sofern Haus, Güter und Einkünfte durch Krieg, Unglück oder Verbrechen ganz oder teilweise in Abgang geraten, bevor die Schuldsomme getilgt ist. Gottfried und seine Frau sind gegebenenfalls auf Antrag verpflichtet, Ersatz zur Tilgung der Schuldsomme und des entstandenen Schadens zu stellen. Gottfried und seine Frau verzichten zugunsten von Johann d. J., seiner Frau und ihren Erben auf Haus, Güter und Einkünfte. — Siegler: der Aussteller, seine Frau Alverade von Wittem (Witham), ihr Vater und Schwiegervater Gottfried von Harff, der jülichischer Landdroste ist, ihre Brüder und Schwäger Ritter Friedrich Herr zu Wittem und Damian von Harff. — *Up s. Quyrzins dach des hl. mertelers.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 beschädigt, 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap. — Nr. 419.

#### 1466 Mai 25

441

Johann van Heirstorf und seine Frau Marie van Housen, die zum Versetzen und Verkaufen von Renten gezwungen sind, tragen Abt Johann zu Prüm (Proume), von dem sie bereits den *dat groiß houis* genannten Hof zu Budesheim (Boydessem) zu Lehen tragen, nunmehr auch den Hof, den Henck der weihe und dessen Sohn Johann Mey je zur Hälfte innehaben, mit allem Zubehör zu dessen und seiner Nachfolger freier Verfügung auf, nachdem der Abt die beiden Hälften auf ihre Bitten an sich gezogen hat. Bis zur Einlösung verpflichten sie sich, zugleich für ihre Erben, zur Lehnsnahme der beiden Hälften gemäß prümischem Lehnsrecht und leisten Währschaftsversprechen. Ihnen und ihren Erben bleibt Einlösungsrecht jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach Mariä Lichtmess (Februar 2) unter der Bedingung vorbehalten, daß sie vor Herausgabe der Haupturkunde 100 oberländ. Rhein. fl oder in Prüm gültigen Gegenwert liefern und eine Quittung über die von dem Hof eingenommenen Renten ausstellen. Sie verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, auf die Vereinbarungen und räumen dem Abt für jeden Beeinträchtigungsfall das Recht ein, ihr Erbe und ihr prümisches Lehngut innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges mit Beschlag zu belegen, bis alle Rückstände getilgt sind. — Siegler: der Aussteller; Johann van Koirbach, Dechant der Liebfrauenkirche zu Prüm, auf Bitten der Ausstellerin, die kein Siegel hat. — *Ipsa die s. Urbani episcopi.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 420.

**1466 Juni 24**

**442**

Walrave Rump van Varbert überträgt auf Antrag der Sophie (Fye) van Orfe auf ihren Gemahl Heinrich, Drost en to dem Sbeckhuss, die Verschreibung, die für sie und ihren Schwiegervater Heinrich van Ense wegen 200 Rhein. fl. auf den Hof Vredebolinc sowie die Güter Herhagen und Langebecke ausgestellt ist. — Siegler: der Aussteller. — Op s. Johans dach to midsomer.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 421.

**1466 Juli 29**

**443**

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verpflichtet sich, zugleich für seine Frau Katharina und ihrer beider Erben, ihrem Schwiegersohn Hilbrant Steinrack und dessen Frau Margarethe, ihrer Tochter, die ihnen geliehenen 600 Rhein. fl. am kommenden St. Peterstag ad kathedram (Februar 22) zu Eisenbach (Eyssen-) zu erstatten. Zu Bürgen setzt er Henne von Hatzfeldt, seinen Schwager, Hermann Riedesel (Rydessel), der Erbmarschall zu Hessen ist, und Kurt von Erckßhußin, die auf Verlangen zum Einlager in Eisenbach oder innerhalb von 2 Meilen in der Umgebung verpflichtet sind. Hilbrant oder seine Erben haben in jedem Säumnisfall das Recht, Ritter Johann oder die Bürgen zu pfänden. Die Bürgen dürfen einander nicht vertreten. Sie dürfen nur in der Reihenfolge der Aufforderung Einlager tun. Die Bürgen bestätigen die eingegangenen Verpflichtungen. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — In die Simplicii et sanctorum eius.

Konzept, Pap. (beschädigt). — Nr. 422.

**1466 Oktober 24**

**444**

Reinhard von Paland, Propst zu Kerpen, Ritter Dietrich von Burtscheid (Boerscheit), Ritter Johann von Merode, Herr zu Frankenberg, Carsilius von Paland, Herr zu Breitenbenden, Johann von Paland, Herr zu Wildenburg und Laurenzberg (Berge), sowie Anton (Thoenis) von Paland führen auf beiderseitige Bitten folgende für beide Seiten verbindliche Einung zwischen Bernhard Herrn zu Paland und Damian von Paland, die Brüder und ihre Neffen sind, auf der einen Seite und deren Schwester Marie von Paland, ihrer Nichte, auf der anderen Seite wegen des ihnen mit dem Tode ihres Vaters Damian von Paland von ihrem Großvater Ritter Werner Herrn zu Paland und zu Breitenbenden zugefallenen Erbes herbei: Die Brüder zahlen der Marie oder ihrem Beauftragten 100 oberländ. Rhein. fl. Leibrente zu Weisweiler, je zur Hälfte binnen

14 Tagen nach Christtag (Dezember 25) und nach St. Johannistag (Juni 24) von ihrem beweglichen Besitz und ihren Einkünften dort lieferbar; Schultheißen und Schöffen dort weisen sie zur Auszahlung an. In jedem Säumnisfall können Schultheiß und Schöffen durch Marie oder ihren Beauftragten gepfändet oder mit Beschlag belegt werden. In solchem Falle haben die Brüder außerdem auf schriftliche oder mündliche Mahnung bis zur Erfüllung aller Forderungen je zwei reisige Knechte und zwei Pferde in Jülich oder in sonst einem in der Mahnung bezeichneten Ort ins Einlager zu legen. Weiterhin erhält Marie den Hof zu Kofferen (*Kuffern*) mit dem Zubehör in der zugehörigen Vogtei. Sie kann in jedem Säumnisfalle Freunde, Verwandte oder Dritte mit der Beitreibung der Rückstände beauftragen. Die Leibrente darf sie weder veräußern noch belasten. Die Brüder haben ihr eine erbliche Ehesteuern in gleicher Höhe statt der Leibrente auszuführen, sofern sie im Einvernehmen mit denen von Paland und von Burtscheid eine Ehe eingeht. Wird die Ehesteuern mit einer festzusetzenden Summe im Einvernehmen mit ihren Geschwistern, Freunden und Verwandten abgelöst, wobei die Höhe sich nach den an sie ausgezahlten Beträgen richtet, so ist der Erlös unverzüglich und, wie für Eheberedungen gemäß Jülicher Landrecht üblich, anderweitig anzulegen. Die Ehesteuern oder der anderweitig angelegte Erlös geht bei ihrem Tode auf ihre Kinder über. Andernfalls fällt dies gemäß Landrecht an ihre Brüder oder deren Erben zurück. Erbgut und Einkünfte, die ihnen mit dem Tode der Mutter zugefallen und die bisher zwischen den Geschwistern nicht aufgeteilt waren, bleiben nunmehr den Brüdern vorbehalten. Werden die Einkünfte oder das Erbgut ganz oder teilweise abgelöst, oder wird eines der verbliebenen Häuser abgelöst oder verkauft, so ist der Erlös zwischen den Kindern zu dritteln. Marie hat über diese Teilung hinaus keine Forderungen. — Siegler: die Mittler; Damian, Bernhard und Marie von Paland zugleich für Schultheiß und Schöffen zu Weisweiler, vor denen die Teilung verhandelt wurde, die aber kein Schöffensiegel haben. — *Des andern daigs nae s. Severyns dach des heiligen buschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 6, 8, 9 erhalten, 7 beschädigt. — Nr. 423.

1467

445

Hermann Schroeder, sein Bruder Johann und die Kinder des Gerhard Schroeder, Roeden Sohn zu Wildenburg, verkaufen an Heinrich von Bettorf (*Bettendorf*) und seine Frau Katharina ihr Erbe und Gut im Kirchspiel Friesenhagen (*Freyssanhan*), wobei es sich nach Ausweis mehrerer Urkunden um den *Clein hof* zu Gerndorf und den zugehörigen, zu dem *Wydenbroich* genannten Garten handelt, erblich und zur freien

Verfügung wie über Eigen. Nächst Gütern und Eigen haben sie ihnen auch die hierauf bezüglichen Haupturkunden auszuliefern. — Siegler: die Schöffen zu Honnef (*Hunf*; Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Rv.: Verkauf Kleinen hofs zu Gerndorf, 1467 (16. Jh.) und des guts im Weidenbruch (17. Jh.). — Nr. 424.

#### 1467 Januar 12

446

Heinrich von Vorst (*van dem Vorst*) vereinbart mit Agathe, Tochter des Heinrich Spies von Büllesheim und seiner verstorbenen Frau *Lette*, folgende Eheveredung: Sie schließen miteinander die Ehe. Heinrich von Vorst sagt der Agathe als Heiratsgut und Mitgift zu: 1) Er macht sie zur Miterbin und Teilhaberin an Schloß, Gut und Herrlichkeit zom Vorst einschließlich allem Zubehör, ferner an dem *Houlthuysen* genannten Hof bei Hemmersbach mit allem Zubehör und dem zom *Bruele* genannten Hof mit allem Zubehör, nachdem Heinrichs Mutter *Else* (*Elsdyn*) zum Vorst ihm den Hof unter Vorbehalt ihrer Leibzucht daran zur Übergabe an Agathe als Mitgift übergeben hat; daran bleibt außerdem Elses Sohn *Damian* (*Dayme*) von Vorst eine Leibrente von 20 oberländ. Rhein. fl. vorbehalten; 2) Er macht sie zur Teilhaberin an Erbe und beweglichem Hab und Gut, soweit ihm dies durch Tod zugefallen ist und ihm künftig beim Tode seiner Mutter zufällt. Heinrich Spies von Büllesheim sagt im Einvernehmen mit seiner jetzigen Frau *Margarethe* (*Margreit*), soweit es diese betrifft, dem Heinrich von Vorst und der Agathe als Heiratsgut und Mitgift zu: den *Scharpenseel* und *Teberen* genannten Zehnt bei Rheinberg (*Ryn-*) im Lande Heinsberg, der Lehngut des Erzbischofs von Köln ist; Rente und Zehnt zu Altdorf (*Altorp*) an der Inde (*up der Inden*); etwa 3 Ohm Weingülte zu Alfter, wie dies insgesamt Heinrich und seine verstorbene Frau *Lette* innehatten; Zehnt, Rente und Weinwachs gehören zu dem im folgenden genannten Haus und Schloß Lörsfeld (*Loirsfelt*); von dem Hof zu Brück (*Brugge*), der mit allem Zubehör ebenfalls zu Schloß Lörsfeld gehört, auf Heinrichs Lebenszeit 24 Ml. Roggen, wie er auf diesem Gut wächst. Alles übrige Erbe und Gut, von wo oder wem dies auch hergekommen sein mag, bleibt ohne Rücksicht darauf, ob Agathes Vater Heinrich dies seiner Frau *Lette* oder diese es ihm zugebracht hat, Agathes Vater auf Lebenszeit vorbehalten; währenddessen haben Heinrich und seine Frau Agathe oder beider Erben keinen Anspruch darauf. Sobald Agathes Vater gestorben ist, haben Agathe und ihr Gemahl oder die von ihnen hinterlassenen leiblichen Erben das dem Heinrich von Vorst durch Eheveredung zugesagte oder in dessen Hände gelangte Gut erneut der Teilung zu unterwerfen (*wederumb inwerpen*). Agathe hat dann mit ihrer

Schwester Gertrud (*Geirt*), die ebenfalls aus der Ehe Heinrichs mit *Lette* hervorgegangen ist, eine Teilung zu gleichen Teilen dessen vorzunehmen, was an Erbe und Gut zum Haus Lörnsfeld gehört und wovon die durch Heinrich Spies zugesagten und zugebrachten Güter gleichermaßen betroffen sind, und zwar: die Zehnten zu Scharpenseel und Teveren; Rente und Zehnten zu Altdorf; die etwa 3 Ohm Weingülte zu Alfter; der Hof zu Brück mit allem Zubehör; der jährlich zu Godesberg und Dollendorf anfallende Wein, ausgenommen etwa 1 Ohm Wein zu Godesberg, der nicht zum Hause Lörnsfeld gehört, und worüber Heinrich Spies und seine Frau Margrete oder beider Leibeserben frei verfügen können; der Hof zu Heppendorf im Bergheimer (*Berchemer*) Amt mit allem Zubehör; 4 Ml. Roggen von Land zu Etzweiler (*-rvylre*); die Höfe zu Brüngen (*Bruggen*) und zu Buir (*Bure*), beide mit allem Zubehör, wobei der Hof zu Buir für jährlich 45 Par Frucht, je zur Hälfte Roggen und Hafer, verpachtet ist; alles, was an Renten, Ackerland, Wiesen, Busch und Zehnten zu Haus und Hof Lörnsfeld gehört, und wie dies Heinrich Spies und seine Frau *Lette* innehatten. Ausgenommen von der Teilung bleiben Haus und Hof Lörnsfeld innerhalb ihrer Zäune, welche der Agathe als ältester Tochter vorbehalten bleiben, und worüber Heinrich von Vorst und Agathe oder beider Erben frei verfügen können; alle Ansprüche und Forderungen der Gertrud und ihrer Eben hierauf bleiben ausgeschlossen. An den zu Lörnsfeld gehörigen Renten bleiben Gertrud und ihre Erben neben Agathe gleichberechtigt, nachdem Gertrud zugleich für ihre Erben, auf alle Rechte und Erbansprüche an Haus und Hof Lörnsfeld innerhalb ihrer Grenzen zugunsten von Agathe und deren Erben mit dieser Urkunde in aller Form verzichtet hat. — Nehmen Heinrich, Agathes Vater, und sein Bruder Johann Spies eine Teilung dessen, was ihnen von Heinrich Spies von Büllesheim und dessen Frau *Karda*, ihren Eltern, zugefallen ist, vor, und fällt dann durch Teilung der Hof zu Buir an Heinrich, Agathes Vater, so wird dieser, sobald Heinrich gestorben ist, der erwähnten Teilung zwischen Agathe und Gertrud unterworfen. Fällt der Hof jedoch an Johann, so haben, sobald Agathes Vater gestorben ist, dessen Kinder zweiter Ehe (*nakyndere*) mit Margrethe auf Verlangen von Agathe und Gertrud von dem, was er sonst an Höfen, Erbe und Gut hinterlassen hat, soviel zuzuweisen, daß die jährliche Pacht 45 Par Frucht wie derzeit der Hof zu Buir erbringt. Mit den Stück für Stück aufgeführten und zu Haus und Hof Lörnsfeld gehörenden Gütern soll Agathe im Einvernehmen mit ihrem Gemahl und ohne Rücksicht darauf, ob die Güter ungeteilt bleiben oder aufgeteilt werden, und ebenso ihre Schwester Gertrud nach dem Tode ihres Vaters abgegolten sein. Alles übrige an Erbe sowie beweglichem Hab und Gut, das Heinrich Spies hinterläßt und das sonst von ihren Vorfahren, ihren Eltern oder sonst herrührt, bleibt Margarethe und ihren

mit Heinrich Spies gemeinsamen Kindern zur freien Verfügung vorbehalten; Heinrich von Vorst und Agathe sowie Gertrud oder ihre Erben haben keinerlei Recht daran und haben auf Antrag von Heinrich Spies und Margarethe oder ihren vorehelichen und ehelichen Kindern in aller Form Verzicht zu leisten. Hiervon bleibt ausgenommen, was der Agathe und der Gertrud nach Ausstellung dieser Urkunde von seiten der *Alverait*, Witwe des Thys von Lörsfeld, ihrer Vorfahrin (*anchfrauen*), zufällt; hieran sind Agathe und Gertrud sowie beider Erben gleichberechtigt. Heinrich von Vorst und Agathe sind wegen allem, was sie beiderseits zubringen, miteinander verbunden und werden hierin von ihren gemeinsamen Leibeserben beerbt.

Hinterlassen Heinrich oder Agathe nach ihrer Eheschließung gemeinsame Leibeserben, und versterben dann die Leibeserben, es seien einer oder mehrere, bevor der verwitwete Ehepartner erneut eine Ehe eingeht, so bleiben ihm zu lebenslänglicher Nutzung vorbehalten: was Heinrich der Agathe zugebracht hat; was ihm durch Tod zugefallen ist und künftig zufällt; was Agathe dem Heinrich zugebracht hat; was ihr außerdem zukommt, sofern sie den Tod ihres Vaters erlebt, und es zu erwähnter Teilung kommt; was ihr von ihrer Vorfahrin *Alverait* zufällt, sofern sie deren Tod erlebt; was sie sonst gewinnt und erwirbt. Verstirbt dann auch der zweite Ehegatte, so fallen Erbe und Güter, die Heinrich der Agathe zugebracht hat, und das, was ihm durch Tod zugefallen ist, den dann lebenden nächsten Erben des Heinrich zu. Erbe und Gut, das Agathe dem Heinrich zugebracht hat, was sie außerdem durch Teilung erhält sowie dasjenige, was ihr von ihrer Vorfahrin *Alverait* mit deren Tode zufällt, soll dann den nächsten Erben der Agathe zufallen.

Hinterläßt Agathe ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, trennt er sich dann von den Kindern und geht er eine weitere Ehe ein, so bleiben ihm vorbehalten: was er an Erbe, Erbrenten und Gütern der Agathe zugebracht hat; was ihm durch Tod zugefallen ist oder künftig zufällt; was Agathe ihm an Erbe und Gütern zugebracht hat und was ihr gegebenenfalls durch Teilung zufällt; was ihr mit dem Tode der *Alverait* zufällt; was sie gemeinsam gewonnen und erworben haben. Hieran insgesamt hat er die Nutzung ohne Rechenschaftspflicht Dritten gegenüber, bis er von den durch Agathe hinterlassenen nächsten Erben eine Leibrente von 150 Ml. Roggen auf die durch sie beiderseits zugebrachten Güter sowie auf diejenigen, die ihnen durch Tod zugefallen sind oder die sie sonst gewonnen und erworben haben, gesichert zugewiesen erhalten hat. Sobald das der Fall ist, soll er sich hiermit begnügen. Er hat dann auf Verlangen der nächsten Freunde und Verwandten der Agathe zugunsten der mit ihr gemeinsamen Kinder und deren Leibeserben die beiderseits zugebrachten Güter sowie das ihnen durch Tod zugefallene und sonst gewonnene Hab und Gut zu räumen und sich seiner

uneingeschränkt zu entledigen, wozu er nunmehr seine Einwilligung gibt. — Hinterläßt Heinrich die Agathe mit gemeinsamen Kindern, trennt sie sich dann von den Kindern und geht sie zu Lebzeiten ihres Vaters Heinrich und ihrer Vorfahrin *Alverait* eine weitere Ehe ein, so bleiben ihr vorbehalten: was Heinrich ihr an Erbe und Gütern zugebracht hat; was ihr durch Tod zugefallen ist oder künftig zufällt; was sie dem Heinrich an Erbe zugebracht hat; was sie gemeinsam gewonnen und erworben haben. Hieran insgesamt hat sie die Nutzung ohne Rechenschaftspflicht Dritten gegenüber, bis sie von den nächsten Erben Heinrichs von Vorst auf die von ihnen beiderseits zugebrachten Güter sowie auf dasjenige, was sie erworben und gewonnen hatten, eine Leibrente von 100 Ml. Roggen gesichert zugewiesen erhalten hat. Überlebt Agathe ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, bei denen sie verbleibt, und sterben dann ihr Vater Heinrich und ihre Vorfahrin *Alverait*, sodaß es zu der erwähnten Teilung kommt und ihr die Erbschaft der *Alverait* zufällt, so hat sie fortan Verfügungsrecht hierüber, und zwar zugleich zugunsten ihrer mit Heinrich gemeinsamen Kinder. Trennt Agathe sich jedoch von diesen Kindern und geht sie eine weitere Ehe ein, so bleiben ihr vorbehalten: Erbe und das, was sie einander zugebracht haben; was ihr durch Tod zugefallen ist; was sie gewonnen und erworben hatte. Sie hat dann die uneingeschränkte Nutzung hieran, bis ihr 150 Ml. Roggen auf die beiderseits zugebrachten oder ihnen durch Tod zugefallenen Güter sowie dasjenige, was sie gemeinsam erworben und gewonnen hatten, durch die nächsten Erben Heinrichs auf Lebenszeit gesichert verschrieben sind. Sobald eine solche Verschreibung erfolgt ist, hat Agathe sich hiermit zu begnügen. Sie hat dann auf Verlangen von Heinrichs nächsten Freunden und Verwandten die beiderseits zugebrachten Güter sowie die Erbschaft, soweit sie diese hatte bzw. erworben und gewonnen hatte, zugunsten von ihren mit Heinrich gemeinsamen Kindern und deren Leibeserben uneingeschränkt zu räumen; Agathe gibt hierzu ihre Einwilligung. Hinterläßt Heinrich seine Gemahlin mit gemeinsamen Kindern, so beerben nur diese und ihre Leibeserben das, was Agathes Vater und ihre Vorfahrin *Alverait* bei ihrem Tode hinterlassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob aus einer etwaigen zweiten Ehe der Agathe Kinder hervorgehen oder nicht. Hinterläßt Agathe ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, so beerben nur diese und ihre Leibeserben das, was Heinrichs Mutter Else (*Elsgyn*) bei ihrem Tode hinterläßt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob aus einer etwaigen zweiten Ehe Heinrichs Kinder hervorgehen oder nicht. — Hinterläßt Heinrich seine Gemahlin ohne gemeinsame Kinder, so erhält sie aus den ihr jetzt durch Heinrich zugebrachten Gütern auf Lebenszeit 90 Ml. Roggen. Sie kann auf den ihr jetzt durch Heinrich zugebrachten Gütern ansässig bleiben und diese uneingeschränkt nutzen, bis ihr die 90 Ml.

Roggen durch die nächsten Erben Heinrichs gesichert angewiesen sind. Sobald dies der Fall ist, hat sie die ihr durch Heinrich zugebrachten Güter zu räumen. Das von ihr dem Heinrich zugebrachte Gut sowie alles bewegliche Hab und Gut, das sie gemeinsam innehatten, kann sie dann zur freien Verfügung an sich ziehen, ohne daß Heinrichs nächste Erben ein Recht daran haben. Diesen bleibt dann das ihr durch Heinrich zugebrachte Gut vorbehalten. Agathe erhält dann ferner die Leibzucht an demjenigen, was dem Heinrich nachträglich an Erbe zugefallen ist, ohne Rücksicht auf dessen Herkunft. Mit dem Tode der Agathe fällt auch dies den nächsten Erben Heinrichs zu. — Damit bleiben der Agathe, sofern sie ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder überlebt, vorbehalten: die durch sie zugebrachten und die ihr durch Tod zugefallenen Güter sowie alle Fahrhabe und alles bewegliche Hab und Gut; die durch ihren Gemahl hinterlassenen Schulden; sie und ihre Erben haben hierüber freie Verfügung, während alle Rechte der nächsten Erben Heinrichs daran ausgeschlossen bleiben. Agathe erhält dann ferner auf Lebenszeit 90 Ml. Roggen von den Gütern Heinrichs sowie die Leibzucht an genanntem Erbe. — Hinterläßt Agathe ihren Gemahl ohne gemeinsame Leibeserben, so hat er: lebenslängliche Nutzung an den nunmehr durch Agathe zugebrachten Gütern und, was ihr durch ihre Vorfahrin und sonst durch Tod zugefallen ist; freie Verfügung über die von ihm der Agathe zugebrachten sowie die ihm durch Tod zugefallenen Güter, ebenso über alles bewegliche Hab und Gut; Agathes nächste Erben bleiben von allen Rechten daran ausgeschlossen, sofern Agathe nicht nach dem Tode ihres Vaters ihr Gut erneuter Teilung unterwerfen mußte. Heinrich hat in solchem Falle an demjenigen, was über das nunmehr durch Agathe zugebrachte Gut hinausgeht, nur im Einvernehmen mit Agathes nächsten Erben die lebenslängliche Nutzung. Diese haben nach Agathes Tode hierüber ebenso Verfügungsrecht wie über das Erbe der Vorfahrin Agathes, das ihnen, sobald Heinrich verstorben ist, zufällt. Damit gilt, daß Heinrich, sofern er Agathe ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, freie Verfügung hat über das von ihm zugebrachte Erbe und Gut und, was ihm sonst durch Tod zufällt, ebenso über bewegliches Hab und Gut sowie die durch seine Gemahlin hinterlassenen Schulden; alle Rechte der nächsten Erben Agathes daran bleiben ausgeschlossen. Heinrich hat in solchem Falle auch die Leibzucht an Erbe, Zehnten und Gütern, die Agathe ihm zugebracht hat sowie dem Erbe der *Alverait*, sofern diese vor Agathe verstorben ist. — Erbe und Erbteile, die sie gemeinsam erworben haben, kann derjenige Ehegatte, der den anderen ohne gemeinsame Erben überlebt, auf Lebenszeit uneingeschränkt nutzen; alle Rechte der nächsten Erben des vorverstorbenen Ehegatten oder Dritter daran bleiben ausgeschlossen. Verstirbt dann auch er, so fällt dies zu gleichen Teilen den nächsten Erben Heinrichs und Agathes zu. Hinterläßt Ger-

trud, Agathes Schwester, eheliche Kinder, so treten diese bei künftigen Erbfällen an die Stelle der Mutter. Die Partner verzichten auf jeden Rechtsbehelf gegenüber den Vereinbarungen. Else und Heinrich vom Vorst auf der einen Seite, ebenso Heinrich Spies von Büllesheim und seine Frau Margarethe sowie Agathe und Gertrud auf der anderen Seite verpflichten sich auf die Bestimmungen der im Einvernehmen mit ihnen durch nachgenannte Mittler vereinbarten Eheveredung. — Mittler: von seiten Elses und Heinrichs vom Vorst Sybgyn von Bongard (*van dem Bongart*), Elses Bruder, Damian (*Dayme*) vom Vorst, ihr Sohn und Bruder; von seiten der Eheleute Heinrich und Margarethe Spies von Büllesheim sowie der Geschwister Agathe und Gertrud Spies von Büllesheim Johann Spies von Büllesheim sowie die Brüder Reinhard und Johann Spies von Büllesheim, ihr Bruder, Schwager und Onkel. — Siegler: Else vom Vorst, Heinrich vom Vorst, Heinrich Spies von Büllesheim, Agathe und Gertrud Spies von Büllesheim, die Mittler.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht beschädigt), Sg. 1, 8 erhalten, 3, 4, 6, 8, 9 beschädigt, 2, 5, 7, 10 ab. — Nr. 425.

#### 1467 Januar 21

447

Gottfried (*Godart*) von Seelbach (*Seil-*), des verstorbenen Christian (*Cristgens*) Sohn, versetzt seinem Bruder Johann von Seelbach für ihm geliehene 83 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Weisspf., den Weisspf. zu 12 H. gerechnet, erblich das gesamte Gut zu Krottorf (*-trof*) und andernwärts, das er von seinen Eltern erbte oder das er künftig erbt, sowie Schloß Zeppenfeld und die Ansprüche, die sämtliche Brüder von Seelbach an den Herrn haben. Johann, seine Erben oder, wer sonst die Urkunde im Einvernehmen mit ihm innehat, können hierüber wie über erbliches Eigen verfügen. Im Einlösungsfalle hat Gottfried die durch Johann nachweislich aufgebrauchten Baukosten zu ersetzen. Gottfried bleibt erbliches Einlösungsrecht mit der Versatzsumme vorbehalten. Er leistet Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller, Johann von Oil (*Oille*), Peter von Odendorf (*Oedentdorf*) gen. *van den Eichen*. — *Uf s. Agnethen dach*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 beschädigt, 3 ab. — Nr. 426.

#### 1467 Februar 2

448

Johann, Ritter, sein Bruder Johann (*Henne*) und sein Vetter Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, werden mit Johann von Seelbach, des verstorbenen Engelbrecht Sohn, und dessen Söhnen Kuno und

Johann durch folgende Schiedsleute und zwar Ritter Friedrich von Reifenberg (*Riffenbergk*) und Curd von Dernbach als Oberleuten, sodann Engelbrecht von Plettenberg und Hermann von Oil (*Oyle*) von seiten der von Hatzfeldt und schließlich Rorich von Seelbach und Johann von Seelbach, *Gilbrechts* Sohn, von seiten der von Seelbach folgendermaßen und zugleich für ihre beiderseitigen Erben verbindlich geeinigt: 1) Die von Hatzfeldt haben zu St. Bartholomäustag (August 24) mit 200 Rhein. fl. ihr Erbteil an den Vogteien Friesenhagen (*Frysenhayn*) und Morsbach (*Morsbach*), das durch Hermann [von Hatzfeldt], Herrn zu Wildenburg, dem Johann von Seelbach verpfändet war, abzulösen. Die andere Hälfte der beiden Vogteien, auf die beide Parteien Ansprüche zu haben glauben, soll Johann von Seelbach unter der Bedingung innehaben, daß er denen von Hatzfeldt binnen einem halben Jahr nach dem kommenden Christtag (Dezember 25) keinen Einigungstermin dieserhalb ausschlägt. Bei dem Einigungstermin haben beide Parteien ihre Ansprüche offen zu vertreten und dann beiderseits je einen Schiedsmann für ein verbindliches Urteil zu wählen; 2) Johann von Seelbach, Johanns Sohn, hat den Johann (*Henne*) von Hatzfeldt von der Bürgschaft wegen 24 Rhein. fl. zu befreien, während Johann (*Henne*) von Hatzfeldt die zur Sicherheit gestellten beiden Pferde zurückzugeben hat; 3) Johann von Seelbach soll Besitz und Gefälle in der Herrschaft Wildenburg und in den Ämtern der von Hatzfeldt, die er von seinem Vater Engelbrecht her innehat, unbeeinträchtigt von seiten der von Hatzfeldt innehaben; 4) Johann von Seelbach ist denen von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, wie üblich eidlich verbunden, sofern er innerhalb der Freiheit Wildenburg einen Burgsitz oder eine Hofstatt errichtet; 5) Die von Seelbach haben von der Gerichtsbarkeit über Güter der von Hatzfeldt im Lande Blankenberg (*Blangken-*) abzulassen und entsprechendes zu veranlassen. Entsprechend haben die von Hatzfeldt von dem Freigericht der von Seelbach abzulassen. — Sieger: die Aussteller, die Schiedsleute. — *Uf unser lieben frauen tage zu Latin purificationis genant.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 bis 5 beschädigt, 2, 6 bis 10 erhalten. — Beilegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 427.

#### 1467 Mai 17

449

Adolf Herzog von Geldern und von Jülich, Graf zu Zütphen, belehnt nach Zütphener (*Zutphenschen*) Recht den Ritter Johann von Hemmert gegen Lieferung von 1 Pfd. Geld an Lehnszins in gleicher Weise wie seine Voreltern mit dem Haus Hemmert einschließlich Vorburg, *nedersten Zingel*, Deichbeschaurecht (*schorve*) und den dabei gelegenen 10 M. Land. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch

bleiben seine, seiner Erben und Dritter Rechte ebenso unberührt wie das, was Johann der Sophia von Byland (*van dem Beilandt*) und deren Tochter, Frau von Hemmert, an dem Haus zu Hemmert verschrieben hat. — Zeugen: Ritter Johann von Arentthal (*-deil*), Herr zu Wehl (*Well*), Jan von Rossum (*Roßem*) zu Zoelen, Lehnsleute Herzog Adolfs. — Sieger: der Aussteller. — *Des sonnendags op velacken (!) pinxstdagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 (Reg. Nr. 11) sowie nach und vor weiteren Abschr. — Nr. 11.

#### 1467 Mai 21

450

Damian von Paland, des verstorbenen Damian Sohn, und Katharina, Tochter des Wilhelm Gryn von Aldenhoven, vereinbaren für die zwischen ihnen zu schliessende Ehe folgende Eheberedung: Damian bringt die ihm anstelle seines verstorbenen Vaters anteilmäßig von dem verstorbenen Werner Herrn zu Paland und Breitenbenden (*Breydebaynt*) zugefallenen Erb- und Pfandgüter in die Ehe ein. Damit sind seine Ansprüche ebenso abgegolten wie die von Wilhelm Gryn und seiner Tochter Katharina. Der Erlös aus nachträglich eingelösten Pfandschaften ist innerhalb des Landes Jülich zum Erwerb von Erbgut nach Maßgabe beiderseitiger Freunde zu verwenden. Wilhelm gibt seiner Tochter Katharina in die Ehe: 12 Aldenhovener (*-hoevenre*) Ml. Roggen, 80 Kaufmannsfl. und 80 Kapaune an Erbrenten und -gülden auf den Hof zu Amstenrade (*Anstenroide*) und zu Rennenberg (*-berch*) einschließlich Zinsen und Pachten; 12 Scheffel (*muðde*) Roggen zu Roedenbroich; Wilhelms Anteil an dem Hof zu Denchenbach; darüber hinaus dürfen Damian und Katharina keine Rentenansprüche erheben; 38 Kaufmannsfl. zu je 20 Jülicher Weispf. Rente, die Wilhelm auf Lebenszeit jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Mariä Lichtmess (Februar 2) an seine Tochter zahlt; 800 oberländ. Rhein. fl. oder im Lande Jülich gültigen Gegenwert an Heiratsgeld in bar. Damit sind alle Ansprüche der Katharina außer auf ihr elterliches Erbe und auf Erbe aus nicht direkter Linie abgegolten. Überlebt Damian seine Gemahlin kinderlos, so hat er lebenslängliche Nutzung des gemeinsamen Besitzes; verstirbt dann auch er, so fallen alle Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Das gilt auch für die zugewiesenen 800 fl., die gegenwärtig auf Damians Anteil an Dorf, Erbe, Gut und Herrschaft Weisweiler (*Wyssvylre*) verschrieben werden. Entsprechendes gilt, sofern Katharina ihren Gemahl kinderlos überlebt. Verbleibt sie als Witwe bei ihren Kindern, so hat sie ebenfalls die Nutzung des gesamten Nachlasses ihres Gemahls. Trennt sie sich von den Kindern, nachdem diese mündig sind,

oder geht sie bereits vorher eine zweite Ehe ein, so erhält sie als Wittum 200 oberländ. Rhein. fl. Jahrrente aus dem von ihr dem Damian zugebrachten Besitz, sonst aber aus dessen übrigen Renten und Gütern. Außerdem erhält sie dann auf Lebenszeit die Wohnung bei der Kirche zu Weisweiler oder eine sonst gleichwertige Wohnung. Gemeinsame Erwerbungen fallen nach ihrer beider kinderlosem Tod ihren beiderseits nächsten Erben zu gleichen Teilen zu. Gemeinsame Kinder treten nach dem Tod der Eltern das diesen zufallende Erbe aus nicht direkter Linie an. Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen unter Aufgabe aller etwa gegenteiliger Rechte. — Mittler waren von seiten des Damian: Reinhard von Paland, Propst zu Aachen; Carsilius von Paland, Herr zu Breitenbenden; Johann von Paland, Herr zu Laurenzberg (Berge); von seiten des Wilhelm: Gerhard van Orayde, Winand van Breydele, Loyff von Linzenich (Lyntze-). — Siegler: Damian von Paland, zugleich für seine Erben; Wilhelm Gryn von Aldenhoven, zugleich für seine Tochter Katharina und seine Erben; auf deren Bitten; die Mittler. — *Op donresdach nyest na dem heyligen pynxtdage.*

Ausf., Perg., Sg. 1 bis 8 beschädigt. — Nr. 428.